

Heft 34 (Seite 1761-1808)

11. Jahrgang / 23. August 1941

Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank

Eingegangen
25. AUG. 1941
Dr. Wolfgang Spelth
Rechtsanwalt



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochen-
ausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — An-
zeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35,
Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher
Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fern-
ruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH.,
Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 7 25 66. • **Erscheinungs-
weise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Auf-
nahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Er-
scheinungstag. • **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugs-
preis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft
RM. 1,—. • **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Insel-
straße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächst-
gelegene Buchhandlung. • **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger
Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst
das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu
richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitte
wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. • **An-
zeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellen-
anzeigen. • **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur
das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leip-
zig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheck-
konto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45111.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Die Rechtsprechung des Reichsarbeits-
gerichts im Jahr 1940. Von RA. Dr.
W. Oppermann 1761

Blick in die Zeit

Aus dem Protektorat. Von LGR. Dr.
Hiersemann 1776

Aus dem Generalgouvernement, Nor-
wegen, Niederlande, Elsaß, Serbien.
Von Dr. J. v. Medeazza 1776

Rechtspolitik und Praxis

Schwedische Richterregeln. Von RA.
Dr. Hellmuth Dix 1777

Wichtige Vereinfachungen im Steuer-
recht. Von RegR. Dr. Kapp 1778

Änderungen des Familienunterhalts-
rechts. Von RA. Dr. Werner Ho-
mann 1780

Mitteilungen

Der NSRB-Arbeitseinsatz im 2. Vier-
teljahr 1941 1781

Neue Herbstkurse des Berliner Ar-
beitswerkes 1781

Führung der Bezeichnung „Frau“
durch unverheiratete weibliche Per-
sonen 1782

Bekanntmachung 1782

Eisenhuth'sche Preisaufgabe 1782

Schrifttum

Wilhelm Kisch: Besitzstand und Ver-
wirkung (Willy Hoffmann) 1782

Alexander W. Braune: Die Rechts-
pflege in den britischen Gebieten
Afrikas (Gerstmeier) 1783

Linde-Zimmerle: Fürsorge des Staa-
tes, Fürsorge der Partei 1784

Hinüber-Tegmeyer: Strafrecht 1784

Daniel: Die Pflichtversicherung für
Kraftfahrzeuge 1784

Aus Zeitschriften 1784

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§ 679, 683, 1004 BGB.; §§ 18, 21 PrPol-
VerwG. Ergeht eine Polizeiverfügung auf
Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustands
ohne die Voraussetzungen des § 21 PrPol-
VerwG. gegen eine nicht polizeipflichtige
Person, so kann diese, wenn sie die Poli-
zeiverfügung rechtskräftig werden läßt und
den Zustand beseitigt, nicht geltend machen,
daß sie das als Geschäftsführer für den
eigentlich polizeipflichtigen getan habe.
Wohl aber kann sie, wenn jener zugleich

Störer i. S. § 1004 BGB. war, sich darauf
berufen, daß sie in auftragloser Geschäfts-
führung für den Störer gehandelt habe.
RG.: DR. 1941, 1785 Nr. 1

§ 827 BGB.; § 61 VVG. Die in § 827
Satz 2 BGB. erwähnte Fahrlässigkeit ist
eine grobe, wenn der Täter infolge Vorsatz
oder grober Fahrlässigkeit in den dort vor-
ausgesetzten Zustand geraten ist. In diesem
Fall ist der Versicherer nach § 61 VVG.
von der Leistung frei. RG.: DR. 1941, 1786
Nr. 2

§§ 909, 1004 BGB.

§ 909 BGB. ist anwendbar auf den Fall,
daß infolge von Grundwasserabsenkungen
bei Vornahme von Tiefbauten der Pfahl-
rost, auf dem ein Gebäude errichtet worden
ist, in Fäulnis gerät

War dem geschädigten Eigentümer wegen
Gemeinnützigkeit des Baues, bei dem die
Grundwasserabsenkung geschieht, eine Ab-
wehr versagt, dann hat er einen vom Nach-
weis schuldhaften Handelns unabhängigen
Entschädigungsanspruch. RG.: DR. 1941,
1788 Nr. 3

§§ 930, 695 BGB. Das Sicherungseigen-
tum dient dem seiner Bestellung zugrunde
liegenden obersten Vertragszweck der Si-
cherung des Übereignungsempfängers.

Welche Rechte dem letzteren zur Erfül-
lung dieses Zweckes dem Übereigner
gegenüber zustehen sollen, ist dem schuld-
rechtlichen Verhältnis zu entnehmen, auf
dem das sachenrechtliche Geschäft beruht;
insbes. ist aus dem schuldrechtlichen Ver-
hältnis zu ermitteln, wieweit das Befriedi-
gungsrecht des Sicherungseigentümers
reicht. Es ist möglich, daß ihm nur die
Stellung eines Pfandgläubigers im Innen-
verhältnis zukommt. RG.: DR. 1941, 1792
Nr. 4

§§ 1936, 1964 BGB.; § 4 Staatsangehörig-
keitsVO. v. 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85); §§ 1,
12 Ges. über Verf. u. Verw. der Hansestadt
Hamburg v. 9. Dez. 1937 (RGBl. I, 1327).
Gesetzlicher Erbe eines deutschen Reichs-
angehörigen, der zur Zeit des Todes seine
Niederlassung im Gebiet der „Hansestadt
Hamburg“ hatte, ist die Hansestadt Ham-
burg als Gemeindekörperschaft, nicht der
Reichsiskus. KG.: DR. 1941, 1794 Nr. 5

Reichsarbeitsgericht

§§ 398 ff. BGB. Rechtswirksamkeit der so-
genannten stillen Abtretung und der Ab-
tretung künftiger Lohnforderungen; Erfor-
dernis ausreichender Bestimmtheit. Die
Frage der Sittenwidrigkeit einer Abtretung
von Lohnforderungen ist, da nur der aus
der Arbeit gewonnene Geldwert Gegen-
stand der Abtretung ist, jedenfalls im
Verhältnis zu Dritten nicht anders zu entschei-
den als bei anderen Forderungsabtretungen.
RARbG.: DR. 1941, 1795 Nr. 6

§§ 1, 2 ArbRändVO.; § 130 BGB.
1. Einberufung zum Wehrdienst i.
§§ 1, 2 ArbRändVO. ist nicht die
tatsächliche Einziehung.

2. Eine empfangsbedürftige Willens-
erklärung ist als zugegangen anzusehen,
wenn sie mit dem Willen des Erklärenden
in den Machtbereich des Empfängers gelangt
und dergestalt, daß unter gewöhnlichen
Verhältnissen damit zu rechnen war,
daß von ihr Kenntnis nehmen konnte.
RARbG.: DR. 1941, 1796 Nr. 7

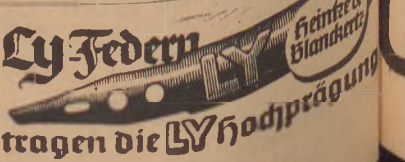
§ 2 ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939
Verordnung ist zwar erst am 7. Sept.
dem Tage ihrer Verkündung in Kraft
treten. Obwohl eine Rückwirkung nicht
geordnet ist und es sich schon aus
den der Rechtssicherheit verbietet, er-
gibt sich aus dem Zeitpunkt für ihr Wirksamwerden
zunehmen, so ergibt doch das aus-
drückliche Verbot der Rückwirkung
Vollüberzeugung geborene Rechts-
erfordernis, daß allen Kündigungen
Kriegsangehörigen, die
Kriegsabbruch (1. Sept. 1939) bis
krafttreten der Verordnung ohne Zu-
folge sind, der Einwand unrichtiger
Ausübung entgegensteht. RARbG.: DR.
1797 Nr. 8

Eine Anstellung auf Probe kann
mehrere aufeinanderfolgende
Dienstverträge erfolgen. Dann endet
Arbeitsverhältnis bei Fristablauf ohne
Kündigung, wenn eine weitere Verlang-
erfüllung nicht zustande kommt. RARbG.: DR.
1798 Nr. 9

Rechtsstellung, insbes. Urlaubsanspruch
von Gefolgschaftsmitgliedern, die ohne
Pflichtungsschein vom Arbeitsamt
bisherigen Betrieb entzogen worden
um in einer kriegswirtschaftlich wichtigen
Bedarfsstelle Arbeit zu leisten (An-
stellung von Betrieben). RARbG.: DR.
1799 Nr. 10

§ 1 Abs. 4 a TarO. für Gefolgschafts-
glieder im öffentlichen Dienst v. 1. Sept.
1938; § 16 OffArbOG.; §§ 26, 31
ArbOG. Eine von der TarO. A abweichende
Regelung von Arbeitsverhältnissen
„Dienstordnung“ kann auch in der Weise
folgen, daß die Dienstordnung eine mit
in Betracht kommenden Angestellten
treffende besondere Vereinbarung vor-
rückwirkende Kraft einer Dienstordnung
und einer Betriebsordnung. RARbG.: DR.
1941, 1800 Dr. 11

§ 18 Abs. 2 KriegsWivO. v. 4. Sept.
betrifft die Anpassung des Betriebs
(Fortsetzung Seite 11)



Familien-Anzeigen



In treuer Pflichterfüllung starb am 24. 7. 41 nordöstlich Düna-
burg den Heldentod für sein teures Vaterland nach zweijähriger,
glücklichster Ehe mein geliebter, immer guter, lebensfreudiger
Mann, mein unvergesslicher, liebevoller Sohn, unser Bruder,
Schwager und Schwiegersohn, der

Staatsanwalt **Eberhard Mortzfeldt**,

Leutnant in einem Infanterieregiment
Er war zum Eisernen Kreuz eingereicht

In großer Trauer: Margarete Mortzfeldt, geb. Engel
Hedwig Mortzfeldt, geb. Witte
Rechtsanwalt Justus Mortzfeldt u. Frau
Forstmeister Günter Mortzfeldt u. Frau
Johannes Engel u. alle Verwandte

Königsberg (Pr.), Lawaker Allee 81

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23, Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Is it auch ein
"Bayer" Arzneimittel?

Nur das "Bayer"-Kreuz auf einer Heilmittel-
packung kennzeichnet unverwechselbar alle
"Bayer"-Arzneimittel. Es ist ein Sinnbild
wissenschaftlicher Verantwortung.
"Bayer"-Arzneimittel haben sich millionen-
fach in der ganzen Welt bewährt. Überall
gilt das "Bayer"-Kreuz als Zeichen des
Vertrauens.



urch die Kriegsverhältnisse bedingte Wirt-
schaftsführung. Es entscheidet daher nicht
die bloße Tatsache, daß Arbeiter oder An-
gestellte eine andere Tätigkeit als zuvor
ausübten, vielmehr muß dies durch kriegs-
wirtschaftliche Belange bedingt sein.
ArbG.: DR. 1941, 1801 Nr. 12

§ 3 Abs. 2 TarO. A für Gefolgschaftsmit-
glieder im öffentlichen Dienst v. 1. April
1938 (RARbBl. VI, 475). Ein der TarO. A
unterstehender Angestellter, der bei Dienst-
eintritt richtig eingestuft worden ist, kann
mit Rücksicht auf eine ihm später übertra-
gene, an sich nach einer höheren Gruppe
zu bewertende Tätigkeit nicht ohne wei-
teres die Entlohnung aus ihr verlangen. Es
bedarf vielmehr der Einreihung in diese
Gruppe durch den Führer der Verwaltung
oder des Betriebes. Voraussetzungen eines
Schadensersatzanspruchs wegen unrichtiger
Einreihung, Besonderheit der Stellung des
öffentlichen Angestellten gegenüber der des
1941, 1802 Nr. 13

§ 6 Abschn. I RTarO. für das Bau-
gewerbe. Wenn ein Gefolgschaftsmitglied,
nachdem es auf einer Baustelle außerhalb
des Betriebssitzes tätig gewesen ist, ohne
einen Anspruch auf Wegegeld gehabt zu
haben, später von dem Dienstberechtigten
angewiesen wird, an einem anderen Orte,
der ebenfalls außerhalb des Betriebssitzes

liegt, weiter tätig zu sein, so ist darin eine
„Entsendung von dem Betrieb“ i. S. des § 6
jedenfalls dann nicht zu erblicken, wenn das
Gefolgschaftsmitglied durch die Weiter-
beschäftigung an dem anderen Orte nicht
ungünstiger gestellt wird, als es bei der Be-
schäftigung auf der ersten Arbeitsstelle
stand. RArbG.: DR. 1941, 1803 Nr. 14

§ 72 ArbOG.; Anordnung des RArbM. v.
28. März 1934 (RARbBl. I, 85). Die Weiter-
geltung der früheren Tarifverträge als Tar-
ifordnungen war von vornherein nur für
eine Übergangszeit in Aussicht genommen.
Grundsätzlich sollten die neuen von den
Reichstreuhändern zu erlassenden Tariford-
nungen die früheren Tarifverträge ablösen.
Dabei brauchte die Festlegung der Lohn-
verhältnisse nicht in Form ausführlicher
Einzelbestimmungen zu geschehen. Es ge-
nügt auch, wenn die neue Tarifordnung
Regelungen der früheren als Tarifordnung
weiter geltenden Tarifverträge in Bausch
und Bogen weiter bestehen ließ und sie
hierdurch dem Rahmen der neuen Gesamt-
regelung einfügte. RArbG.: DR. 1941, 1803
Nr. 15

§§ 61 Nr. 1, 65 Abs. 1, 69 KO.; § 19 Kr-
WirtschVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609).
Einfluß des Konkursverfahrens und der Ur-
laubssperre der KrWirtschVO. auf Urlaubs-
abgeltungsansprüche. RArbG.: DR. 1941,
1804 Nr. 16

§ 10 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 gestattet
dem Amtsrichter und dem Vorsitzenden des
ArbG., Beschlüsse anstatt mit Unterschrift
nur mit Handzeichen zu vollziehen. Da-
gegen beseitigt die Vorschrift nicht etwa
die Unabänderlichkeit von Urteilen für die
Instanz, die sie erlassen hat. RArbG.: DR.
1941, 1805 Nr. 17

§ 850 d ZPO. (jetzt § 10 Abs. 2 Lohnpfänd-
VO. v. 30. Okt. 1940); §§ 1601 ff. BGB. Bei
Anwendung des § 850 d (= § 10 Abs. 2
LohnpfändVO.) auf Dienstleistungen des
Sohnes im kleinen landwirtschaftlichen Be-
triebe des Vaters ist zu prüfen, ob diese
Dienstleistungen nach allgemeiner Anschau-
ung als gegen Vergütung zu geschehene
anzusehen, oder ob sie nicht vielmehr als
Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht
zu werten sind. § 1617 BGB. bleibt außer
Betracht. RArbG.: DR. 1941, 1806 Nr. 18

Preußisches Oberverwaltungsgericht

§§ 1, 2 BaugestaltVO. v. 10. Nov. 1936;
§ 1 Nr. 4 WohnG. v. 28. März 1918 Art. 4;
§§ 6—9 EinheitsbauO.

Baugestaltung, städtebauliche Absichten,
anständige Baugesinnung, werkgerechte
Durchbildung, Einfügung in die Umgebung,
elementares Allgemügend der städtebauli-
chen Praxis; Giebelhaus, Traufenhaus. Pr-
OVG.: DR. 1941, 1807 Nr. 19

In 3., erweiterter Auflage liegt vor:

Das grundlegende Werk der „Raumrevolution“ von Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt, Preuß. Staatsrat

Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

Umfang: 64 Seiten, Lw. 5.70 RM.

„Die vorliegende Arbeit ist eine der wertvollsten auf dem Gebiet des Völkerrechts der letzten Jahre, denn sie enthält nicht nur zahlreiche neu-
artige Gedanken, sondern fordert durch ihre eigenwillige Gestaltung eine Stellungnahme der Wissenschaft und der Politik heraus, sehr zu-
gunsten der wissenschaftlichen Gesamtauseinandersetzungen um ein neues Völkerrecht.“
Gegenbach in „Deutschlands Erneuerung“ 1940.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. • BERLIN W 35 • LEIPZIG C 1 • WIEN 1

Fachbücher und Gesetzentwürfe,
die nicht versagen

Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeits-
recht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht,
Erbhofrecht, Nährstandsrecht, Staats- und
Verwaltungsrecht, Devisenrecht, Patentrecht
Bezug auch durch gutgeführte Buchhandlungen



Unsere bewährten Zeitschriften:

Die verlässlichen Dauer-Gehilfen
für Amt, Praxis, Betrieb

Rechtsspiegel der Wirtschaft
Deutsches Steuerblatt
Steuerrechtsprechung in Karteiform

Verlangen Sie Sonderdrucksache!

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus

Ein Leitfadens für die Praxis!

KLEE-PAULMANN

Die Titelbuchführung der Justizkassen

Umfang 200 Seiten. Preis 3,80 RM

Ministerialrat Wienholz vom Rechnungshof des Deutschen Reichs äußerte sich wie folgt in der „Dt. Justiz“ Nr. 30/1941:

... Aus einer überlegenen Beherrschung des Stoffes behandeln sie dabei die großen Gesichtspunkte ebenso wie kleinste Einzelheiten zuverlässig und einprägsam. Die Belange der Verwaltung und der Rechnungsprüfung finden stets gleichermaßen Beachtung. Dem Leser des Buches wird überzeugend vor Augen geführt, worauf es beim Titelbuch nach dessen verschiedenen Aufgaben ankommt, und es werden ihm damit Voraussetzung und Grundlage für richtiges Arbeiten vermittelt. Mit unendlicher Mühe sind überall im Text die Paragraphen der JKassO, der RRO usw. angeführt, was ein bequemes Vordringen zu den Vorschriften selbst ermöglicht. Die reichhaltigen Musterbeispiele für die Titelbuchführung werden von der Praxis besonders begrüßt werden. Ein gutes Wortverzeichnis erleichtert den Gebrauch des Buches.

Allen mit dem Titelbuch der Justizkassen befaßten Kreisen haben die Verfasser ein wertvolles Hilfsmittel beschert, dessen Auswirkungen bald erkennbar sein werden.



R. v. DECKER'S VERLAG, G. SCHENCK, BERLIN

IM KAMPF UM DEN SIEG AUCH
DEIN OPFER FÜR DEUTSCHLAND.

FILTER ZIGARETTE
Gefilterter Rauch
Reiner Genuß

4

Die Patent **FILTER** Zigarette

58

ZIGARETTENFABRIK KOSMOS
HERSTELLER FEINER SPEZIAL-ZIGARETTEN

Rechtsanwälte!

Bedienen Sie sich unseres
Instituts für private und für
Prozeßzwecke!

Wir beschaffen Ihnen **Auskünfte**
allorts **streng diskret** über
Vorleben, Bildungsgang, Ruf,
Charakter, jetzigen und früheren
Umgang, Vermögen, Einkom-
men, Ruf, Stand der Eltern und
Geschwister usw.

Beobachtungen und Ermitt-
lungen zur Erlangung von **Be-**
weismaterial werden **überall**
durchgeführt.

Dr. Wittig & Wollny

Berlin W 30/53, Maaßenstr. 9
Tel. 27 04 70

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Klaren Kopf behalten!

Der schmerzhafte Kopf verlangt rasche Befreiung. Nehmen Sie deshalb Citrovanille. Seit 40 Jahren bewährt u. bekannt wegen seiner raschen und hervorragenden Wirkung in Apotheken in Pulver od. Kapselform RM.-96. Verlangen Sie aber ausdrücklich!

CITROVANILLE

CAFE WIEN
der **Treffpunkt im Westen**
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26
STUBER UND KRÜGER

Kakadu
am Kurfürstendamm
STIMMUNG BAR KABARET
11 UHR BIS 3 UHR

Zum Klausner
ZENTRUM ältester Pflanz-Quelle-Auschanke WESTEN
Krausenstraße 64 Ecke Charlottenstr. Grolmannstraße 30 am Kurfürstendamm

Werdet Mitglied
der NSV.

Königin
Nachtlieben Barbetrieb
Dann nur
Kurfürstendamm 23

DRV

Scheidung ohne Verschulden
Von Rechtsanwalt Dr. G. von Scanzoni
Zweite, erweiterte, auf den neuesten Stand gebrachte Auflage
Umfang 77 Seiten Preis kart. RM 1.80
Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.
BERLIN W 35 • LEIPZIG C 1 • WIEN 1

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank
unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Geffroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Walz
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 34

11. Jahrgang

23. August 1941

Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts im Jahr 1940

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Dr. Walther Opper mann, Dresden

Übersicht

	Nr.
I. Das Arbeitsverhältnis	
a) Allgem. Grundsätze (ArbOG. v. 30. Jan. 1934, RGBl. I, 45)	1 ff.
b) Angestelltenbegriff	7
c) Arbeitslohn	8 ff.
d) Erfinderrecht des Angestellten	12
e) Ruhegeld und Sonderzuwendungen ..	13 ff.
f) Urlaub	19 ff.
g) Besondere Formen des Arbeitsverhältnisses	27 ff.
II. Tarifrecht. Allgemeine Grundsätze	30 ff.
III. Tarifliche Einzelbestimmungen	40 ff.
IV. Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung und Sondergesetze	57 ff.
V. Beamtenrecht und Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	
a) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, 220, 300, 352)	83, 84
b) Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433)	85 ff.
c) Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938 (RARbBl. VI, 475)	89 ff.
d) Angestellte der Sozialversicherung; Preußische Kommunalbeamte	98 ff.
e) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, 175)	101
VI. Arbeitseinsatz; Arbeitspapiere	102 ff.
VII. Kriegs Arbeitsrecht	106 ff.

	Nr.
VIII. Sonderstellung der Juden	112 ff.
IX. Verfahrensrecht	118 ff.
X. Ostmärkisches und sudetenländisches Recht	132 ff.

I. Das Arbeitsverhältnis

a) Allgemeine Grundsätze (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 30. Jan. 1934 [RGBl. I, 45]).

1. § 2 ArbOG. Das Bestimmungsrecht des Betriebsführers richtet sich nach dem Inhalt der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, gegebenenfalls nach der tariflichen oder betrieblichen Regelung. Versetzung in einen anderen Betrieb nur beim Vorliegen ganz besonderer Voraussetzungen. Die Bezüge des Beschäftigten dürfen durch einen Wechsel des Arbeitsplatzes nicht beeinträchtigt werden.

RAG. 38/40 v. 24. Juli 1940: RArbG. 23, 270 = DR. 1940, 1855³⁸ = ArbRSamml. 40, 68 (Hueck).

2. § 2 ArbOG. Ein Gefolgsmann muß sich mangels entgegenstehender vertraglicher oder tariflicher Bestimmungen einen Wechsel seines Arbeitsplatzes und die Übertragung anderer Arbeit gefallen lassen, sofern dies nach der Art der Arbeit und den Umständen gerechterweise verlangt werden kann.

RAG. 241/39 v. 24. April 1940: RArbG. 23, 110 = DR. 1940, 1695²⁶ = ArbRSamml. 39, 198 (Hueck).

3. § 2 ArbOG. Ein Unternehmer, der in seinem Lohnbüro die sozialen und steuerlichen Lohnabzüge für die Gefolgschaft bearbeiten läßt, ist nicht nur öffentlich-rechtlich den Behörden, sondern regelmäßig auch vertraglich und auf Grund der allgemeinen Fürsorgepflicht dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied für ordnungsmäßige Erledigung der Abzüge verantwortlich. Mitverschulden des Gefolgschaftsmitglieds (§ 254 BGB.) ist zu berücksichtigen.

RAG. 270/39 v. 19. März 1940: RArbG. 23, 46 = DR. 1940, 1212²⁴ = ArbRSamml. 40, 256 (Mansfeld)

4. § 2 ArbOG. Betriebsrisiko. Ob und in welchem Umfang einem Gefolgsmann bei Arbeitsbehinderung der Lohn weiter zu zahlen ist, kann mangels gesetzlicher oder tariflicher Sondervorschriften nur aus der Natur des Arbeitsverhältnisses entschieden werden. Die Vorschriften der §§ 323 ff. BGB. über die Folgen der Unmöglichkeit der Leistung sind hier nicht anwendbar.

RAG. 152/39 v. 31. Jan. 1940: RArbG. 22, 265 = DR. 1940, 927¹⁹ = ArbRSamml. 38, 214.

Vgl. auch RArbG. 22, 18 = DR. 1940, 259.

5. § 2 ArbOG. Die Fragen des Betriebsrisikos, namentlich im Hinblick auf den gegenwärtigen Krieg und seine Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben, sind aus der jetzigen Anschauung über das Arbeitsverhältnis als vorwiegend personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis (§§ 1, 2 ArbOG.) zu beurteilen und nicht nach den Bestimmungen des BGB. über den gegenseitigen Vertrag. Auch die vom RArbG. früher verwendete „Sphärentheorie“ kommt nicht mehr in Betracht. Es erscheint vielmehr gerechtfertigt, im Falle der Betriebsgefahr den Unternehmer grundsätzlich zur Fortgewährung der Vergütung an die Gefolgschaft für verpflichtet zu erachten. Doch kann unter besonderen Umständen, namentlich im gegenwärtigen Kriege, aus der Betriebsverbundenheit die Pflicht der Gefolgschaft abgeleitet werden, durch Beschränkung des Lohnanspruchs die Betriebsgefahr mit zu tragen.

RAG. 104/40 v. 26. Nov. 1940: RArbG. 24, 123 = DR. 1941, 1014²³ (Hueck) = ArbRSamml. 41, 43.

6. § 2 ArbOG.; § 615 BGB. Betriebsrisiko. Wegen der Tragung des Betriebsrisikos entscheiden in erster Linie vertragliche Vereinbarungen der Beteiligten oder die Bestimmungen einer Tarif- oder Betriebsordnung, und in Ermangelung einer solchen Regelung kommt es darauf an, ob den Unternehmer oder den Beschäftigten an der Betriebsstörung ein Verschulden trifft. Im übrigen fällt nach den Grundsätzen des neuen Arbeitsrechts und insbesondere mit Rücksicht auf die dem Unternehmer eingeräumte Leitungs- und Führungsbefugnis in der Regel dem Unternehmer das Betriebsrisiko zur Last. Außergewöhnliche Umstände können jedoch dazu führen, auch die Gefolgschaft an der Tragung der Betriebsgefahr durch teilweise oder gänzliche Verneinung ihres Lohnanspruchs teilnehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Betriebsstörung auf das Verhalten der Gefolgschaftsmitglieder zurückzuführen ist, ohne daß der einzelne Gefolgsmann dazu beigetragen hat.

RAG. 17/40 v. 12. Juni 1940: RArbG. 23, 321 = ArbRSamml. 39, 407 (Hueck).

Zu § 2 ArbOG. Vgl. Nr. 13, 15, 16, 59, 61, 64—72, 107, 109, 111.

b) Angestelltenbegriff.

7. Als Angestellten bezeichnet die Rechtsprechung einen Gefolgsmann, bei dessen Tätigkeit die gedankliche, geistige Arbeit die mechanische, mit der Hand geleistete überwiegt (RArbG. 16, 243 = JW. 1936, 2763⁷²).

RAG. 117/40 v. 11. Dez. 1940: RArbG. 24, 172 = DR. 1941, 1112³⁴ = ArbRSamml. 41, 122.

Vgl. Nr. 44.

c) Arbeitslohn.

8. Lohnansprüche aus nichtigem Lehrvertrag. Auch ohne Bestehen eines rechtswirksamen Arbeitsvertrags würde sich bei tatsächlichen Arbeitsleistungen ein Lohnanspruch in Höhe des Tarifs oder des

üblichen Lohns ergeben können. Der tarifliche Anspruch setzt aber voraus, daß der Gefolgsmann eben die Arbeiten ausgeführt hat, die der Tarif voraussetzt.

RAG. 81/40 v. 16. Okt. 1940: RArbG. 24, 32 = DR. 1941, 461²⁵ = ArbRSamml. 40, 250 (Hueck).

9. § 8 JugSchG. Der Lohn eines jugendlichen Arbeiters ist für die Unterrichtszeit in der Berufsschule auch dann weiterzuzahlen, wenn im Betriebe kurz gearbeitet wird und deshalb zulässigerweise eine Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Dauer der Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht stattfindet.

RAG. 100/40 v. 11. Dez. 1940: RArbG. 24, 179 = DR. 1941, 1021²⁸ = ArbRSamml. 41, 97.

10. § 2 Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes v. 26. April 1934; Gesetz über einmalige Sonderfeiertage v. 17. April 1939; Anordnung über Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937. Gefolgschaftsmitglieder, die an den hier in Betracht kommenden Feiertagen arbeiten müssen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen freien Tages oder auf Ausgleich in Geld.

RAG. 233/39 v. 10. Juli 1940: RArbG. 23, 251 = DR. 1940, 1962²⁸ = ArbRSamml. 39, 378 (Mansfeld).

11. Die Anordnung über Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937 (RArbBl. I, 320) will den Gefolgschaftsangehörigen den Lohn sichern, den sie verdient haben würden, wenn sie an den Feiertagen gearbeitet hätten; Akkordlöhner erhalten daher den durchschnittlich erzielten Akkordlohn. Vgl. auch RAG. 170/38 v. 8. März 1939; DR. 1939, 1398²⁰ und Aufs. Egloff: DR. 1939, 1473. Eine ungünstigen der Gefolgschaft hiervon abweichende Regelung kann nur durch Tarif- oder Betriebsordnung erfolgen, nicht durch betriebliche Übung.

RAG. 109/40 v. 26. Nov. 1940: RArbG. 24, 142 = ArbRSamml. 41, 99.

d) Erfinderrecht des Angestellten.

12. Eine selbständige erfinderische Leistung des Angestellten liegt nicht schon dann vor, wenn es sich um bedeutungslose Zutaten zu den im Betrieb vorgefundenen Anregungen, Erfahrungen und Vorarbeiten handelt. Der Arbeitserfolg des Angestellten muß auch gegenüber dem erreichten Stande der Entwicklung noch eine selbständige erfinderische Leistung darstellen.

Fristlose Entlassung beeinträchtigt nicht das Recht des Angestellten auf angemessenen Anteil am Erfolg der von ihm gemachten Erfindung, denn dieser Anteil ist das Entgelt für eine bereits vollbrachte Leistung.

RAG. 253/38 v. 14. Febr. 1940: RArbG. 22, 345 = ArbRSamml. 39, 10 (Hueck).

e) Ruhegeld und Sonderzuwendungen.

13. Die Gewährung eines Ruhegelds ist nach heutiger Rechtsanschauung nicht Gegenleistung für frühere Dienste, sondern ein Ausfluß der Fürsorgepflicht (§ 2 ArbOG.).

RAG. 52/40 v. 2. Okt. 1940: DR. 1941, 462²⁴ = ArbRSamml. 40, 321.

Vgl. Nikisch: Anm. zu RAG. 7/39 v. 23. Aug. 1939; DR. 1940, 131; Siebert, „Ruhegeldanspruch und Betriebsgemeinschaft“: DR. 1940, 1410.

Vgl. ferner RG. III 107/39 v. 31. Mai 1940; DR. 1940, 2179²⁰ (Reuß); RG. III 158/39 v. 30. Aug.

1940: DR. 1940, 2182²¹; RG. II 36/40 v. 21. Sept.
1940: DR. 1940, 2251²¹.

14. Für die Entstehung eines Anspruchs auf eine Sonderzuwendung ist nach feststehender Rechtsprechung der in der ständigen Übung zum Ausdruck gekommene Wille des Unternehmers maßgebend dafür, ob es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Leistung handelt und unter welchen Voraussetzungen sie gewährt werden soll. Wenn diese Voraussetzungen der Gefolgschaft nicht besonders bekanntgemacht werden, dann kann nur aus der Art der Übung, der bisherigen Handhabung auf den Verpflichtungswillen des Unternehmers geschlossen werden. Die Umstände, unter denen eine Sonderzuwendung gewährt wird, sind dann aber von wesentlicher Bedeutung. Dazu gehört auch die Eigenschaft des Betriebes als eines unter staatlicher Aufsicht stehenden, so daß der Betriebsführer in seinen Entschließungen vielfach von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig ist.

RAG. 70/40 v. 2. Okt. 1940: DR. 1941, 512¹⁵ = ArbRSamml. 40, 216 (Hueck).

15. Eine Abschlußvergütung kann unter besonderen Umständen ein zusätzliches Entgelt für die in der Vergangenheit geleisteten Dienste sein. Im allgemeinen ist sie aber eine Sondervergütung im Sinn einer Anerkennung für das Aushalten im Dienste des Unternehmers, die dem Grundgedanken der gegenwärtigen Treupflicht im Arbeitsverhältnis entspringt. Grobe Verstöße des Gefolgsmanns gegen seine Treupflicht berechtigen deshalb den Unternehmer, die Zahlung einer vertragsmäßigen Abschlußvergütung zu verweigern.

RAG. 145/40 v. 18. Dez. 1940: RArbG. 24, 181 = DR. 1941, 1113²⁵ = ArbRSamml. 41, 32 (Hueck).

16. Voraussetzungen des Anspruchs auf eine nach längerer Betriebszugehörigkeit üblicherweise gewährte Ehrengabe (Treuprämie).

RAG. 224/39 v. 10. April 1940: RArbG. 23, 91 = DR. 1940, 1391³⁹ = ArbRSamml. 39, 153 (Hueck).

17. Der Anspruch auf eine tarifliche Treuprämie für verheiratete landwirtschaftliche Arbeiter steht grundsätzlich nur dem Manne zu, nicht außerdem noch der vertragsgemäß im Betriebe mitarbeitenden Ehefrau.

RAG. 274/39 v. 21. Mai 1940: RArbG. 23, 143 = DR. 1940, 1392⁴⁰ = ArbRSamml. 39, 112 (Nipperdey).

18. Ein Rechtsanspruch auf Weihnachtsgeld entsteht nicht schon aus der Tatsache, daß der Angestellte im vergangenen Jahr im Betriebe tätig gewesen ist. Das Weihnachtsgeld ist vielmehr, falls es nicht auf Tarifordnung, Betriebsordnung oder Einzelvereinbarung beruht, eine freiwillige Leistung, und auch jahrelange Gewährung gibt keinen Rechtsanspruch, wenn bei der Leistung jedesmal auf die Freiwilligkeit oder Widerruflichkeit hingewiesen oder sonst ein Vorbehalt im gleichen Sinne gemacht worden ist (ständige Rechtsprechung).

RAG. 148/39 v. 3. April 1940: DR. 1940, 1245 = ArbRSamml. 39, 49 (Hueck).

f) Urlaub.

19. Während des Urlaubs hat der Gefolgsmann mangels abweichender tariflicher Regelung grundsätzlich nur den Lohn zu beanspruchen, den er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte. Wer während des Urlaubs im Betriebe keine Überstunden hätte leisten können, weil dort Überarbeit nicht

geleistet wurde, hat keinen Anspruch auf Überstundenentgelt für die Urlaubszeit; anders, wenn er auch während der Urlaubszeit Überstunden hätte leisten müssen.

RAG. 281/39 v. 21. Mai 1940: RArbG. 23, 173 = DR. 1940, 1645²⁵ = ArbRSamml. 39, 211 (Dersch).

20. Der Grundsatz, daß der Gefolgsmann während des Urlaubs Anspruch auf Zahlung des Lohnes hat, den er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte, ist auch auf Angestellte anzuwenden.

RAG. 48/40 v. 26. Juni 1940: RArbG. 23, 221 = DR. 1940, 1902¹⁹ (Siebert) = ArbRSamml. 40, 43 (Dersch).

21. Wenn eine Tarifordnung bestimmt, daß die Urlaubsvergütung sich für die Stücklohnarbeiter auf Grund des Durchschnitts-Stücklohnverdienstes der letzten drei dem Urlaub vorausgegangenen Monate errechnet, umgelegt auf die tatsächlichen betrieblichen Arbeitstage, so kann das nur als grundsätzliche Berechnungsart gelten, die von vollbeschäftigten Arbeitern ausgeht; bei Arbeitern, die in der Dreimonatsfrist ausnahmsweise haben aussetzen müssen, z. B. wegen Erkrankung, dürfen nur die eigenen Arbeitstage im Betrieb in Rechnung gestellt werden. Das allein entspricht dem Grundsatz, daß ein Gefolgschaftsangehöriger während des Urlaubs geldlich so zu stellen ist, als hätte er während dieser Zeit gearbeitet (vgl. RArbG. 18, 56 = JW. 1937, 1172³⁹; RArbG. 20, 345 = JW. 1939, 2163²⁰).

RAG. 68/40 v. 11. Sept. 1940: RArbG. 24, 6 = ArbRSamml. 40, 122 (Dersch).

22. Bedeutung einer Wartefrist und einer Tarifbestimmung des Inhalts, daß ein Gefolgschaftsangehöriger in jedem Urlaubsjahr nur einmal Anspruch auf Urlaub hat (Frage der Zulässigkeit eines Doppelurlaubs).

RAG. 247/39 v. 3. April 1940: RArbG. 23, 147 = DR. 1940, 1245¹⁵ (hierzu Siebert: DR. 1940, 1618) = ArbRSamml. 39, 7.

Vgl. auch RAG. 72/39 v. 15. Nov. 1939: DR. 1940, 1244¹⁴ und Siebert: DR. 1940, 1225.

23. Urlaubsanspruch des Jugendlichen (§ 21 JugSchG.) bei Wechsel des Arbeitsplatzes.

RAG. 202/39 v. 7. Mai 1940: RArbG. 23, 141 = DR. 1940, 1487²⁵ (Siebert) = ArbRSamml. 39, 83 (Dersch).

Vgl. auch Kalberlah und Nikisch: DR. 1940, 1877, sowie die folgende Nr.

24. Urlaubsregelung bei Wechsel der Dienststelle, insbesondere im öffentlichen Dienst.

RAG. 279/39 v. 28. Mai 1940: RArbG. 23, 182 = DR. 1940, 1854³⁵ (Siebert) = ArbRSamml. 39, 326 (Dersch).

25. Ist in einem Betriebe Gemeinschaftsurlaub (Werksurlaub) eingeführt in der Weise, daß der Betrieb alljährlich auf kurze Zeit unter Beurlaubung der gesamten Gefolgschaft stillgelegt wird, so muß das einzelne Gefolgschaftsmitglied hinsichtlich der Urlaubszeit auf Sonderwünsche verzichten und sich mit der für den ganzen Betrieb einheitlich festgesetzten Urlaubszeit abfinden. Daraus kann sich für den einzelnen ein Vorteil oder Nachteil ergeben, je nachdem ihm gemäß der Regelvorschrift ein kürzerer oder längerer Urlaub zustehen würde. Im übrigen bleibt der Urlaubsanspruch unverändert; das gilt insbesondere für einen tariflich ausdrücklich aufrechterhaltenen Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte.

Wer vor Beginn der gemeinschaftlichen Urlaubszeit ausscheidet, hat Anspruch auf Abgeltung des erworbenen tariflichen Urlaubsanspruchs, sofern nicht tariflich bestimmte Erlöschensgründe (fristlose Entlassung, vertragswidriges Ausscheiden usw.) entgegenstehen.

RAG. 51/40 v. 3. Juli 1940: RArbG. 23, 316 = ArbRSamml. 39, 474 (Dersch).

26. Werksurlaub. Lohnansprüche derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach der maßgebenden Tarifordnung während des Werksurlaubs arbeiten wollen und ihren Urlaub zu anderer Zeit nehmen möchten.

RAG. 107/40 v. 4. Dez. 1940: RArbG. 24, 156 = DR. 1941, 735²⁶ = ArbRSamml. 41, 3 (Dersch).

Urlaubsanspruch der in Gaststätten beschäftigten Musiker vgl. Nr. 48.

Zum Urlaubsanspruch vgl. ferner Nr. 95, 103, 106.

g) Besondere Formen des Arbeitsverhältnisses.

27. Unter einem mittelbaren Arbeitsverhältnis versteht man den Fall, daß ein zu Dienstleistungen Verpflichteter mit Zustimmung oder jedenfalls Wissen seines Dienstherrn zur Ausführung der Arbeit eine andere Person als Hilfsperson annimmt. Zu denken ist dabei an die von einem landwirtschaftlichen Arbeiter (Deputanten) herangezogene Hilfsperson, die Mitglieder einer Tanz- oder Kurkapelle, die vom Kapellmeister angenommen worden sind (vgl. RAG. 140/39 v. 16. Jan. 1940: DR. 1940, 696²⁶ unten Nr. 69) und an die von einem Hausmeister oder Pförtner verwendete Hilfsperson (meist die Ehefrau oder ein anderer Familienangehöriger).

RAG. 41/39 v. 17. April 1940: RArbG. 23, 95 = ArbRSamml. 39, 69.

28. Unmittelbare dienstvertragliche Beziehungen zwischen dem Gaststätteninhaber und den einzelnen Mitgliedern kleiner Musikkapellen schließen die Annahme eines Gruppenarbeitsvertrags nicht aus. Der Vertrag kann zugleich im Namen der Gruppe und im Namen der einzelnen Gruppenmitglieder geschlossen sein (Eigengruppe); dann sind die Einzelarbeitsverträge eng miteinander verbunden und namentlich hinsichtlich der Lösung voneinander abhängig.

RAG. 73/40 v. 29. Okt. 1940: RArbG. 24, 51 = ArbRSamml. 40, 351 (Hueck).

29. Bei der Anstellung auf Probe kann ausdrücklich oder stillschweigend die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Probezeit, abgesehen von einem wichtigen Grunde, ausgeschlossen und damit eine etwaige tarifliche Kündigungsfrist wegbedungen werden.

RAG. 125/39 v. 14. Febr. 1940: RArbG. 22, 358 = DR. 1940, 928²⁰ = ArbRSamml. 38, 385.

II. Tarifrecht. Allgemeine Grundsätze

30. Für die Auslegung einer Tarifbestimmung ist zunächst der darin zum Ausdruck gekommene Wille des Schöpfers der Tarifordnung maßgebend. Ist dieser aus der Tarifbestimmung selbst zweifelsfrei zu ermitteln, so fällt demgegenüber eine abweichende Meinungsäußerung des Reichstrehänders der Arbeit nicht ins Gewicht.

Die, zumal vom Reichstrehänder gebilligte, Handhabung einer Tarifbestimmung kann für die Auslegung ihres Sinnes Bedeutung haben, aber

ebenfalls nur dann, wenn die Bestimmung selbst nicht eindeutig ist.

RAG. 116/40 v. 17. Dez. 1940: RArbG. 24, 209 = DR. 1941, 1165¹⁸ = ArbRSamml. 41, 138.

31. Die Auslegung einer Tarifbestimmung durch eine vom Reichstrehänder geduldete Übung kann nur dann in Frage kommen, wenn die Tarifbestimmung selbst zu Zweifeln Anlaß gibt. Für die Auslegung eines Reichstarifs könnte zudem eine Übung nur dann Bedeutung gewinnen, wenn sie im überwiegenden Teil des Reichs sich durchgesetzt hätte.

RAG. 178/39 v. 28. Febr. 1940: RArbG. 23, 23 = DR. 1940, 1152²⁸ = ArbRSamml. 38, 337 (Nipperdey).

Vgl. Nr. 43.

32. Der Grundsatz der Tarifeinheit für den Betrieb erfordert, daß nicht nur die dem technischen Zweck unmittelbar, sondern auch die ihm mittelbar dienenden Arbeiten (Herauscheidung der Rohstoffe, Beseitigung der Abfälle) demselben Tarif unterliegen. Ausgeschlossen sind nur die dem Betrieb wesensfremden Arbeiten, die nur dem allgemeinen Betriebszweck oder dem Absatz der Betriebszeugnisse zugute kommen. Begriff der „unmittelbar zur Produktion gehörenden Arbeiten“. Anwendung des Grundsatzes auf sog. Unternehmerarbeiter.

RAG. 16/40 v. 5. Juni 1940: RArbG. 23, 203 = DR. 1940, 1488²⁶ = ArbRSamml. 40, 158.

33. Wird eine Tarifordnung durch eine neue Tarifordnung ergänzt, so kann die ergänzende Tarifordnung auch dann in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Verkündung des Berufungsurteils ergangen ist (vgl. RArbG. 21, 87 = DR. 1939, 2053¹³).

RAG. 91/40 v. 26. Nov. 1940: RArbG. 24, 131 = ArbRSamml. 41, 9.

34. Die vom Treuhänder angeordnete Rückwirkung einer Tarifordnung wird in ihrer Rechtswirksamkeit nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie auf einen längeren Zeitraum als einen Monat erstreckt worden ist, ohne daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 14. DurchfVO. zum ArbOG. v. 15. Okt. 1935 (RGBl. I, 1240) vorgeschriebene Zustimmung des RArbM. aus der Tarifordnung zu ersehen ist (vgl. RArbG. 22, 77 = DR. 1940, 215, im Gegensatz zu RArbG. 21, 87 = DR. 1939, 2053¹³).

RAG. 91/40 v. 26. Nov. 1940: RArbG. 24, 131 = ArbRSamml. 41, 9.

35. Für den räumlichen Geltungsbereich einer Tarifordnung ist grundsätzlich der Betriebsitz, nicht die einzelne Arbeitsstätte maßgebend.

RAG. 232/39 v. 30. April 1940: RArbG. 23, 127 = ArbRSamml. 39, 115.

Vgl. Nr. 41.

36. Für die Anwendung einer Tarifordnung auf ein Arbeitsverhältnis (den räumlichen Geltungsbereich) ist grundsätzlich der Betriebsitz des Unternehmens maßgebend, auch wenn die Arbeit außerhalb des Tarifgebiets geleistet wird. Je nach Umständen kann aber auch die Anwendung des Tarifs der Arbeitsstelle gerechtfertigt sein (vgl. auch Nr. 41). In diesen Fällen ist nicht erforderlich, daß an der Arbeitsstelle eine selbständige Betriebsabteilung oder ein Nebenbetrieb des Unternehmens besteht; es muß aber eine gewisse Betriebsgrundlage vorhanden sein. Das ist z. B. der Fall, wenn ein auswärtiger Reisender des Dienstes wegen in seinem Tätigkeitsgebiet wohnt und dort ein Büro

unterhält; oder wenn ein Unternehmen außerhalb seines Tarifbezirks ortsansässige Werber einstellt, die einem dort ebenfalls ansässigen Vertreter unterstehen.

RAG. 91/40 v. 26. Nov. 1940: RArbG. 24, 131 = ArbRSamml. 41, 9.

37. Keine Nachwirkung alter Tarifbestimmungen nach dem Inkrafttreten einer Tarifordnung oder Dienstordnung. Das RArbG. gibt den früheren Standpunkt auf, wonach eine Tarifordnung oder Betriebsordnung (Dienstordnung) günstigere Bestimmungen alter Tarifverträge nicht ersetzen könne. Der Günstigkeitsgrundsatz kann für das Verhältnis zweier zeitlich aufeinanderfolgender Gesamtregelungen nicht zum entscheidenden Merkmal gemacht werden.

RAG. 276/39 v. 6. Nov. 1940: RArbG. 24, 77 = DR. 1941, 957²⁷ (W. Franke) = ArbRSamml. 40, 443 (Nipperdey).

Vgl. RG. III 30/39 v. 22. Dez. 1939: RGZ. 163, 112 = DR. 1940, 642¹⁰ (Oppermann).

38. §§ 32, 29 ArbOG. Leistungsgrundsatz. Die Vorschrift einer Tarifordnung, wonach als „angelernte“ Facharbeiter solche gelten, die mindestens ein Jahr in dem betreffenden Fach tätig sind, bedeutet nicht, daß jeder Arbeiter ohne Rücksicht auf seine Leistung nach einem Jahr den erhöhten Lohn zu erhalten hat. Es würde dem Leistungsgrundsatz widersprechen, wenn Lohnverbesserung allein durch Zeitablauf erworben werden würde. Es müssen sich besondere Kenntnisse feststellen lassen, die eine Höherbewertung der Arbeit rechtfertigen (RArbG. 19, 86 = JW. 1938, 904⁶³). Zur maßgeblichen Beurteilung ist der Betriebsführer berufen; gegen unbillige Entscheidungen desselben schützt die Fürsorgepflicht (§ 2 Abs. 2 ArbOG.). Bei unbilliger und somit die Fürsorgepflicht verletzender Entscheidung kann das Gefolgschaftsmitglied im Rechtswege die Gleichbehandlung mit den angelernten Arbeitern erreichen.

RAG. 171/39 v. 27. Febr. 1940: RArbG. 23, 9 = ArbRSamml. 38, 321.

39. Anordnung des RArbM. über die Weitergeltung von Tarifverträgen v. 20. Okt. 1934 u. 10. März 1935. Ausschlaggebend für den Begriff des Werkstattdarstellers i. S. von Nr. II der Weitergeltungsanordnung ist nur der Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrags; auf die Tarifparteien kommt es nicht an.

RAG. 276/39 v. 6. Nov. 1940: RArbG. 24, 77 = DR. 1941, 957²⁷ (W. Franke) = ArbRSamml. 40, 443 (Nipperdey).

III. Tarifliche Einzelbestimmungen

40. Eine Tarifbestimmung, wonach Beschäftigte, die in der Regel Akkordarbeiten verrichten (ständigen Akkordarbeiter), aber auf Anordnung der Betriebsleitung vorübergehend im Stundenlohn beschäftigt werden, bei entsprechender Leistung 10% Zuschlag auf den Stundenlohn erhalten, ist dadurch gerechtfertigt, daß der Akkordarbeiter ein stärkeres Arbeitstempo gewöhnt ist und daher auch bei Stundenlohnarbeit eine entsprechende Mehrleistung erwarten läßt. Eine regelmäßige Akkordarbeit in diesem Sinne liegt nicht nur dann vor, wenn sie nur ausnahmsweise unterbrochen wird, sondern auch dann, wenn in einem Betriebe ständig mit Stundenlohnarbeit in geringerem Umfang zu rechnen ist.

RAG. 121/40 v. 27. Nov. 1940: RArbG. 24, 145 = ArbRSamml. 41, 6.

41. Die Arbeitsverhältnisse in einem ambulanten Gewerbe, das seine Arbeitsstätte heute hier und morgen dort aufschlägt, können von einem Reichstreuhandler für sein Wirtschaftsgebiet in einer Tarifordnung mit erfaßt werden, solange nicht eine einheitliche Tarifregelung für dieses Gewerbe in einem größeren Bezirk durch einen Sondertreuhandler erfolgt ist. Wenn aber eine Tarifordnung das ambulante Gewerbe nicht ausdrücklich nennt, so nötigen die Besonderheiten dieses Gewerbes zu vorsichtiger Prüfung der Frage, ob die Tarifordnung auch die nur vorübergehend in ihrem räumlichen Geltungsbereich errichteten Arbeitsstätten eines solchen Gewerbes hat mit erfassen wollen.

RAG. 232/39 v. 30. April 1940: RArbG. 23, 127 = ArbRSamml. 39, 115.
Vgl. Nr. 35, 36.

42. Die Vorschrift einer Tarifordnung, wonach als „angelernte“ Facharbeiter oder „angelernte“ Maschinenarbeiter solche gelten, die mindestens ein Jahr in dem betreffenden Fach oder an der Maschine tätig sind, bedeutet nicht, daß jeder Arbeiter ohne Rücksicht auf seine Leistung nach einem Jahr den erhöhten Lohn zu erhalten hat. Angelernt sein ist mehr als bloße Eingewöhnung.

RAG. 171/39 v. 27. Febr. 1940: RArbG. 23, 9 = ArbRSamml. 38, 321.
Vgl. auch JW. 1938, 904⁶³.
Vgl. oben Nr. 38.

43. Weiterbeschäftigung ausgelernter Lehrlinge und deren Lohnanspruch nach der RTarO. für das Baugewerbe v. 26. Nov. 1936 und 5. März 1938 (Lehrlingsvergütung bei verzögerter Gesellenprüfung). Bedeutung eines Herkommens im Gewerbe (vgl. Nr. 31).

RAG. 178/39 v. 28. Febr. 1940: RArbG. 23, 23 = DR. 1940, 1152²⁶ = ArbRSamml. 38, 337 (Nipperdey).

Zum RBauTar. vgl. auch Nr. 67.

44. Werkstattdarsteller als Angestellte. Wenn ein als Tarifordnung weitergeltender Tarifvertrag für den Begriff des Angestellten auf § 12 BetrRG. Bezug nimmt, so ist diese Vorschrift noch maßgebend und demnach jeder Werkstattdarsteller ohne Rücksicht auf seine kaufmännische Eigenschaft als Angestellter zu behandeln. Voraussetzung ist aber, daß er nicht nur als Werkstattdarsteller eingestellt, sondern auch als solcher beschäftigt ist.

RAG. 31/40 v. 31. Aug. 1940: RArbG. 23, 339 = DR. 1940, 2271⁴⁵ (W. Franke) = ArbRSamml. 40, 37 (Dersch).

45. Voraussetzungen und Sinn eines tariflichen Auslösungsanspruchs für Gefolgschaftsmitglieder, die außerhalb ihres Wohnorts übernachten müssen. Der Begriff des Wohnorts im tariflichen Sinne ist weiter als der des Wohnsitzes nach § 7 EGB. insofern, als es nicht auf eine ständige Niederlassung ankommt, sondern nur darauf, daß der Ort den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse bildet, von dem aus der Betreffende der Arbeit nachgeht (vgl. RArbG. 20, 366 = JW. 1939, 952³³).

RAG. 253/39 v. 7. Mai 1940: RArbG. 23, 132 = DR. 1940, 1599³⁹ = ArbRSamml. 39, 92.

46. Die TarO. für das Dachdeckergerwerb im Deutschen Reich v. 1. März 1937 (RArbBl. VI, 188) bestimmt über die Gewährung von Zuschlägen (insbesondere Erschwerniszuschlägen) vollständig und abschließend. Die Verweisung auf den

Lohntarif der Bauarbeiter bezieht sich nicht auf die Zuschläge. Dem stehen allgemeine Gesichtspunkte der gerechten Behandlung und der Leistungsentlohnung nicht entgegen; es kommt vielfach vor, daß die gleiche Arbeitsleistung nach den verschiedenen Tarifordnungen verschieden vergütet wird.

RAG. 203/39 v. 12. März 1940: RArbG. 23, 39 = ArbRSamml. 38, 348.

47. Auslegung eines tariflichen Tronc-Systems im Gaststättengewerbe.

RAG. 56/39 v. 18. Dez. 1940: RArbG. 24, 185 = DR. 1941, 1020²⁷ = ArbRSamml. 41, 134.

48. Urlaubsanspruch der in Gaststätten beschäftigten Musiker, insbesondere nach § 8 TarO. für die in Gaststätten beschäftigten Musiker und Kapellenleiter im Treuhänderbezirk Sachsen vom 8. Juni 1935. Auf die Dauer der täglichen Beschäftigung bei einem bestimmten Unternehmer kommt es nicht an. Bedeutung des tariflichen Verbots der Urlaubsabgeltung.

RAG. 243/39 v. 7. Mai 1940: RArbG. 23, 136 = DR. 1940, 1599⁴⁰ = ArbRSamml. 39, 86 (Dersch).

49. Unterschied zwischen einfachen Hilfsarbeitern und „ungelernten Arbeitern“ der Handwerkergruppe im Sinne des als Tarifordnung weitergeltenden Lohntarifs für die Textilindustrie des Münsterlandes von 1932. Zu den ungelerten Arbeitern der Handwerkergruppe sind alle diejenigen in dem in Betracht kommenden Handwerk nicht „gelernten“ oder „angelernten“ Arbeiter zu zählen, deren Arbeit unmittelbar zu einem handwerklichen Arbeitserfolg beiträgt und selbst einen handwerklichen Einschlag hat. Das Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen hat Bedeutung erst für die Frage, ob ein Arbeiter aus einem „ungelernten“ zu einem „angelernten“ Arbeiter geworden ist.

RAG. 139/39 v. 28. Febr. 1940: RArbG. 23, 35 = ArbRSamml. 38, 328.

50. Begriff des gewerblichen Hilfsarbeiters i. S. der TarO. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebietes Westfalen vom 28. Mai 1937.

RAG. 117/40 v. 11. Dez. 1940: RArbG. 24, 172 = DR. 1941, 1112³⁴ = ArbRSamml. 41, 122.

51. Tarifliche Regelung der Sonntagszuschläge in „kontinuierlichen Betrieben“ ist zulässig. Kontinuierliche Betriebe sind solche, in denen regelmäßig Tag und Nacht hindurch gearbeitet wird, wobei die Gefolgschaft sich schichtweise ablöst; unerheblich ist dabei die eingeschaltete Sonntagsruhe. Die besonderen Arbeitsbedingungen eines solchen Betriebes können eine Verlegung der Sonntagspause rechtfertigen; es läßt sich unter Umständen nicht vermeiden, daß beim Sonntagsschichtwechsel eine Schicht noch in den Frühstunden des Sonntags oder eine andere bereits in seinen letzten Abendstunden arbeitet. Dann kann eine Sondervereinbarung dahin zulässig sein, daß diese Arbeitsstunden zuschlagfrei geleistet werden. § 105b Abs. 1 GewO. steht nicht entgegen.

RAG. 106/39 v. 10. Jan. 1940: RArbG. 22, 222 = DR. 1940, 594²² = ArbRSamml. 38, 147.

52. Die Tätigkeit eines Nachtwächters ist auch während der Betriebsruhe wirkliche Arbeit, nicht nur Arbeitsbereitschaft. Sie besteht darin, auf Brände und ähnliche Gefahren wie auf Störungen durch betriebsfremde Personen zu achten. Bei laufendem Betrieb erfolgt die Überwachung der Eingänge durch

den Pförtner, während die eigentlichen Betriebsanlagen einer Überwachung nicht bedürfen.

RAG. 218/39 v. 20. März 1940: RArbG. 23, 55 = ArbRSamml. 38, 395 (Dersch).

53. TarO. zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Reichsautobahn und der Wehrmacht im Winter 1938/39 (Schlechtwetterregelung) v. 30. Sept. 1938 (RArbBl. VI, 1279). Sinn und Zweck der Schlechtwetterregelung ist, den Beschäftigten einen gewissen Lohnbetrag (60%) für die Zeit zu sichern, in der die Bauarbeiten vorübergehend wegen ungünstiger Witterung unterbrochen werden müssen. Ist aber die Arbeit nur deshalb ausgefallen, weil den Arbeitern eine Heimreise für Weihnachten und Neujahr ermöglicht werden sollte, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie die Witterung zu dieser Zeit war und ob gearbeitet werden konnte oder nicht, so ist die Schlechtwetterregelung nicht anzuwenden.

RAG. 22/40 v. 26. Juni 1940: RArbG. 23, 216 = ArbRSamml. 40, 163.

Tarifliche Treuprämie für verheiratete landwirtschaftliche Arbeiter vgl. Nr. 17.

54. Die tarifvertragliche Vereinbarung von Verwirkungsklauseln ist in der Zeit vor dem Inkrafttreten des ArbOG. stets als zulässig angesehen worden, und sie können auch nach der Umgestaltung des Arbeitsrechts gemäß den Grundsätzen des neuen Staates nicht entbehrt werden. Doch ist der Inhalt solcher Vereinbarungen durch strenge und vorsichtige Auslegung festzustellen. Grundsätzlich muß in abhängigen Arbeitsverhältnissen der Gefolgsmann wie jeder andere Gläubiger das Recht haben, mit der Geltendmachung seiner Ansprüche bis unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 196 Nr. 8 u. 9 BGB.) zu warten (RArbG. 16, 262 = JW. 1936, 2107⁴⁴ mit Anm. Siebert 2492). Deshalb können nur besondere Umstände eine noch weitergehende Beschränkung der Befugnis des Gefolgsmanns zur Geltendmachung seiner Forderung rechtfertigen. Solche können in dem Bedürfnis der Betriebe nach Ordnung und Übersicht der Verhältnisse begründet sein. Außerhalb dieses Bedürfnisses aber widerspricht es der heutigen Auffassung, dem Unternehmer zu gestatten, durch weitgehende Verwirkungsklauseln die Rechte des Gefolgsmanns zu gefährden. Das Ziel der Verwirkung kann aus dem gedachten Ordnungsbedürfnis heraus nur darin bestehen, den Unternehmer vor unzumutbaren Ansprüchen zu bewahren, das ist vor solchen, mit deren Geltendmachung er nicht gerechnet hatte und auch nicht zu rechnen brauchte (Ansprüche aus unrichtiger Berechnung; geringe Höhe der Forderung; widerspruchslose Hinnahme einer Belehrung des Betriebsführers über die Unbegründetheit des Anspruchs durch das Gefolgschaftsmitglied).

RAG. 162/39 v. 27. Febr. 1940: RArbG. 23, 16 = ArbRSamml. 38, 356 (Nipperdey).

55. Verwirkungsklauseln sind grundsätzlich eng auszulegen. In der Regel betreffen sie nur den Inhalt von Abrechnungen und schneiden nicht etwa Ansprüche aus selbständigen Rechtsgründen ab, die außerhalb des Rechenwerks liegen. Ein Irrtum über die tarifliche Eingruppierung enthält im allgemeinen keinen Verstoß gegen Treu und Glauben, schließt also den Einwand der Verwirkung aus.

RAG. 117/40 v. 11. Dez. 1940: RArbG. 24, 172 = DR. 1941, 1112³⁴ = ArbRSamml. 41, 122.

In DR. 1941, 1112 ist dieser Teil des Urteils nicht mit abgedruckt.

Werkstattschreiber vgl. Nr. 44.

56. Nach der TarO. für die Zentralheizungsindustrie im Wirtschaftsgebiet Westfalen vom 22. April 1938 (R ArbBl. VI, 570) ist die Aufwandsentschädigung an Stamarbeiter, die außerhalb des Stammwerks arbeiten, kalendertäglich zu zahlen, also auch an Sonntagen.

RAG. 136/39 v. 17. Jan. 1940: R ArbG. 22, 234 = ArbRSamml. 38, 117.

IV. Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung und Sondergesetze

37. § 130 BGB. Nach feststehender Rechtsprechung (RGZ. 60, 334) geht einem Abwesenden eine empfangsbedürftige Willenserklärung schon dadurch zu, daß sie in seinen Machtbereich gelangt und er so unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit erhält, von ihr Kenntnis zu nehmen. Das ist regelmäßig der Fall, sobald das Schreiben am Wohnort des Empfängers in dessen Wohnung von einem Angehörigen in Empfang genommen wird, mag er selbst auch durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit an der sofortigen Kenntnisnahme gehindert gewesen sein. Das gilt auch für arbeitsrechtliche Kündigungen.

RAG. 42/40 v. 31. Juli 1940: R ArbG. 23, 326 = ArbRSamml. 40, 181 (Dersch).

58. § 138 BGB. Nur unter besonderen Umständen kann die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein (vgl. § 2 ArbOG.).

RAG. 273/39 v. 31. Aug. 1940: DR. 1940, 2271⁴⁴ = ArbRSamml. 40, 78 (Hueck).

59. §§ 194 ff., 242 BGB.; § 2 ArbOG. Voraussetzungen des Gegeneinwands der unzulässigen Rechtsausübung gegenüber der Verjährungseinrede bei Lohnforderungen. Die Berufung auf die Verjährung begründet für sich allein niemals einen Verstoß gegen Treu und Glauben, und auch eine Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 2 ArbOG.) kann nicht darin erblickt werden. Es ist Sache des Gefolgschaftsmitgliedes, streitige Ansprüche so rechtzeitig zu erheben, daß sie nicht der Verjährung anheimfallen; die Fürsorgepflicht geht nicht so weit, daß der Unternehmer verpflichtet wäre, verjährte Ansprüche eines Gefolgschaftsmitgliedes lediglich um deswillen zu erfüllen, weil gleichartige Ansprüche eines anderen Gefolgschaftsmitgliedes, das in ihrer Verfolgung nicht säumig war, entgegen der vom Unternehmer gutgläubig gehegten Rechtsauffassung durch gerichtliche Entscheidung als berechtigt anerkannt worden sind.

RAG. 6/40 v. 12. Juni 1940: R ArbG. 23, 305 = DR. 1940, 2029²¹ = ArbRSamml. 40, 65 (Hueck).

Vgl. den etwas anders liegenden Fall RAG. 137/40 v. 21. Jan. 1941: R ArbG. 24, 235 = DR. 1941, 1166¹⁹.

Vgl. auch Nr. 54, 55.

60. § 196 Nr. 8 BGB. §§ 59, 84 HGB. Die kurze Verjährung des § 196 Nr. 8 gilt nicht für selbständige Agenten, auch wenn sie wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit arbeitnehmerähnliche Personen i. S. des § 5 ArbGG. sind.

RAG. 141/39 v. 31. Jan. 1940: R ArbG. 22, 271 = DR. 1940, 328²³ = ArbRSamml. 38, 182.

§ 242 BGB. Unzulässige Rechtsausübung: vgl. Nr. 59, 132.

61. § 276 BGB. Der Dienstverpflichtete haftet dem Dienstberechtigten grundsätzlich für jedes Ver-

schulden, das eine Ersatzpflicht des Dienstberechtigten gegenüber einem Dritten zur Folge hat. Die Eigenart gewisser Dienste bringt es aber mit sich, daß auch einem gewissenhaften Dienstverpflichteten leichte Fehlgriffe unterlaufen, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet wird (Zahlkassen; Kraftfahrzeugverkehr). Deren Folgen müssen vom Unternehmer als eine Art von typischem Betriebsrisiko mit getragen werden.

Entscheidend sind hier weniger schuldrechtliche als vielmehr arbeitsrechtliche Gesichtspunkte. Ein angestellter Kraftwagenfahrer z. B. bedarf des Schutzes vor übermäßiger Belastung mit Ersatzansprüchen, denen er infolge von unvermeidbaren leichten Versehen ausgesetzt ist. Dies muß vom Standpunkt des gegenseitigen Treuverhältnisses aus (§ 2 ArbOG.; § 2 OffArbOG.) zu einem Ausgleich und zu einer Durchbrechung des in § 276 BGB. enthaltenen Haftungsgrundsatzes führen. In solchen Fällen kann der Dienstherr nicht mehr als eine angemessene Beteiligung des Kraftwagenführers an der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, der Kraftwagenführer dagegen die Abnahme weitergehender Belastung durch den Dienstherrn beanspruchen.

RAG. 49/40 v. 18. Dez. 1940: R ArbG. 24, 199 = DR. 1941, 1372¹⁴ (Herschel).

Vgl. auch RAG. 201/39 v. 14. Jan. 1941: DR. 1941, 1375¹⁵ (Herschel).

Wegen des Rückgriffsrechts der ersatzleistenden öffentlichen Körperschaft gegen den bei ihr auf Privatdienstvertrag angestellten Kraftfahrer vgl. ferner RG. III 13/40 v. 6. Sept. 1940: DR. 1940, 2254²⁶.

62. §§ 323 ff. BGB. An dem in RAG. 8/39 vom 13. Sept. 1939: R ArbG. 22, 18 = DR. 1940, 261 aufgestellten Grundsatz, daß die Vorschriften in §§ 323 ff. BGB. für die Beurteilung von Arbeitsverhältnissen heutiger Zeit nicht mehr geeignet sind, wird festgehalten.

RAG. 73/40 v. 29. Okt. 1940: R ArbG. 24, 51 = ArbRSamml. 40, 351 (Hueck).

Vgl. Nr. 5.

63. §§ 392, 387 BGB. Durch die Pfändung einer Forderung wird das Recht des Drittschuldners zur Aufrechnung gegenüber dieser Forderung grundsätzlich nicht berührt. Die Aufrechnung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Drittschuldner seine Gegenforderung erst nach der Beschlagnahme der Forderung erworben hat oder wenn sie erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlagnahme genommene Forderung fällig geworden ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die gepfändete Forderung schon im Augenblick der Pfändung besteht und fällig ist.

Wenn der Drittschuldner sich dem Schuldner gegenüber verpflichtet hat, die Aufrechnung nur in einer bestimmten Höhe vorzunehmen, so liegt darin ein Verzicht auf das Recht zur Aufrechnung auch gegenüber dem Pfändungsgläubiger, sofern eine solche Vereinbarung nicht lediglich eine Stundung der Forderung des Drittschuldners gegenüber dem Schuldner, also ein Entgegenkommen gegenüber diesem, bedeutete, aber nicht ohne weiteres auch für dritte etwa pfändende Gläubiger Geltung haben sollte.

RAG. 63/40 v. 18. Sept. 1940: R ArbG. 23, 349 = ArbRSamml. 40, 174 (Volkmar).

64. § 615 BGB. Ein Recht auf Beschäftigung an rein kirchlichen Feiertagen besteht nicht, wo die Arbeitsruhe betriebsüblich ist. Der Betriebsführer

hat etwaigen Wandlungen in der allgemeinen Anschauung der Gefolgschaft in bezug auf diese Frage zwar nachzugehen, ist aber berechtigt, von sich aus die Frage zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die Übung beizubehalten ist.

RAG. 2/40 v. 21. Mai 1940: RArbG. 23, 177 = DR. 1940, 1789²⁴ = ArbRSamml. 39, 233.

65. § 615 BGB. Lohnanspruch bei Annahmeverzug des Unternehmers; Anrechnung des Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft. Nach heutiger Anschauung, wonach keine Arbeitskraft mehr brachliegen soll, hat der Dienstverpflichtete auf die anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft Bedacht zu nehmen; gegebenenfalls muß er auch eine andersartige, ihm zumutbare Tätigkeit übernehmen, aber es ist ihm auch freigestellt, seine Arbeitskraft auf eigene Rechnung, z. B. durch Errichtung eines eigenen Unternehmens, nutzbringend einzusetzen.

RAG. 79/40 v. 18. Sept. 1940: RArbG. 24, 9 = DR. 1941, 345¹⁷ = ArbRSamml. 40, 231 (Hueck).

66. §§ 615, 616 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung enthält eine Tarifbestimmung, daß der Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeit gezahlt werde, nicht in jedem Fall einen Ausschluß des Anspruchs aus § 615 BGB., sondern beschränkt sich auf eine Regelung des Anspruchs aus § 616, wenn die in der Tarifordnung angeführten Fälle nur Arbeitsversäumnisse betreffen, die ihren Grund in der Person des Gefolgsmannes haben.

Wenn die Tarifordnung die Fortzahlung des Lohnes nur für die Tage vorsieht, an denen der Gefolgsmann Krankengeld erhält, so wird damit ein Lohnanspruch für Arbeitsbehinderung infolge Besuchs eines Arztes zur Untersuchung oder Behandlung ausgeschlossen. Solcher Ausschluß ist ebenso gerechtfertigt, wie der Ausschluß des Anspruchs auf Krankengeld für die ersten drei Tage gemäß § 182 RVO. Denn es wird sich hier in der Regel um Angelegenheiten handeln, die auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, und der Ausschluß des Lohnanspruchs für diesen Fall soll ebenso wie der Ausschluß des Krankengelds für die ersten drei Tage den Gefolgsmann anhalten, den Arbeitsausfall möglichst zu vermeiden. Das gilt nicht für Angestellte: § 616 Abs. 2 BGB.; vgl. RArbG. 18, 276 = JW. 1937, 2853³⁷.

RAG. 133/39 v. 16. Jan. 1940: RArbG. 22, 227 = ArbRSamml. 38, 193.

67. § 616 BGB. Die Vorschrift in § 4 RTarO. für das Baugewerbe v. 26. Nov. 1936, wonach der Lohn nur für die Zeit zu zahlen ist, in der Arbeit geleistet wird, enthält eine zulässige Abdingung des § 616 Abs. 1 BGB. Die in der Tarifordnung vorgesehene Ausnahme (unverschuldete Arbeitsbehinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit) ist bei einer Zahnbehandlung regelmäßig nicht gegeben. Persönliche Angelegenheiten müssen grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall es anders bedingen.

RAG. 70/39 v. 10. Jan. 1940: RArbG. 22, 327 = ArbRSamml. 38, 223.

68. § 616 Abs. 1 u. 2 BGB. Die fernere Auslegung bestehender gesetzlicher Bestimmungen hat nach der neugewonnenen nationalsozialistischen Rechtsanschauung zu erfolgen. Auch hiernach ist der nachgebige Charakter der Bestimmung in § 616 Abs. 1 unverändert geblieben. Auf der anderen Seite ent-

hält die Unabdingbarkeit der Bestimmung in Abs. 2 keine grundanschaulich verschiedene Gestaltung der Fürsorge für Arbeiter und für Angestellte.

RAG. 187/39 v. 30. Okt. 1940: RArbG. 24, 68 = DR. 1941, 893³⁶ (W. Franke) = ArbRSamml. 40, 282 (Hueck).

69. Bedeutung der Vorschriften in § 616 Abs. 2 BGB. und § 133c Abs. 2 GewO.

RAG. 140/39 v. 16. Jan. 1940: DR. 1940, 696²⁵ = ArbRSamml. 38, 139 (Hueck).

70. § 616 Abs. 2 BGB.; § 133c Abs. 2 GewO. Der Anspruch eines Angestellten auf Vergütung kann nach § 616 Abs. 2 BGB. für den Krankheitsfall nicht ausgeschlossen, aber auch nicht durch den Abzug von Krankengeld eingeschränkt werden. Das gleiche muß aus grundsätzlichen Erwägungen, trotz des entgegengesetzten Wortlauts, nach § 133c Abs. 2 GewO. auch für den dort gedachten Personenkreis (§ 133a) gelten. Die abweichende frühere Auffassung des RArbG. (vgl. bes. JW. 1937, 3057⁵⁷ am Schluß) wird aufgegeben.

RAG. 145/39 v. 24. April 1940: RArbG. 23, 102 = DR. 1940, 1642²⁸ (Oppermann) = ArbRSamml. 39, 180 (Hueck).

71. §§ 618, 278 BGB. Die in § 618 geregelte Fürsorgepflicht ist ein so wesentlicher Bestandteil des Arbeitsverhältnisses, daß davon der Unternehmer niemals entbunden werden kann; das gilt besonders nach der heutigen Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines auf Treue und Fürsorge beruhenden personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses. Diese Pflicht kann einem Dritten als Erfüllungsgelhilfen (§ 278 BGB.) übertragen werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn Arbeiter von einem Unternehmer einem andern Unternehmer zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden (Dienstverschaffungsvertrag) oder im Betriebe des andern Arbeiten leisten (sog. Unternehmerarbeiter).

RAG. 265/39 v. 5. Juni 1940: RArbG. 23, 206 = DR. 1940, 1788²² = ArbRSamml. 40, 10 (Hueck).

Vgl. RG. III 4/40 v. 30. Aug. 1940: DR. 1940, 2250²⁰ = ArbRSamml. 40, 459 (Dersch).

72. § 618 BGB. Ist einem Gefolgsmann eine Dienstwohnung mit im Belange des Dienstes angewiesen worden, dann folgt aus der Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten in entsprechender Anwendung des § 618, daß dieser die Dienstwohnung in dem zum vertragmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen hat. Er hat auch für einen gesicherten Zugang zu der Dienstwohnung zu sorgen; daher hat er auch bei Glätteis zu streuen, und dies nicht nur während der Arbeitszeit. Gegebenenfalls kann ein Anspruch aus Vertragsverletzung und zugleich aus unerlaubter Handlung entstehen.

RAG. 61/40 v. 31. Juli 1940: RArbG. 23, 331 = ArbRSamml. 39, 413.

73. § 626 BGB. Fristlose Entlassung. Das RArbG. hält an der alten Auffassung fest, daß das RevG. nur nachprüfen kann, ob ein bestimmter Vorgang in jedem Fall einen wichtigen Grund zu fristloser Entlassung bilden muß oder ihn in keinem Falle bilden kann (RArbG. 14, 58 = JW. 1934, 2276 mit Anm. Titze).

Ein Dienstherr, für den ein Angestellter infolge seines Verschuldens in der von ihm bekleideten Stellung untragbar geworden ist, ist nicht gehalten, ihn auf einem anderen Platze zu verwenden.

RAG. 228/39 v. 30. April 1940: RArbG. 23, 118 = ArbRSamml. 39, 189 (Hueck).

- 74. § 626 BGB.** Fristlose Entlassung. Von einem leitenden Angestellten, besonders in einem klar nationalsozialistisch ausgerichteten Unternehmen, ist Verständnis für die nationalsozialistische Idee und vorbildliche Haltung gegenüber den damit zusammenhängenden praktischen Forderungen zu verlangen. Duldung von Einkäufen der Ehefrau in einem jüdischen Kaufhaus, Ablehnung des Eintritts in die NSV. und ähnliches kann daher die fristlose Entlassung eines solchen Angestellten begründen.
 RAG. 100/39 v. 23. Jan. 1940: RArbG. 22, 245 = DR. 1940, 828⁵⁴ = ArbRSamml. 38, 226.
 Zu § 826 BGB. (Mißbrauch rechtskräftiger Urteile) vgl. Nr. 124.
- 75. § 1356 BGB.** Familienrechtliche Arbeitspflicht der Ehefrau. Der Pflichtenkreis der Frau bestimmt sich insoweit nach den objektiven Lebensverhältnissen der Familie und ist unabhängig vom Willen der Beteiligten mit dem Maßstabe des Üblichen zu messen. Dabei gilt der Grundsatz, daß die Ehefrau in aller Regel nur zu Hilfsdiensten, aber nicht zu einer selbständigen Leitung des Geschäftsbetriebes oder eines Betriebsteiles herangezogen werden darf: RGZ. 133, 381 = JW. 1932, 1349⁷ (v. Scanzoni). Leistet die Frau über ihre familienrechtliche Pflicht hinaus Dienste im Geschäft des Mannes, so kann deren Beurteilung nach dem in § 612 Abs. 1 BGB. ausgesprochenen Rechtsgedanken oder unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung in Betracht kommen. Es widerspricht dem Wesen der Ehe, wenn der Mann sie wesentlich deshalb einsetzt, um sich die Arbeitskraft der Frau für sein Geschäft zu sichern.
 RAG. 204/39 v. 9. April 1940: RArbG. 23, 80 = DR. 1940, 1597⁸⁸ = ArbRSamml. 39, 97.
- 76. §§ 63, 59 HGB.** Anspruch des erkrankten Handlungsgehilfen auf Sechswochenlohn bei wiederholter Erkrankung. Die Frage, ob Verkäuferinnen in Trinkhallen als Handlungsgehilfen oder als Gewerbegehilfen anzusehen sind, entscheidet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
 RAG. 142/39 v. 23. Jan. 1940: RArbG. 22, 241 = DR. 1940, 829¹⁵ = ArbRSamml. 38, 152.
- 77. § 123 GewO.; § 82 PrAllgBergG.** Unbegründete beharrliche Arbeitsverweigerung setzt das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit voraus. Dieses ist auch dann anzunehmen, wenn der sich Weigernde sein Handeln nach seinem eigenen Rechtsstandpunkt einrichtet, obwohl er weiß, daß von dem anderen Vertragsteil ein anderer Standpunkt vertreten wird, dessen mögliche Richtigkeit er bei Anwendung gehöriger Sorgfalt erkennen mußte.
 RAG. 241/39 v. 24. April 1940: RArbG. 23, 110 = DR. 1940, 1695²⁶ = ArbRSamml. 39, 198 (Hueck).
- 78. § 127 c GewO.** Gärtnerlehrlinge gehören zu den vom Reichsnährstand umfaßten Arbeitern in der Landwirtschaft (§§ 4, 5 der 1. VO. über den Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 [RGVorschriften der GewO., sondern der vom Reichsbauernführer aufgestellten Grundregel für die praktische Ausbildung im Gartenbau v. 1. Okt. 1937 (VerkBl. des Reichsnährstandes S. 555). Sie haben nach beendeter Lehrzeit Anspruch auf Aushändigung des „Gesellenbriefs“, der dem gewerblichen Lehrzeugnis des § 127 c GewO. entspricht.
 RAG. 206/39 v. 20. März 1940: RArbG. 23, 50 = ArbRSamml. 38, 434.

79. § 133 a GewO.; § 74 HGB. Ein technischer Angestellter i. S. des § 133 a braucht sich auf eine mit ihm vereinbarte Karenzentschädigung nicht anrechnen zu lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt. Es bestehen Bedenken gegen eine Gleichbehandlung der Handlungsgehilfen und der technischen Angestellten hinsichtlich der „bezahlten Karenz“ und der Anrechnungspflicht nach § 74 c HGB., weil der Gesetzgeber sich bisher nicht zu einer entsprechenden Regelung hat entschließen können, obwohl der AkadEntw. eines Ges. über das Arbeitsverhältnis vom Jahre 1938 in Übereinstimmung mit älteren Entwürfen eine solche Gleichbehandlung vorsieht.

RAG. 205/39 v. 12. Juni 1940: RArbG. 23, 297 = DR. 1940, 1965⁴² = ArbRSamml. 39, 391.

§§ 133 a, 133 c Abs. 2 GewO.: vgl. oben Nr. 69 und 70.

80. § 13 SchwBeschG. Die Vorschrift, wonach einem Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden kann, findet nach § 13 Abs. 6 auf Reichs- und Landesbeamte keine Anwendung. Diese Ausnahme muß, nachdem durch das BRändG. und das DBG. die Beamten-eigenschaft nicht mehr von der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse, sondern von der formellen Berufung in das Beamtenverhältnis abhängig ist, sinngemäß auch für Angestellte gelten.

RAG. 157/39 v. 3. Febr. 1940: RArbG. 22, 215 = DR. 1940, 593²⁰ = ArbRSamml. 38, 311 (Dersch).

81. § 13 Abs. 2 SchwBeschG. Nur fristlose Entlassungen sind von der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle befreit, nicht aber vereinbarte entfristete Kündigungen. Der Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bei Einstellung auf privatrechtlichen Dienstvertrag ist eine Vereinbarung entfristeter Kündigung.

RAG. 157/39 v. 3. Febr. 1940: RArbG. 22, 215 = DR. 1940, 593²⁰ = ArbRSamml. 38, 311 (Dersch).

82. §§ 8, 37 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933; §§ 13, 24 DurchfVO. zum SchriftleiterG. v. 19. Dez. 1933. Die Eintragung in die Schriftleiterberufsliste „auf Widerruf“ war nur bis zum 31. Jan. 1934 zulässig. Die endgültige Eintragung kann sich nicht rückwirkende Kraft beilegen. Ein Anstellungsvertrag mit einem nicht ordnungsmäßig eingetragenen Schriftleiter ist nichtig.

RAG. 7/40 v. 5. Juni 1940: RArbG. 23, 198 = DR. 1940, 1788²³ = ArbRSamml. 39, 398.

V. Beamtenrecht und Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

a) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. März 1934 (RGBl. I, 220, 300, 352).

83. §§ 2, 16 Abs. 2 öffArbOG. Die Bestimmung der gemäß § 16 Abs. 2 erlassenen Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs v. 30. April 1938 (RBesoldBl. 169), wonach eine außertarifliche Zulage jederzeit widerruflich ist, stellt den Widerruf nicht in das Belieben des Führers der Verwaltung oder des Betriebes, sondern vielmehr in sein pflichtmäßiges Ermessen, das im allgemeinen vom Gericht nicht nachzuprüfen ist. Die gerichtliche Prüfung kann sich nur darauf erstrecken, ob der Widerruf unter den gegebenen Umständen sich als ein Mißbrauch des Ermessens oder als eine Verletzung der Fürsorgepflicht darstellt.

Entsprechendes gilt für das Ermessen der Behörde bei Tarifeinstufungen öffentlicher Angestellter gemäß § 3 Abs. 2 TarO. A für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (DR. 1940, 1964⁴¹; unten Nr. 94) und bei Anwendung der Kannvorschriften über die Bezahlung von Überstunden öffentlicher Angestellter nach § 2 TarO. A (unten Nr. 89), sowie über die Gewährung von Trennungsschädigungen nach § 22 TarO. A und den zugehörigen Vorschriften der AllgDienstO. (DR. 1941, 1014²²; unten Nr. 97).

RAG. 152/40 v. 17. Dez. 1940: RArbG. 24, 215 = ArbRSamml. 41, 193 (Hueck).

84. § 18 Abs. 2 ÖffArbOG. Bestimmungen in Dienstordnungen können nach § 18 Abs. 2 den für öffentliche Verwaltungen und Betriebe erlassenen Tarifordnungen nicht zum Nachteil der Gefolgschaftsmitglieder vorgehen (Günstigkeitsgrundsatz). Es kommt insbesondere bei Urlaubsbestimmungen nicht darauf an, welche der beiden Regelungen „im ganzen“ die günstigere ist; das verbietet sich schon deshalb, weil infolge der unübersehbaren Vielfältigkeit der möglichen Gestaltungen diese Frage kaum zu beantworten ist. Es muß ein Gesamtvergleich jedenfalls insoweit stattfinden, als mehrere Regeln der TarO. und der DienstO. in innerem Zusammenhang stehen (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz zu § 32 ArbOG., Anm. 200).

RAG. 154/39 v. 31. Jan. 1940: RArbG. 22, 334 = ArbRSamml. 38, 404 (Dersch).

b) Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433)

§§ 5, 6 BRändG. vgl. unten Nr. 100.

85. §§ 40 ff. BRändG. Alle frei vereinbarten Dienstbezüge unterliegen der Angleichung. Die in § 48 für die Angleichungsmaßnahmen vorgeschriebene Frist bis zum 31. Dez. 1933 sollte nur eine beschleunigte Durchführung gewährleisten, nicht aber die Angleichung in einem späteren Zeitpunkt ausschließen (so schon RGZ. 151, 19 = JW. 1936, 1221; RArbG. 18, 92 = JW. 1937, 1184⁵⁷). Die Vorschrift in § 5 Abs. 2 Satz 1 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (betr. die Höhe der Grundvergütung) bedeutet nicht, daß Ungleichheiten, die im Wege der Angleichung beseitigt werden mußten, endgültig aufrechterhalten bleiben.

RAG. 36/40 v. 7. Aug. 1940: RArbG. 23, 292 = DR. 1940, 1966⁴³ = ArbRSamml. 40, 324 (Dersch).

86. Treuprämien unterliegen in derselben Weise wie Weihnachtzuwendungen der Angleichungspflicht nach §§ 40 ff. BRändG.

RAG. 98/40 v. 22. Okt. 1940: DR. 1941, 1013²¹ = ArbRSamml. 40, 397.

87. §§ 40 ff. BRändG.; § 49 Abs. 2 BRändG. in der Fass. des Ges. v. 31. Mai 1934 (RGBl. I, 471); §§ 225 Abs. 2, 226 ff. ArbVermG. Zulässigkeit und gerichtliche Nachprüfbarkeit von Angleichungsmaßnahmen gegen die von der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommenen Dauerangestellten in Arbeitsnachweisämtern. Rechtliche Stellung dieser Personen.

RAG. 44/40 v. 29. Okt. 1940: RArbG. 24, 57 = DR. 1941, 1016²⁴ = ArbRSamml. 40, 430.

88. §§ 40 ff. BRändG.; § 49 Abs. 2 BRändG. in der Fass. des Ges. v. 31. Mai 1934 (RGBl. I, 471).

1. Eine Angleichungsmaßnahme kann auch in

der völligen Beseitigung des Ruhegeldanspruchs bestehen; das Gesetz bindet die Herabsetzung an keine zahlen- oder bruchteilmäßige Schranke. Unzulässig wäre es jedoch, jegliches Einkommen, das dem Beamten oder Angestellten aus irgendwelcher Quelle zufließt (z. B. Privatvermögen), zur Grundlage der Angleichungsmaßnahme zu machen, insbesondere danach deren Maß zu bestimmen, und das wäre auch bei einer gerichtlichen Entscheidung zu beachten. Dagegen können bei der Angleichung Ruhegeldbeträge in Betracht kommen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeitsverhältnis bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewährt werden; ob diese Voraussetzung im Einzelfall hinsichtlich bestimmter Bezüge zutrifft, ist lediglich durch die zur Durchführung der Angleichung zuständige Stelle festzustellen, und insoweit ist gerichtliche Nachprüfung ausgeschlossen (§ 41 Abs. 3 BRändG.).

2. Die bisherige Rechtsprechung (RArbG. 19, 129 = JW. 1938, 1132), wonach auch für die Angleichungsmaßnahmen einer „fiktiven“ öffentlichen Körperschaft, die einer eigentlichen Staatsaufsicht nicht untersteht, durch § 3 Teil 1 Kap. I PrVO. zur Ergänzung der 1. u. 2. SparVO. v. 14. März 1932 (GS. 123) die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist (vgl. § 49 Abs. 2 BRändG. in der Fass. v. 31. Mai 1934 [RGBl. I, 471]) wird aufgegeben.

Vgl. RAG. 182/37 v. 12. Jan. 1938: JW. 1938, 1848⁶⁵.

RAG. 236/39 v. 13. Nov. 1940: RArbG. 24, 98 = ArbRSamml. 40, 376 (Dersch).

c) Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475)

89. § 2 TarO. A. Der Angestellte im öffentlichen Dienst hat unmittelbaren Anspruch auf besondere Vergütung für außerordentliche Mehrarbeit nur auf Grund entsprechender Anordnung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes. Dieser ist aber verpflichtet, eine solche Anordnung zu treffen, wenn die Voraussetzungen dafür (Nr. 3 ADO. in der Fass. v. 19. Dez. 1938; früher: Erlaß des RFM. v. 6. Juni 1938 [RBesoldBl. 222]) gegeben sind. Unterläßt er das schuldhafterweise, so kann der Angestellte die entsprechenden Beträge unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Verletzung der Fürsorgepflicht fordern.

RAG. 62/40 v. 18. Sept. 1940: RArbG. 23, 351 = DR. 1941, 456²¹ (Nikisch) = ArbRSamml. 40, 195 (Dersch).

90. § 2 TarO. A; VO. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. Mai 1938; § 13 ArbZO. v. 30. April 1938. Die Angestellten im öffentlichen Dienst haben im gleichen Umfang wie die Beamten regelmäßige Mehrarbeit ohne besondere Vergütung zu leisten. Das gilt auch für diejenigen Angestellten, auf die § 2 TarO. A nicht anzuwenden ist.

RAG. 88/40 v. 16. Okt. 1940: RArbG. 24, 44 = DR. 1941, 459²² (Nikisch) = ArbRSamml. 40, 247.

91. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 TarO. A sind die Gerichte bei Arbeitsstreitigkeiten, für deren Entscheidung die Eingruppierung des Angestellten eine Vorfrage bildet, an die vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes (oder von einer durch ihn ermächtigten Stelle) vorgenommene Eingruppierung gebunden. Diese Vorschrift schließt den Rechtsweg nicht aus, was unzulässig wäre. Sie sichert nur hinsichtlich einer Vorfrage im Interesse des öffent-

lichen Dienstes die Verfügungsbefugnis der öffentlichen Behörden, indem sie die Eingruppierung unangreifbar denjenigen Personen überläßt, die durch ihre Beamtenstellung die erforderliche Unparteilichkeit gewährleisten und die beste Sachkenntnis in der Eingruppierung maßgebend bestimmenden Verhältnissen besitzen. Nur bei größtem Mißbrauch dieser Befugnis würde dem Angestellten ein Schadensersatzanspruch erwachsen.

RAG. 132/39 v. 16. Jan. 1940: RArbG. 22, 330 = ArbRSamml. 38, 98.

92. § 3 Abs. 2 TarO. A. Die vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes vorgenommene Einstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bleibt solange nicht der Dienstvertrag in zulässiger Weise geändert wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bei Arbeitsstreitigkeiten maßgebend.

RAG. 284/39 v. 29. Mai 1940: RArbG. 23, 187 = DR. 1940, 1962³⁹ = ArbRSamml. 39, 419.

93. § 3 Abs. 2 TarO. A. Nur unter besonderen Voraussetzungen besteht ein Schadensersatzanspruch eines Gefolgschaftsmitglieds im öffentlichen Dienst wegen unrichtiger Eingruppierung.

RAG. 27/40 v. 2. Juli 1940: RArbG. 23, 232 = DR. 1940, 1964⁴⁰ = ArbRSamml. 39, 425 (Volkmar).

94. § 3 Abs. 2 TarO. A. Das Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ist, anders als das Beamtenverhältnis, vom Leistungsgrundsatz beherrscht. Der Dienstherr hat demnach dafür zu sorgen, daß dem Beschäftigten der seiner Leistung entsprechende Lohn zuteil wird. Das hierbei zu beobachtende pflichtmäßige Ermessen ist grundsätzlich der richterlichen Nachprüfung entzogen. Nur wenn die vom Dienstherrn verfügte Eingruppierung offensichtlich unrichtig ist, kann eine ihm zur Last fallende Verletzung der Fürsorgepflicht festgestellt werden, die, falls Verschulden vorliegt, einen Schadensersatzanspruch des Gefolgschaftsangehörigen zu begründen vermag.

RAG. 45/40 v. 10. Juli 1940: RArbG. 23, 253 = DR. 1940, 1964⁴¹ = ArbRSamml. 39, 429. (Volkmar).

Vgl. oben Nr. 38 u. 89.

§ 5 TarO. A. Vgl. oben Nr. 85.

95. Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 TarO. A haben auch solche Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Urlaub, die sich in gekündigter Stellung befinden, es sei denn, daß sie aus eigenem Verschulden entlassen werden. Diese Voraussetzung bedeutet: das Gefolgschaftsmitglied soll den Urlaub grundsätzlich zu seiner Erholung und Ausspannung benutzen, und nur in Ausnahmefällen soll eine Barabgeltung zulässig sein. Dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung steht daher der Einwand der unrichtigen Rechtsausübung entgegen, wenn das Gefolgschaftsmitglied es selbst zu vertreten hat, daß es den ihm zustehenden Urlaub während Bestehens des Dienstverhältnisses nicht mehr hat nehmen können (Verstoß gegen Treu und Glauben).

RAG. 58/40 v. 21. Aug. 1940: RArbG. 24, 1 = ArbRSamml. 40, 126 (Dersch).

96. Die rechtliche Wirksamkeit der Versetzung eines Angestellten im öffentlichen Dienst auf Grund von § 22 TarO. A in Verb. mit Nr. 1 der Allg. DienstO. für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 30. April 1938 (RGBl. I, 476) unterliegt der Nachprüfung durch die Gerichte. Anders als etwa im

Beamtenverhältnis gehören alle Beziehungen zwischen Dienstherrn und Angestellten, mag der Dienstherr auch eine öffentliche Behörde sein und mögen auf das Dienstverhältnis daher die Regelungen für öffentliche Betriebe und Verwaltungen anwendbar sein, dem bürgerlichen Recht an. Die Rechtsbeziehungen aus solchem Beschäftigungsverhältnis können daher vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (RArbG. 19, 186 = JW. 1938, 2058 m. Anm.). Diese haben darüber zu entscheiden, ob der Angestellte einer bestimmten Anordnung des Dienstherrn Folge zu leisten hat, oder ob sie dem Rechte zuwiderläuft.

RAG. 20/39 v. 14. Febr. 1940: RArbG. 23, 1 = ArbRSamml. 39, 271.

97. § 22 TarO. A. Die Bewilligung einer Trennungsschädigung an Angestellte im öffentlichen Dienst steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienstbehörde. Bei Ausübung dieses Ermessens ist aber, obwohl ein Rechtsanspruch auf die Trennungsschädigung nicht besteht, dem Fürsorgegrundsatz des § 2 ÖffArbOG. Rechnung zu tragen, und insoweit ist richterliche Nachprüfung möglich.

RAG. 76/40 v. 13. Nov. 1940: RArbG. 24, 92 = DR. 1941, 1014²² = ArbRSamml. 41, 21 (Volkmar).

d) Angestellte der Sozialversicherung;
Preußische Kommunalbeamte

98. § 358 Abs. 4 RVO. bindet die Gerichte an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden „darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 354 Abs. 2)“. Die Versicherungsbehörde hat demnach nicht zu entscheiden, ob die Kündigungsfrist der ordentlichen Kündigung eingehalten ist, sondern ob unter der Voraussetzung ihrer Einhaltung ein wichtiger Grund vorliegt. Es muß sich um eine ordentliche befristete, nicht um eine außerordentliche fristlose Kündigung handeln. Ob sie richtig befristet ist, ist nicht ausschlaggebend, wenn sie nur überhaupt als befristete Kündigung erfolgt ist. Die Versicherungsbehörde entscheidet allein über ihre Zulässigkeit in Hinsicht auf den wichtigen Grund.

Ob eine mit kurzer Frist ausgesprochene ordentliche Kündigung als Kündigung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist wirksam geworden ist, hat das Gericht zu entscheiden.

RAG. 260/39 v. 10. Juli 1940: RArbG. 23, 236 = ArbRSamml. 39, 463 (Dersch).

99. §§ 225 Abs. 2, 226 ff. ArbVermG. Rechtsstellung der von der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommenen Dauerangestellten in Arbeitsnachweisämtern. Vgl. oben Nr. 87.

100. § 1 PrKommBeamtG. v. 30. Juli 1899; § 1 Kap. VIII Teil 2 PrSparNotVO. v. 12. Sept. 1931; §§ 5, 6 BRändG. Die Beamteneigenschaft konnte in Preußen seit Inkrafttreten der SparNotVO. (1. Okt. 1931) nur durch Aushändigung einer Urkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ erworben werden. Infolge der Rückwirkung des BRändG. konnte die Übertragung und weisungsgemäße Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit in Verbindung mit der Aushändigung einer Anstellungsurkunde, die dieser Formvorschrift nicht entsprach, sondern nur den Erfordernissen des § 1 KommBeamtG. genügte, ein Beamtenverhältnis nicht begründen.

RAG. 240/39 v. 2. Juli 1940: RArbG. 23, 223 = DR. 1940, 1644²⁴.

e) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933 (RGBl. I, 175).

101. Die Frage, ob und welche Bezüge den innerhalb der gesetzlichen Frist auf Grund der 2. Durchf. VO. z. BWHG. v. 4. Mai 1933 (RGBl. I, 233) entlassenen oder gekündigten Angestellten und Arbeitern zu gewähren sind, bleibt nach § 5 Abs. 5 der VO. der gerichtlichen Nachprüfung verschlossen, wie die Zulässigkeit der Entlassung oder Kündigung selbst. Zu den Streitigkeiten über die zu gewährenden Bezüge gehören nicht nur diejenigen, die bei der nach der Entlassung zunächst vorzunehmenden Festsetzung der Bezüge entstanden, sondern auch solche, die nachträglich nach zuvor vorgenommener Festsetzung etwa dadurch entstehen, daß die Dienststelle bei späterer Überprüfung der Bezüge zu einer anderen, für den Entlassenen ungünstigeren Beurteilung des Rechts auf die Bezüge oder deren Höhe gelangt. Anders nur in dem Falle, daß die Entziehung der Ruhegeldbezüge in einem nachträglich und unabhängig von der Entlassung aufgetretenen Umstände begründet ist (z. B. schwere Verfehlung des Angestellten gegenüber dem früheren Dienstherrn); ein solcher Streit würde der gerichtlichen Entscheidung unterliegen. Vgl. RArbG. 15, 1 = JW. 1935, 1361²⁸; auch JW. 1935, 1362²⁹.

RAG. 181/39 v. 17. April 1940: RArbG. 23, 163 = ArbRSamml. 39, 264 (Dersch).

VI. Arbeitseinsatz; Arbeitspapiere

102. VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206); 1. Dienstpflicht-Durchf. Anordnung v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403). Der durch die Dienstverpflichtung begründete Arbeits- oder Dienstvertrag beginnt mit Zustellung des Verpflichtungsbescheids. Er tritt mit dem darin festgesetzten Zeitpunkte des Beginns der Dienstleistung in Kraft; bei Verpflichteten, deren Dienstleistung außerhalb ihres Wohnorts zu erfolgen hat, mit dem Tage des Antritts der Reise. Das Arbeitsamt kann als Reisetag auch einen gesetzlich anerkannten Feiertag (§ 5 Nr. 5 FeiertagsVO. vom 27. Febr. 1934 [RGBl. I, 129]) festsetzen.

RAG. 286/39 v. 29. Mai 1940: RArbG. 23, 193 = ArbRSamml. 40, 23 (Mansfeld).

103. § 2 VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939; § 16 1. Dienstpflicht-Durchf. Anordnung v. 2. März 1939. Urlaubsansprüche des Dienstverpflichteten. Während der Dauer der Dienstverpflichtung gilt das frühere Beschäftigungsverhältnis als fortbestehend. Wenn auch die Ansprüche auf Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge wegfallen, so bleiben doch Ansprüche, die wie der Urlaubsanspruch von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig sind, unberührt. Auch im neuen Betrieb kann ein Urlaubsanspruch erwachsen. Über die Reihenfolge, in der solchenfalls die mehreren Unternehmer von dem Gefolgschaftsmitglied in Anspruch zu nehmen sind, gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist es dem Gefolgschaftsmitglied zu überlassen, welchen Unternehmer es wegen des Urlaubs in Anspruch nehmen will.

RAG. 39/40 v. 7. Aug. 1940: RArbG. 23, 309 = DR. 1940, 1967⁴⁴ = ArbRSamml. 39, 369 (Mansfeld).

Arbeitspapiere.

104. § 42 EinkStG. v. 27. Febr. 1939; § 1425 RVO.; § 19 Satz 1 VO. über das Arbeitsbuch v. 22. April 1939 (RGBl. I, 824). Für den Anspruch des Arbeiters, Angestellten oder Familienangehörigen auf Herausgabe der Steuerkarte, der Invaliden-Quittungskarte und des Arbeitsbuchs ist der Rechtsweg zulässig. Vgl. schon RAG. 264/38 v. 19. Juli 1939: RArbG. 21, 288 = DR. 1940, 135⁴¹.

Unter „Beendigung der Beschäftigung“ im Sinne dieser Vorschriften ist nicht die rechtliche, sondern die tatsächliche Beendigung zu verstehen.

Die Herausgabepflicht und insbesondere das etwaige Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers richtet sich bei jedem dieser Arbeitspapiere entsprechend seinem Zwecke nach der besonderen für dieses getroffenen gesetzlichen Regelung.

Das alles findet auf das Lehrverhältnis entsprechende Anwendung (RAG. 206/39 v. 20. März 1940: RArbG. 23, 50 = ArbRSamml. 38, 434).

RAG. 268/39 v. 21. Mai 1940: RArbG. 23, 155 = ArbRSamml. 39, 167 (Hueck).
Vgl. die folgende Nr. 105.

105. § 42 EinkStG.; § 1425 RVO.; § 19 VO. über das Arbeitsbuch v. 22. April 1939.

Steuerkarte, Invaliden-Quittungskarte und Arbeitsbuch sind schon bei der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben, nicht erst dann, wenn das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet ist. Ein aus dem Arbeitsverhältnis abzuleitendes Zurückbehaltungsrecht besteht hinsichtlich der Steuerkarte und der Invalidenkarte nicht.

Das Arbeitsbuch kann nur in den durch die 7. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans v. 22. Dez. 1936 (DRAnz. Nr. 299; RArbBl. 1937, I, 13) geregelten Fällen — unberechtigte vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Beschäftigten in gewissen Wirtschaftszweigen — vom Unternehmer zurückbehalten werden.

Beschäftigungszeugnis und Arbeitsbescheinigung können erst verlangt werden, wenn das Arbeitsverhältnis rechtswirksam beendet ist.

RAG. 97/40 v. 11. Sept. 1940: RArbG. 23, 343 = DR. 1941, 285²⁵ (Wunderlich) = ArbRSamml. 40, 261 (Mansfeld).

Vgl. oben Nr. 78.

VII. Kriegsarbeitsrecht

106. VO. über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner v. 30. Sept. 1936 in der Fass. v. 29. Dez. 1937; §§ 1, 9, 12 VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 15. März 1939; § 1 VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts (AbändVO.) vom 1. Sept. 1939. Urlaubsansprüche eines im Laufe des Urlaubsjahres aus dem Betrieb ausscheidenden Gefolgsmanns im Fall der Einberufung zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht und im Fall der Einberufung zum Wehrdienst im gegenwärtigen Kriege.

RAG. 140/40 v. 11. Dez. 1940: RArbG. 24, 158 = DR. 1941, 1018²⁶ = ArbRSamml. 41, 83 (Mansfeld).

107. §§ 1, 3 Ges. über die Besoldung usw. der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (EinsatzWehrmGebG.) v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1531); § 1 AbändVO. v. 1. Sept. 1939. Das EinsatzWehrmGebG. verfügt nicht, daß die Friedensdienstbesoldeten des öffentlichen Dienstes und der Angestellten und Arbeiter bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

weiterzuzahlen sind, sondern ordnet nur an, daß gewisse Ausgleichsbeträge für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge von den Friedensbezügen abzuziehen sind, falls diese weitergezahlt werden. Ein Rechtsanspruch des Angestellten kann auch nicht ohne weiteres auf dem Umweg über die Fürsorgepflicht hergeleitet werden. Vielmehr steht solcher Ansprüchen grundsätzlich die allgemeine Regel der AbändVO. entgegen.

RAg. 154/40 v. 4. Dez. 1940: RArbG. 24, 148 = DR. 1941, 1019²⁶ = ArbRSamml. 41, 75 (Mansfeld).

108. VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685). Die Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung kann nicht unter einer Bedingung erteilt werden. Denn Verwaltungsakte sind bedingungsfeindlich, weil bei ihnen das öffentliche Interesse eine klare Rechtslage fordert. Das Arbeitsamt prüft die ausgesprochene Kündigung grundsätzlich nur vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes, d. h. von dem Gesichtspunkt aus, ob durch eine Entlassung Schwierigkeiten bei der Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Arbeitskräften entstehen können.

RAg. 180/39 v. 17. April 1940: RArbG. 23, 149 = ArbRSamml. 39, 350 (Mansfeld).

109. §§ 1, 2, 7 Abs. 2 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939; § 2 Arb-OG. Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bei nachträglicher Zustimmung und Grenzen der gesorgpflichtigen Nachprüfung. Einwirkung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Treupflicht des Gefolgsmanns: im Hinblick auf die in der VO. vorgesehene Verknüpfung der Wirksamkeit der Kündigung mit einem besonderen behördlichen Verfahren ist besondere Rücksichtnahme auf den anderen Vertragsteil erforderlich.

RAg. 74/40 v. 18. Sept. 1940: RArbG. 24, 15 = DR. 1941, 955²⁸ = ArbRSamml. 40, 297 (Hueck).

110. § 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939. Auch die Zurrücksetzung eines Beschäftigten bedarf der Zustimmung des Arbeitsamts, sofern nicht beide Teile einig sind.

RAg. 101/40 v. 30. Okt. 1940: RArbG. 24, 47 = DR. 1941, 735³⁷ = ArbRSamml. 40, 293 (Hueck).

111. Gemäß § 18 Abs. 2 KriegswirtschaftsVO. vom 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) ist der Unternehmer befugt, bei Umstellung des Betriebes im Zusammenhang mit kriegswirtschaftlichen Maßnahmen einem Gefolgsmann auch ohne Kündigung eine andere Tätigkeit zuzuweisen; kraft Gesetzes gelten dann die für die neue Tätigkeit maßgebenden Lohnsätze. Darüber, ob die Kriegswirtschaftsverhältnisse die Zuweisung einer anderen Tätigkeit notwendig machen, entscheidet das Gericht und nicht der Reichstreuhänder der Arbeit. Für die Gerichte bindend ist nur eine Entscheidung darüber, welcher Lohn dem Gefolgsmann nach dem Wechsel der Beschäftigung zu zahlen ist. Begriff des „maßgebenden“ Lohnes i. S. von § 18 Abs. 2 Satz 1.

RAg. 132/40 v. 18. Dez. 1940: RArbG. 24, 190 = DR. 1941, 1114³⁶ = ArbRSamml. 41, 67 (Mansfeld).

VIII. Sonderstellung der Juden

112. Sinn und Tragweite der Judengesetzgebung. VO. zur Ausschaltung des

Judentums aus dem deutschen Wirtschaftsleben v. 12. Nov. 1938 (RGBl. I, 1580). Die Nürnberger Gesetze und die weiteren rassenpolitischen Verordnungen sind nicht Ausnahmebestimmungen gegen das Judentum, wie noch in RArbG. 17, 277 angenommen wurde, sondern sie sind Ordnungen der Staatsführung, getroffen in Verwirklichung der den Charakter von Verfassungsgrundsätzen tragenden Punkte 4 u. 5 des Parteiprogramms; sie wollen eine Scheidung zwischen deutschem Volkstum und Judentum auf allen Gebieten des völkischen Lebens herbeiführen. Abzulehnen ist aber eine ausdehnende Anwendung des § 2 Abs. 2 AusschaltungsVO. auf Ruhegehaltsverpflichtungen gegenüber früheren jüdischen Angestellten und ihren Witwen. Ob und inwieweit solche Verpflichtungen fortbestehen, ist nach dem an der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgerichteten Volksbewußtsein zu beurteilen. Der Gesetzgeber hat bisher die Folge, solche Verpflichtungen nicht mehr anzuerkennen, aus der gegebenen Lage nicht gezogen. Im Einzelfall hat die Rechtsprechung die Lösung zu finden, die dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden und zugleich dem Grundsatz der Vertragstreue gerecht wird.

RAg. 207/39 v. 9. Jan. 1940: RArbG. 22, 273 = DR. 1940, 876²⁹ = ArbRSamml. 38, 262.

113. Die AusschaltungsVO. findet keine Anwendung auf das Witwengeld eines jüdischen Angestellten, der nicht wegen seiner Rassezugehörigkeit im Zuge der Bekämpfung des jüdischen Einflusses im deutschen Wirtschaftsleben ausgeschieden ist, sondern schon 1928 im gewöhnlichen Ablauf seines Dienstverhältnisses. Im Einzelfall kann aber eine Herabsetzung des Witwengeldes geboten sein. Es würde z. B. vom Volke nicht verstanden werden, der Witwe eines jüdischen Angestellten den Vorteil des vollen Ruhegehalts als Witwengeld weiter zu gewähren; eine solche Bevorzugung gegenüber deutschen Volksgenossen wäre mit dem allgemeinen, nationalsozialistisch geläuterten Volksempfinden nicht vereinbar, und sie erfordert eine Änderung durch Richterspruch.

RAg. 209/39 v. 9. Jan. 1940: RArbG. 22, 292 = ArbRSamml. 38, 285.

114. § 2 Abs. 2 AusschaltungsVO. Begriff des „leitenden“ Angestellten i. S. dieser Vorschrift. Keine Anwendung auf die schon früher ausgeschiedenen Angestellten. Gesichtspunkte für die Beurteilung von Ruhegehaltsansprüchen solcher Angestellter im Hinblick auf die neuere Entwicklung des Rassedenkens.

RAg. 261/39 v. 9. Jan. 1940: RArbG. 22, 296 = DR. 1940, 878²⁴ = ArbRSamml. 39, 25.

115. § 2 Abs. 2 AusschaltungsVO. Nach Treu und Glauben darf der Unternehmer den grundlosen Ausschluß eines Angestellten von einer für die Gesamtheit der Angestellten geschaffenen Wohlfahrtseinrichtung (Altersversorgung) nicht dadurch decken, daß er sich auf die Freiwilligkeit seiner Leistungen beruft. Aber ein jüdischer Angestellter hat nach der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes kein Anrecht auf unbedingte Gleichstellung mit den anderen zur Ruhe gesetzten Gefolgschaftsmitgliedern.

Die AusschaltungsVO. gilt nicht für die Versorgungsansprüche schon früher ausgeschiedener jüdischer Angestellter. Doch kann die Zugehörigkeit zum Judentum bei der Erfüllung von Ruhegehaltsverträgen keineswegs unbeachtet bleiben. Der Anspruch auf Erfüllung darf sich nicht in Widerspruch

setzen zu dem, was nach der nationalsozialistisch ausgerichteten Überzeugung des deutschen Volkes als billig und zumutbar anzusehen ist.

RAG. 254/39 v. 7. Febr. 1940: RArbG. 22, 317 = DR. 1940, 1246¹⁷ = ArbRSamml. 38, 252.

116. Die Weitergewährung von erdienten Ruhegehältern an Juden (z. B. an schwerkriegsbeschädigte Frontkämpfer) in angemessener Höhe ist trotz der Ereignisse des November 1938 noch mit dem Volksempfinden vereinbar. Aber die Entwicklung des rassepolitischen Gedankens kann die Überprüfung und gegebenenfalls Herabsetzung der Ruhegehaltsansprüche jüdischer Angestellter rechtfertigen. Denn das was für recht und billig zu erachten ist (§ 242 BGB.), wird durch das nationalsozialistisch ausgerichtete Rechtsempfinden des deutschen Volkes bestimmt, in welchem der Rassegedanke den Vorrang vor dem rein wirtschaftlichen besitzt.

RAG. 211/39 v. 7. Febr. 1940: RArbG. 22, 309 = DR. 1940, 1326²⁵ = ArbRSamml. 38, 290.

Vgl. die beiden Urteile des RG. v. 24. April 1940: II 169/39 und II 1/40, DR. 1940, 1310¹⁸ und 1314¹⁹ (Scholl).

117. Jüdische Arbeiter haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnzahlung an Feiertagen.

RAG. 71/40 v. 24. Juli 1940: RArbG. 23, 275 = DR. 1940, 1852³⁴ = ArbRSamml. 39, 383 (Mansfeld).

IX. Verfahrensrecht

118. § 50 Abs. 1 ArbGG.; §§ 176, 183 Abs. 2 ZPO. Eine Zustellung an die Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront als solche anstatt an ihre zu Prozeßbevollmächtigten bestellten Leiter oder Angestellten ist unwirksam. Ersatzzustellung statt an die Prozeßbevollmächtigten kann nur an einen Gehilfen oder Schreiber der Rechtsberatungsstelle erfolgen.

RAG. 175/39 v. 28. Febr. 1940: RArbG. 23, 26 = DR. 1940, 1072³⁰ = ArbRSamml. 39, 75.

119. § 50 ArbGG.; § 176 ZPO. Es wird daran festgehalten, daß im Arbeitsgerichtsverfahren eine Zustellung an die Deutsche Arbeitsfront oder an die Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront unwirksam ist. Die Zustellung muß vielmehr an den zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Sachbearbeiter erfolgen.

RAG. 124/40 v. 19. Nov. 1940: DR. 1941, 1022²⁹ = ArbRSamml. 41, 36 (Hueck).

120. §§ 64 Abs. 1, 61 Abs. 2 ArbGG.; § 319 ZPO. Urteile der Arbeitsgerichte, bei denen die Zulässigkeit der Berufung sich nicht aus der Urteilsformel ergibt, setzen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf. Erst wenn durch nachträglichen Beschluß gemäß § 319 ZPO. das Urteil durch entsprechende Streitwertfestsetzung oder Zulassung der Berufung berichtigt wird, wird der Rechtsmittelzug gegen das Urteil eröffnet. Die frühere Meinung des RArbG. (RAG. 202/29 v. 16. Nov. 1929: JW. 1931, 3291 m. Anm. Sonnen), daß eine Urteilsberichtigung gemäß § 319 keinen Einfluß auf den Lauf der Berufungsfrist hatte, diese also von der Urteilszustellung an lief, auch wenn im Urteil der Streitwert nicht festgesetzt oder die Berufung nicht zugelassen war, wird aufgegeben.

RAG. B 17/40 v. 5. Juni 1940: RArbG. 23, 170 = DR. 1940, 1646²⁸ = ArbRSamml. 39, 193 (Volkmar).

121. § 72 ArbGG.; § 99 ZPO. Eine Revision, die sich lediglich gegen die Kostenentscheidung des BG. wendet, ist — anders als im ordentlichen Verfahren (§ 99 ZPO.) — in arbeitsgerichtlichen Verfahren zulässig, weil hier die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Revision durch § 72 Abs. 1 ArbGG. selbständig und erschöpfend geregelt sind (bestr.: Dersch-Volkmar, Anm. 1, I zu § 72 ArbGG.; Jonas, Anm. V zu § 99 ZPO.).

RAG. 268/39 v. 21. Mai 1940: RArbG. 23, 155 = ArbRSamml. 39, 167 (Hueck).

122. §§ 99, 308 Abs. 2 ZPO. Wenn ein Teilurteil angefochten ist, so kann zugleich die im Schlußurteil enthaltene Gesamtkostenentscheidung abgeändert werden, auch wenn das Schlußurteil im übrigen rechtskräftig ist.

RAG. 258/39 v. 7. Aug. 1940: RArbG. 23, 289 = DR. 1940, 2029³² (Schönke) = ArbRSamml. 39, 440 (Volkmar).

123. § 232 Abs. 2 ZPO. Wiedereinsetzung. Das Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten muß die Partei auch dann gegen sich gelten lassen, wenn der Bevollmächtigte ihr Angestellter ist und daher unter ihrer Aufsicht steht.

RAG. 103/40 v. 6. Nov. 1940: DR. 1941, 736³⁵ = ArbRSamml. 40, 345 (Volkmar).

124. §§ 322, 325 ZPO.; § 826 BGB. Mißbrauch rechtskräftiger Urteile. Wenn weder feststeht, daß das rechtskräftige Urteil im Ergebnis unrichtig ist, noch auch, daß die Partei selbst dieses Ergebnis für unrichtig hält, dann besteht keine Möglichkeit, ihr aus der Berufung auf die Rechtskraft den Vorwurf eines Verstoßes gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten zu machen.

RAG. 84/40 v. 16. Okt. 1940: RArbG. 24, 37 = DR. 1941, 607²⁹ (Schönke) = ArbRSamml. 40, 310 (Volkmar).

125. § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Wenn es sich bei unstreitiger Sachlage nur um bestimmte Rechtsfragen handelt und die Stellungnahme des Berkl. hierzu sich hinreichend klar aus dem erstinstanzlichen Urteil ergibt, so genügt zur Berufungsbegründung die Bezugnahme auf früheres Vorbringen.

RAG. 1/40 v. 12. Juni 1940: DR. 1940, 1903³⁰ = ArbRSamml. 39, 304 (Volkmar).

126. § 543 ZPO. Der Tatbestand des Berufungsurteils muß das neue Vorbringen der Parteien seinem Wesen nach in zusammenhängender Darstellung enthalten; Bezugnahme auf Schriftsätze ist insoweit nicht genügend (vgl. RAG. 196/37 vom 30. März 1938: JW. 1938, 2060⁵⁴ m. Anm. Sattelmacher).

RAG. 46/40 v. 18. Dez. 1940: RArbG. 24, 198 = DR. 1941, 1112³³ = ArbRSamml. 41, 102 (Volkmar).

127. § 559 ZPO. Eine Verhandlung vor dem Vorsitzenden des LArbG. als Einzelrichter bildet einen unverzichtbaren Verfahrensmangel und bewirkt, daß die Entscheidung ebenso wie das Verfahren, auf dem sie beruht, nicht als Unterlage für die weitere Nachprüfung im Revisionsverfahren angesehen werden kann; das gilt auch im gegenwärtigen Kriege, da § 12 Abs. 1 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) sich nur auf den ersten Rechtszug bezieht. Der Mangel ist deshalb im Revisionsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

RAG. 271/39 v. 31. Jan. 1940: RArbG. 22, 269 = DR. 1940, 831⁵⁹ = ArbRSamml. 38, 173.

128. § 850 Abs. 3 ZPO. (jetzt § 6 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940). Gehaltsabtretungen zugunsten von Unterhaltsberechtigten sind in der Regel auf den allgemein pfändbaren Gehaltsteil zu beziehen. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Schuldner zugunsten später gegen ihn vorgehender anderer Gläubiger bei der Abtretung sich auf seinen notdürftigen Unterhalt hat beschränken wollen.

RAG. 54/39 v. 10. Jan. 1940: RArbG. 22, 219 = DR. 1940, 595²⁴ = ArbRSamml. 38, 168.

129. §§ 850, 850 b ZPO. (jetzt §§ 6, 9 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940). Grenzen der Unpfändbarkeit von Dienstbezügen und Arbeitslohn wegen Unterhaltsansprüchen. Hat der Pfändungsbeschluß den Lohn „und sonstige Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis“ bis zu einem bestimmten Betrage für unpfändbar erklärt, so können Bezüge aus einer Krankenkasse nicht in den Betrag eingerechnet werden. Krankengeld ist kein Lohn und kein Lohnersatz.

Die Freigrenze bestimmt nicht das Prozeßgericht, sondern der Vollstreckungsrichter, der allein befugt ist, sie auf Antrag abzuändern (§§ 850 Abs. 4, 850 b Abs. 5 = § 9 LohnpfändVO. 1940).

RAG. 139/39 v. 17. Jan. 1940: RArbG. 22, 231 = DR. 1940, 831⁵⁸ = ArbRSamml. 38, 58.

130. Rechtslage bei der Lohnpfändung, wenn der Schuldner vereinbarungsgemäß befugt ist, seinen Lohn regelmäßig einer von ihm verwalteten Kasse des Dienstherrn zu entnehmen.

RAG. 172/39 v. 14. Febr. 1940: RArbG. 22, 362 = DR. 1940, 830⁵⁷ = ArbRSamml. 38, 166.

131. § 12 Abs. 1 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) bezieht sich nur auf den ersten Rechtszug.

RAG. 271/39 v. 31. Jan. 1940: RArbG. 22, 269 = DR. 1940, 831⁵⁹ = ArbRSamml. 38, 173. Vgl. oben Nr. 127.

X. Ostmärkisches und sudetenländisches Recht

132. Nach der VO. über die Einführung des SchriftleiterG. im Lande Österreich vom 14. Juni 1938 (RGBl. I, 629) bedürfen Verträge über Anstellung eines Schriftleiters auch in Österreich der Schriftform (§ 17 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933); hierbei sind die Bestimmungen des § 886 ABGB. zu beachten.

Einwand der Arglist gegenüber der Berufung auf den Formmangel ist zulässig, wenn die Geltendmachung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts mit Rücksicht auf ein früheres Verhalten der Partei, die sich auf den Formmangel beruft, gegen die guten Sitten oder doch gegen Treu und Glauben verstößt; es genügt ein früheres Verhalten vor oder nach den Vertragsverhandlungen, auch wenn es nicht schon an sich hinterhältig oder böswillig ist, sofern nur ihm gegenüber die gegenwärtige Berufung auf den Formmangel hinter die höher zu stellenden Gebote von Treu und Glauben zurücktreten muß (vgl. RArbG. 20, 32 = JW. 1938, 2426).

RAG. 112/40 v. 25. Sept. 1940: RArbG. 23, 363 = DR. 1940, 2269⁴³ (Oppermann) = ArbRSamml. 40, 225.

133. § 23 OstAngestG. v. 11. Mai 1921 (BGBl. 292). Bei Berechnung der Abfertigung ist nicht der letzte vereinbarte Monatslohn zugrunde zu legen, sondern der auf diesen Monat entfallende Durchschnittsverdienst, bei dem nicht nur die regelmäßig im Monat

wiederkehrenden Bezüge, sondern auch solche in Rechnung gestellt werden müssen, die in größeren Abschnitten oder auch nur einmal im Jahre ausbezahlt werden.

RAG. 113/40, Beschl. v. 25. Sept. 1940: RArbG. 24, 25 = ArbRSamml. 40, 97.

134. § 27 Nr. 6 OstAngestG. v. 11. Mai 1921, Als Vertreter des Dienstgebers ist in Gemeinden nach der DGemO. v. 30. Jan. 1935 (RGBl. I, 49) — im Lande Österreich in Kraft seit 1. Okt. 1938: VO. v. 15. Sept. 1938, RGBl. I, 1167 — der Erste Beigeordnete anzusehen (§ 35 Abs. 1 DGemO.); die übrigen Beigeordneten sind Vertreter des Bürgermeisters in ihrem Arbeitsgebiet i. S. des § 35 Abs. 2 DGemO. und als solche des Schutzes des § 27 Nr. 6 OstAngestG. teilhaftig.

RAG. 113/40, Beschl. v. 25. Sept. 1940: RArbG. 24, 25 = ArbRSamml. 40, 97.

135. §§ 863, 1151, 1152 ABGB.; §§ 1, 6, 7, 13 Tschechosl. Ges. über die achtstündige Arbeitszeit v. 19. Dez. 1918 (Nr. 91 SdGuV.). Die Vereinbarung einer Pauschalentlohnung für Überstunden ist statthaft, auch wenn die Überstunden ohne behördliche Genehmigung geleistet wurden. Die Vereinbarung einer Gesamtvergütung in einem Dienstvertrage kann sich aber, wenn Mehrleistungen nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingeschlossen sind, nur auf die gesetzliche Arbeitszeit beziehen, und es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die Gesamtvergütung auch Überstunden mit umfassen soll; solche Annahme ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn die Vergütung eine angemessene Entlohnung der gesamten Arbeitsleistung enthält.

RAG. 164/40, Beschl. v. 11. Dez. 1940: RArbG. 24, 163 = ArbRSamml. 41, 110.

136. § 28 OstGewGG. v. 5. April 1922 (BGBl. 229). Im Gewerbegerichtsverfahren der Ostmark ist auch nach der VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452), die den § 28 nicht abändert hat, ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des BG. nicht gegeben, auch dann nicht, wenn das BG. die „Revision“ wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

RAG. B 26/40, Beschl. v. 26. Juli 1940: ArbRSamml. 39, 310 (Volkmar).

137. § 27 OstGewGG. v. 5. April 1922 (BGBl. 229) in der Fassung der VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452) eröffnet den Rechtszug der Revision nur gegen Urteile, nicht auch gegen Beschlüsse des BG. Gegen Beschlüsse des BG. ist im Gewerbegerichtsverfahren der Ostmark ein weiterer Rechtszug, insbesondere der Rekurs, ausgeschlossen.

RAG. B 29/40, Beschl. v. 26. Juli 1940; RArbG. 23, 282 = DR. 1940, 1856³⁸ = ArbRSamml. 39, 312 (Volkmar).

138. §§ 34, 35, 36 SudetenländG. über die Arbeitsgerichte v. 4. Juli 1931. Im sudetenländischen Arbeitsgerichtsverfahren unterliegt ein Beschluß, durch den eine Revision als unzulässig zurückgewiesen wird, dem Rekurs. In diesem Verfahren schloß vor dem Inkrafttreten der VO. v. 19. Dez. 1939 (1. Jan. 1940) die Nichterreichung des Streitwerts von 10 000 RM die Revision nur dann aus, wenn es sich um ein bestätigendes Urteil des BG. handelte. Maßgebender Zeitpunkt für die Zulässigkeit der Revision.

RAG. B 20/40, Beschl. v. 29. Juli 1940: RArbG. 23, 284 = DR. 1940, 1855³⁷ = ArbRSamml. 39, 317 (Volkmar).

Blick in die Zeit

Protectorat

1. Geltungsbereich des Blutschutzgesetzes

Nachdem bereits durch Art. 2 des Führererlasses über das Protectorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 festgelegt ist, daß die volksdeutschen Bewohner des Protectorats den Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre unterliegen, bringt eine dritte AusVO. zum BlutschutzG. (VO. v. 5. Juli 1941 [RGBl. I, 384]) wichtige Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Die Verordnung beseitigt entstandene Unklarheiten und schafft insbesondere den strafrechtlichen Vorschriften des BlutschutzG. bedingungslos auch gegenüber Protectoratsangehörigen Geltung. Insoweit ist die Verordnung für das gesamte Reichsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung.

Wer Jude und wer jüdischer Mischling im Sinne der Blutschutzbestimmungen ist, richtet sich auch im Protectorat nach § 2 Abs. 2 und § 5 der 1. VO. zum RBürgerG. Protectoratsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern teilen gelten vom Inkrafttreten der Verordnung an unter den gleichen Voraussetzungen wie jüdische Mischlinge deutscher Staatsangehörigkeit als Juden. Staatenlose, die im Protectorat wohnen oder die früher die Protectoratsangehörigkeit besessen haben, stehen bei der Anwendung des BlutschutzG. den Staatenlosen mit ehemals deutscher Staatsangehörigkeit gleich. Protectoratsangehörige sind nicht als fremde Staatsangehörige im Sinne der Blutschutzbestimmungen zu betrachten.

Bei Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Protectoratsangehörigen gelten die Vorschriften über Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlags. Ehen von Juden deutscher Staatsangehörigkeit mit reinblütigen Protectoratsangehörigen oder zwischen Juden deutscher Staatsangehörigkeit und Protectoratsangehörigen mit nur einem volljüdischen Großelternanteil sind demnach verboten. Jüdische Mischlinge deutscher Staatsangehörigkeit mit zwei volljüdischen Großelternanteilen bedürfen zu einer Eheschließung mit einem protectoratsangehörigen jüdischen Mischling ersten oder zweiten Grades der Genehmigung. Das gleiche gilt für den umgekehrten Fall. Auch sonst werden bei Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Protectoratsangehörigen, soweit Vorschriften des BlutschutzG. in Betracht kommen, Protectoratsangehörige wie deutsche Staatsangehörige behandelt.

Hervorzuheben ist, daß die VO. nur die Reinerhaltung des deutschen Blutes sicherstellt. Soweit es sich um den Schutz des übrigen im böhmisch-mährischen Raum fließenden Blutes handelt, bleibt es der Protectoratsregierung vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Lediglich bei Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Protectoratsangehörigen ist dieser Schutz bereits heute in den Fällen gewährleistet, in denen der Ehepartner deutscher Staatsangehörigkeit den jüdischen Bluteinschlag aufweist.

2. Einführung weiterer reichsrechtlicher Strafvorschriften

Die Vorschriften der §§ 331—336, 339—353 und 357 des RStGB. (Verbrechen und Vergehen im Amte) sind auf Straftaten von Beamten der Reichsauftragsverwaltung im Protectorat, sowie auf Straftaten, die in Beziehung auf eine solche Tätigkeit eines Beamten begangen werden, ausgedehnt worden. Weiter wurde die VO. gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen v. 3. Mai 1917 in der derzeit gültigen Fassung auch für Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit in Kraft gesetzt, sofern diese bei einer deutschen Behörde, bei einer als Reichsauftragsverwaltung bestellten Protectoratsbehörde oder bei einer vom Reichsprotector ausdrücklich bezeichneten, Organisation der Kriegs- und Übergangswirtschaft beschäftigt sind. Durch eine AV. des RJM. wurde die Anwendbarkeit des § 353 b RStGB. (Geheimnisbruch) auf Protectoratsbeamte klargestellt.

3. Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der Reichsbehörden

Nachdem bereits im Jahre 1939 die Vorschriften der Reichsversicherung unter gewissen Vorbehalten für die

bei den Behörden und Dienststellen des Reiches beschäftigten deutschen Staatsangehörigen eingeführt worden sind, bringt eine neue Verordnung wichtige Änderungen.

Die Vorschriften der Reichsversicherung erstrecken sich nunmehr auf sämtliche bei den deutschen Behörden beschäftigten Personen, auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Der Krankenversicherung nach der RVO. unterliegen nicht Angestellte, die aus öffentlichen Kassen des Protectorats oder von Versicherungsträgern des Protectorats Ruhegeld beziehen und bereits bei dem Heilfonds der öffentlichen Bediensteten Prag gegen Krankheit pflichtversichert sind. Versicherungszeiten, die bei Versicherungsträgern des Protectorats oder der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik zurückgelegt sind, werden auch für die Weiterversicherung nach der RVO. anerkannt. Für die Invaliden- und Angestelltenversicherung sind in der Verordnung sinngemäß ähnliche Bestimmungen enthalten.

4. Schutz der Bodenaltertümer

Durch eine Verordnung der Protectoratsregierung werden Richtlinien für die Pflege der Bodenaltertümer aufgestellt. Sämtliche Forschungsarbeiten führt demnach die dem Ministerium für Schulwesen unterstellte Anstalt für Vor- und Frühgeschichte durch. Museen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen können mit Zustimmung dieser Anstalt auch selbständig Grabungen vornehmen. Bewegliche Bodenaltertümer fallen in das Eigentum des Protectorats und werden in der Regel öffentlichen Sammlungen zugewiesen. Der Bodeneigentümer erhält Wertersatz.

Generalgouvernement

1. Bestätigung von Urkunden

Urkunden, die in- oder außerhalb des Deutschen Reiches von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen für den Gebrauch im Generalgouvernement zum Beweis ihrer Echtheit keiner Bestätigung oder Legalisation.

Ebenso bedürfen Urkunden, die im Generalgouvernement von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, im Deutschen Reich zum Beweise ihrer Echtheit keiner Bestätigung oder Legalisation.

Zum Beweis der Echtheit von Urkunden, die im Generalgouvernement im Bereich der polnischen Gerichtsbarkeit einschließlich der Notare bzw. von nichtdeutschen Dienststellen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt für den Gebrauch im Deutschen Reich die Bestätigung durch den Distriktschef bzw. Kreishauptmann.

2. Ostbahn im Verein Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen

Mit Wirkung vom 1. Juli ist die Ostbahn als ordentliches Mitglied in den Verein Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen aufgenommen worden.

Der Verein Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen hat die Aufgabe, die Interessen des allgemeinen Verkehrs, insbesondere des Eisenbahnverkehrs, zu vertreten, da der rege zwischenstaatliche Verkehr in Europa und die sich daraus ergebenden engen Verknüpfungen der europäischen Eisenbahnnetze eine Zusammenarbeit der Eisenbahnverwaltungen notwendig machen. Dem Verein gehören als Kern die Deutsche Reichsbahn und alle bedeutenden dänischen Privatbahnen an, ferner die Eisenbahnen von Dänemark, Griechenland, Kroatien, den Niederlanden, Norwegen, der Schweiz, Schweden, Slowakei und Ungarn an.

Norwegen

Ausbau der Wasserkräfte

Der vom bisherigen norwegischen System stark vernachlässigte Ausbau der Wasserkräfte wird nach einem großzügigen Generalplan auf Grund neuester technischer Erkenntnisse durchgeführt und steht im Dringlichkeitsprogramm des norwegischen Wirtschaftsausbaues an erster Stelle. Von den etwa 12 Millionen Kilowatt ausbaufähiger Wasserkräfte waren bis zum Ausbruch dieses Krieges erst rund 1,5 Millionen Kilowatt erschlossen. Für die Verwirk-

lichung des Ausbauplanes setzt sich auch die deutsch-norwegische „Arbeitsgemeinschaft für den Elektrizitätsausbau Norwegens“ ein. Es ist beabsichtigt, nach Erweiterung der eigenen Stromversorgung Elektrizität unmittelbar zu exportieren. Die Durchführung dieser Pläne wird dem Land volle Unabhängigkeit in der Wärme- und Energiewirtschaft sichern und den Kohlehaushalt Europas fühlbar entlasten.

Niederlande

1. Rechtsstellung der Kriegsfreiwilligen
Verschiedene Probleme der Rechtsstellung der Kriegsfreiwilligen der Niederlande wurden durch Verordnungen des Reichskommissars geklärt. Zunächst wurde, und zwar mit rückwirkender Kraft bis 10. Mai 1940 bzw. 22. Juni 1941, zum Ausdruck gebracht, daß die einschlägigen Bestimmungen des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, denen zufolge derjenige die niederländische Staatsangehörigkeit verliert, der sich ohne Einwilligung der Krone in „fremden Kriegs- oder Staatsdienst“ begibt, auf die Angehörigen der Niederländischen Legion, sowie auf die in die deutsche Wehrmacht oder Waffen- SS eingetreteneuropäischen Kampf gegen den Bolschewismus ebenso sehr Sache der Niederländer wie der Deutschen ist. Ferner mußte damit im Zusammenhang durch Verordnung festgelegt werden, daß der Dienst in den genannten Truppenkörpern den Tatbestand der Art. 101 bis 103 des niederl. Strafgesetzbuches nicht erfüllt, und daher deswegen niemand zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann. Schließlich wurde noch die Frage des Familienunterhaltes sowie die Sicherung des Arbeitsplatzes der Freiwilligen geregelt, so daß zusammenfassend gesagt werden kann, daß für die sozialen, wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Belange der Freiwilligen in weitgehender Weise gesorgt ist.

2. Gründung des Niederländischen Volksdienstes

Ende Juli wurde mit dem Sitz in Den Haag der Niederländische Volksdienst (NVD.) errichtet. Zweck der Stiftung ist die Betreuung aller Niederländer in volks- und wohlfahrtspflegerischer Beziehung sowie Aufgaben ähnlicher Art. An der Spitze steht der Landesleiter der Winterhilfe Niederland (DR. 1940, 2050). Die Mittel für die Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden gewonnen. Damit haben nun auch die Niederlande eine das ganze Volk umfassende Wohlfahrtseinrichtung bekommen, da die bestehenden Organisationen durch besondere Aufträge eingegliedert waren.

3. Kommissar für konfessionelle Gewerkschaftsverbände

In Fortführung der Maßnahmen, die in den letzten Wochen gegen verschiedene politische Parteien durchgeführt wurden (DR. 1941, 1595), hat der Reichskommissar nunmehr auch für die konfessionellen Gewerkschaftsverbände einen Kommissar bestellt. Damit wird die aus der Verbindung mit den konfessionellen Kreisen herrührende unterschiedliche Einstellung der Arbeiterorganisationen zu den sozialpolitischen Fragen beseitigt.

Elsaß

1. NS.-Rechtsbetreuung

Am 5. Aug. begannen auf Anordnung des Reichsrechtsamtes der NSDAP. die künftig zum NS.-Rechtswahrerbund gehörenden Straßburger Rechtsanwälte mit der Tätigkeit der NS.-Rechtsbetreuung.

2. Einführung des Naturschutzgesetzes

Im Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 26. Juli erschien eine „Naturschutzverordnung für das Elsaß“. Mit dieser Verordnung wird auf dem Gebiet des Naturschutzes im Elsaß Neuland beschritten. Ein gesetzlicher Schutz der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt war nämlich bisher kaum bekannt. Die Verordnung lehnt sich mit gewissen Abweichungen im allgemeinen an das durch die Initiative des Reichsmarschalls im Jahre 1935 geschaffene Reichsnaturgesetz an.

Serbien

Wiederaufbaumaßnahmen

Der vom Reichsmarschall bestellte Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft in Serbien hat sich als Ziel die Wiederherstellung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse in Ausrichtung auf die deutsche Kriegswirtschaft gesteckt. Zu diesem Zweck erstreckt sich sein Aufgabenbereich auf die Lenkung des gesamten serbischen Wirtschaftslebens, wobei unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die in anderen besetzten Gebieten gemachten Erfahrungen richtunggebend sind.

Der Zahlungsverkehr ist nicht nur mit Deutschland, sondern auch mit Italien, Rumänien und Kroatien geregelt, während der Abschluß von Zahlungsabkommen mit Ungarn und Bulgarien bevorsteht. Der größte Handelspartner Serbiens sowohl auf der Ausfuhr- als auch auf der Einfuhrseite wird jedoch das Reich bleiben.

Abgeschlossen am 6. Aug. 1941.

Rechtspolitik und Praxis

Schwedische Richterregeln

Schon bei Abfassung des schwedischen Allgemeinen Gesetzbuchs von 1734 wurde mit Stolz die eigenständige Entwicklung und Wesensart des schwedischen Rechts betont. Diesen Charakter des Rechts hat das schwedische Volk auch seitdem, trotz der vielen Reformen besonders im Rahmen der internordischen Zusammenarbeit, bewahrt und hierbei vor allem an alten Formen und Institutionen des Rechtslebens, insbesondere der Gerichtsbarkeit, festgehalten. Noch jetzt ist das Gesetzbuch von 1734 Grundlage und Rahmen des schwedischen Rechts und teilweise sogar noch in der alten Fassung in Kraft. Dies gilt vor allem für das Prozeßrecht „rättegångsbalken“. — Die alten und neuen Unterabschnitte jenes Gesetzbuches tragen nämlich die uralte Bezeichnung „delsrecht“, so jorbalken (Bodenrecht), handelsbalken (Handelsrecht) usw. — Im Sinne dieser Pflege der Rechts-tradition werden dem großen Gesetzbuch von 1734 auch nach wie vor die von dem Reformator Schwedens Olof Petri herausgegebenen domareregler oder Richterregeln vorgeheftet, sozusagen ein Katechismus lebensnaher und volkstümlicher Richterweisheit. Vor allem in einer Zeit, in deren harter und bewegter Wirklichkeit Sinn und Bedeutung gerade ältester Rechtssatzungen wieder neu erlebt werden müssen, wird die lebendige

und kernige Form dieser Richterregeln auf besonderes Verständnis stoßen. Leider ist es kaum möglich, den Sinn und eigenen Reiz dieser Sätze in der Sprache eines anderen Landes und einer anderen Zeit voll wiederzugeben. Die folgende Übersetzung muß deshalb ein Versuch bleiben. Hierbei wurde außerdem alles das weggelassen, was mit den Problemen unserer Zeit nichts mehr zu schaffen hat; auch sonst gestattete der Raum nur einen Auszug:

„Einige allgemeine Regeln, wonach sich ein Richter in allen Teilen richten soll.“

.....
6. Der Richter soll das Gesetz, wonach er urteilen soll, genau kennen; denn das Gesetz soll ihm eine Richtschnur sein.

7. Alle Gesetze sollen so sein, daß sie dem gemeinen Besten dienen, und deshalb wird das Gesetz dann schädlich, wenn es nicht mehr Recht, sondern Unrecht ist, und soll beseitigt werden.

8. Ein guter und besonnener Richter ist besser als ein gutes Gesetz; denn er kann immer für den Einzelfall urteilen. Wo ein schlechter und ungerechter Richter ist, dort hilft ein gutes Gesetz nichts; denn er beugt es und macht es zu Unrecht nach seinem Sinn.

9. Was nicht gerecht und begründet ist, kann auch nicht Gesetz sein; denn wegen der Gründe, die das Gesetz für sich hat, wird es gebilligt.

10. Jedes Gesetz muß mit Besonnenheit angewandt werden; denn das höchste Recht ist das größte Unrecht und die Gnade muß mit dem Recht sein.

11. Das Gesetz billigt nicht alles, was es nicht strafft; denn alle Missetat kann nicht im Gesetzbuch aufgezählt werden.

12. Der Richter beachte bei jedem Gesetz, was die Absicht dessen war, der das Gesetz schuf; anders wird es mißbraucht und zu einem anderen Sinn gewendet, als die Meinung dessen war, der das Gesetz schuf.

13. Das Beste des gemeinen Mannes ist das trefflichste Gesetz, und deshalb muß das, was als Nutzen des gemeinen Mannes befunden wird, als Gesetz gelten, wenn auch das geschriebene Gesetz nach den Worten anders zu lauten scheint.

14. Landessitte, die nicht unvernünftig ist, soll als Gesetz gerechnet werden, wonach man urteilen darf.

15. Unsitte darf keinem helfen, d. h.: keiner soll seiner Sache damit helfen können, daß er sagt, es seien viele, die so täten, wie er getan habe, wenn das als gesetzwidrig befunden wird, was er getan hat.

16. Allgemeine Rechtssprichwörter werden oft wie Gesetz gebraucht, die auch Gesetz sind wie die nachfolgenden:

1. Wer bürgt, zahlt.

.....

3. Der Neider soll nicht zeugen.

.....

5. Ungesetzlicher Erwerb ist kein Erwerb.

6. Man soll das Böse nicht bessern mit der Hälfte Schlechterem.

7. Keiner soll Richter sein in eigener Sache.

8. Nach eines Mannes Rede soll niemand urteilen.

9. Ein ehrloser Mann soll nicht zeugen.

.....

.....

12. Es ist nicht alles wahr, was der Wahrheit gleicht.

13. Jeder ist seiner Partei Freund.

14. Was man gern sieht, dafür zeugt und damit hält man gern.

.....

16. Wer kein Vieh hat, büßt mit dem Leib.

17. Bekannt ist so gut wie bezeugt.

18. Vollbrachte Tat kann nicht ungeschehen gemacht werden.

19. Womit sich einer vergeht, damit soll er auch bessern.

20. Einem Unbekannten wird kein Glauben geschenkt.

21. Wer seine Freiheit mißbraucht, ist wert, sie zu verlieren.

und viele andere solche offenbaren und allgemeinen Rechtssprichwörter werden als Gesetz gebraucht, so daß man danach urteilen darf. Denn solche allgemeinen Sprichwörter sind wie andere Regeln und eine Grundlage, aus der das Gesetz stammt, was ein Richter wissen muß.

17. Was der König mit Fug will, ist als Gesetz zu rechnen und das, wozu der gemeine Mann zustimmt.

20. Worüber man kein geschriebenes Gesetz hat, dort soll man den begründeten Brauch des Landes als Gesetz anwenden und danach urteilen.

21. Gleiches Verbrechen fordert gleiche Strafe und deswegen soll man nicht danach sehen, daß einer arm oder reich ist, sondern den einen wie den anderen strafen, wenn die Verbrechen die gleichen sind.

23. Wenn der Richter zu Gericht sitzt, soll er nicht auf eine Partei zornig sein; denn der Zorn hindert ihn, so daß er sich nicht besinnen kann, was in der Sache Recht ist.

24. Der Richter soll nicht zu hastig im Urteil sein, ehe er eine Sache wohl erwogen hat; denn ein hastiges Urteil ist selten gut oder recht.“

Erwähnt sei noch, daß Olavus Petri später selbst zum Tode verurteilt, dann allerdings begnadigt wurde. Er hatte es unterlassen, von einem ihm bekannten Attentat gegen Gustav Wasa Mitteilung zu machen. Der Prozeß

ist in Schweden viel erörtert worden, vor allem, weil dort damals die Strafbarkeit einer solchen Unterlassung noch nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen war.

RA. Dr. Hellmuth Dix, Berlin.

Wichtige Vereinfachungen im Steuerrecht

Der durch den Krieg bedingte Mangel an Arbeitskräften macht sich in allen Zweigen des zivilen Lebens, insbesondere auch in der Verwaltung, immer mehr bemerkbar. Die maßgebenden Stellen suchen diesem Mangel an Arbeitskräften durch weitgehende Vereinfachungen zu begegnen. Der RFM.¹⁾ hat in den letzten Monaten verschiedene VO.en erlassen, die nur dem Ziel der Vereinfachung dienen. Die Neuerungen auf dem Gebiet des Rechtsmittelverfahrens und auf dem Gebiet des Lohnabzugs sind von allgemeiner Bedeutung.

I. Vereinfachungen des Rechtsmittelverfahrens auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern

Das steuerliche Rechtsmittelverfahren ist bereits durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 28. Aug. 1939 vereinfacht worden. Es ist durch diesen Erlaß an die Stelle des Berufungsverfahrens das Anfechtungsverfahren getreten. Diese mit Beginn des Kriegs in Kraft getretene Neuregelung hat sich nicht in vollem Umfang bewährt. Sie hat eine Verlagerung der Rechtsmittelentscheidungen von den FinA. auf die OFinPräs. (Anfechtungsabteilungen) mit sich gebracht. Der RFM. hat deshalb bereits im Jahr 1940 Veranlassung genommen, Richtlinien über das Anfechtungsverfahren herauszugeben (RFM.-Erl. v. 6. Juli 1940: RStBl. 1940, 668). Danach sollte insbesondere vermieden werden, daß das FinA. dem OFinPräs. Fälle vorlegt, in denen der Sachverhalt nicht genügend geklärt ist.

Die VO. v. 14. Mai 1941 (RStBl. 1941, 361) bringt nunmehr eine grundsätzliche Änderung des Rechtsmittelverfahrens. Sie bezweckt, Rechtsmittel gegen Steuerbescheide möglichst durch die FinA. erledigen zu lassen.

Nach dieser VO. kann das FinA. über die Anfechtung vorläufig selbst entscheiden. Die vorläufige Entscheidung ergeht durch Einspruchsbescheid. Der Einspruchsbescheid des FinA. wirkt wie eine Anfechtungsentscheidung des OFinPräs., es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen (seit Zustellung des Einspruchsbescheids) Entscheidung des OFinPräs. beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Einspruchsbescheid des FinA. als nicht ergangen.

Diese Neuregelung wirkt sich praktisch wie folgt aus:

1. Der Steuerpflichtige läßt sich durch den auf seine Anfechtung hin ergangenen Einspruchsbescheid, der einer Begründung bedarf, davon überzeugen, daß sein zunächst vertretener Standpunkt nicht haltbar ist. Er unternimmt in diesem Fall nichts. Der Einspruchsbescheid wird alsdann rechtskräftig und hat dieselbe Wirkung wie bisher die Anfechtungsentscheidung des OFinPräs.

2. Der Steuerpflichtige hält seinen bereits in der Anfechtung zum Ausdruck gebrachten Standpunkt auch nach Erlaß des Einspruchsbescheids aufrecht. Er muß in diesem Fall binnen zwei Wochen seit der Zustellung des Einspruchsbescheids Entscheidung des OFinPräs. beantragen. Dasselbe hat zu gelten, wenn der Steuerpflichtige mit dem Einspruchsbescheid nur teilweise einverstanden ist. Der Einspruchsbescheid des FinA. gilt alsdann als nicht ergangen, er wird gegenstandslos. Der OFinPräs. (Anfechtungsabteilung) entscheidet nunmehr über die Anfechtung. Gegen die Anfechtungsentscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den RFH. nur dann gegeben, wenn der OFinPräs. sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls zugelassen hat.

Es findet also nach wie vor das durch den Führer-erlaß v. 28. Aug. 1939 eingeführte Anfechtungsverfahren Anwendung. Die VO. v. 14. Mai 1941 gibt lediglich die Möglichkeit, die Zahl der Steuerfälle, die tatsächlich in das Anfechtungsverfahren

¹⁾ Zum Teil in Verbindung mit dem RArbM. und dem RMDI.

gehen, d. h. die dem OFinPräs. vorgelegt werden, zu beschränken.

Es wird die Meinung vertreten, gegen den Einspruchsbescheid des FinA. sei die Rechtsbeschwerde an den RFH. gegeben, wenn das FinA. sie zugelassen hat. Diese Ansicht, die sich darauf stützt, daß die Einspruchsentscheidung wie eine Anfechtungsentscheidung wirkt, findet in dem Wortlaut der VO. v. 14. Mai 1941 keine Grundlage. Die Einspruchsentscheidung wirkt nur wie eine Anfechtungsentscheidung, sie ist aber keine Anfechtungsentscheidung.

Aus der Rechtsprechung des RFH. sei noch auf die folgenden Urteile hingewiesen:

a) RFHUrteil v. 17. Nov. 1939: RStBl. 1939, 1141. Die FinA. sind nicht berechtigt, gegen die Anfechtungsentscheidungen des OFinPräs. Rechtsbeschwerde einzulegen.

b) RFHUrteil v. 6. Febr. 1940: RStBl. 1940, 290. Lehnt der OFinPräs. es ab, die Rechtsbeschwerde an den RFH. zuzulassen, so ist diese Entscheidung des OFinPräs. endgültig und der Nachprüfung durch den RFH. entzogen.

Über Anträge auf Gewährung von Nachsicht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist hat nach der durch die VO. v. 14. Mai 1941 getroffenen Neuregelung das Finanzamt zu entscheiden (§ 87 Abs. 1 AO.).

II. Vereinfachungen des Lohnabzugs²⁾

Die Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs v. 1. Juli 1941 (LAV.) bringt eine Reihe von wichtigen Vorschriften, die zum größten Teil der Vereinfachung dienen (RStBl. 1941, 465). Die Vorschriften der LAV. treten zum Teil bereits am 1. Aug. 1941, zum Teil erst am 1. Okt. 1941 oder sogar erst am 1. Jan. 1942 in Kraft.

1. Maßnahmen, die am 1. Aug. 1941 in Kraft treten

a) Wegfall des Hinzurechnungsvermerks bei mitverdienenden Ehefrauen.

Die bei mitverdienenden Ehefrauen für die Berechnung der Lohnsteuer erforderliche Hinzurechnung eines Betrags von monatlich 52 *RM* beruhte auf dem Gedanken der Haushaltbesteuerung. Die in die Pauschbeträge eingebauten Steuerfreibeträge und die Lohnsteuertabelle eingebauten Sonderausgaben sollten einem Ehepaar nur einmal zugute kommen. Es sollte dadurch außerdem dem Doppelverdienervermerk entgegenwirken werden. Dieser Grund ist heute weggefallen. Die Vorschrift über den Hinzurechnungsvermerk ist deshalb durch § 2 LAV. mit Wirkung vom 1. Aug. 1941 aufgehoben. Der Gedanke der Haushaltbesteuerung ist damit aus dem Lohnsteuerrecht ausgeschaltet worden. Diese Aufhebung bedeutet auf der einen Seite eine steuerliche Entlastung für die mitverdienende Ehefrau, auf der anderen Seite tritt dadurch für die Gemeindebehörden und für die Lohnbuchhalterei eine Arbeitsvereinfachung ein. Wegen Einzelheiten vgl. DStZ. 1941, 355.

b) Aufrundung der steuerfreien Beträge auf der Lohnsteuerkarte.

Die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragenen Beträge für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung usw. sind für Zwecke der Lohnsteuerberechnung vor Anwendung der Steuer-tabelle vom Arbeitslohn abzuziehen. Im Interesse der Arbeitsvereinfachung bestimmt § 4 LAV., daß diese Beträge für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in Zukunft nach oben aufzurunden sind — bei Monatsbeträgen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach oben. Vgl. DStZ. 1941, 357.

c) Abführung der Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung.

Nach § 7 LAV. hat der Arbeitgeber die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats (früher fünften Tag) in einem Betrag an die Kasse des FinA. der Betriebsstätte abzuführen. Diese Bestimmung gilt erstmalig für die Lohnsteuer, die ab 1. Aug. 1941 vom Arbeitslohn einbehalten worden ist. Die im § 42 LStDB. bezeichneten Kleinbetriebe haben die einbehaltene Lohnsteuer künf-

tig erst dann abzuführen, wenn sie den Betrag von 100 *RM* (bisher 50 *RM*) übersteigt, spätestens aber am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs. Vgl. auch den RFM.-Erlaß v. 20. Febr. 1941: RStBl. 1941, 187. Entsprechendes gilt für die Lohnsteueranmeldung (§ 8 LAV.).

d) Zuständigkeit für Anrufungsauskünfte bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten.

Zur Erteilung von sog. Anrufungsauskünften war bisher in allen Fällen das FinA. der Betriebsstätte zuständig. Ein Unternehmer mit mehreren Betriebsstätten mußte sich deshalb an alle in Betracht kommenden FinA. wenden. § 9 LAV. gemäß ist künftig das FinA. zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Arbeitgebers befindet. Durch diese Vereinfachung wird auch vermieden, daß unterschiedliche Auskünfte gegeben werden.

e) Abführung der Bürgersteuer.

Der Arbeitgeber mußte die Bürgersteuer vom Arbeitslohn seiner Arbeitnehmer bisher an die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden abführen. Diese Regelung führte zu Schwierigkeiten, wenn die Arbeitnehmer eines Betriebs verschiedenen Gemeinden angehörten. Eine gewisse Erleichterung brachte bereits die Dritte VO. zur Vereinfachung der Verwaltung v. 30. März 1940: RStBl. 1940, 371. Eine durchgreifende Vereinfachung, jedenfalls für den Arbeitgeber und die Gemeinden, bringt nunmehr die LAV. Der Arbeitgeber führt alle Bürgersteuerbeträge, die er vom Arbeitslohn seiner Arbeitnehmer einbehalten hat, in einem Betrag an das FinA. der Betriebsstätte ab. Eine Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer, auf die die Beträge entfallen, und eine Bezeichnung der einzelnen hebeberechtigten Gemeinden, denen die Beträge zustehen, sind nicht erforderlich. Jede Gemeinde erhält die gesamte ihr zustehende Bürgersteuer vom Arbeitslohn vierteljährlich in einem Betrag durch das für sie zuständige FinA. überwiesen (§§ 16, 18 LAV.). Eine Regelung über das Verfahren und die Verteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden ist in Kürze zu erwarten.

Arbeitgeber, die sowohl Bürgersteuer als auch Lohnsteuer abzuführen haben, sollen die Lohnsteuer und die Bürgersteuer bei der Abführung in einem Betrag zusammenfassen und nur bei der Überweisung vermerken, welcher Betrag auf Lohnsteuer und welcher Betrag auf Bürgersteuer entfällt.

§ 17 LAV. gemäß sind einige Vorschriften der LStDB. auf den Abzug der Bürgersteuer vom Arbeitslohn sinngemäß anzuwenden.

f) Zeitweilige Nichterhebung der Wehrsteuer.

Die Wehrsteuer wird bis auf weiteres nicht einbehalten (vgl. im einzelnen DStZ. 1941, 361).

2. Maßnahmen, die am 1. Okt. 1941 oder am 1. Jan. 1942 in Kraft treten

a) Vereinheitlichung des Lohnbegriffs für alle Lohnabzüge.

Die Bemessungsgrundlage für die steuerlichen Lohnabzüge, für die Sozialversicherungsbeiträge und für die DAF-Beiträge ist nach dem geltenden Recht nicht die gleiche. Das führt zu einer Erschwerung des Lohnabzugs. Um diese zu vermeiden, wird der Versuch gemacht, die Bemessungsgrundlage für die verschiedenen Lohnabzüge soweit wie möglich zu vereinheitlichen. Diesem Zweck dient der § 10 Abs. 1 LAV. Diese Bestimmung ermächtigt den RArbM., durch Verwaltungsverordnung zu bestimmen, was in der Sozialversicherung als Entgelt anzusehen ist. Diese Ermächtigung gibt die Möglichkeit, alle Unterschiede, die nicht in dem Wesensunterschied zwischen Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen begründet sind, zu beseitigen.

b) Einheitliche Bewertung der Sachbezüge für alle Lohnabzüge.

Nach der bisherigen Regelung wurden die Sachbezugswerte für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn mit geringen Ausnahmen anders festgesetzt als für Zwecke der Sozialversicherung. Die Vorschriften der §§ 1 und 10 Abs. 2 LAV. bezwecken, auch auf diesem

²⁾ Vgl. Reinhardt: DStZ. 1941, 349.

Gebiet eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Die Bewertung der Sachbezüge ist, soweit es sich um die Lohnsteuer handelt, wie bisher Sache der ObFinPräs. Soweit es sich aber um die Sozialversicherung handelt, ist sie nicht mehr Sache der örtlichen VersÄ., sondern der Vorsitzenden der ObVersÄ. Es werden zur Zeit Richtlinien vorbereitet, in denen die Sachbezugswerte für die Zwecke der Steuerabzüge und für die Zwecke der Sozialversicherung einheitlich festgesetzt werden.

c) Änderung der Lohnsteuertabelle.

Die für den 1. Okt. 1941 in Aussicht genommene Änderung der Lohnsteuertabelle wird eine weitgehende Verengung der Lohnstufen und eine Abrundung der Steuerbeträge bringen. Die geltende Lohnsteuertabelle geht von Stufenbeträgen von 6,50 RM, 13 RM, 26 RM und 52 RM aus. Nach § 5 LAV. sollen die Lohnstufen 1—93 (bis 1534 RM Arbeitslohn) durch Einbau von Stufen zu 1,30 RM, 2,60 RM, 3,90 RM, 5,20 RM, 6,50 RM und 13 RM aufgeteilt werden (vgl. im einzelnen, insbesondere auch zu dem Wegfall der Abrundung des Arbeitslohns, DStZ. 1941, 363).

d) Ausrichtung der Sozialversicherungsbeiträge und der DAF.-Beiträge auf die Stufen der Lohnsteuertabelle.

Die §§ 11, 14 und 15 LAV. bezwecken, die Stufen der Sozialversicherungsbeiträge und der DAF.-Beiträge im Anfangsbetrag und im Endbetrag mit dem Anfangsbetrag und dem Endbetrag des Lohnsteuertarifs in Einklang zu bringen. Die Stufen der neuen Lohnsteuertabelle bilden danach die Ausgangsstufen für alle gesetzlichen Lohnabzüge — mit Ausnahme der Bürgersteuer — und für die DAF.-Beiträge. Die Bestimmungen treten, soweit es sich um die Krankenkassenbeiträge (damit auch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge) handelt, erst am 1. Jan. 1942 in Kraft (vgl. im einzelnen DStZ. 1941, 364 f.).

Eine für jeden Arbeitnehmer und auch für jeden Arbeitgeber wichtige Vorschrift enthält der § 3 LAV. Es handelt sich insoweit allerdings nicht um eine der Vereinfachung, sondern um eine der sozialen Gerechtigkeit dienende Maßnahme.

Nach § 28 Satz 1 LStDB. darf der Arbeitgeber Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet (Grundlage der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte). Dieser Rechtszustand bedeutet eine Härte für die Arbeitnehmer, die im Fall einer steuerlich günstigen Veränderung ihres Familienstandes ihre Steuerkarte nicht rechtzeitig bis zum nächsten Lohnzahlungstermin ergänzen lassen und dem Arbeitgeber wieder vorlegen konnten, oder die eine Berichtigung der Steuerkarte zu beantragen vergaßen. Der RFM. hat bereits durch den Erlaß v. 14. Dez. 1940 (RStBl. 1940, 1042) eine gewisse Milderung dieses Rechtszustandes eintreten lassen. An die Stelle der in dem Erlaß v. 14. Dez. 1940 angeordneten Regelung tritt jetzt der § 3 LAV. (§ 18 a LStDB.). Diese Bestimmung gibt die Gewähr, daß alle innerhalb eines Kalenderjahrs vorkommenden Abweichungen zwischen dem Inhalt der Lohnsteuerkarte und dem tatsächlichen Familienstand auch für die Vergangenheit zugunsten (in gewissen Fällen auch zuungunsten) des Arbeitnehmers berücksichtigt werden können. Bei einer Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Hat die Änderung oder die Ergänzung der Steuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft, so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das FinA. erstattet, soweit nicht eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber geschieht (§ 28 Satz 2 LStDB.). Hinweis wegen der Einzelheiten, insbesondere auch wegen der Nachforderung zu wenig einbehaltener Lohnsteuer, auf DStZ. 1941, 369 und 1940, 474.

RegR. Dr. Kapp, Thorn.

Änderungen des Familienunterhaltsrechts

(RdErl. v. 20. Juni 1941)

Die Bestimmungen über den Familienunterhalt sind im Einsatz-Familienunterhaltsgesetz v. 26. Juni 1940, in der Durchführungs- und ErgänzungsVO. dazu v. 26. Juni 1940 i. d. Fass. v. 25. Okt. 1940 und 16. Juni 1941 und im RdErl. v. 5. Juli 1940 einheitlich und klar zusammengefaßt. Der RdErl. v. 5. Juli 1940 (RMBliV. 1364), der zum ersten Male durch den RdErl. v. 14. Dez. 1940 (RMBliV. 2251) geändert wurde, hat mit dem RdErl. v. 20. Juni 1941 (RMBliV. 1116) erneut Abänderungen erfahren.

a) Eine der bedeutsamsten Neuerungen liegt in der Erweiterung des Kreises der Familienunterhaltsberechtigten. Jetzt kann auch Schwiegereltern Familienunterhalt gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist (wie bei den übrigen unterhaltsberechtigten Personen), daß der Einberufene bis zum Einstellungstage ganz oder zu einem wesentlichen Teil ihr Ernährer war oder (besondere Regelung) er in ihrem Betrieb als Hauptkraft tätig war. Weitere Voraussetzung für die Gewährung ist, daß das Einkommen der Schwiegereltern ohne den Familienunterhalt niedriger als der maßgebende örtliche Unterhaltssatz zuzüglich der Miete (siehe Nr. 68—76 RdErl.) ist.

Mit dieser Erweiterung des Kreises der Familienunterhaltsberechtigten geht die staatliche Hilfe für den zur Wehrmacht Einberufenen weiter, als nach bürgerrechtlichen Bestimmungen eine gesetzliche Verpflichtung des Einberufenen zur Gewährung von Unterhalt besteht. Die Regelung entspricht aber der herrschenden Auffassung von der sittlichen Unterhaltungspflicht auch gegenüber bedürftigen Eltern des anderen Ehepartners und wird dem tatsächlichen Zustand der Lebensführung des Einberufenen vor seinem Wehrdienst gerecht. Sie folgt damit dem Grundsatz, daß die Leistungen des Familienunterhalts die bisherigen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen haben (§ 8 EFUDV.). Die Anwendung der Bestimmungen, die lediglich Kannvorschriften darstellen, beseitigt in vielen Fällen aufgetretene Härten und ist wärmstens zu begrüßen.

Geschwister des Einberufenen können jetzt auch dann Familienunterhalt erhalten, wenn sie nicht elternlos sind und nicht bis zum Einstellungstag mit dem Einberufenen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben. Die Familienunterhaltsleistung setzt aber voraus, daß der Ernährer war und nun ihr notwendiger Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist.

b) Die Feststellung der Ernährereigenschaft als Voraussetzung der Familienunterhaltsberechtigung kommt jetzt nicht nur bei tatsächlich erfolgter Unterhaltsleistung durch den Einberufenen oder bei Tod nicht abgeschlossener Berufsausbildung sowie bei Eintritt eines Elternteils in Betracht, sondern auch bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils während der Zeit des Wehrdienstes. Auch der Fall der Nr. 23 des RdErl. „Gemeinsame Ernährer“ ist für die unterhaltsberechtigten Eltern günstiger geregelt worden (in I Ziff. 4 b des RdErl. v. 20. Juni 1941 findet sich übrigens ein Druckfehler; es muß heißen: Nr. 1 Abs. 1 Satz 5 — nicht Satz 3).

Waren die Unterhaltsleistungen des Einberufenen vor seinem Wehrdienst nicht so hoch, daß sie die Anerkennung seiner Ernährereigenschaft zulassen, so ist jetzt eine Beihilfe aus Mitteln des Familienunterhalts zugelassen (Nr. 27 S. 2 RdErl.).

c) Auch in Fragen der Zuständigkeit und des Verfahrens sind Klärungen erfolgt (z. B. bei Unterbringung eines Familienunterhaltsberechtigten in einer Anstalt oder einem Heim). Besondere Bedeutung kam die neue Nr. 36 a RdErl. bei richtiger Anwendung erhalten, durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts darf die Gewährung von Familienunterhalt nicht herbeigeführt werden. Der RdErl. enthält noch eine Reihe von Vorschriften, die sämtlich einem Härteausgleich dienen sollen, so die Regelung des Vermißtseins eines Einberufenen.

d) Hinsichtlich des Maßes des Familienunterhalts widmet der RdErl. den Beihilfen zur Erfüllung be-

sonderer Verpflichtungen seine Aufmerksamkeit. Während bisher nur Beihilfen bei Abzahlungsgeschäften in Betracht kamen, wenn diese aus einem vor dem 1. Sept. 1939 abgeschlossenen Kaufvertrag herrührten, können jetzt auch Beihilfen für nach dem 31. Aug. 1939 getätigte Abzahlungsgeschäfte gewährt werden, soweit sich diese auf unentbehrliche Gegenstände des Haushalts oder des persönlichen Gebrauchs richten und mindestens einen Monat vor dem Einstellungstag (und noch vor Zugang des Einberufungsbefehls) abgeschlossen sind.

Bei Lebensversicherungen hält der RdErl., der insoweit die im Einvernehmen mit den betr. Ministerien geänderte Anordnung des Reichsaufsichtsamts v. 20. Juni 1941 wiedergibt, grundsätzlich daran fest, daß diese vor dem 1. Sept. 1939 beantragt sein müssen. Eine Ausnahme davon sieht der RdErl. für den Fall vor, daß der Einberufene verheiratet ist und minderjährige unverheiratete Kinder hat. Alsdann werden die Lebensversicherungen dieser Einberufenen aufrechterhalten, wenn sie nach dem 31. Aug. 1939, aber noch wenigstens zwei Monate vor dem Einstellungstag oder aber vor dem 25. Juni 1941 beantragt sind. Damit wird die Vorsorge der Familienväter gerade in der Zukunft zur Sicherung ihrer Angehörigen, die gerade in der Kriegszeit angebracht ist, staatlich gefördert. Der Gesetzgeber ist mit der Regelung noch über die von mir in DR. 1941, 767 aufgestellte in der Versicherungssprende stark beachtete Forderung hinausgegangen, einen Sicherungsbeitrag für Aussteuerversicherungen im Kriege Neugeborener auf den Familienunterhalt zu übernehmen. Wann die Kinder des Einberufenen geboren

sind, ist nämlich nach der jetzigen Regelung unbeachtlich, nur muß es sich bei ihnen um Minderjährige handeln, außerdem brauchen die Versicherungen nicht ausdrücklich zugunsten der Kinder abgeschlossen, auch keine Aussteuer- oder Studiengeldversicherungen zu sein. Der Gesetzgeber hat aber bei der Fassung der Vorschriften an solche Aussteuerversicherungen gedacht, denn die Höhe des Sicherungsbeitrags für die nach dem 31. Aug. 1939 abgeschlossenen Versicherungen richtet sich „nach der Zahl der unverheirateten minderjährigen Kinder“. Die Beihilfen für diese Versicherungen sind in der Höhe begrenzt. Die neue Regelung leidet jedoch daran, daß Einberufene keine staatliche Hilfe (Sicherungsbeitrag und Stundung) für Lebensversicherungen erhalten, die erst nach dem 20. Juni 1941 beantragt sind, vielleicht, weil die Geburt der Kinder erst nach dem 20. Juni 1941 liegt.

e) Die Vorschriften über anrechnungsfreies Nettoeinkommen sind zugunsten der Einberufenen verbessert worden, so daß jetzt freiwillige Zuwendungen des Unternehmers des Einberufenen bei Bemessung des Familienunterhalts in größerem Umfang außer Ansatz bleiben und der Einberufene gegebenenfalls über mehr Mittel verfügt, als ihm bis zur Einberufung zur Verfügung standen (jetzt Berücksichtigung von Umständen, die nach der Einziehung eingetreten sind, z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, einer Lohn- oder Gehaltserhöhung lt. Tarif- oder Betriebsordnung oder lt. früherer Vereinbarung). Durch Kinderbeihilfen nach der KinderbeihilfenVO. darf die Einkommenshöchstgrenze überschritten werden.

RA. Dr. Werner Homann, Berlin.

Mitteilungen

Der NSRB.-Arbeitseinsatz im 2. Vierteljahr 1941

Die Nachfrage nach Rechtswahrern war auch im Berichtsvierteljahr April bis Juni 1941 weiterhin rege; doch hat sie im Vergleich zum Vorjahr und auch zum ersten Vierteljahr 1941 merklich nachgelassen. Die Ursachen dürften einmal darin liegen, daß die Zahl der Einberufungen nicht mehr so groß ist wie im vorigen Jahr und zum anderen in der hemmenden Wirkung, welche die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels und die Lohnstopverordnung auf den Stellenwechsel ausübt. Infolgedessen ist auch — zusammen mit dem Mangel an Bewerbern — die Zahl der Vermittlungen im Berichtsvierteljahr stark zurückgegangen. Während wir im gleichen Zeitraum des Vorjahres noch 339 Berufskameraden vermitteln konnten, waren es im zweiten Vierteljahr 1941 nur noch 144, also weniger als die Hälfte.

Auch die Zahl der Bewerber ist im Vergleich zum Vorjahr und zum ersten Vierteljahr 1941 wieder zurückgegangen. Die Zahl der wirklich stellenlosen Bewerber betrug im Juni 1941 nur noch 27, und das waren durchweg nur solche, die entweder wegen ihres hohen Alters oder ihres Gesundheitszustandes oder auch wegen ihrer lückenhaften beruflichen Entwicklung nur schwer unterzubringen sind. Weibliche Bewerber sind schon seit Anfang des Jahres 1941 nicht mehr als stellenlos gemeldet.

Gesamtleistung des NSRB.-Arbeitseinsatzes	
1934	152 = 47%
1935	324 Vermittl., dav. Dauerstellen 635 = 64%
1936	1013 " " " 407 = 64%
1937	2047 " " " 638 = 63%
1938	2780 " " " 1042 = 54%
1939	2407 " " " 1115 = 40%
1940	1185 " " " 1034 = 43%
1941 bisher	310 " " " 822 = 69%
Insges.	10701 Vermittl., dav. Dauerstellen 5448 = 51%

Dr. Liebenberg.

Neue Herbstkurse des Berliner Arbeitswerkes

Das Arbeitswerk zur Förderung des Berufseinsatzes der deutschen Rechtswahrer hat im Laufe des zweiten

Kriegsjahres in einer ganzen Reihe von Gauen wieder einen neuen Auftrieb erhalten. Am umfassendsten ist es gegenwärtig für die Gaue Berlin und Mark Brandenburg ausgestaltet. In den letzten Sommerlehrgängen konnten in diesem Bereich in 42 Lehrgängen 1058 Teilnehmer zur beruflichen Fortbildung gesammelt werden.

Auch für den Herbst und Winter d. J. sind wieder umfangreiche Vorbereitungen getroffen worden, um recht vielen Bundesmitgliedern eine Weiterbildung und damit eine Leistungssteigerung in ihrem Berufe zu ermöglichen. Außer dem Dolmetscher-Seminar, das Kurse für elf Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Schwedisch, Niederländisch, Rumänisch, Ungarisch, Japanisch, Türkisch) vorsieht, wird wieder das betriebliche Rechnungswesen (doppelte Buchführung, Bilanz, Kostenrechnung und Preis- aufbau, Bilanz- und Kostenrechnungsübungen) in einem systematischen Aufbau von Unter-, Mittel- und Oberkursus gepflegt. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es allenthalben an betriebswirtschaftlich geschulten Kräften fehlt, und zwar nicht nur an Betriebswirten und Dipl.-Kaufleuten, sondern auch an Volkswirten und Juristen, die in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder in industriellen Betrieben über betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Bei der Stoffdarbietung in diesen Lehrgängen über betriebliches Rechnungswesen wird davon ausgegangen, daß die Teilnehmer keine Vorkenntnisse über das betriebliche Rechnungswesen mitbringen. Die Unterrichtsmethode ist dementsprechend so gestaltet, daß der Stoff in Gemeinschaftsarbeit mit den Teilnehmern entwickelt wird.

Einem besonderen Interesse begegnen immer die Lehrgänge über Steuerrecht, die unter Leitung des Wirtschaftsprüfers Dr. Beuck schon in den vorhergehenden Monaten mit Erfolg durchgeführt werden konnten. Auch in dem neuen Arbeitsjahr 1941/42 wird wiederum in drei Kursabschnitten das gesamte Steuerrecht behandelt. Außerdem wird als Neuerung ein Steuerpraktikum eingeführt, in dem aktuelle Steuerfragen (verbunden mit Übungen und Fragestellungen) erörtert werden.

Für die Vorbereitung auf die Prüfung als Wirtschaftstreuhänder NSRB. und vereidigter Bücherrevisor hat sich als beste Unterrichtsform in der letzten Zeit die Fachwoche für Wirtschaftstreuhänder entwickelt. Deshalb werden auch in den neuen Herbstlehrgängen

wieder solche Fachwochen veranstaltet, in denen alle einschlägigen betriebswirtschaftlichen Themen und die wichtigsten Fragen aus dem Wirtschaftsrecht und Steuerrecht behandelt werden. Die praktischen Übungen zur Vorbereitung auf die Wirtschaftstreuhänderprüfung werden außerdem mit schriftlichen Übungen verbunden werden. Wie im vorigen Herbst wird ausschließlich für die Wirtschaftstreuhänder ein besonderer Steuerrechtslehrgang abgehalten, und zwar diesmal über die Umsatzsteuer.

Im Rechtsseminar werden Ausspracheabende für Rechtsanwälte und Notare eingerichtet, in denen insbesondere Zweifelsfragen aus dem Notarrecht in Form eines Colloquiums behandelt werden. In Verbindung mit der Untergruppe Verwaltungsrechtsräte wird ein besonderer Lehrgang zur Einführung in das Verwaltungsrecht, soweit es für die Behandlung bei dem neuen Reichsverwaltungsgericht von Bedeutung ist, eingerichtet. Schließlich wird in Verbindung mit dem kolonialpolitischen Amt der NSDAP. ein kolonialrechtlicher Lehrgang veranstaltet.

Das Arbeitswerk hat also wirklich alles getan, um allen notwendigen Berufsbildungswünschen gerecht zu werden. Einzelheiten über alle diese Kurse und Lehrgänge und Teilnehmerbedingungen sind den besonderen Arbeitsplänen zu entnehmen, die kostenlos von dem NSRB.-Arbeitswerk bei der Reichsdienststelle des NSRB., Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21 (228961) angefordert werden können.

Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen

Im Anschluß an meine AV. v. 22. Juli 1940 (DJ. S. 872) wird der nachstehende Runderlaß des Reichsministers des Innern den Justizbehörden zur Kenntnis mitgeteilt: **Bearbeitung von Namensänderungsanträgen und Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.** RdErl. d. RMdl. v. 24. Juni 1941 — I d 21 III/40-5504 gen (RMBliV. S. 1181)

(1) In Erweiterung der Anordnung im Abs. 2 des RdErl. v. 14. Febr. 1940 (RMBliV. S. 313) ersuche ich, Anträgen von Bräuten und Brautkindern auch dann Fortgang zu geben, wenn der Verlobte als Nichtangehöriger der Wehrmacht bei besonderem Einsatz auf Grund eines staatlichen Befehls oder als Opfer der Arbeit unerwartet gestorben ist.

(2) Bräute, denen der Familienname des verstorbenen Verlobten verliehen worden ist, können die Erklärung, daß sie sich „Frau“ nennen wollen, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde auch dann abgeben, wenn aus dem Verlöbniß ein Kind nicht hervorgegangen ist. Die hierüber ergangenen Bestimmungen (RdErl. v. 24. Mai 1937 [RMBliV. S. 885] und 4. Juli 1940 [RMBliV. S. 1337] werden insoweit geändert.

(3) In den vorgenannten Fällen ist nichts dagegen einzuwenden, daß dem neuen Namen der Braut der bisherige Geburtsname mit einem Bindestrich oder mit dem Wort „geb.“ angefügt wird.

(4) Zur Beschleunigung dieser Verfahren bin ich damit einverstanden, daß die im Abschn. A Abs. 10 Ziff. 5 des RdErl. v. 8. Jan. 1938 (RMBliV. S. 69) vorgeschriebene

Anhörung der nicht verwandten Träger des beantragten Namens unterbleibt. Die Ablehnung des Namensänderungsantrages auf Grund des Widerspruchs eines der nächsten Verwandten soll nur erfolgen, wenn die Gründe für die Ablehnung bei sorgfältiger objektiver Prüfung als berechtigt anzuerkennen sind (z. B. unsittlicher Lebenswandel oder anderes verwerfliches Verhalten der Verlobten).

(5) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist aus Billigkeitsgründen abzusehen.

(6) Die Landesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

(AV. d. RJM. v. 10. Juli 1941 [3400 — IV b² 1087]. DJ. 1941, 775.)

Bekanntmachung

Der Aufenthalt nachstehender Bundesmitglieder ist unbekannt:

1. Bundesnummer B 105 686 Dr. Friedrich Peters, Richter, Güssing (Burgenland),

2. Bundesnummer B 87 089 Hans Herrmann, Assessor, Heilbronn, Budenstr. 51.

Die Bundesmitglieder werden gebeten, ihre Anschriften innerhalb von zwei Wochen der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, persönlich oder schriftlich bekanntzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zur Bereinigung der Mitgliedschaftsverhältnisse ergangenen Entscheidungen rechtswirksam.

Berlin, den 23. Aug. 1941.

Nationalsozialistischer Rechtswahrer-Bund
Hauptabteilung Verwaltung
i. V. Mönlich

Eisenhuth'sche Preisaufgabe

Als Thema für die Preisaufgabe der Eisenhuthschen Stiftung wird bekanntgegeben: „Der Einfluß steuerlicher Maßnahmen auf die rechtsgeschäftliche Privatrechtsgestaltung.“ 1. Preis 600 *R.M.*, 2. Preis 300 *R.M.*. Zur Preisbewerbung zugelassen ist, wer zur Zeit der Ausschreibung der Preisaufgabe wenigstens 4 Semester Rechtswissenschaft studiert hat, an der Universität Leipzig als stud. jur. eingeschrieben ist oder war und sein Studium noch nicht länger als 4 Jahre beendet hat.

Die Bearbeitungen sind bis zum 31. Mai 1942 portofrei an die Juristenfakultät Leipzig (Leipzig C 1, Peiersstraße 36) einzusenden. Sie haben auf dem Umschlag die Aufschrift „Eisenhuthsche Preisschrift“ und auf dem ersten Blatt ein Motto zu enthalten. Beizufügen ist ein mit diesem Motto bezeichneter verschlossener Umschlag, in dem die Angabe des Namens, der Volkszugehörigkeit, der Wohnung und etwaigen dienstlichen Stellung des Verfassers und eine Versicherung des Bewerbers, daß er die Arbeit selbständig und ohne fremde Beihilfe angefertigt hat, enthalten sein müssen.

Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfaßt und in sorgfältig durchkorrigierter Maschinenschrift geschrieben sein. Sie sollen ein Inhaltsverzeichnis und ein Verzeichnis der verwendeten Literatur enthalten.

Schrifttum

Wilhelm Kisch: Besitzstand und Verwirkung. Ein Beitrag zum Recht der Bierbezeichnung. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VIII, 78 S. Preis brosch. 3 *R.M.*

Bei dieser Schrift handelt es sich um ein umfangreiches Rechtsgutachten, das Kisch auf vier ihm vorgelegte Fragen erstattet hat, nämlich, ob deutsche Brauereien einen Besitzstand an Bierbezeichnungen mit dem Wort „Pilsener“ erworben haben, ob ein etwaiger solcher Besitzstand auch einem Gesetz über Bierbezeichnungen gegenüber Wirkung hat, ob die Neuaufnahme einer Bierbezeichnung mit dem Wort „Pilsener“ untersagt und ob

schließlich die Regelung dieser Probleme durch ein Gesetz über Bierbezeichnungen erfolgen soll.

Die erste Frage nach dem gegenwärtigen Rechtszustand wird von Kisch im Einklang mit der bekannten Rechtsprechung des RG. über die Bezeichnung „Pilsener“ für deutsches Bier bejaht. Kisch kommt nach den vom RG. entwickelten Rechtssätzen über den Begriff des Besitzstandes auf Grund eines sehr interessanten Zahlenmaterials über Umfang und Dauer des Gebrauchs des Wortes „Pilsener“ in Bierbezeichnungen deutscher Brauereien zu dem Ergebnis, daß der reine Herkunftscharakter des Wortes „Pilsener“ sich durch die von ihm

gekennzeichnete Entwicklung in eine relative Beschaffenheitsangabe gewandelt habe, insofern gemäß der in den Kreisen der Biertrinker herrschenden Anschauung dieses Wort in Verbindung mit entlokalisierenden örtlichen Zusätzen (z. B. Radeberger Pilsener, Wernesgrüner Pilsener, Gottesberger Pilsener) nur noch auf die Beschaffenheit des Biers hinweist, nicht dagegen auf die Herkunft; daß diese Kreise vielmehr, wenn sie Bier wünschen, das in Pilsen hergestellt wird, die eindeutig klare Bezeichnung „Pilsner Urquell“ verwenden, woraus wieder die Relativität des Wortes „Pilsen“ hervorgeht.

Man kann diesen Ausführungen von Kisch nur vorbehaltlos zustimmen. Ich darf ihnen aus meiner Kenntnis der Dinge noch hinzufügen, daß die Aufnahme der Bezeichnung „Pilsener“ etwa von der Jahrhundertwende an mit der seit diesem Zeitpunkt hervortretenden Vorliebe des deutschen Publikums (zum mindesten in Nord- und Mitteldeutschland) für das helle Bier zusammenfällt.

Die Antworten auf die zwei nächsten Fragen grenzen den in der ersten Antwort bejahten Besitztum der deutschen Brauereien an der von ihnen verwendeten Bierbezeichnung mit dem Wort „Pilsener“ gegenüber einem vom Wettbewerbsausschuß bei der Akademie für Deutsches Recht befürworteten Reichsgesetz über Bierbezeichnungen dahin ab, daß zu einem solchen etwa zu erlassenden Reichsgesetz darauf verwiesen wird, daß der mindestens aber ein schutzwürdiges Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. bildet (S. 39), welches die Möglichkeit einer rückwirkenden Kraft eines solchen Reichsgesetzes, die man auch aus rechtspolitischen Gründen ablehnen sollte, ausschließen muß. Daß ein solches Reichsgesetz die Neuaufnahme einer Pilsener Bezeichnung verbieten könnte, ist klar; daß aus rechtspolitischen Gründen ein solches Verbot sich nicht rechtfertigt, darauf verweist Kisch (S. 64) durch Hinweis auf die durch ein solches Verbot geschaffene Unklarheit der Rechtslage und die durch das Verbot entstehende Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen deutschen Brauereien, die bisher eine Pilsener Bezeichnung noch nicht führten. Denn in der auch für diese Brauereien gegebenen Möglichkeit, eine solche Bezeichnung anzunehmen, läge zum mindesten ein potentieller Bestand ihrer gewerblichen Stellung. Das Pilsener Brauhaus habe gegenüber dem ganzen Gewerbe sein Recht an der Bezeichnung „Pilsener“ verwirklicht (S. 60). Das geht m. E. zu weit; denn soweit nur besteht die einzelnen deutschen Brauereien die Möglichkeit, eine Bierbezeichnung mit dem Wort „Pilsener“ anzunehmen, ist für sie noch kein Besitzstand begründet. Denn nicht die mögliche Verwendung einer Bezeichnung, sondern erst die langjährige Bezeichnung wird durch den Besitzstand geschützt.

M. E. bedarf es einer solchen Begründung nicht, da auch die künftige Aufnahme einer Pilsener Bierbezeichnung zulässig ist, weil das Wort „Pilsener“ nur noch eine relative Beschaffenheitsangabe ist, so daß es in Verbindung mit einem entlokalisierenden örtlichen Zusatz auch in Zukunft von anderen deutschen Brauereien neu verwendet werden kann.

Wenn also Kisch auf Grund dieser Tatsachen und Erwägungen zu dem Ergebnis kommt, daß eine gesetzliche Regelung der Pilsener Bierbezeichnung entbehrlich ist (mit Recht führt das Gutachten aus, daß der Fall „Solingen“ ganz anders liegt, S. 72 f.), so kann man dem nur beistimmen.

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Dr. jur. Alexander W. Braune: Die Rechtspflege in den britischen Gebieten Afrikas. (Schriftten des Kolonial-Instituts der Hansischen Universität, Bd. 2, Kolonialrechtliche Reihe Nr. 1.) Hamburg 1941. Verlag Friederichsen, De Gruyter & Co. 163 S. Preis kart. 6 RM.

Wie der Verf. in der Einleitung ausführt, bedarf der Rückwerb unserer Kolonien auch der theoretischen Vorbereitung durch die Rechtswissenschaft. Mangels eigener praktischer Erfahrungen in neuester Zeit werden wir uns dabei die Erkenntnisse anderer Kolonialvölker zunutze

machen. Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die britische Kolonialrechtspflege für Afrika unter Vergleichung mit der früheren deutschen zu schildern.

Der erste, weitaus umfangreichste Abschnitt des Buches betrifft die Gerichtsorganisation der britisch-afrikanischen Gebiete — diejenige der Mandatsgebiete auch zur deutschen Zeit — und geht daneben auf ihre Geschichte und Verwaltungsorganisation ein. Die einzelnen Gebiete werden nacheinander in Unterabschnitten betrachtet. Der Verf. teilt sie zu dem Zweck in zwei Gruppen ein, je nachdem die Eingeborenenpolitik mehr zur sog. „indirect rule“ (Verwaltung mit Hilfe der Eingeborenen) oder zur direkten Verwaltung durch europäische Beamte neige. Bei den Gerichten unterscheidet er die auch für Weiße zuständigen, die er als „magisterial courts“ bezeichnet (Rechtspflege und Verwaltung lägen fast durchweg in einer Hand), und die ausschließlich für Eingeborene bestimmten „natives courts“.

Die folgenden, kürzeren und als „Zusammenfassungen“ bezeichneten Abschnitte behandeln in mehr summarischer Weise — zwar getrennt für Weiße und Eingeborene, nicht aber für die einzelnen Gebiete — Rechtsquellen und Gesetzgebung, materielles Recht (Zivil- und Strafrecht) sowie formelles (Zivil- und Strafprozeß), jedesmal zunächst nach deutschem, dann nach britischem Kolonialrecht. In einem letzten Abschnitt entwickelt der Verf. eigene Gedanken zur künftigen deutschen Kolonialrechtspflege, und ein Anhang bringt noch eine Karte der britisch-afrikanischen Gebiete sowie historische und statistische Tabellen. Den Schluß bildet ein Verzeichnis des einschlägigen Schrifttums.

Der Verf. hat ein umfangreiches Material in geschickter und übersichtlicher Weise verarbeitet. Ob die Disposition der Arbeit in allen Beziehungen eine glückliche ist, läßt sich freilich bezweifeln. Sie dürfte z. T. zu irrigen Vorstellungen verleiten. Der Begriff „indirect rule“ ist kein feststehender. Es handelt sich um ein von dem früheren Kolonialbeamten und Kolonialpolitiker Lugard für seine Eingeborenenpolitik in Nigieren geprägtes Schlagwort, das durchaus nicht für die britische Politik in anderen Gebieten bestimmend gewesen ist. Wie der Verf. selbst sagt, pflegt der Engländer sich nicht auf Grundsätze festzulegen. Das gilt auch für die Gerichtsverfassung. Aber gerade diese weist Besonderheiten auf. Entgegen der Meinung des Verf. sind grundsätzlich Rechtsprechung und Verwaltung getrennt, nicht dagegen die Rechtspflege für Weiße und Eingeborene. Es besteht für jedes Kolonialgebiet wie in England selbst ein aus der Verwaltung ganz herausgehobener, gewissermaßen universeller und an sich auch für Eingeborene zuständiger Gerichtshof, der High Court oder Supreme Court. Er ist nicht mit „magistrates“ oder sonstigen Beamten besetzt, sondern mit eigens qualifizierten, unabhängigen Richtern, die nach englischer Auffassung einen besonderen Stand bilden. Die anderen Gerichte sind nur Untergeordnete oder Bagatellgerichte mit begrenzter Zuständigkeit. Ihre Besetzung mit örtlichen Verwaltungsbeamten oder, wie bei den Native Courts, mit Eingeborenen ändert ferner nichts daran, daß sie als wirkliche Gerichte in einem mehr oder minder förmlichen Prozeßverfahren urteilen.

Auch in Einzelheiten gibt das Buch zu mancher Kritik Anlaß. Der Verf. folgt öfters rein subjektiven Ansichten von Kolonialschriftstellern, die weder allgemein anerkannt sind noch der Praxis entsprechen. Das gilt für englische Schriftsteller (z. B. Hailey, wenn S. 124 unter Berufung auf diesen behauptet wird, die Eingeborenen ständen den Strafbestimmungen der Polizeibehörden usw. verständnislos gegenüber) wie für deutsche. Die Meinung von Prof. v. Hoffmann, daß die deutschen Schutzgebiete eine protektoratsähnliche Stellung hatten (S. 104), stand ganz vereinzelt da. Nach amtlicher, in der Praxis maßgebender Auffassung waren sie eigentliche Kolonien. Das Recht der Eingeborenen zu kodifizieren (S. 112), ist niemals deutsche Absicht gewesen. Es sind lediglich amtlicherseits Feststellungen über ihre Rechtsgebräuche veranlaßt worden, die nach dem Weltkrieg in einem dem Verf. offenbar nicht bekannten Sammelwerk veröffentlicht worden sind (s. DR. 1940, 2199). Auch anderes wäre noch zu beanstanden, worauf einzugehen der beschränkte Raum verbietet. Die Arbeit des Verf. bleibt trotzdem

eine sehr verdienstvolle. Sie vermittelt eine Fülle von Stoff, der sonst schwer zugänglich ist, und enthält viele treffende Ausführungen.

RA. Geh. ORegR. u. MinR. a. D. Gerstmeyer,
Berlin.

Fürsorge des Staates, Fürsorge der Partei. Sammlung der gesamten Fürsorgevorschriften mit eingehenden Erläuterungen von Dr. Franz Linde, ORegR. im Braunschweig. Staatsministerium, und Dr. Ludwig Zimmerle, ORegR. im RArbMin. 2. neubearb. und wesentlich erweiterte Auflage. 3. Erg.-Lief. (Febr. 1941). 138 Bl. Preis 6 *R.M.* München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Strafrecht unter Berücksichtigung des kommenden Rechts. Allgemeiner Teil von Dr. O. L. v. Hinüber, OLGR. in Celle, Dr. Werner Tegtmeyer, Reichsstellenleiter in München. 8., umgearb. Aufl. (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 8. Heft 1. Teil.) Leipzig 1941. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer. 117 S. Preis kart. 2,70 *R.M.*

Die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 7. Nov. 1939 mit den Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, Anordnungen und Erlassen. Textausgabe mit Verweisungen und ausführlichem Sachregister. Bearbeitet von Dr. Kurt Daniel, MinR. im RWiM. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. VIII, 144 S. Preis kart. 2,70 *R.M.*

Aus Zeitschriften

Arbeitsrecht

Im zweiten Heft der „Neuen Internationalen Rundschau der Arbeit“, die vom Zentralamt für Internationale Sozialgestaltung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF. herausgegeben wird, beschäftigt sich Reichsorganisationsleiter Dr. Robert Ley eingehend mit den kommenden Sozialwerken, die Ausdruck des deutschen Leistungswillens sind. Diese Sozialwerke sind nicht der Ausfluß propagandistischer Absichten, sondern entspringen der inneren Folgerichtigkeit der nationalsozialistischen Revolution, der Befreiung von den außerpolitischen Fesseln folgt die soziale Umgestaltung im Innern auf dem Fuß. Denn, so betont Dr. Ley, das Kriegsziel Deutschlands ist kein imperialistisches, sondern ein soziales.

Nachdem es dem deutschen Volk gelungen ist, die Macht des egoistischen Kapitalismus im Innern zu brechen, ist es im gegenwärtigen Krieg entschlossen, ähnlichen Einflüssen von außen her ein für allemal jede Wirkungsmöglichkeit auf das soziale Geschick zu verbieten. Die Souveränität des Volkes, die in den liberalen Staaten als Verfassungsgrundsatz auf dem Papier steht, soll nach nationalsozialistischer Auffassung ihre Verwirklichung im sozialen Aufbau finden. Die wahre Freiheit ist für ein Volk in seiner Gesamtheit erst dann errungen, wenn es auf sichere soziale Grundlagen gestellt ist. Was nützt die demokratische Freiheit, wenn sie dem Schaffenden nicht die Sicherheit gegen den plötzlichen Verlust seines Arbeitsplatzes und des Einkommens gewähren kann? Der wirtschaftliche Druck läßt alle, theoretisch zwar vorhandenen, sogenannten Grundrechte der Staatsbürger zu Spott werden.

Die in Deutschland vorbereiteten Sozialwerke werden in den planmäßig ausgesuchten Eckpunkten des sozialen Gebäudes begonnen. „Altersversorgung“, „Gesundheitswerk“, „Lohnordnung“, „Sozialer Wohnungsbau“ und „Berufserziehung“ bilden den Grundriß einer sozialen Ordnung, die den schaffenden Volksgenossen ein für allemal aus der Zufälligkeit und Willkürlichkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung herauslösen soll. So sichert die Sozialpolitik im inneren Aufbau den Sieg, den die Wehrmacht gegen den äußeren Feind erringt. Sie ist der friedliche Ausdruck für den politischen Gestaltungswillen, der in diesem Krieg zur Geltung gekommen ist.

Im gleichen Heft der „Neuen Internationalen Rundschau der Arbeit“ finden wir neben einer reichhaltigen Rundschau (soziale Ordnung, Arbeitseinsatz, Arbeitsverhältnisse, Sozialversorgung und Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Bau- und Siedlungswesen, Freizeitgestaltung in den einzelnen Ländern) eine Reihe von Arbeiten, die sich durch die gründliche Durcharbeitung der Problemstellung auszeichnen. So u. a. ein Aufsatz von der Untersuchung über die Arbeitsleistung des Menschen in ihrer sozialpolitischen Ausrichtung, eine Betrachtung über die soziale Lage des italienischen Arbeiters (Arbeitsrechtliche Regelung S. 166 ff.) und einen Beitrag über die „Japanische Arbeitsbewegung“.

(Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1. Jg. Heft 2.)

Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfaßt auch Streitfälle aus Gefährdungshaftung, soweit sie mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen.

(Herschel, „Arbeitsgericht und Gefährdungshaftung“, DJ. 1941, 674 flg.)
Oeftering, „Die Lohnsteuer und die Bürgersteuer ausländischer Arbeitnehmer“, Recht des Reichsnährstandes 1941, 385.

Wirtschaftsrecht

Die Frage, ob und wie weit die Kartelle als Instrumente der Rationalisierung eingesetzt werden können, ist wieder in den Vordergrund wirtschaftlicher Überlegungen gerückt. Verf. erörtert die produktionsstechnischen Rationalisierungsmöglichkeiten, die Rationalisierung im Absatzmarkt und kommt zu dem Ergebnis, daß bei richtiger Leitung in den Kartellen so mancher technische, organisatorische und kommerzielle Rationalisierungszweck erfüllt werden kann.

(Theodor Becker, „Leistungssteigerung durch Kartelle?“, Nationale Wirtschaft 1941, 191 ff.)

Bürgerliches Recht

Das Gesetz gibt keine Regelung darüber, welcher Zeitpunkt für die Bemessung des Schadensersatzes maßgebend ist. Nach der Rechtsprechung des RG. ist für die abstrakte Berechnung des Schadens bei Verzug der maßgebende Zeitpunkt nach Wahl des Gläubigers der Eintritt des Verzuges oder das Ende der gesetzten Nachfrist, bei Erfüllungsverweigerung des Schuldners der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Schadensersatzforderung erhebt. Für die konkrete Berechnung ist der Zeitpunkt der Urteilsfälligkeit maßgebend. — Das Verzugsfahrenrecht kann nicht Vorschriften geben für den Zeitpunkt der Schadensberechnung. Darüber entscheidet das sachliche Recht. Deshalb kann der Zeitpunkt der Urteilsfälligkeit nicht maßgeblich sein. In der Mehrzahl der Fälle ist die Höhe des Ersatzanspruchs schon vor Urteilsfälligkeit festgelegt. Verf. hält es für richtig, die gesamte Entwicklung der Verhältnisse vom Eintritt des Schadens bis zur letzten Tatsachenverhandlung und noch darüber hinaus ins Auge zu fassen evtl. den Durchschnitt wechselnder Preise bis zum Urteil. Weder der Tag des Verzugs- eintritts noch der des Fristablaufs könne für sich allein bei der Berechnung des entgangenen Gewinns maßgebend sein. Auch hier sei der Durchschnitt maßgebend.

(Lent, „Welcher Zeitpunkt ist für die Bemessung des Schadensersatzes maßgebend?“, DJ. 1941, 770 flg.)

Bemerkungen zur Entscheidung RG.: DR. 1941, 1228 (m. Anm. Fraeb).

(Wilhelmi, „Haftung des Richters für unrichtige Rechtsbelehrung“.)

Rechtspflege

Staud, „Die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen“, DJ. 1941, 785.

Blutschutzgesetz

Maßfeller, „Die Anwendung des Blutschutzgesetzes im Protektorat Böhmen und Mähren“, DJ. 1941, 801 f.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[*] Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Versicherungsrecht S. 1786 Nr. 2; Arbeitsrecht S. 1797 Nr. 8

Zivilrecht

**** 1. RG.** — §§ 679, 683, 1004 BGB.; §§ 18, 21 PrPolVerwG. Ergeht eine Polizeiverfügung auf Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustands ohne die Voraussetzungen des § 21 PrPolVerwG. gegen eine nicht polizeipflichtige Person, so kann diese, wenn sie die Polizeiverfügung rechtskräftig werden läßt und den Zustand beseitigt, nicht geltend machen, daß sie das als Geschäftsführer für den eigentlich Polizeipflichtigen getan habe. Wohl aber kann sie, wenn jener zugleich Störer i. S. § 1004 BGB. war, sich darauf berufen, daß sie in auftragloser Geschäftsführung für den Störer gehandelt hat.

Der Zweitbeklagte ist Eigentümer eines Grundstücks zwischen B. und O., auf dem sich ein Steinbruch befindet. Dessen Ausbeute hatte er vertraglich dem Erstbeklagten überlassen. Südlich davon verläuft der Bahnkörper der Kl. Diese befürchtete von der Fortsetzung des Abbaus eine Gefährdung des Bahnbetriebes. Auf Grund einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung der Beteiligten und unter dem 15. Dez. 1937 eine polizeiliche Verfügung, in der er unter Bezugnahme auf die §§ 14, 18, 41 und 44 PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931 (PrGesSamml. S. 77) die Klägerin anforderte, sofort mit den erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes zu beginnen. Eine Abschrift dieser Verfügung ließ der Landrat dem Zweitbeklagten zustellen, und zwar zur Kenntnis und mit der Aufforderung, die Arbeiten zu dulden, sowie mit dem Hinweis, daß eine Beteiligung an den Kosten der zivilrechtlichen Auseinandersetzung vorbehalten bleibe und daß der Zweitbeklagte als Besitzer des Steinbruchs für die Herstellung des polizeilichen Zustandes ebenfalls verantwortlich sei.

Die Kl. führte die Arbeiten aus; sie will dafür 17982,80 RM aufgewendet haben und verlangt mit der Klage Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen von beiden auf Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen von beiden auf Gesamtschuldnern. Sie stützt ihren Anspruch auf Geschäftsführung ohne Auftrag in Verbindung mit den Vorschriften des PrPolVerwG. sowie mit den §§ 823 ff., 906 ff. und 1004 BGB. Sie hat sich ferner im Laufe des ersten Rechtszuges von dem Landrat und von dem Bürgermeister der Gemeinde B. Abtretungserklärungen ausstellen lassen und stützt die Klage auch darauf. Die Bekl. bestreiten den Anspruch nach Grund und Betrag.

Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Berufung und Rev. waren erfolglos. Das BG. hält die Bekl. aus Geschäftsführung der Kl. für erstattungspflichtig, indem es annimmt, daß sie, die Bekl., gleichviel, wie die Polizeiverfügung des Landrats gelautet habe, die „eigentlich Polizeipflichtigen“ i. S. der §§ 18 ff. PrPolVerwG., überties aber auch „Störer“ des Eigentums der Kl. i. S. des § 1004 BGB. gewesen seien. In zweiter Linie stützt das BG. seine Entscheidung auf die Abtretungserklärungen, in denen es rechtsgültige Abtretungen eines sich aus § 72 PrPolVerwG. ergebenden Anspruchs erblickt.

Soweit das BG. zur Begründung seiner Entscheidung Vorschriften des PrPolVerwG. heranzieht, sind die von den Rev. der beiden Bekl. erhobenen Bedenken berechtigt. Der Vortrag der Kl. ergibt in Verbindung mit dem Inhalt der zum Gegenstand der Berufungsverhandlung gemachten Akten des Landrats und des Regierungspräsidenten, daß die Polizeiverfügung lediglich aus dem Grunde gegen

die Kl. und nicht gegen die Bekl. gerichtet worden ist, weil erwartet wurde, daß die Kl. die erforderlichen Arbeiten am besten, zuverlässigsten und schnellsten ausführen lassen werde. Die Kl. war mit dieser Behandlung der Sache auch durchaus einverstanden, sofern ihr nur die Kosten nicht im Endergebnis zur Last fielen. Sie hat darum gegen die Polizeiverfügung zwar Beschwerde eingelegt, aber nach ihrer ausdrücklichen Erklärung nur „formal“ und nur wegen des Kostenpunktes. Sie hat dann die Beschwerde zurückgenommen, als ihr auf Anregung des Regierungspräsidenten der Landrat unter dem 22. Juli 1938 eine schriftliche Erklärung abgegeben hatte, aus der sie entnahm, daß sie sich über die Kostenfrage beruhigen könne. Nun entsprach aber das vom Landrat eingeschlagene Verfahren nicht dem Gesetz. Polizeipflichtig war die Kl., soweit ersichtlich, nicht, und gegen eine nicht polizeipflichtige Person läßt § 21 PrPolVerwG. Maßnahmen nur unter der Voraussetzung zu, daß die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr „auf andere Weise nicht möglich“ ist. Dafür lag hier nichts vor. Wenn auch die Gefahr für den Bahnkörper eine möglichst schnelle Beseitigung erheischte und diese durch die Kl. am besten gewährleistet erschien, so war es doch nicht unmöglich, den gefährlichen Zustand dadurch zu beheben, daß man die Kl. die schleunigste Beseitigung aufgab und sie durch polizeilichen Zwang dazu anhielt. Indem also der Landrat die Polizeiverfügung gegen die Kl. richtete und den Bekl. nur die Duldung der Arbeiten zumutete, handelte er ohne gesetzliche Unterlage. Das ergibt sich mit genügender Deutlichkeit aus der Polizeiverfügung selbst, in der nur die §§ 14, 18, 41 und 44 PrPolVerwG. angeführt sind, nicht § 21. Damit wurde die Kl. als polizeipflichtig behandelt, jedoch ohne Angabe einer Vorschrift — etwa § 19 oder 20 —, aus der ihre Polizeipflicht hergeleitet werden sollte. Die Akten des Regierungspräsidenten lassen denn auch keinen Zweifel darüber, daß die Polizeiverfügung als ungesetzlich aufgehoben worden wäre, wenn die Kl. ihre Beschwerde nicht zurückgenommen hätte.

Bei dieser Sachlage ist es nicht möglich, die Polizeiverfügung mit dem BG. so zu betrachten, als ob sie auf Grund des § 21 PrPolVerwG. ergangen wäre. Die Kl. ist im Gegenteil, und zwar rechtskräftig, so behandelt worden, als ob sie polizeipflichtig wäre, und sie hat sich auch in dieser Weise behandeln lassen. Dann kann sie aber nicht damit gehört werden, daß sie ein Geschäft für die „eigentlich Polizeipflichtigen“ besorgt habe. Da keine Polizeiverfügung nach § 21 PrPolVerwG. ergangen ist, so können auch nicht Ansprüche nach den §§ 70 ff. PrPolVerwG. in Frage kommen, die eine solche Polizeiverfügung voraussetzen. Es bedarf daher keines Eingehens auf den Streit darüber, ob der Kl. der zweite Satz des § 70 Abs. 1 PrPolVerwG. entgegengestanden hätte, und ebensowenig auf die von ihr zur Klagebegründung benutzten Abtretungserklärungen.

Allein das BG. gründet seine Annahme, daß die Kl. aus auftragloser Geschäftsführung für die Bekl. einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen sie habe, nicht nur auf die polizeiliche Maßnahme, sondern auch auf § 1004 BGB., und dieser Entscheidungsgrund wird von den Rev. vergeblich angegriffen. Das BG. stellt fest, daß dem Bahnkörper von dem Steinbruch eine unmittelbare Gefahr drohte. Das Grundstück, auf dem der Steinbruch betrieben wurde, stand im Eigentum des Zweitbeklagten, der Betrieb selbst war vertraglich vom Zweitbeklagten dem Erstbeklagten eingeräumt und wurde von diesem

ausgeübt. Unter diesen Umständen konnte das BG. ohne Rechtsirrtum beide Bekl. als „Störer“ i. S. des § 1004 BGB. ansehen und sie zur Beseitigung der Beeinträchtigung für verpflichtet erachten. Auf die nach § 20 Pol-VerwG. erhebliche Frage, ob der Erstbeklagte die „tatsächliche Gewalt“ über das Grundstück ausgeübt habe, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an; denn unstrittig hat er den Steinbruch fortgesetzt betrieben und wollte ihn weiter betreiben. Indem nun die Kl. die Beeinträchtigung beseitigte, hat sie nach der rechtsirrtumsfreien Annahme des BG. ein Geschäft für die „Störer“ besorgt, mochte sie damit zugleich auch der ihr polizeilich gemachten Auflage nachkommen; das eine schloß das andere nicht aus (vgl. RGRKomm. § 677 BGB. Anm. 2). Nach den Feststellungen des BG. ist der Wille der Kl., ein Geschäft für die Bekl. zu besorgen, auch äußerlich in einer für diese genügend erkennbaren Weise in Erscheinung getreten. Nicht nur hat sie die Arbeiten auf dem für sie fremden Grundstück vornehmen lassen, sondern sie hat auch bei den Besprechungen vor Erlaß der Polizeiverfügung, bei denen die Bekl. ständig zugegen waren, ihre Auffassung und ihren Standpunkt zum Ausdruck gebracht. Diese Feststellung des BG. kann nur bedeuten, daß die Kl. geäußert hat, es sei eigentlich nicht ihre Sache, die von dem Steinbruch drohende Gefahr zu beseitigen, aber sie, die Kl., wolle die erforderlichen Arbeiten aus Zweckmäßigkeitsgründen selbst vornehmen lassen, ohne jedoch im Endergebnis die Kosten zu tragen. Damit war genügend zum Ausdruck gebracht, daß sie sich wegen ihrer Aufwendungen an diejenigen halten werde, dessen Sache es sei, die Beeinträchtigung zu beseitigen, daß sie also ihre Maßnahmen als Besorgung eines fremden Geschäfts ansehe. Das mußten die Bekl. auf sich für den Fall beziehen, daß die Beseitigung der Gefahr ihnen aus irgendeinem Rechtsgrunde, nicht notwendig wegen eines Verschuldens, obliege.

Liegt somit eine auftraglose Geschäftsführung der Kl. zwar nicht für die „eigentlich Polizeipflichtigen“, wohl aber für die „Störer“ vor, so hat das BG. auch ohne Rechtsirrtum die gesamtschuldnerische Erstattungspflicht der beiden Bekl. nach § 683 BGB. angenommen. Daß die schnellste Beseitigung der dem Bahnkörper drohenden Gefahr im öffentlichen Interesse lag (§ 679 BGB.), bedurfte keiner besonderen Begründung. Nun meint zwar die Rev. des Erstbeklagten, die Bekl. hätten zunächst zur Vornahme der Arbeiten aufgefordert werden müssen, und erst nach vergeblicher Aufforderung hätte davon ausgegangen werden können, daß ihre Pflicht ohne die Tätigkeit der Kl. nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre. Allein dieser Ansicht läßt sich nicht beitreten. Die Bekl. waren bei der Ortsbesichtigung und Besprechung unstrittig zugegen, sie sahen, von wo die Gefahr ausging, und es wäre ihre Sache gewesen, dabei ihre Bereitwilligkeit zur Beseitigung der Gefahr zum Ausdruck zu bringen. Daß sie das irgendwie getan hätten, haben sie selbst nicht behauptet. Vielmehr hat der Zweitbeklagte gegen die ihm abschriftlich mitgeteilte Polizeiverfügung, die er irrtümlich auf sich bezog, Beschwerde erhoben, wenn auch nach Aufklärung des Irrtums nicht weiter verfolgt. Bei dieser Haltung der Bekl. konnte das BG. ohne Rechtsirrtum annehmen, daß die Gefahr ohne das Eingreifen der Kl. — da ja gegen die Bekl. keine Polizeiverfügung ergangen war — nicht rechtzeitig beseitigt worden wäre. Es hält auch die Maßnahmen der Kl. auf Grund eines Gutachtens für zweckmäßig — ihr Erfolg steht außer Streit —, hat aber die Frage, inwieweit die Kl. die Maßnahmen im einzelnen als notwendig ansehen durfte (RGZ. 149, 205 [207]), dem Betragsverfahren vorbehalten. Das verletzt weder den § 304 ZPO., noch beschwert es die Bekl. Für die Entscheidung über den Grund des Anspruchs genügt es, daß überhaupt Maßnahmen erforderlich waren und die Kl. zweckmäßige, sogar erfolgreiche ergriffen hat. Dem Betragsverfahren konnte die Prüfung überlassen bleiben, ob sich die Gefahr nicht auch auf andere, weniger kostspielige Weise hätte beseitigen lassen, und ob die Kl. dies nicht bei genügender Sorgfalt hätte erkennen müssen. Daß die Prüfung im Betragsverfahren sich hierauf zu erstrecken haben wird, ergibt sich aus dem BU. mit hinreichender Deutlichkeit.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 29. April 1941, VI 129/40.) [Hc.]

2. RG. — § 827 BGB.; § 61 VVG. Die in § 827 Satz 2 BGB. erwähnte Fahrlässigkeit ist eine grobe, wenn der Täter infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in den dort vorausgesetzten Zustand geraten ist. In diesem Fall ist der Versicherer nach § 61 VVG. von der Leistung frei.

Der Kl. war mit seinem Erhbof und seiner beweglichen Habe bei der Bekl. gegen Feuersgefahr versichert. Am 24. Nov. 1938 sind die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Erbhofes abgebrannt. Die Entschädigung für die Gebäude ist auf 9853 RM, die für die mitverbrannte bewegliche Habe auf 7200 RM, zusammen also auf 17053 RM, festgesetzt worden.

Auf Veranlassung der Kreisbauernschaft hat der Kl. am 10. April 1940 mit seinem minderjährigen Sohn Hermann, der durch einen Pfleger vertreten war, einen Übergabevertrag über den Erhbof abgeschlossen, in dem bestimmt ist, daß auch alle mit dem Hofe zusammenhängenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Sohn übergehen sollten. Gleichzeitig hat er den Grundbesitz seinem Sohn aufgelassen. Als Eigentümer ist der Sohn im Grundbuch noch nicht eingetragen worden.

Der Kl. verlangt die Brandentschädigung mit 17053 RM nebst Zinsen, und zwar in erster Reihe für sich, in zweiter Reihe begehrt er Verurteilung zur Zahlung der Summe an seinen Sohn Hermann. Die Forderung sei auf seinen Sohn noch nicht übergegangen.

Die Bekl. meint, die Forderung sei schon auf den Sohn des Kl. übergegangen. Sie verweigert weiter die Auszahlung der Versicherungssumme, weil der Kl. den Brand selbst angelegt habe. In dem gegen den Kl. eingeleiteten Strafverfahren ist dies auch angenommen worden, Anklage ist aber nicht erhoben worden, weil sich der Kl. zur Zeit der Tat infolge von chronischem Alkoholismus in einem Zustand der Bewußtseinsstörung befunden habe (§ 51 Abs. 1 StGB.). Ein im Sicherungsverfahren gestellter Antrag auf Unterbringung des Kl. in einer Heil- und Pflegeanstalt ist durch rechtskräftiges Urteil der StrK. in Osnabrück vom 19. Okt. 1939 abgelehnt worden, da die öffentliche Sicherheit diese Maßnahme nicht erfordere. Endlich trägt die Bekl. vor, der Kl. habe sich lange Zeit vor dem Brande dem Trunke ergeben, habe aber nichts dagegen getan. Sie meint, auch deshalb sei sie von der Verpflichtung zur Leistung frei, mindestens da es sich um eine Gefahrerhöhung handele.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. hat aber die Bekl. nach dem Klageantrag verurteilt. RG. hob auf und verwies zurück.

Das OLG. führt aus, der Vertrag vom 10. April 1940 enthalte zwar schon die Abtretung der eingeklagten Forderung, er sei aber erst mit der Rechtskraft der Genehmigung des AEG, die mit dem Ablauf des 6. Juni 1940 eingetreten sei, wirksam geworden. Da die Kl. vorher erhoben worden sei, könne der Kl. auf Zahlung klagen, jedoch nur auf Zahlung an seinen Sohn (§ 265 ZPO.). Der Kl. habe zwar den Brand selbst angelegt, aber in einem durch chronischen Alkoholismus hervorgerufenen, seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, und die Bekl. sei nur durch ihre Entschädigungspflicht frei, wenn der Kl. den Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit herbeigeführt hätte. Daran aber fehle es hier. Auf § 827 Satz 2 i. Verb. m. § 276 BGB. könne sich die Bekl. nicht berufen, da der Versicherungsnehmer keine Schadenverhütungspflicht dem Versicherer gegenüber habe, nach Satz 2 a. a. O. ein Handeln in dem dort vorausgesetzten Zustande der Bewußtseinsstörung auch nicht als grob fahrlässig, sondern nur als fahrlässig gelte und endlich den Kl. kein Verschulden daran treffe, daß er in diesen Zustand geraten sei, denn er habe unter einem unüberwindlichen Zwange gehandelt und sich nicht schuldhaft in den Zustand, in dem er den Brand angelegt habe, versetzt. Grobes Verschulden des Kl. unabhängig von §§ 827 Satz 2, 276 BGB. um deswillen, weil er niemals ernste Schritte zur Heilung seines krankhaften Dranges zum Alkoholgenuß getan habe, könne nicht angenommen werden. Dies wäre vielleicht möglich gewesen, wenn er während einer Trinkerperiode schon mehrfach gleichartige Ausschreitungen begangen habe. Das sei aber hier nicht der Fall gewesen. Gesetzswidrige Handlungen habe er in einem solchen Zustande noch nie begangen. Etwasige Tobsuchtsanfälle und Bedrohungen seiner Angehörigen lägen auf einem anderen Gebiete. Auch eine Ge-

Jahrerhöhung, welche die Bekl. wegen des Unterlassens einer Anzeige von der Entschädigungspflicht entbinde, liege nicht vor. Eine schon hervorgetretene Neigung zu Brandlegungen könnte dahin zu rechnen sein, aber nicht eine krankhafte Neigung zum Alkohol. Mehr sei aber im vorliegenden Falle nicht dargetan. Körperliche Zustände des Versicherungsnehmers wie Alter, Krankheit oder Gebrechen seien oft von Bedeutung für Brandschäden, sie stellten aber keine Gefahrerhöhung dar, bei deren Nichtanzeige der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Brandentschädigung verliere. Billigkeitserwägungen hätten angesichts der Bestimmungen des Gesetzes zu schweigen.

Dem OLG. ist zunächst darin beizustimmen, daß eine die Leistungsfreiheit der Bekl. nach § 17 AVB. herbeiführende vorsätzliche oder grobfahrlässige Schadenszufügung nicht vorliegt, wenn der Brand anliegende Versicherungsnehmer in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit gehandelt hat. Das hat auch die Rev. nicht in Abrede gestellt, sie hält aber die Entscheidung des BG. für rechtsirrig, soweit sie Satz 2 des § 827 BGB. ausschaltet, eine daneben liegende grobe Fahrlässigkeit des Kl. vernimmt und eine Gefahrerhöhung nicht als gegeben ansieht.

Mit Recht nimmt das BG. an, daß § 827 BGB. und auch dessen Satz 2 im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen kann. Das Urteil des Senats v. 8. Mai 1908, VII 408/07 (angeführt im RGRKomm. zum BGB., 9. Aufl., § 827 Nr. 6 a. E. und im Recht 1908 II Nr. 2328 S. 397) steht dem nicht entgegen. Dieses Urteil verweist nur auf die in dem entschiedenen Falle geltenden AVB., welche die Anwendbarkeit des § 827 BGB. ausschlossen, da sie besondere Vorschriften für die in § 827 geordneten Möglichkeiten hatten. Die hier geltenden AVB. und die Satzung der Bekl. enthalten solche Bestimmungen nicht, sie stehen also einer Anwendung des § 827 BGB. aus dem dort maßgebenden Grunde nicht entgegen. Auf Satz 1 beruht nun schon die Annahme, daß die Verantwortlichkeit des Kl. ausgeschlossen ist, da er in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit den Brand angelegt hat. Da § 17 AVB. nur allgezu erläutern, was darunter zu verstehen sei, muß man davon ausgehen, daß die Begriffe so verstanden werden sollen, wie sie das Gesetz versteht. Das Gesetz ist also in soweit mindestens als Vertragsrecht anwendbar. Setzte des Versicherungsnehmers voraus, so müßte seine Anwendbarkeit im vorliegenden Falle allerdings mit dem OLG. verneint werden, denn nach der Rspr. des Senats liegt dem Versicherungsnehmer allgemein eine solche Pflicht aus dem Versicherungsvertrage nicht ob, und die Schadensverhütung stellt auch keine Obliegenheit dar, wie die Rev. meint. Anderes ist dies nur, wenn eine solche Verpflichtung, wie bei der Seeversicherung, ausdrücklich durch die AVB. ein schon der Rahmen des Versicherungsvertrages aber ergibt die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 827 BGB. Wenn in diesem Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die Rede ist, so muß auch dann, wenn nicht von der Verletzung einer besonderen Vertragspflicht die Rede ist, § 827 BGB. Rechtsquelle sein können (vgl. § 276 Abs. 1 S. 3 BGB.).

Nicht beigetreten werden kann dem BG. nun darin, daß sich aus § 827 Satz 2 BGB. niemals eine Leistungsfreiheit der Bekl. ergeben könne, da die Leistungsfreiheit nach § 17 AVB. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraussetze und Satz 2 des § 827 BGB. nur von Fahrlässigkeit spreche. Der Begriff Fahrlässigkeit enthält grobe und einfache Fahrlässigkeit, § 827 Satz 2 BGB. umfaßt aber ebenfalls beide Arten der Fahrlässigkeit. Daraus ergibt sich, daß die Bekl. auch dann von der Leistung frei sein kann, wenn der Kl. den Brand in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit angelegt und sich in grober Fahrlässigkeit durch geistige vorübergehende Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einen solchen Zustand versetzt hat. Die Widerrechtlichkeit und die Voraussetzung, daß es sich um einen vorübergehenden Zustand gehandelt haben muß, ist in einem solchen Fall immer gegeben. Die Entscheidung der Frage aber, ob grobe oder nur einfache Fahrlässigkeit im Einzelfalle als gegeben anzusehen ist, ist aus dem Grad eines etwaigen Verschuldens des Kl. zu entnehmen, das ihm da-

bei zur Last fallen könnte, daß er sich in diesen Zustand versetzt hat. Das Gesetz läßt die Verantwortlichkeit entfallen, wenn den in dem Zustand des Satz 2 erster Teil Befindlichen kein Verschulden daran trifft, daß er in diesen Zustand geraten ist. Ein solches Verschulden ist also Voraussetzung jeder Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit. Ist dieses Verschulden grob, so muß eine Verantwortlichkeit angenommen werden, als ob den Täter eine grobe Fahrlässigkeit in Ansehung der Tat träfe.

Das BG. meint nun, den Kl. treffe ein solches Verschulden überhaupt nicht, da er nicht imstande gewesen sei, seiner zeitweilig auftretenden Sucht zum Trinken entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang hat das BG. aber nicht das Vorbringen der Bekl. geprüft, der Kl. habe gegen diese Trunksucht Schritte tun und Maßnahmen ergreifen müssen, um sie zu beseitigen. In einem anderen Zusammenhange lehnt es das OLG. zwar ab, in dem Verhalten des Kl. gegenüber seiner Trunksucht ein grobes Verschulden zu sehen; ob aber unter dem hier erörterten Gesichtspunkt darin nicht doch ein grobes Verschulden zu erblicken ist, ist mit den dortigen Ausführungen nicht ausreichend dargetan, es bedarf einer Prüfung des Verhaltens des Kl. gerade im Hinblick auf den Grad des Verschuldens nach § 827 BGB.

Die Möglichkeit einer groben Fahrlässigkeit neben der aus § 827 Satz 2 BGB., die das BG. erörtert hat, besteht nicht. § 827 BGB. Satz 2 regelt den Fall, daß jemand in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden vorübergehenden Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit, in den er sich durch geistige Getränke versetzt hat, einem anderen widerrechtlichen Schaden zufügt, erschöpfend.

Die Angriffe der Rev. schließlich gegen die Ausführungen des BG. über die Gefahrerhöhung können in gleichem Zusammenhange nicht als unbegründet angesehen werden. Bei der Prüfung der Frage, was Gefahrerhöhung bedeutet, ist zu beachten, ob die Veränderung allgemein oder nach den den Betrieb des betreffenden Versicherungszweiges beherrschenden Anschauung dem Versicherer vernünftigerweise hätte Anlaß bieten können, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Beitragsleistung fortzusetzen (RGZ. 73, 359; 15, 48 [50]; 161, 23 [25] = DR. 1939, 2016⁷). Die Gefahrerhöhung muß den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher machen. Was darunter im einzelnen zu verstehen ist, ist Tatfrage. Die Ausführungen des OLG. lassen aber erkennen, daß das Gericht den Begriff zu eng gefaßt hat. Eine Neigung zu Brandlegungen, die schon hervorgetreten sei, könne, so führt es aus, eine Gefahrerhöhung sein, aber nicht eine krankhafte Neigung zum Alkohol, die noch nicht zu Ausschreitungen des Versicherungsnehmers, die für das Versicherungsrisiko erheblich seien, geführt habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Auch ohne daß eine Neigung zum Feueranlegen hervorgetreten ist, kann Trunksucht eine erhebliche Gefahr bedeuten und ihr nachträgliches Eintreten eine erhebliche Gefahrerhöhung. Was ein Betrunkener im Zustande sinnloser Trunkenheit tun wird, ist unberechenbar; es läßt sich nicht voraussehen, wie er sich im Zorn oder unter anderen hinzutretenden Gefühlsregungen verhalten wird, selbst wenn er sich bisher in der Richtung eines Brandlegens nicht hat zuschulden kommen lassen. Dies mag vielleicht nicht von wesentlicher Bedeutung sein, wenn der Trinker keine Gelegenheit hat, durch Feuer Schaden anzurichten, wenn er aber mit leicht feuerfangenden Dingen zu tun hat, so ist die Gefahr eines Brandlegens niemals von der Hand zu weisen. Auf einem Bauernhof liegen nun Stroh, Torf oder andere leicht brennbare Dinge, zumeist in erheblichen Mengen. Streichhölzer oder anderes Feuerzeug stehen dem Inhaber zur Verfügung. Angesichts dessen, daß Betrunkene immer wieder durch ihr Verhalten vor Überraschungen stellen, wird in solchen Fällen immer Anlaß zur Prüfung bestehen, ob nicht mindestens eine krankhafte Sucht zum Trinken, wie sie hier festgestellt ist, bei einem Bauern eine erhebliche Gefahr in Ansehung von Feuersgefahr bedeute. Dabei kann z. B. auch der Zustand der Gebäude, das Fehlen oder Vorhandensein oder die Strenge einer Aufsicht, die Art der Lagerung der leicht brennbaren Gegenstände, wie Stroh und Torf, die Gewohnheiten des Trinkers, z. B. beim Rauchen oder Umgehen mit Feuerzeug, eine Rolle spielen. Man wird aber in Anbetracht der Unberechenbarkeit des Tuns von Gewohnheitstrinkern die Gefahr, die solche

Trunksucht, zumal auf dem Lande, bietet, nicht gering einschätzen können. Es genügt zur Entschuldigung nicht ohne weiteres, daß der Trinker bisher noch keinen Brandschaden verursacht hat. Wenn er zu Gewalttätigkeiten neigt, ist die Gefahr, daß er einmal zum Feuerzeug greife, wenn er erregt, verärgert oder in einem ähnlichen Gemütszustand ist, nicht von der Hand zu weisen, mag er nun seinen Angehörigen etwas Böses antun wollen und deshalb Feuer anlegen, mag er auch nur unachtsam mit dem Feuerzeug überhaupt umgehen. Das BG. verweist darauf, daß Alter, Krankheit und Gebrechen nicht als Gefahrerhöhungen anzusehen seien. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden. Daß der Versicherungsnehmer altert, auch daß er manche Krankheiten durchzumachen hat, ist selbstverständlich. Eine damit verbundene Gefahr hat der Versicherer zu tragen, da nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch diese Gefahrerhöhung nicht berührt werden solle (§ 29 Satz 2 VVG.; § 6 Nr. 2 AVB.). Bei der Lebensversicherung aber gilt z. B. dieser Satz in Ansehung der Krankheit keineswegs immer. Daß Gebrechen stets unerheblich wären, kann ebenfalls nicht anerkannt werden. Wenn durch das Gebrechen die Gefahr eines Brandes infolge des Gebrechens höher wird, so ist die erhöhte Gefahr keineswegs immer durch § 29 Satz 2 VVG. gedeckt, z. B. dann nicht, wenn jemand ständig mit Feuer umgehen muß, durch ein sich einstellendes Gebrechen aber in seiner Bewegungsfreiheit erheblich gehindert wird. Der Rechtsstreit bedarf jedenfalls in der angedeuteten Richtung nochmaliger Prüfung, und zwar im besonderen in bezug auf die in § 23 VVG. bestimmten Voraussetzungen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 29. April 1941, VII 132/40.)

[He.]

*

** 3. RG. — §§ 909, 1004 BGB.

1. § 909 BGB. ist anwendbar auf den Fall, daß infolge von Grundwasserabsenkungen bei Vornahme von Tiefbauten der Pfahlrost, auf dem ein Gebäude errichtet worden ist, in Fäulnis gerät (RGZ. 155, 389 = JW. 1937, 3228²³).

2. War dem geschädigten Eigentümer wegen Gemeinnützigkeit des Baues, bei dem die Grundwassersenkung geschieht, eine Abwehr versagt, dann hat er einen vom Nachweis schuldhaften Handelns unabhängigen Entschädigungsanspruch.

3. Dieser Anspruch hat anderen Inhalt als ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (RGZ. 126, 361 = JW. 1930, 821; RGZ. 140, 276 = JW. 1933, 2001⁴). Er soll einen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich für das zum Nutzen der Allgemeinheit Aufgeopferte bewirken. Passiv legitimiert ist der Bauherr des gemeinnützigen Unternehmens, regelmäßig aber nicht der ausführende Bauunternehmer. Haben mehrere Bauherren zusammenwirkend zur Schädigung des Nachbargrundstücks beigetragen, dann haftet jeder entsprechend dem Anteil seines Mitwirkens.

Der Rechtsstreit geht um Ersatz für Schäden, die an dem in Berlin, F.straße 100, gelegenen Hausgrundstück entstanden sind. Das Grundstück gehörte zu Beginn des Prozesses der M.-AG. Diese ist inzwischen auf die Kl. übergegangen. Das Hausgrundstück wurde durch Vertrag vom 15. März 1933 für einen Preis von 4 000 000 *RM* verkauft. Die Kl. ließ vor der Veräußerung umfangreiche Arbeiten zur Verbesserung der Hausfundamente ausführen. Der Vorderteil des Gebäudes wurde im Jahre 1887, der hintere 1910 errichtet. Es steht auf ungünstigem Baugrund, nämlich über einem steilrandigen Kolk, der bis zu einer Tiefe von etwa 20 m heruntergeht und mit Faulschlamm, Torf und Sand angefüllt ist. Das Haus ruht auf einem Pfahlrost aus Kiefernholz und auf Senkkästen. Namentlich an dem zur F.straße hin gelegenen Teil des Gebäudes sind zahlreiche Risse aufgetreten. Im Jahre 1934 wurde der damalige Zustand des Hauses in einem von der Kl. gegen die Reichsbahn gerichteten Beweissicherungsverfahren festgelegt.

Die Kl. führt diese Schäden zurück auf Sinken des Grundwasserspiegels, herbeigeführt durch künstliche Grundwassersenkungen, die in den Jahren von 1916 bis nach 1934 bei großen Bauunternehmen ausgeführt wurden.

an denen die Bekl. als Bauherren oder als Unternehmer beteiligt waren.

Die Kl. behauptete: Infolge der Grundwasserabsenkungen sei die unter der Kellersohle liegende Schicht von Faulschlamm und Moor zusammengesackt, sie habe sich von der auf ihr liegenden Kellersohle gelöst, so daß ein Hohlraum entstanden sei und das Gebäude frei über dem Boden schwebte, nur noch von Pfeilern, Wänden und dem Pfahlrost getragen. Das Holzwerk am Pfahlrost sei infolge des Heraustretens aus dem Grundwasser angefault und habe seine Tragfähigkeit eingebüßt. Daraus habe sich die Notwendigkeit einer neuen Abstützung ergeben. Für die Vorbereitung des Rechtsstreits seien 16 000 *RM* aufgewandt worden; die Kosten der Neugründung und der Wiederinstandsetzung des Hauses würden sich mit den Vorbereitungskosten zusammen auf rund 340 000 *RM* belaufen. Nach der Wiederherstellung werde noch ein Minderwert des Hauses von 300 000 *RM* bleiben.

Für diese 640 000 *RM* sollten die sechs Bekl. der Kl. gesamtschuldnerisch haften. Als Rechtsgrund hierfür sieht die Kl. eine Haftung auf Grund von § 909 BGB. — Grundstücksvertiefung mit der Folge, daß der Boden eines Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert — i. Verb. m. § 823 Abs. 2 BGB. an, da die Bekl. unterlassen hätten, für die bei der Absenkung gebotene anderweite Befestigung zu sorgen. Ferner nimmt die Kl. eine Haftung der Bekl. ohne Rücksicht auf Verschulden an, da ihr im Hinblick auf die besondere Art der staatlich genehmigten Bauten die Abwehrklage aus § 1004 BGB. versagt gewesen sei.

Die Kl. beantragte:

1. Verurteilung der Bekl., ihr 640 000 *RM* zu zahlen, und zwar dies als Gesamtschuldner; hilfsweise anteilig nach richterlichem Ermessen unter gesamtschuldnerischer Haftung der an jedem einzelnen Unternehmen Beteiligten.

2. Feststellung der Ersatzpflicht für sich künftig noch ergebenden Schaden.

Die Bekl. bestreiten, daß die von ihnen vorgenommenen Grundwassersenkungen für die Schäden am Hause der Kl. ursächlich gewesen seien. Das Sinken des Grundwasserspiegels sei eine allgemeine Erscheinung; dazu wirkten mannigfache Ursachen mit, so die ständige Entnahme von Gebrauchs- und Betriebswasser, das Abfließen des Oberflächenwassers, in Berlin auch der Bau des Teltow-Kanals. Eine bei Bauten nach neuzeitlichen Grundsätzen geführte vorübergehende Wasserentziehung bleibe ohne Einwirkung. Der Bau der Kl. sei fehlerhaft gegründet gewesen und habe schon vor 1914 zahlreiche Risse gezeigt. Holz faule auch unter Wasser. Hier habe das Faulen schon 1914 begonnen. Weiter vermissen die Bekl. eine Rechtsgrundlage für die von der Kl. aufgestellten Ansprüche, da sie bei den Bauten nicht schuldhaft verfahren seien. Keinenfalls könnten sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

1. Die vom KG. ausgesprochene Abweisung des Klageanspruchs in Höhe von 300 000 *RM* als Ersatz für bleibenden Minderwert des Gebäudes ist rechtskräftig geworden; ebenso sind das die noch weitergehenden Abweisungen gegenüber einigen der Bekl. Dies deswegen, weil die Kl. insoweit keine Rev. eingelegt hat. Im übrigen unterliegt das Urteil in vollem Umlange, also soweit anerkannt und soweit dem Grunde nach zuerkannt wurde, der Nachprüfung.

2. In Streit sind jetzt noch die Kosten der Beseitigung der am Gebäude zur Zeit der Klageerhebung vorhandenen gewesenen Schäden sowie die Kosten der Vorbereitung des Prozesses, während der Minderwertsanspruch nicht mehr verfolgt wird. Die Kl. nahm in der Klage zur Schadensbeseitigung eine Neugründung des Hauses und eine Instandsetzung der Räume als notwendig an. Inzwischen hat sich aber die Sachlage dadurch verändert, daß die Kl. die Herstellungsarbeiten hat ausführen lassen und daß sie danach das Grundstück veräußert hat. Dem hätte sie durch Rechnung tragen sollen, daß sie nun die ihr tatsächlich entstandenen Kosten zahlenmäßig aufstellte, soweit sie dafür von den Bekl. Ersatz fordern will. Nur ein so begründeter Anspruch konnte nach den Verhältnissen wie sie zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der BerInst. vorlagen, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden. Die Beachtung dieses ist nicht nur von formeller, sondern von sachlicher Bedeutung, weil — eine

Haftbarkeit der Bekl. vorausgesetzt — die Prüfung notwendig ist, wie weit die tatsächlich aufgewandten Kosten im einzelnen zu Lasten der Bekl. gehen. Eine der gegebenen Sachlage entsprechende Anspruchsbegründung ist schon im Verfahren über den Grund des Anspruchs geboten. Die Kl. wird im neuen Berufungsverfahren Gelegenheit haben, ihre Forderung dementsprechend zu begründen. Soweit es sich bei den „Kosten der Vorbereitung des Prozesses“ um Kosten des Rechtsstreits i. S. des § 91 ZPO. handelt, können sie nicht als besonderer Schadensposten in Rechnung gesetzt werden (RGZ. 130, 217 = JW. 1931, 311¹¹; RGZ. 145, 296 [300] = JW. 1935, 190²). Auch das ist von sachlicher Bedeutung, da ja die Prozeßkostenlast nach Bruchteilen verteilt werden kann.

3. Das KG. führt aus: Soweit die von den einzelnen Bekl. ausgeführten Grundwasserentkennungen für den bei der Kl. eingetretenen Schaden ursächlich seien, hafteten sie dieser auf Grund des § 909 BGB. in Verbindung damit, daß eine Abwehrklage gegen ihre Unternehmungen ausgeschlossen sei, auf Schadensersatz, ohne daß es des Nachlassens schuldhaften Verhaltens bedürfe. Die Grundwasserentkennungen seien als Grundstücksvertiefungen anzusehen. Ein Verlust der erforderlichen Stütze des Grundstücks der Kl., das im Verhältnis zu den Stellen, wo die Bekl. gearbeitet haben, als Nachbargrundstück anzusehen sei, liege nicht nur dann vor, wenn es infolge von Erdbewegungen seinen Halt verloren, sondern auch dann, wenn die Verwendung des Faulen der zur Gründung des Gebäudes verwendeten Pfahlroste und damit eine Senkung des Gebäudes bewirkt haben sollte. Die Bekl. hafteten jedoch nicht von ihm vorgeschuldnerisch, sondern jeder nur so weit, wie die Wirkung habe. Die Frage der Ursächlichkeit der einzelnen Grundwasserabsenkungen sei an Hand des von Prof. H. erstatteten Gutachtens zu entscheiden. Von vornherein unbegründet sei die von der Kl. für bleibenden Minderwert gegen die einzelnen Bekl. möglicherweise Forderungen entsprechend den näher angegebenen prozentualen Anteilen am Gesamtschaden unter Zugrundelegung von 340 000 *R.M.* Wiederherstellungskosten gerechtfertigt. Die Einrede der Verjährung greife nicht durch, da die Kl. erst im Anschluß an die 1934 aufgetretenen Schäden die ihre Rechtsverfolgung ermöglichende Klarheit erlangt habe.

4. Die Rev. der Bekl. und der Streithelfer wenden sich in erster Linie dagegen, daß die Vorschrift des § 909 BGB. — Verbot der Vertiefung eines Grundstücks derart, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert — auf einen Tatbestand angewendet wird, wie er hier als vorliegend angenommen wurde und zunächst zu unterstellen ist: nämlich auf einen Fall, daß Grundwasserabsenkungen, die zur Ermöglichung von Tiefbauarbeiten bewirkt wurden, die Fäulnis eines hölzernen Pfahlrostes mitverursacht haben, auf dem ein nicht in unmittelbarer Nähe der Baustellen stehendes Haus errichtet worden war. Die Rev. der Bekl. meinen, bei Grundwasserdrängungen handle es sich ausschließlich um eine Frage des Wasserrechts, das gemäß Art. 65 EGBGB. abschließend durch das Landesrecht (hier das PrWassG.) geregelt worden sei (so unter Hinweis auf RGZ. 122, 134 = JW. 1929, 937 und JW. 1932, 1046²); daneben bleibe kein Raum für die Anwendung des § 909 BGB.

Ein solcher Schluß wäre jedoch nur dann möglich, wenn man die Umstände, unter denen nach den Klagebehauptungen die Grundwasserentziehungen stattgefunden haben, und die besondere Wirkung, die sie herbeigeführt haben, außer acht lassen dürfte. Wesentlich ist, daß es sich nicht nur um das Zutagefördern des unterirdischen Wassers handelte, sondern daß dieses geschah in Verbindung mit Bauarbeiten, mit Grundstücksvertiefungen, deren Vornahme durch die Grundwasserabsenkungen ermöglicht wurde. Die Grundwasserentnahmen bildeten einen wesentlichen Teil der Vertiefungen, die durch deren Vermittlung auf das Gebäude der Kl. eingewirkt haben sollen. Damit sind sie dem Gebiet des besonders geregelten Wasserrechts entrückt, dem sie, für sich allein angesehen, angehören würden. Ein Fall, in dem die Voraussetzungen des § 909 BGB. vorliegen, ist nach dieser besonderen nachbarrechtlichen Bestimmung zu beurteilen. Dem wirklichen Verlauf widersprechend und deshalb unrichtig wäre es, die Grundwasserentkennung von den Vertiefungen streng zu unterscheiden,

wie das die Bekl. wollen. Bei dem Tiefbau mit Grundwasserabsenkung liegt eine einheitliche Handlung vor, die deswegen als Ganzes angesehen werden muß. Die von den Rev. der Bekl. erwähnten Entscheidungen des RG. enthalten nichts davon Abweichendes. Sie besagen lediglich, daß rein wasserwirtschaftliche Tatbestände auch nur nach den Bestimmungen des Wasserrechts zu beurteilen sind. Insbesondere lagen damals keine Bodenvertiefungen mit dem Erfolg eines Stützverlustes eines Nachbargrundstücks vor.

Daß die von den Bekl. vorgenommenen, durch die Grundwasserentkennungen ermöglichten Bauarbeiten ein Vertiefen der Grundstücke enthalten, auf denen sie vorgenommen wurden, ist nicht zweifelhaft. Da das Grundwasserschöpfen untrennbar zu diesen Arbeiten gehörte, so fällt es mit unter den Begriff des Vertiefens.

Voraussetzung für die Anwendung des § 909 BGB. ist weiter, daß das Grundstück der Kl. im Verhältnis zu den Grundstücken, auf denen die mittels der Grundwasserabsenkungen durchgeführten Bauarbeiten stattgefunden haben, als „Nachbargrundstück“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann. Feststellungen über die Entfernungen zwischen dem Grundstück der Kl. und den einzelnen Baustellen der Bekl. liegen nicht vor. Es muß unterstellt werden, daß es sich zum Teil um erhebliche Entfernungen, wohl von 1000 m und darüber, handelt. Da kann von Nachbarschaft im gewöhnlichen Sinne kaum mehr die Rede sein. Die Rspr. hat aber für die Anwendung des § 909 BGB. den Begriff der Nachbarschaft dahin erweitert, daß sie so weit zu erstrecken ist, wie der Einwirkungskreis der Vertiefungsarbeiten reicht (JW. 1910, 150; 1923, 288⁵; 1936, 804¹⁰). Daran ist, dem Zweck dieser Vorschrift entsprechend, festzuhalten. Sie will Schutz im Zusammenleben derer gewähren, die räumlich voneinander abhängig sind.

Nach Annahme des KG. haben die Grundwasserentkennungen zwar ein Zusammenschrumphen des Bodens, des Faulschlammes unter dem Kellerfußboden bewirkt; dies wird aber außer Betracht gelassen, weil diese Veränderung des an sich schon nicht tragfähigen Untergrunds nicht zur Neugründung des Gebäudes geführt hat, deren Kosten Gegenstand der Klage sind. Für bedeutsam für den Rechtsstreit hält das BG. allein das von der Kl. behauptete und vom Gutachter H. bestätigte Faulen des Pfahlrostes. Darauf führt es die Schäden zurück, die die Neugründung veranlaßt haben. So sieht es den Tatbestand des § 909 als erfüllt an, daß der Boden des Grundstücks der Kl. „die erforderliche Stütze“ verloren hat. Damit befindet sich das KG. in Übereinstimmung mit RGZ. 155, 389 = JW. 1937, 3228²³. In ihr wurden in einem Hamburger Fall ausgesprochen, daß es als Stützverlust des Bodens des Nachbargrundstücks i. S. des § 909 anzusehen ist, wenn infolge von Sinken des Grundwasserspiegels ein im Grundstück stehender, zur Fundamentierung eines Gebäudes dienender Pfahlrost in Fäulnis gerät.

Im vorliegenden Falle liegt ein Sachverhalt vor, wie er dort auf S. 393 behandelt wurde, daß der Pfahlrost ein Teil des Bauwerks, eine vertiefte Fundamentierung ist, die so weit in den Untergrund hinuntergehen sollte, daß sie dort einen festen Halt zum Tragen des Gebäudes fände. Der weiteren rechtlichen Erörterung wird die unten noch näher zu behandelnde tatsächliche Annahme des KG. zugrunde gelegt, daß die durch die Bekl. vorgenommenen Grundwasserabsenkungen Mitursachen der eingetretenen Fäulnis gewesen sind. Für einen solchen Tatbestand gilt dann das in der früheren Entscheidung Gesagte. Der Pfahlrost bedurfte zu seiner sicheren Erhaltung einer dauernden Durchsetzung des ihn umgebenden Bodens mit dem Grundwasser. Diese ursprünglich vorhanden gewesene Vorbedingung für einen so anzulegenden Bau wurde durch die Grundwasserabsenkungen derart verändert, daß der Boden seine Eignung, den auf Pfählen gegründeten Bau zu tragen, verlor oder daß die Eignung dazu zum mindesten herabgemindert wurde und der Boden danach dem Gebäude keine tragfähige Unterlage mehr bot. Das wurde als Stützverlust i. S. des § 909 BGB. angesehen. Nach den Ausführungen jener Entscheidung würde dasselbe gelten, wenn der Pfahlrost nicht als Teil des Baus, sondern als zu dem das Gebäude tragenden Boden gehörig anzusehen sein sollte.

An dieser Betrachtungsweise ist auch gegenüber den Angriffen der Rev. der Bekl. festzuhalten. Sicherlich geht diese Anwendung des § 909 über seine ursprüngliche Be-

deutung hinaus (vgl. dazu Motive zum BGB. Bd. 3 S. 295). Es ist aber gerade Aufgabe der Rspr., die Gesetzesanwendung den Fortschritten des Verkehrs und der Technik anzupassen, soweit das dem Richter nach dem Inhalt des Gesetzes noch möglich ist (vgl. RGZ. 133, 152 [155] = JW. 1931, 3354²³; RGZ. 154, 161 [164] = JW. 1937, 1237⁸; RGZ. 159, 129 [137] = DR. 1939, 378³³). Naturgemäß können in Einzelfällen über die Möglichkeit der Ausweitung einer Gesetzesbestimmung Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der erk. Senat ist für § 909 der Auffassung, daß diese Bestimmung zwar keinen Schutz gegen jede Störung der Bausicherheit eines Grundstücks gibt (so RGZ. 155, 154 [160] = JW. 1937, 2594²⁹), daß aber doch der vorliegende Fall deswegen unter sie einzureihen ist, weil in ihm die besonders kennzeichnenden Voraussetzungen vorliegen; die der Kl. schädliche Einwirkung beruht auf Arbeiten der Vertiefung, zu denen die Grundwasserabsenkung untrennbar gehört; der Boden des Grundstücks der Kl. hat infolge der Einwirkung seine Eignung verloren, das Fundament des auf ihm errichteten Gebäudes zu erhalten und damit dem Gebäude eine tragfähige Unterlage zu bieten.

Die Rev. der Bekl. berufen sich auf die Schrift von Klausung-Paul, „Häuser- und Grundstücksschäden durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels“. Die Verfasser wollen in Fällen der Beeinträchtigung eines Gebäudes durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels — unter Ausschaltung des § 909 BGB. — einen Ausgleich durch Zubilligung eines Aufopferungsanspruchs auf der Grundlage des „nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses“ geben. Sie wollen darunter auch den in RGZ. 155, 154 behandelten Fall bringen, daß durch Anschüttungen ein einem anderen Grundstück schädliches Steigen des Grundwasserstandes bewirkt wurde (wobei es sich aber nicht um einen Deichbau handelte, wie dies Klausung-Paul unter Verkenningung des der Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestandes annehmen). Dieser Gedanke des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses ist wertvoll für die Anwendung der gegebenen nachbarrechtlichen Gesetzesvorschriften. Er darf den Richter aber nicht dazu führen, die bestehende gesetzliche Regelung außer acht zu lassen. Vielmehr muß diese immer die Grundlage der Entscheidung bleiben. In RGZ. 154, 161 = JW. 1937, 1237⁸ wurde das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis zur Auslegung des in § 906 BGB. enthaltenen Begriffs der ortsüblichen Grundstücksbenützung herangezogen. So ist es auch beachtlich für die Anwendung des § 909 BGB., insbesondere für den Inhalt des darauf zu gründenden Anspruchs, wovon noch unten die Rede sein wird; aber die Grundlage des in solchem Falle möglichen Anspruchs bleibt doch eben diese Gesetzesbestimmung. Deswegen bedarf es in jedem Falle der Nachprüfung, ob die in ihr festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Wenn von anderer Seite (Herschel: DWohnArch. 1940, 126 und Conrad Weber: Grundeigentum 1940, 446; dazu Eplinius: RVerwBl. 1941, 67) der Standpunkt vertreten wird, in solchem Falle fehle es an den räumlichen, gegenständlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Annahme eines nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses, so ist doch der Begriff der Nachbarschaft, wie oben dargelegt, so weit auszudehnen, wie schädigende Einwirkungen reichen. Die Gemeinschaft ergibt sich daraus, daß die Beteiligten räumlich nebeneinanderstehen. Dabei können sich ihre Belange im Raume stoßen. Daraus folgt dann die Notwendigkeit, den so auftretenden Widerstreit zu lösen. Das muß geschehen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Nachbarrechts und auf der Grundlage einer Prüfung, wie jeder Teil sich möglichst schonend für den anderen verhalten kann und wie ein gerechter Ausgleich trotzdem nicht vermeidbarer Zusammenstöße zu geben ist (RGZ. 132, 51 [56] = JW. 1931, 2628⁵; Planck-Streckker, 5. Aufl., vor § 906 BGB., Anm. 2, S. 346). Das ist im Grunde nur die Anwendung der Regeln von Treu und Glauben auf den besonderen Fall des nachbarlichen Zusammenlebens (vgl. RGZ. 155, 154 [159] = JW. 1937, 2594²⁹). Dabei kommt es nicht so sehr auf den Ausdruck an als vielmehr darauf, nach welchen Regeln und Gesichtspunkten die nachbarlichen Beziehungen einzurichten und Streitigkeiten daraus zu lösen sind.

Die Rev. der Bekl. meinen: von einem „Verlust der erforderlichen Stütze“ könne nicht die Rede sein, wenn der Boden des beeinträchtigten Grundstücks von vornherein

so beschaffen gewesen sei, daß er von Natur keine geeignete Grundlage für die Errichtung eines Gebäudes geboten habe. Wie die Tatsache der Bauausführung in solchen Fällen zeigt, ist auch ein solcher Boden als Baugrund verwendbar, wenn dies nur unter Heranziehung der richtigen technischen Hilfsmittel geschieht. Seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach bot er die Gelegenheit, auf ihm ein mit Pfahlrost gegründetes Gebäude zu errichten. Die mit den Vertiefungsarbeiten der Bekl. in untrennbarem Zusammenhange stehenden Grundwassersenkungen haben diese Eignung in dem wichtigen Punkt der Erhaltung des Pfahlrosts, solange er im Grundwasser stand, beeinträchtigt. Wohl ist eine Schwäche, die einem so gegründeten Bau im Vergleich mit einem auf festem Boden gegründeten von vornherein innewohnen mag, bei dem dem Eigentümer gegenüber einem beeinträchtigenden Nachbarn zu gewährenden Anspruch zu berücksichtigen; aber die erforderliche Stütze für einen mit dem Hilfsmittel eines Rosts errichteten Bau gewährte der Boden gerade kraft der später geänderten Grundwasserhältnisse.

Nach alledem bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß ein Faulen des das Gebäude der Kl. stützenden Pfahlrosts, das auf Grundwasserabsenkungen bei den Bauarbeiten der Bekl. als mitursächlich beruht, unter die nachbarrechtliche Schutzvorschrift des § 909 BGB. gebracht wird.

5. Haben die Bekl., wie weiter den Behauptungen der Kl. entsprechend zu unterstellen ist, durch Grundwasserabsenkungen, die ihrem Gesamtverlauf und ihrer Wirkung nach unter § 909 BGB. zu begreifen sind, der Kl. Schaden zugefügt, so kann sie Ersatz dieses wegen unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB. fordern, wenn die Bekl. schuldhaft gehandelt haben; denn § 909 BGB. ist ein Schutzgesetz i. S. dieser Vorschrift (RGZ. 132, 51 [57] = JW. 1931, 2628⁵; RGZ. 144, 170). Die Kl. hat schuldhaftes Verhalten sämtlicher Bekl. behauptet, darin liegend, daß sie unvorsichtigerweise nicht für genügend Schutz der Nachbarn gesorgt hätten, obwohl ihnen die Gefährlichkeit ihrer Arbeiten für die Umgebung ersichtlich gewesen sei. Das LG. und das KG. sind der Verschuldensfrage nicht nachgegangen. Sie billigen der Kl. einen vom Nachweis schuldhaften Handelns unabhängigen Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Grundwasserabsenkungen an ihrem Hause zugefügten Schadens zu, weil die Kl. wegen der Gemeinnützigkeit der Unternehmungen der Bekl. von vornherein nicht in der Lage gewesen sei, sich gegen Einwirkungen aus ihnen mit der Abwehrklage zu schützen.

Dieser Standpunkt ist darin zu billigen, daß der durch unzulässige Einwirkungen geschädigte Eigentümer ohne den Nachweis schuldhaften Handelns des Gegners Entschädigung fordern kann, wenn ihm eine Abwehr wegen der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, von dem die Einwirkung ausgeht, versagt war. Ein solcher Anspruch ist der Ausgleich dafür, daß der Eigentümer durch höhere Rücksichten genötigt wurde, seine an sich gesetzlich begründete Rechtsstellung aufzuopfern, indem er die von den gemeinnützigen Arbeiten ausgehenden Einwirkungen auf sein Grundstück ohne die Möglichkeit einer Abwehr hinnehmen mußte (RGZ. 159, 129 [137] = DR. 1939, 378³³).

In dieser Lage befindet sich hier die Kl. gegenüber den Bekl. Hinter den Berliner Verkehrsbetrieben stand die Stadt Berlin, hinter der Reichsbahn und der Reichsbank das Deutsche Reich; dies jedenfalls der Sache nach trotz der damals noch geltenden Gestaltung als besondere Gesellschaften (RBahnG. i. d. Fass. v. 13. März 1930 [RGBl. II, 369] und BankG. v. 30. Aug. 1924 [RGBl. II, 235]). Die hier in Betracht kommenden Bauten geschahen zur Verbesserung der gemeinnützigen Betriebe dieser Anstalten.

Ein solcher Aufopferungsanspruch wird in der Rspr. und im Schrifttum vielfach einfach als „Schadensersatzanspruch“ bezeichnet, was ja insofern richtig ist, als er auf Ersatz von Schaden, auf Entschädigung geht (RGZ. Komm., 9. Aufl., Bd. 3, S. 205; Planck-Streckker, „Sachenrecht“, 5. Aufl., S. 333, 356; RGZ. 155, 389 [394] = JW. 1937, 3228²³). Dabei ist aber zu beachten, daß der Aufopferungs-Entschädigungsanspruch einen anderen Ursprung hat als ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, wie er im Falle des § 909 BGB. auf § 823 Abs. 2 BGB. gestützt werden kann, wenn Verschulden vorliegt. Es handelt sich da um zwei getrennt anzusehende Ansprüche, die unterschiedlichen Inhalt haben und auch dem

Ursache nach verschieden sein können. Im vorliegenden Falle besteht ein Unterschied zwischen beiden Ansprüchen namentlich hinsichtlich der Person der Anspruchsverpflichteten und im Umfange der Ersatzpflicht des einzelnen bei zusammenwirkender Verursachung des Schadens. Der Aufopferungsanspruch soll einen angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigung gewähren, die ohne Abwehrmöglichkeit hingenommen werden muß. Er braucht nicht notwendig auf vollen Ersatz des zugefügten Schadens mit allen seinen Folgen zu gehen (RGZ. 126, 356 [361] = JW. 1930, 821; RGZ. 140, 276 [287] = JW. 1933, 2001 *). Die Entschädigung ist so zu bemessen, wie sie nach den Umständen des Falles gerecht erscheint (ähnlich § 200 PrWBemerkungen, daß sich diese Erörterungen nur auf einen sich an den Rechtsgedanken des § 75 Einleit. ALR. (Entschädigung bei Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile zum Wohle des gemeinen Wesens) anlehnenen Aufopferungsanspruch beziehen; nicht dagegen auf einen auf der besonderen Vorschrift des § 26 GewO. beruhenden Anspruch auf „Schadloshaltung“ (vgl. RGZ. 155, 316 = JW. 1937, 2973 *). Der Erörterung eines solchen bedarf es hier nicht.

Zwar kommt die auf einen Schadensersatzanspruch nach §§ 249, 251 BGB. zugeschnittene Bestimmung des § 254 BGB. bei einem Aufopferungsanspruch nicht zur Anwendung; aber ein dem beschädigten Grundstück von vornherein innewohnender Mangel kommt doch bei der nach Billigkeit zu bemessenden Entschädigung, diese mindernd, in Betracht. Wer einen der natürlichen Beschaffenheit nach unsicheren Baugrund benutzt, läuft damit eine gewisse Gebesonderen Angriffsmöglichkeiten ausgesetzt, so kann der Eigentümer nicht für alle Zeiten dieselbe Sicherheit erwarten, wie wenn er auf einwandfreiem Baugrund gebaut hätte.

Keine Veranlassung besteht im Regelfalle für den Beschädigten, einen Teil des ihm wirklich zugefügten Schadens mit Rücksicht auf die allgemeine Nützlichkeit des ihm wirklich zugefügten Schadens mit Rücksicht auf die allgemeine Nützlichkeit des ihn beeinträchtigenden Unternehmens entschädigungslos hinzunehmen (so Klausung Paul. S. 27, 55). Der Grundeigentümer darf das öffentliche Bauvorhaben nicht erschweren und hindern; aber er hat keine Veranlassung, auch noch mittelbar dessen Kosten zu decken. Vielmehr entspricht es regelmäßig den Grundsätzen von Recht und Billigkeit, daß die zum Nutzen der Allgemeinheit verursachten Schäden auch der Allgemeinheit zur Last fallen (RGZ. 113, 301 [306]; 155, 316 [320] = JW. 1937, 2973 *).

Der Aufopferungsanspruch unterliegt nicht der kurzen Verjährung des § 852 BGB., sondern der regelmäßigen des § 195 BGB.

6. Das KG. hat als der Klage gegenüber verpflichtet (passiv legitimiert) die Bauherren und die Unternehmer der einzelnen Bauten angesehen, bei denen die Grundwasserabsenkungen vorgenommen wurden. Das BU. enthält keine Begründung für diese Auffassung. Die Rev. der Bauunternehmer führt für diese Frage der Abwehrklage gegen die tatsächliche Störung abgestellt werden; denn körperliche Eingriffe könnten juristische Personen als solche überhaupt nicht vornehmen. Auch mit Rücksicht auf die zeitliche Ausgestaltung des Bauvertrags komme eine Initiative für die Durchführung des Auftrags. Die Reichsbahn habe sich die Entscheidung darüber vorbehalten, ob eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden solle oder nicht. Der Unternehmer habe keine Möglichkeit selbstständiger Entschließung bezüglich der Durchführung der Bauleistung. Das neue Baupreisrecht stehe der Halftarv. 16. Juni 1939 (RGBl. I, 1941) genau vorschreiben, wie der Baupreis zu finden und dabei die Berücksichtigung eines solchen Wagnisses wie das der Grundwasserabsenkung nicht vorgesehen sei. Diese Neugestaltung sei so wesentlich, daß ein Vergleich mit den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Unternehmershaftung bejahenden Entscheidung RGZ. 97, 290 und 98, 347 vorlagen, nicht mehr möglich sei.

Der Entschädigungsanspruch, den das KG. zugebilligt hat, ist ein Ersatz für die sich an sich aus einem Tatbestande

des § 909 BGB. ergebende, hier aber wegen der Gemeinnützigkeit der in Betracht kommenden Bauten versagte Abwehrklage des § 1004 BGB. Demzufolge ist eine Voraussetzung für die Verpflichtung gegenüber einem solchen Anspruch, daß der Betreffende bei Fehlen der Gemeinnützigkeit mit der Abwehrklage hätte belangt werden können, daß er „Störer“ i. S. des § 1004 BGB. war. Jeder Störer, der schuldhaft gehandelt hat, ist gegenüber einem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB.) verpflichtet. Bei dem unabhängig vom Nachweis eines Verschuldens gegebenen Entschädigungsanspruch aber ist weiter wesentlich, daß es sich um einen aus Billigkeitsgründen gebotenen Ersatz dafür handelt, daß der Geschädigte aus höheren Rücksichten die Unversehrtheit seines Eigentums, die er sich sonst mit der Abwehrklage hätte erhalten können, aufopfern muß. Da kann ersatzpflichtig nur der sein, zu dessen Besten die Aufopferung dient (RGZ. 144, 334 [339] = JW. 1934, 2041 *; RGZ. 149, 34 [40] = JW. 1936, 506 *).

Diese Voraussetzungen der Störung und der Begünstigung durch das von der Kl. notgedrungen gebrachte Opfer liegen, wie von keiner Seite bezweifelt wird, vor bei den Bauherren: den Berliner Verkehrsbetrieben, der Reichsbahn und der Reichsbank. Die Ausführung der Vertiefungen beruhte auf ihrem Willen, die Vornahme der Grundwasserabsenkungen war eine ihnen bekannte und von ihnen gewollte Notwendigkeit zur Durchführung der Arbeiten. Das ganze geschah zur Förderung ihrer dem Gemeinwohl dienenden Betriebe. Der der Vornahme der Bauten in dieser Art ermöglichende Umstand, daß die Kl. sich gegen die Vertiefungen mit Grundwasserabsenkungen nicht wehren durfte, ging unmittelbar zu ihren Gunsten.

Anders ist die Sachlage hinsichtlich der Bauunternehmer, die die der Kl. schädlichen Arbeiten im Auftrage der Bauherren ausgeführt haben. Wäre eine Abwehr seitens der Kl. gegenüber deren Vornahme tatsächlich und rechtlich möglich gewesen, so wären auch sie wohl gegenüber einem solchen auf § 1004 BGB. zu stützenden Anspruch verpflichtet gewesen. Ebenso wäre ein Schadensersatzanspruch bei schuldhaftem Handeln gegen sie gegeben (RGZ. 103, 174 [176]). Aber die Bauunternehmer können nicht als Personen angesehen werden, zu deren Bestem das von der Kl. zwangsweise aus ihrem Eigentum gebrachte Opfer dient; sie sind nicht die „Begünstigten“. Die der Kl. obliegende Eigentumsbeschränkung, für die ihr der Aufopferungsanspruch Ersatz geben soll, hatte das Ziel, daß die Bauherren ihre gemeinnützigen Unternehmungen durchführen könnten; aber nicht das, daß der einzelne Unternehmer arbeiten und verdienen konnte. Dieser wurde nicht dadurch begünstigt, daß er seine Arbeitskraft und Geschäftseinrichtung gerade bei diesem Unternehmen einsetzen konnte. Es ist nichts in der Richtung hervorgetreten, daß die bei den hier in Betracht kommenden Bauten tätig gewordenen Unternehmer daraus mehr Vorteil erzielt hätten, als es der regelmäßigen Bezahlung ihrer Leistungen entsprach. Für das wirtschaftliche Ergebnis ihrer Betriebe ist es ohne Bedeutung, ob sie an einer Stelle arbeiten können, wo ein Nachbar von vornherein gehindert ist, einzugreifen; oder ob im Einzelfall der Bauherr zunächst genötigt ist, einen berechtigten Einspruch zu beseitigen, ehe die Arbeit fortschreiten kann; oder ob dann eine andere Art der Ausführung gewählt werden muß. Der beeinträchtigte Eigentümer muß dem gemeinnützigen Werk, aber nicht dem dabei Arbeit findenden Unternehmer weichen. So dürfte es auch der natürlichen Anschauung entsprechen, daß sich der Eigentümer an den Herrn dieses Werks, nicht aber an den von dessen Beauftragung abhängigen und dessen Weisungen folgenden Ausführenden halten kann; es sei denn, daß letzterem ein Verschulden zur Last fällt. Übrigens wäre eine Rechtsgestaltung dahin, daß der einzelne Bauunternehmer mit einem Aufopferungsanspruch belangt werden könnte, geeignet, die Durchführung des gemeinnützigen Werks dadurch zu erschweren, daß alsdann der Bauunternehmer für solche Gefahrtragung besonders entlohnt werden müßte. Den Belangen des Beeinträchtigten genügt es, wenn er sich an den Bauherren halten kann.

Die für den besonderen Fall einer Schädigung durch Funkenflug ergangenen Entscheidungen RGZ. 97, 290 und 98, 347 können diesen Erwägungen nicht entgegengehalten werden. Damals handelte es sich um Vorkommnisse eines Augenblicks infolge von Einzelheiten bei der Bauausfüh-

nung, deren Regelung — Streckenführung des Baueisens, Einrichtung und Führung der Lokomotiven — vom Willen des Unternehmers abhing. Da war dieser durch die Gemeinnützigkeit des Baues insofern begünstigt, als er diese Einzelheiten in der Ausführung nun gerade so gestalten konnte, wie es ihm paßte. Im vorliegenden Falle aber beruht die Schädigung der Kl. nicht auf einer einzelnen bei Gelegenheit der Ausführung getroffenen Maßnahme, sondern auf den Grundwassersenkungen insgesamt, die von vornherein untrennbar mit den von Seiten der Bauherren angeordneten Arbeiten verknüpft waren. Übrigens ist die Auffassung jener Entscheidungen für den jetzt erk. Senat nicht bindend (RGBl. 1935, I, 844).

Hiernach ist die vom KG. ausgesprochene Verurteilung der Bauunternehmer mit der bisherigen Begründung aus dem Aufopferungsanspruch nicht aufrechtzuerhalten.

(RG., V. ZivSen., U. v. 21. April 1941, V 103/40.) [He.]

*

** 4. RG. — §§ 930, 695 BGB. Das Sicherungseigentum dient dem seiner Bestellung zugrunde liegenden obersten Vertragszweck der Sicherung des Übereignungsempfängers.

Welche Rechte dem letzteren zur Erfüllung dieses Zweckes dem Übereigner gegenüber zustehen sollen, ist dem schuldrechtlichen Verhältnis zu entnehmen, auf dem das sachenrechtliche Geschäft beruht; insbes. ist aus dem schuldrechtlichen Verhältnis zu ermitteln, wieweit das Befriedigungsrecht des Sicherungseigentümers reicht. Es ist möglich, daß ihm nur die Stellung eines Pfandgläubigers im Innenverhältnis zukommt.

Keinesfalls kann von dem schuldrechtlichen Verhältnis überhaupt und damit von der Frage gänzlich abgesehen werden, ob und welche Forderung dem Sicherungseigentümer zusteht und wie ihre Befriedigung aus dem Sicherungseigentum erfolgen soll.

Dasselbe gilt für die Rechte des Sicherungseigentümers aus einem Verwahrungsvertrag, wenn diesem Vertrag nur im Rahmen des § 930 BGB. als sachenrechtlichem Bestandteil der Übereignung Bedeutung zukam.

Der Bekl., der ein Möbelgeschäft betrieb, vereinbarte mit dem Kl. gemäß einer v. 1. Juli 1937 datierten Bestätigung des Bekl., daß der Kl. als stiller Gesellschafter an dem Geschäft des Bekl. beteiligt sein sollte. An dem Gewinn aus dem Geschäft sollte der Kl. „intern“ derart beteiligt sein, daß er als Gewinn 3% monatlich von seiner Einlage erhalten sollte, während er an den Geschäftsunkosten und Geschäftsschulden nicht teilnehmen sollte.

Unter dem 19. Sept. 1938 schlossen die Parteien einen schriftlichen Vertrag, in dem der Bekl. zur Sicherung der „Forderungen aus Lieferverträgen vor Ablieferung der Waren an den Käufer“ dem Kl. „die im Besitz und Eigentum des Bekl. befindlichen Möbel und Utensilien laut besonderer Aufstellung sowie einen Lieferwagen“ zur Sicherung übereignete. In diesem Verträge wird die Übernahme der Sachen als durch den Kl. erfolgt bezeichnet. Zugleich ermächtigte dieser den Bekl., über die übereigneten Möbel insoweit verfügen, als sie an Kunden zu liefern seien, und zwar mit der Maßgabe, daß die hierdurch verringerte Sicherung durch andere Möbelstücke zu ergänzen sei. Schließlich wird dem Kl. in diesem Abkommen noch das Recht eingeräumt, zu beliebiger Zeit das übereignete Lager zu besichtigen, und die sich auf die betreffenden Möbel beziehenden Rechnungen und Bücher einzusehen.

Der Einkauf der Möbel, die Geldbeschaffung hierzu und der Vertrieb der Möbel erfolgte dann in der Weise, daß der Kl. dem Bekl., wenn dieser mit einem Kunden nach Besichtigung eines Musterzimmers oder Mustermöbelstücks einen Kaufvertrag abgeschlossen hatte, die zum Einkauf eines gleichartigen Zimmers oder Möbelstücks beim Fabrikanten erforderliche Summe vorschob. Der Bekl. händigte dem Kl. über diesen Betrag einen „Schuldschein“ aus und trat an ihn die Kundenforderung ab, die er treuhänderisch in Teilzahlungen vom Käufer zugunsten des Kl. einzuziehen befugt und verpflichtet sein sollte. Daneben übergab der Bekl. dem Kl. die sich auf das Verkaufsgeschäft beziehenden Urkunden sowie ein an den Kunden gerichtetes Schreiben des Bekl., in dem ihm von der Abtretung Kenntnis gegeben wurde

mit dem Hinweis, daß der Kl. vereinbarungsgemäß dieses Benachrichtigungsschreiben erst dann absenden werde, wenn er seine Darlehnsforderung als gefährdet ansehe.

Die vom Bekl. jeweils eingekauften Zimmereinrichtungen und Möbelstücke wurden von ihm mit einer Kennnummer versehen und über sie ein von ihm unterzeichnete Lagerschein ausgestellt und dem Kl. ausgehändigt, der ebenfalls die betreffende Kennnummer trug und inhaltlich besagte, daß der Kl. beim Bekl. die Möbel für Rechnung des Kl. eingeliefert habe.

Der Kl. verlangt vom Bekl. die Herausgabe von 132 Posten einzeln bezeichneter Möbel. Er ist der Auffassung, daß ihm dieser Herausgabeanspruch gegen gemäß § 985 BGB. als Eigentümer gegen den Besitzer, wie auch nach § 695 BGB. als Hinterlieger gegen den Verwahrer zustehe. Die Übereignung der Möbel an ihn zu seiner Sicherung sei in jedem Einzelfalle in Form des sog. Besitzkonstituts nach § 930 BGB. wirksam erfolgt. Es sei auch ein gültiger Verwahrungsvertrag zustande gekommen. Der Bekl. habe die ihm eingeräumte Befugnis zur Einziehung der Kaufgelder größtenteils mißbraucht, indem er Kundenwechsel, die sich auf an den Kl. abgetretene Forderungen bezogen hätten, an die D.-Bank für Forderungen, die dieser Bank gegenüber zugestanden hätten, verpfändet, ferner dieser Bank zu Zwecken der persönlichen Kreditbeschaffung Möbel zur Sicherung übereignet habe, die im Eigentum des Kl. gestanden hätten, und außerdem in für den Kl. bestimmten Abrechnungen tatsächlich vereinnahmte Beträge bewußt nicht aufgeführt und damit unterschlagen habe. Die von dem Bekl. „veruntreuten“ Gelder hätten nach seinem eigenen Zugeständnis bis zum Herbst 1939 den Betrag von 13000 RM erreicht. Die Kapitalanlagen des Kl. von insgesamt mehr als 43000 RM seien daher gefährdet. Als der Kl. aus den Abrechnungen für Mai 1939 die Unregelmäßigkeiten festgestellt habe, habe er mündlich und schriftlich dem Bekl. die Vollmacht zur Einziehung entzogen und jedes weitere Zusammenarbeiten mit ihm abgelehnt.

Der Bekl. hat das Zustandekommen einer rechtswirksamen Übereignung sowohl aus sachenrechtlichen Gründen wie mit dem Hinweis auf § 138 BGB. bestritten; aus letzterem Grund sei auch der Gesellschaftsvertrag nichtig, der eine Verzinsung der Einlage des Kl. mit 36% jährlich vorsehe und unter Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage des Bekl., jedenfalls aber unter den Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB. zustande gekommen sei. Er hat bestritten, daß dem Kl. gegen den Bekl., eine fällige Forderung überhaupt zustehe; der Kl. sei deshalb auch nicht zu einer Lösung der gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen Vertragsbeziehungen berechtigt, falls solche wirksam zustande gekommen wären. Im übrigen sei ein von ihm näher bezeichneter Teil der Möbel im Einverständnis des Kl. bereits verkauft und an die Käufer abgeliefert, ein anderer Teil sei dem Bekl. unter Eigentumsvorbehalt der Lieferanten geliefert und noch nicht bezahlt.

Das LG. Berlin hat die Klage abgewiesen. Es sei mit dem Wesen der stillen Gesellschaft nicht vereinbar, daß der befreite stille Gesellschafter sich Sicherungszweck verbedinge, deren Ausnutzung den Gesellschaftsstellungen mehr eiteln müsse. Daß diese Sicherheitsbestellungen mehr als Verpflichtungen darstellten — die als solche mangels Übergabe der Möbel rechtsunwirksam seien —, habe der Kl. nicht bewiesen. Er könne zunächst nur Rückgabe seiner Einlage verlangen; wieweit er sich später durch Zugriff auf die Möbel des Bekl. Befriedigung und bis dahin durch geeignete Maßnahmen Sicherstellung verschaffen könne, sei nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Auf die Berufung des Kl. hat das KG. unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Klage durch Teilurteil soweit stattgegeben, als die herausverlangten Möbel nicht nach der Behauptung des Bekl. mit Zustimmung des Kl. weiter veräußert oder dem Bekl. unter Eigentumsvorbehalt der Verkäufer geliefert worden sind.

RG hob auf.

Die sachlich-rechtliche Wirksamkeit der vom Berufungsrichter angenommenen Sicherungsübereignung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Sicherungseigentümer die zu seiner Sicherung dienenden Gegenstände zu seiner freien Verfügung heraus- und daneben die volle Bezahlung der Schuld, zu deren Sicherung die Übereignung dienen sollte, verlangen könnte; diesen Standpunkt scheint der Kl. in der Tat einzunehmen. Es bedarf keiner Erörterung, daß eine solche Auffassung dem Wesen der Sicherungsübereignung völlig widerspricht. Insbesondere besteht auch keine Vermutung dafür, daß nach dem Inhalt des schuldrechtlichen Innenverhältnisses bei dessen Beendigung der Sicherungseigentümer berechtigt sein sollte, die ihm übereigneten Sachen ohne jede Rücksicht auf deren Wert einerseits und darauf andererseits an sich zu nehmen, ob und in welcher Höhe ihm eine fällige Forderung überhaupt zusteht. Es kommt vielmehr darauf an, ob und welche fällige Forderung dem Kl. gegen den Bekl. zusteht, und in welcher Weise er sich dafür nach dem Inhalte der aus dem Gesellschaftsverhältnis sich ergebenden schuldrechtlichen Beziehungen für seine fälligen Forderungen aus dem Sicherungseigentum soll befriedigen dürfen. Beides war vom Tatrichter zu ermitteln und festzustellen.

Auch was den Anspruch aus Verwahrungsvertrag, den der BerR., der Klagebegründung folgend, gleichfalls als Grundlage des Herausgabeanspruchs verwertet hat, betrifft, gelten die vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätze. Offenbar kam diesem Rechtsverhältnis überhaupt nur im Rahmen des § 930 BGB. als sachenrechtlicher Bestandteil der Sicherungsübereignung Bedeutung zu. Es ist deshalb klar, daß auch hier nicht von der Grundlage abgesehen werden kann, auf der dieser Verwahrungsvertrag als Teil der Sicherungsübereignung und damit wieder der Regelung des Gesellschaftsverhältnisses beruht, nämlich auf dem Sicherungszweck. Im Verhältnis zwischen den Parteien waren deshalb auch hinsichtlich der Befugnisse, die dem Verwahrungsgeber zur Erfüllung des Sicherungszweckes zustehen sollten, die hierzu getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Welcher Art diese waren, mußte unter Beachtung des obersten Zweckes der Regelung, der Sicherung, nach den Grundsätzen ermittelt werden, die vorher hinsichtlich des Eigentumsanspruchs erörtert worden sind.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 22. April 1941, VII 82/40.)
[H.]

5. KG. — §§ 1936, 1964 BGB.; § 4 StaatsangehörigkeitsVO. v. 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85); §§ 1, 12 Ges. über Verf. u. Verw. der Hansestadt Hamburg v. 9. Dez. 1937 (RGBl. I, 1327). Gesetzlicher Erbe eines deutschen Reichsangehörigen, der zur Zeit des Todes seine Niederlassung im Gebiet der „Hansestadt Hamburg“ hatte, ist die Hansestadt Hamburg als Gemeindekörperschaft, nicht der Reichsfiskus.

Voraussetzung für die Feststellung des fiskalischen Erbrechts gemäß § 1964 BGB. ist nach § 1936, daß andere gesetzliche Erben nicht ermittelt sind. Unter dieser Voraussetzung ist der Fiskus desjenigen Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Wenn der Erblasser ein Deutscher war, der keinem Bundesstaat angehörte, ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe. Es ist also zu fragen: lebt der bisherige Bundesstaat Hamburg, dem der Erblasser angehörte, nach Änderung der inneren Ausgestaltung des Reichsverbandes, der Umwandlung der Bundesstaaten in Länder und endlich nach der Beseitigung der Eigenschaft der Länder als selbständiger Staatshoheitsträger innerhalb des Reiches noch in anderer Form als ein rechtsfähiges, insbes. vermögensfähiges, staatsrechtliches Gebilde oder wenigstens als ein vermögensrechtlich einem solchen gleichgestellter Träger öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben fort? Nur wenn dies nicht der Fall wäre, der bisherige Bundesstaat also unter Verlust eigenen Rechtsdaseins im Reiche aufgegangen wäre, würde die Voraussetzung des § 1936 Abs. 2 BGB. gegeben sein, daß der Erblasser keinem Bundesstaat angehörte, und der Fiskus des Reiches als Erbe eintreten. Denn diese Vorschrift ging davon aus, daß der Erblasser eine unmittelbare, d. h. eine nicht durch die Zugehörigkeit zu einem der Bundesstaaten vermittelte Reichsangehörigkeit besaß (§ 9 SchutzgebietsGes. v. 10. Sept. 1906).

Mit Recht hat daher das LG. untersucht, ob der bisherige Bundesstaat Hamburg und das mit ihm reichsrechtlich iden-

tische Land Hamburg i. S. des § 1936 BGB. innerhalb des Reiches bei der gegenwärtig bestehenden Gesetzeslage noch als ein selbständig vermögensfähiges staatsrechtliches Gebilde fortbesteht. Das ist von ihm ohne Rechtsirrtum bejaht worden.

Das Ges. über die Verf. und Verw. der Hansestadt Hamburg v. 9. Dez. 1937 knüpft an das Ges. über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen v. 26. Jan. 1937 an und entwickelt dieses hinsichtlich der inneren Formung und des staatsrechtlichen Verhältnisses der unter dem Namen „Groß-Hamburg“ zusammengeschlossenen Stadt- und Landgemeinden zum Reich i. S. des § 2 Ges. v. 26. Jan. 1937 fort. Dieser bestimmt folgendes:

„Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden werden mit der Stadt Hamburg und den beim Lande Hamburg verbleibenden Gemeinden zu einer Gemeinde zusammengeschlossen; sie führt die Bezeichnung „Hansestadt Hamburg“.“

Die Inkraftsetzung dieses § 2 ist in § 15 bis spätestens am 1. April 1938 durch eine vom RMDL. zu erlassende Verordnung vorgesehen worden. In sachlicher Ausführung dieser Bestimmung, aber in formeller Abweichung von ihr, ist die Einheitsgemeinde Hansestadt Hamburg durch das Ges. v. 9. Dez. 1937 statt durch Verordnung des RMDL. geschaffen worden, und zwar im einzelnen dahin:

Die Hansestadt Hamburg bildet einen staatlichen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft. Diese ist eine Einheitsgemeinde und hat auch die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung.

Die Verwaltung der Hansestadt Hamburg gliedert sich in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindeverwaltung.

An der Spitze der Hansestadt Hamburg steht der Reichsstatthalter (§ 1).

Von den bisher durch die Hamburgische Verwaltung für Land und Stadt einheitlich wahrgenommenen Aufgaben sind der staatlichen Verwaltung eine Anzahl zugeteilt worden (§ 2).

Die staatliche Verwaltung wird durch das Reich wahrgenommen. Die in der staatlichen Verwaltung tätigen Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte (§ 3).

Die Befugnis zur Landesgesetzgebung ist beseitigt worden. An die Stelle der Befugnis zur Landesgesetzgebung ist ein Ordnungsrecht des Reichsstatthalters getreten (§ 4).

Alle Aufgaben der Hamburgischen Verwaltung, die nicht auf die staatliche Verwaltung übergehen, sind der Gemeindeverwaltung zugeteilt worden (§ 5).

Der Reichsstatthalter führt sowohl die staatliche Verwaltung als auch die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1).

Für die Hansestadt Hamburg gilt grundsätzlich die deutsche GemO. v. 30. Jan. 1935 (§ 7).

§ 12 bestimmt sodann folgendes:

„Träger des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten des bisherigen Landes und der bisherigen Gemeinde Hamburg sowie der bisherigen hamburgischen und der auf Hamburg übergegangenen Gemeinden (Gemeindeverbände) ist die Hansestadt Hamburg. Das gilt auch für Vermögenswerte, die unter § 12 Abs. 2 Groß-Hamburg-Ges. v. 26. Jan. 1937 fallen.“

Auf dem Gebiete des Finanzausgleichs zwischen dem Reich und den Ländern tritt an Stelle des bisherigen Landes Hamburg die Hansestadt Hamburg.“

In diesen Bestimmungen zeichnet sich die Rechtsnatur der Hansestadt Hamburg folgendermaßen ab:

Sie ist noch jetzt ein Glied im Verbands des Deutschen Reiches, als solches aber abweichend von der Stellung der Länder (Ipsen, „Von Groß-Hamburg zur Hansestadt Hamburg“, S. 68; Ipsen, AkadZ. 1937, 82; Becker, Ztschr. d. ges. Staatsw. 97, 488) nicht höchster staatlicher Verwaltungsbezirk mit eigener Rechtsverkehrs- und Vermögensfähigkeit, also hinsichtlich der von ihr zu erledigenden staatsrechtlichen Aufgaben kein rechtsfähiges Staatsgebilde, kein Land i. S. des § 1936 BGB. und des § 4 VO. v. 5. Febr. 1934. Dagegen ist sie Träger des gesamten Vermögens, welches Hamburg in seiner bisherigen Eigenschaft als Land und als Gemeindekörper besaß, und sie wird in dieser Eigenschaft im Verhältnis zum Reich und zu den Ländern nicht anders behandelt als das bisherige Land Hamburg. Träger von Vermögensrechten und Vermögenspflichten kann aber, wie das LG. zutreffend ausführt, die Hansestadt Hamburg nur in ihrer Eigenschaft als gemeind-

licher Selbstverwaltungskörper sein, weil sie nur als solcher Rechts- und Vermögensfähigkeit besitzt, als staatsrechtliche Bezirksverwaltung dagegen eine rechtlich unabhängige Einrichtung des Reiches ist. Unter der Bezeichnung „Hansestadt Hamburg“ kann also im § 12 des HVVG nur dasjenige öffentlich-rechtliche Gliedgebilde im unter dem Namen Hamburg und Groß-Hamburg sein Rechtsdasein führte; das ist die Gemeindekörperschaft der Hansestadt Hamburg.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzgebers war, kommt ferner in der Begründung zum Gesetzentwurf (RAnz. Nr. 294 v. 21. Dez. 1937) in dem allgemeinen Teil unter II und in den besonderen Bemerkungen zu § 12 klar zum Ausdruck und wird auch im Schrifttum angenommen (vgl. Medicus bei Pfundtner-Neubert, „Das neue Reichsrecht“, I a, 26 S. 12, 18 Anm. 3 zu § 1, I b, 10 S. 7; Ipsen, „Von Groß-Hamburg zur Hansestadt Hamburg“, S. 83, 96 und in AkadZ. 1937, 83 Anm. 7).

Gegenüber der Berufung des BeschwF. auf den Erlaß des RFM. über die Einziehung erbloser Nachlässe in den sudetendeutschen Gebieten v. 23. Sept. 1939 (RFInBl. 202) führt das LG. zutreffend aus, daß die Entwicklung und die jetzige staatsrechtliche Stellung der Hansestadt Hamburg mit derjenigen der sudetendeutschen Gebiete nicht vergleichbar sei. Übrigens gehört das Sudetenland auch nicht zum Geltungsgebiet des § 1936 BGB. Die Stellungnahme des RFM. könnte aber, selbst wenn er sie auf die vermögensrechtliche Stellung der Hansestadt Hamburg zum Reich erstrecken wollte, gegenüber den vorstehenden, den abweichenden Willen des Gesetzgebers dartuenden Erwägungen nicht ins Gewicht fallen.

Da die in § 1936 BGB. angeordnete Erbfolge in den Nachlaß von Staatsangehörigen dem in § 12 HVVG. behandelten Gebiet des Vermögensrechts angehört, kommt also nur die Gemeinde der Hansestadt Hamburg, nicht der Reichsfiskus als Erbe i. S. des § 1936 in Frage.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 10. April 1941, 1 Wx 67/41.)

Reichsarbeitsgericht

** 6. RArbG. — §§ 398 ff. BGB. Rechtswirksamkeit der sogenannten stillen Abtretung und der Abtretung künftiger Lohnforderungen; Erfordernis ausreichender Bestimmtheit. Die Frage der Sittenwidrigkeit einer Abtretung von Lohnforderungen ist, da nur der aus der Arbeit gewonnene Geldwert Gegenstand der Abtretung ist, jedenfalls im Verhältnis zu Dritten nicht anders zu entscheiden als bei anderen Forderungsabtretungen.

Die Kl. hat am 19. März 1938 gegen Josef B., der jetzt bei einer Hamburger Aktiengesellschaft in Stellung ist, einen Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl wegen eines am 13. Juli 1937 gegebenen Darlehens von 370 RM erwirkt. Auf ihren Antrag ist durch Gerichtsbeschluß vom 1. Febr. 1940 die Lohnforderung des B. gegen die Aktiengesellschaft bis zur Höhe von 209,14 RM gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen worden. Der Beschluß ist der Drittschuldnerin am 7. Febr. 1940 zugestellt worden. Am 22. Juli 1940 hat die bekl. Darlehnsbank der Drittschuldnerin eine Lohnabtretung des B. v. 17. Febr. 1938 vorgelegt. B., der damals bei einer Marinebehörde angestellt war, hatte von der Bekl. ein Darlehen von 300 RM erhalten und dafür einen Schuldschein ausgestellt, in dem er sich verpflichtete, das Darlehen in 25 monatlichen Abträgen von 12 RM zurückzuzahlen, und weiter erklärte:

Zur Sicherheit für die Erfüllung meiner Verbindlichkeiten trete ich den abtretbaren Teil meiner jetzigen und künftigen Gehalts- bzw. Wartegeld- oder Ruhegehaltsforderung gegenüber meiner Behörde auch gegenüber jeder Stelle, von der ich in Zukunft Gehalt zuzüglich Verzugszinsen und Kosten an die Gläubigerin ab und gebe dieser die Befugnis, diese Abtretung jederzeit in ihr geeignet erscheinender Weise geltend zu machen.

Nach Vorlage des Schuldscheins stellte die Aktien-

gesellschaft die Zahlungen an die Kl. ein, da die Lohnabtretung der Pfändung vorgehe.

Die Kl. erhob Klage und beantragte, die Bekl. zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß die Aktiengesellschaft die gepfändeten Lohnbeträge an sie bis zur vollständigen Befriedigung auskehre. Zur Begründung trug sie u. a. vor, die Abtretung sei unwirksam, weil die abgetretenen Forderungen nicht genügend bestimmbar seien. Die Abtretung verstoße auch gegen die guten Sitten, weil B. damals völlig verschuldet gewesen sei.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Die sogenannte stille Abtretung (Abtretung ohne Benachrichtigung des Drittschuldners) hindert die Rechtswirksamkeit der Abtretung nicht (RGZ. 136, 100 [102] = JW. 1932, 1965 3; RArbG. 21, 167 = DR. 1939, 1691 10 m. Anm. Rühling).

Künftige Forderungen können abgetreten werden, wenn sie ausreichend bestimmt sind. Der Bestimmtheit steht nicht entgegen, daß die Person des Schuldners noch nicht bezeichnet werden kann. Es genügt, daß dies im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung möglich ist (RGZ. 136 a. a. O.; 140, 250). In RArbG. 21, 167 (171) sind ohne Stellungnahme Bedenken geäußert, ob eine Sicherungsabtretung künftiger Lohnanteile ohne zeitliche Begrenzung, bei der damit der Umfang der abgetretenen Forderung unbestimmt gelassen werde, dem Erfordernis hinreichender Bestimmtheit genügen würde. Es könne sogar in Frage kommen, ob eine solche Abtretung, die — ähnlich wie hier — erst wirksam gemacht worden sei, als ein Pfändungsgläubiger sein Recht verfolgt habe, gegen die guten Sitten verstoße. Die Bedenken sind unter den gegebenen Umständen nicht berechtigt.

Die Abtretung wird zwar erst mit der Entstehung der Forderung, also mit dem Beginn des jeweiligen Arbeitsverhältnisses wirksam. In diesem Zeitpunkt steht aber auch die Person des Drittschuldners fest, die abgetretene Forderung ist nach Inhalt, Höhe und Person des Schuldners eindeutig bestimmt. Die Arbeit ist freilich keine Ware, aber bildet doch auch einen Vermögenswert, und soll immer mehr der Vermögenswert des schaffenden Menschen werden. Das Erfordernis ihrer verschiedenen Behandlung gegenüber der Ware hat seinen Grund in der engen Beziehung der Arbeit zu der die Arbeit leistenden Person. Die Achtung vor der Person und der aus Belangen der Volksgesamtheit gebotene Schutz der Arbeit verhindern die rechtliche Gleichbehandlung von Arbeit und Ware, soweit diese Zusammenhänge dadurch beeinträchtigt würden. Bei der Abtretung der Lohnforderung handelt es sich aber nicht mehr um die Arbeit, sondern erst um den aus ihr erzielten Geldwert. Über ihn kann ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund wie über andere Forderungen verfügt werden, soweit nicht wieder besondere Gründe die Abtretbarkeit einschränken. Diese Grenze ist durch § 400 BGB. gezogen.

Weil nur der aus der Arbeit gewonnene Geldwert Gegenstand der Abtretung ist, ist die Frage der Sittenwidrigkeit der Abtretung jedenfalls im Verhältnis zu Dritten nicht anders zu entscheiden als bei anderen Forderungsabtretungen. Die Kl. behauptet nicht sittenwidrige Bindung des B. zu seinem Nachteil, die seine Persönlichkeitsrechte verkürzen würde, sondern zu ihrem Nachteil. Damit steht die Lohnforderung rein als Vermögenswert in Frage. Der Abtretungsvertrag v. 17. Febr. 1938 hat den abtretenden Darlehensschuldner auch nicht in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit von der bekl. Darlehnsbank gebracht. Es kommt nicht darauf an, ob er damals sonst ganz vermögenslos war. Wesentlich ist, daß es sich um ein Darlehen von einer Höhe handelte, daß es gerade durch die gebotene Sicherheit, den Arbeitsertrag, in der Zeit von wenig mehr als einem Jahr voraussichtlich abgetragen werden konnte. Insofern liegt der Fall nicht viel anders als der in RArbG. 21, 167. Dort hatte der Patrichter aus der Höhe des Darlehens und den vereinbarten Rückzahlungsbeträgen eine zeitliche Begrenzung der Abtretung hergeleitet. Hier ist eine solche nicht gewollt gewesen. Aber es war nach gewöhnlichem Ablauf der Dinge mit ihr zu rechnen, wenn auch die Vertragserfüllung auf alle Fälle bis zur Schuldentilgung vorbehalten war. Die voraussichtliche Zeit der Abtragung ließ das BG. ohne Rechtsirrtum die Annahme eines Kne-

belungsvertrags ablehnen. Darlehen an vermögenslose Beamte oder Lohnempfänger wären sonst immer Knebelungsverträge, ein für das Verkehrsbedürfnis untragbares Ergebnis.

Nach der Feststellung des BG. war der Bekl. nicht zu widerlegen, daß sie von anderen Schulden des B. nichts wußte. Ohne Rechtsirrtum ist daher auch Sittenwidrigkeit aus dem Grund der Täuschung anderer Gläubiger verneint worden.

(RARBg., Urt. v. 8. April 1941, RAG 6/41. — Kiel.)

*

** 7. RARBg. — §§ 1, 2 ArbRÄndVO.; § 130 BGB.

1. Einberufung zum Wehrdienst i. S. der §§ 1, 2 ArbRÄndVO. ist nicht die Zustellung des Einberufungsbefehls, sondern die tatsächliche Einziehung.

2. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist als zugegangen anzusehen, wenn sie mit dem Willen des Erklärenden in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist dergestalt, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen damit zu rechnen war, daß er von ihr Kenntnis nehmen konnte.

Der Kl. war bei der Bekl. als Maschinenmeister tätig. Mit Schreiben vom 12. Sept. 1939 sprach die Bekl. die fristlose Kündigung seines Dienstverhältnisses aus. Als der Überbringer des Schreibens am 14. Sept. dieses in seiner Abwesenheit seiner Ehefrau aushändigen wollte, verweigerte sie die Annahme und die Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung. Die Bekl. hat darauf das Schreiben dem Kl. am 16. Sept. durch die Post zustellen lassen. Inzwischen war er am 15. Sept. zur Wehrmacht (Kriegsmarine) eingezogen worden. Er macht geltend, daß die Kündigung mit Rücksicht auf seine Einberufung der Rechtswirksamkeit entbehre, daß aber auch kein sachlicher Grund für den Ausspruch der fristlosen Kündigung vorgelegen habe. Er hat im ersten Rechtszuge die Feststellung begehrt, daß die fristlose Kündigung unwirksam sei, und er hat weiter die Zahlung seines Gehalts für die Zeit vom 15. bis 30. Sept. 1939 verlangt.

Das ArbG. hat durch Teilurteil dem Feststellungsantrag entsprochen.

In der BerInst. hat der Kl. den Feststellungsantrag dahin gefaßt, daß die Feststellung begehrt werde, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fortbestehe. Die Bekl. hat für den Feststellungsanspruch das Rechtsschutzinteresse des Kl. bestritten.

Das BG. hat die Berufung der Bekl. mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Formel des Urteils zu lauten habe: Es wird festgestellt, daß das Dienstverhältnis des Kl. zu der Bekl. fortbesteht.

Die Voraussetzung des Anspruchs auf Feststellung i. S. des § 256 ZPO., deren Vorliegen von Amts wegen zu prüfen ist (RGZ. 100, 123 [126]; 131, 203 [206] = JW. 1931, 2094), ist für gegeben zu erachten. Der Kl. beehrte nicht mehr, wie im ersten Rechtszuge, die Feststellung, daß die fristlose Kündigung seines Dienstverhältnisses unwirksam sei, sondern allgemein, daß sein Dienstverhältnis bei der Bekl. fortbestehe. An der Klärung dieser für ihn infolge des Ausspruchs der Kündigung ungewiß gewordenen Frage ist dem Kl. ein rechtliches Interesse zuzuerkennen. Dieses wird nicht durch die sonst etwa mögliche Geltendmachung des Anspruchs auf Weitergewährung des Gehalts ausgeschlossen, weil dieser Anspruch infolge der Einberufung des Kl. zur Dienstleistung im Wehrdienst wenigstens nach der gesetzlichen Regel, bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses, ruht (§ 1 Satz 2 ArbRÄndVO. vom 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 1683]). Die Abweisung des Leistungsanspruchs aus diesem Grunde würde die Frage, ob das Dienstverhältnis des Kl. trotz der Kündigung fortbesteht oder nicht, nicht klären. Soweit aber etwa — es ist aus dem Sachverhalt nicht zu ersehen, ob eine dahin gehende Regelung bei der Bekl. besteht — der Anspruch der Angestellten und damit der des Kl. auf Gewährung des Gehalts nach der Einberufung zum Wehrdienst weiterbesteht, ist das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung noch aus den folgenden Gründen zu bejahen: Die beklagte GmbH. stellt zwar rechtlich eine eigene juristische Person dar, sie ist aber der Stadtverwaltung K. eng angegliedert und bildet wirtschaftlich mit ihr eine Einheit. Bei solcher Rechtspersönlichkeit ist besonders zu erwarten, daß sie die rechtskräftige Entscheidung über den Feststellungs-

anspruch anerkennt und, im Falle der Bejahung des Anspruchs, die dann etwa bestehende Gehaltsforderung ohne weiteres erfüllen wird, ohne daß es noch einer Weiterverfolgung des Leistungsanspruchs bedarf. Solchenfalls erkennt die Rspr. allgemein das rechtliche Interesse an der Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses, trotz der Möglichkeit der Verfolgung des Leistungsanspruchs, an (RGZ. 129, 31 [34 mit Nachw.]; vgl. aber auch RGZ. 152, 193 [198] = JW. 1937, 230¹⁴).

In sachlich-rechtlicher Hinsicht ist zunächst zu bemerken: Unter Einberufung zum Wehrdienst i. S. der §§ 1 und 2 der genannten Verordnung ist nicht die Zustellung des Einberufungsbefehls, sondern die Einziehung, die tatsächliche Einstellung in den Wehrdienst zu verstehen. Dafür spricht schon die Bestimmung des § 1 Satz 2, wonach im Falle der Einberufung eines Gefolgschaftsmitgliedes, bei Bestehenbleiben seines Beschäftigungsverhältnisses (Satz 1), die beiderseitigen Rechte und Pflichten für die Dauer der Einberufung ruhen. Diese Folge kann naturgemäß nicht schon mit der Zustellung des Einberufungsbefehls an das Gefolgschaftsmitglied eintreten. Denn welche Wirkung dieser Umstand auch sonst in militärischer Hinsicht für ihn hat, so hindert er ihn doch nicht daran, bis zu dem Zeitpunkt der Einziehung selbst weiter in der bisherigen Weise Arbeit zu leisten, wozu er auch für verpflichtet zu erachten ist, wie andererseits der Unternehmer zur Zahlung der Vergütung an ihn weiter verpflichtet bleibt. Darin tritt erst mit der Einziehung eine Änderung ein und damit die in dem § 1 Satz 2 bezeichnete Folge. Eine andere Rechtsbeurteilung kann dann auch der Begriff der Einberufung nach § 2 nicht haben. Dem Unternehmer ist also nach Satz 2 dieser Bestimmung im Falle der Einberufung des Gefolgschaftsmitgliedes zum Wehrdienst — für die Beurlaubung zu einer Übung galt nach § 10 Abs. 1 VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 15. März 1939 (RGBl. I, 609) das Entsprechende — das Recht zur Kündigung erst von dem Augenblick der Einziehung an genommen. Für die vorhergehende Zeit bleibt der bis dahin bestehende Rechtszustand insoweit unverändert. Der Unternehmer kann demnach bis zur Einziehung des Gefolgschaftsmitgliedes unter den sonst gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen das Kündigungsrecht ausüben. Dabei wird es ihm aber die Fürsorgepflicht (§ 2 Abs. 2 ArbOG.) und der Gemeinschaftsgedanke (§ 1 ArbOG.) wie auch das nationale Pflichtbewußtsein gebieten, in der Zeit von der Zustellung des Einberufungsbefehls bis zum Tage der Einstellung nicht eine nicht notwendige Kündigung des Gefolgschaftsmitgliedes auszusprechen. Andererseits muß ihm die Möglichkeit gegeben sein, bis dahin z. B. aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB.) zu kündigen und ein nach den gegebenen Umständen nicht mehr aufrechterhaltendes Arbeitsverhältnis auch noch in dieser Zeit zur Auflösung zu bringen. Etwaigen Mißbräuchen in der Ausübung des Kündigungsrechts in jener Zwischenzeit entgegenzutreten, ist im gegebenen Falle Sache der Rspr., soweit die Kündigung nicht schon an der notwendigen Zustimmung des Arbeitsamts (§ 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 1685]) scheitert.

Hiernach kommt es im vorl. Falle darauf an, ob dem Kl. der den Einberufungsbefehl schon im August 1939 zugestellt erhalten hatte, die Kündigung der Bekl. als empfangsbedürftige Willenserklärung, in der Zeit vor seiner Einziehung i. S. des § 130 BGB. zugegangen ist oder ob er sich etwa nach den gegebenen Umständen so behandeln lassen muß, als wenn sie ihm zugegangen wäre.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist als zugegangen anzusehen, wenn sie mit dem Willen des Erklärenden in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist dergestalt, daß bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen war, daß er von ihr Kenntnis nehmen konnte (u. a. RGZ. 50, 191 [194]; 96, 273 [275]). Wann das zutrifft, ist nach der Verkehrssitte zu entscheiden. Bei der Wahl einer schriftlichen Erklärung reicht die Aushändigung des Schriftstückes an den Empfänger stets aus, mag er davon Kenntnis nehmen oder nicht. Hat er besondere Einrichtungen für die Entgegennahme von Schriftstücken (z. B. Briefkasten an seiner Wohnung) getroffen, so genügt die Benutzung dieser Einrichtung (Einwurf des Schreibens in den Briefkasten) wenigstens für die Zeit, in welcher mit der Leerung zu rechnen ist. Bei Abgabe des Schriftstückes an eine dritte Person ist zu entscheiden, ob sie nach der

Verkehrsanschauung als zur Annahme für den Empfänger ermächtigt angesehen werden kann. Das ist im allgemeinen bei Haushaltangehörigen anzunehmen. Es hat das auch für die Entgegennahme eines Kündigungsschreibens zu gelten, zumal wenn dieses, wie vorliegend, in einem einfachen Brief durch einen Boten gegen Empfangsbescheinigung übermittelt werden soll (RGZ. 58, 406 [407/409]). Wie der Fall der Übermittlung der Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs zu beurteilen ist, steht hier nicht zur Entscheidung (vgl. RAG 42/40 v. 31. Juli 1940: ArbRSamml. 40, 181). Die Ehefrau ist aber nicht schlechthin als Erfüllungsgehilfe ihres Ehemannes i. S. des § 278 BGB. hinsichtlich der Entgegennahme der an diesen gerichteten Schreiben zu erachten. Das wäre nur anzunehmen, wenn sie den besonderen Auftrag von ihm hat, etwa erwartete Schreiben für ihn in Empfang zu nehmen, oder wenn z. B. die Ehefrau eines Geschäftsmannes allgemein mit der Entgegennahme der für ihn bestimmten Schreiben beauftragt ist. Ist ein solcher Fall nicht gegeben, so braucht der Ehemann auch eine schuldhaftige Verhinderung des Zugangs der Kündigung, so eine etwa unbegründete Verweigerung der Annahme eines Schreibens durch seine Ehefrau, nicht mit der Wirkung gegen sich gelten zu lassen, daß es als ihm nach § 130 BGB. zugegangen anzusehen sei. Etwas anderes hätte nur dann zu gelten, wenn die Ehefrau im Einvernehmen mit ihrem Ehemann bewußt die Ausfertigung des Schreibens an sie und damit dessen Zugang dem in §§ 162, 185 BGB. zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken so behandeln zu lassen, als wenn ihm das Schreiben zugegangen wäre. In dieser Richtung hat aber das BG. keine Feststellung getroffen.

Der Kl. war am 14. Sept. 1939, als der Bote der Bekl. das Kündigungsschreiben in der Wohnung abgeben wollte, unvorsichtlich nicht zu Hause. Die Ehefrau des Kl., die aus der ersah, daß es sich um eine an ihren Ehemann gerichtete Kündigung handelte, hat die Entgegennahme des Briefes mit dem Bemerkern verweigert, ihr Ehemann sei derartig nervös und krank, daß sie ihm die Kündigung nicht vorlegen könne. Darauf hat der Bote das Schreiben wieder des Kl. von ihrem Ehemann zu ihrer Verweigerung der Annahme des Briefes veranlaßt worden sei oder sonst hierbei im Einvernehmen mit ihm gehandelt oder etwa bewußt unter einem unwahren Vorwand die Annahme des Briefes abgelehnt habe. Bei diesem Sachverhalt ist es nach dem oben Ausgeführten gerechtfertigt, wenn das BG. folgert, das Kündigungsschreiben der Bekl. sei bei dieser Gelegenheit dem Kl. nicht zugegangen, und er brauche sich auch nicht so behandeln zu lassen, als wenn es ihm hier zugegangen wäre. Daran ändert, wie es mit Recht hervorhebt, der Umstand nichts, daß die Ehefrau des Kl. wußte, daß es sich um ein Kündigungsschreiben der Bekl. handelte.

Hiernach ist mit dem BG. anzunehmen, daß die Kündigung der Bekl. dem Kl. vor seinem Eintritt in den Wehrdienst i. S. des § 130 BGB. nicht zugegangen und wirksam geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt konnte die Kündigung seines Dienstverhältnisses nach § 2 Satz 2 ArbR-AndVO. nicht mehr rechtswirksam erfolgen. Diese Begründung betrifft jede Art der Kündigung, gleichviel aus welchem Grunde sie ausgesprochen worden ist. Daß die nach § 1 Abs. 2 VO. über den Arbeitsplatzwechsel vom 1. Sept. 1939 ausgesprochene nachträgliche Zustimmung des Arbeitsamts zu der Kündigung die Frage ihrer sachlichen Begründetheit nicht berührt, ist ebenfalls bereits in dem angefochtenen Urteil ausgeführt worden.

(RARBG., Urt. v. 4. Febr. 1941, RAG 157/40. — Königsberg i. Pr.)

*

** S. RARBG. — § 2 ArbR-AndVO. v. 1. Sept. 1939. Die Verordnung ist zwar erst am 7. Sept. 1939, dem Tage ihrer Verkündung, in Kraft getreten. Obwohl eine Rückwirkung nicht angeordnet ist und es sich schon aus Gründen der Rechtssicherheit verbietet, einen andern Zeitpunkt für ihr Wirksamwerden anzunehmen, so ergibt doch das aus der Vollüberzeugung geborene Rechtsschutzfordernnis, daß allen Kündigungen von Wehrmachtangehörigen, die seit dem Kriegsausbruch (1. Sept. 1939) bis zum Inkrafttreten

der Verordnung ohne Zwang erfolgt sind, der Einwand unrichtiger Rechtsausübung entgegensteht. †)

Der Kl. war Bürovorsteher des RA. Dr. D. in L. In seinem am 31. Dez. 1938 schriftlich niedergelegten Anstellungsvertrage waren die Bezüge, welche der Kl. für den Fall seiner Einberufung zur Wehrmacht erhalten sollte, besonders geregelt; die regelmäßige Kündigungsfrist sollte beiderseits eine dreimonatige sein. Im Wege eines Ringtauschs übernahm der beklagte Rechtsanwalt seit April 1939 die Praxis des Dr. D. Am 4. Aug. 1939 kam es zwischen den Parteien zu Auseinandersetzungen darüber, welche Ansprüche dem Kl. im Falle seiner zu erwartenden Einberufung zu einer militärischen Übung zuständen. Der Bekl. ging unmittelbar darauf in Urlaub, brach diesen aber ab, nachdem der Kl. am 26. Aug. 1939 zum Heeresdienst einberufen worden war. Am 5. Sept. 1939 sprach der Kl. beim Bekl. vor und verlangte die Unterzeichnung einer von ihm vorentworfenen Gehaltsbescheinigung als Unterlage für die Familienunterstützung. Da der Bekl. die Unterzeichnung ablehnte, kam es zu einem erregten Wortwechsel, in dessen Verlauf der Bekl. den Kl. aus dem Zimmer wies. Der Bekl. hat damit seine Beziehungen zum Kl. als gelöst betrachtet.

Er macht geltend, daß er den Kl. am 5. Sept. 1939 fristlos entlassen habe. Die Hinausweisung des Kl. aus dem Zimmer habe den endgültigen Abbruch der Beziehungen zwischen den Parteien bedeutet und sei vom Kl. auch so aufgefaßt worden. Die sofortige Entlassung werde gerechtfertigt durch das unangemessene Verhalten des Kl. bei der damaligen Auseinandersetzung. Der Kl. habe auch schon früher Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben. Die Ehefrau des Bekl. habe ihn im Juni 1939, als der Bekl. vom Büro abwesend gewesen sei, in dem Arbeitszimmer des Bekl., und zwar zu einer Tageszeit, während der mit Klientenbesuch habe gerechnet werden müssen, dabei überrascht, daß er mit anderen Büroangestellten Radio hörte und Wein trank. Nachträglich habe sich ferner der Verlust von mehreren Notariatsurkunden herausgestellt, wofür der Kl. verantwortlich sei. Endlich habe der Kl. eine Hausverwaltungssache und eine Gebührenangelegenheit grobnachlässig bearbeitet. Die Entlassung des Kl. sei am 5. Sept. 1939 noch nicht den Beschränkungen in § 2 ArbR-AndVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) unterworfen gewesen, da diese Verordnung erst mit ihrer Verkündung am 7. Sept. 1939 in Kraft getreten sei.

Der Streit der Parteien geht um die Frage, ob das Dienstverhältnis des Kl. durch die Vorgänge vom 5. Sept. 1939 sein Ende gefunden hat. Das BG. hat festgestellt, daß der Bekl. dem Kl. damals wenn auch nicht ausdrücklich, so doch durch schlüssiges Verhalten die sofortige Entlassung erklärt hat. Es hat aber weder das ungebührliche Benehmen des Kl. an diesem Tage noch die später vom Bekl. nachgeschobenen Gründe für ausreichend erachtet, um die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 626 BGB. sachlich zu rechtfertigen. Indessen hat das BG. angenommen, daß der Bekl. auf keinen Fall die Zusammenarbeit mit dem Kl. habe fortsetzen wollen, weshalb in seiner Erklärung zugleich eine fristgemäße Kündigung zu erblicken sei, die das Dienstverhältnis zum 31. Dez. 1939 beendet habe. Die Ausführungen des BG. bewegen sich insoweit im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiete. Durchgreifende Rechtsbedenken lassen sich nicht dagegen erheben.

Das BG. hat sodann geprüft, ob etwa die vorerwähnte ArbR-AndVO. v. 1. Sept. 1939 der Kündigung im Wege stand. Diese Verordnung versagt in § 2 Satz 2 dem Unternehmer schlechthin die Kündigung solcher Gefolgschaftsmitglieder, die zu einer Dienstleistung im Wehrdienste einberufen sind; die Kündigung ist in solchen Fällen ausnahmsweise nur mit Genehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit zulässig, die dem Bekl. jedoch nicht erteilt worden ist. Der Bekl. hatte hierzu den Standpunkt vertreten, weil die Verordnung nach § 12 erst mit dem Tage ihrer Verkündung, am 7. Sept. 1939, in Kraft getreten ist, könne sie hier nicht zur Anwendung kommen. Das BG. hat sich dem Standpunkte des Bekl. angeschlossen.

Die Erwägungen des BG. halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Richtig ist allerdings, daß die VO. v. 1. Sept. 1939 erst am 7. Sept. 1939 in Kraft getreten ist. Es ist allein Sache des Gesetzgebers, den Zeitpunkt des

Wirksamwerdens eines Gesetzes zu bestimmen. In § 12 der Verordnung legt sich diese selbst Wirksamkeit erst von dem Tage ihrer Verkündung ab bei. Die Verkündung ist am 7. Sept. 1939 erfolgt. Eine Rückwirkung auf den 1. Sept. 1939 ist nicht angeordnet worden. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit verbietet es sich, einen anderen Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Verordnung oder von Teilen derselben anzunehmen, als er sich aus den oben angegebenen formellen Merkmalen ergibt.

Gleichwohl dringt die vom Bekl. am 5. Sept. 1939 erklärte Kündigung nicht durch. Die VO. v. 1. Sept. 1939 enthält nämlich in § 2 nur den näheren gesetzlichen Ausbau eines Gedankens, der unmittelbar mit dem Ausbruch des Krieges im deutschen Rechtsempfinden lebendig geworden war. Das deutsche Volk war sich bewußt, daß der Krieg ein totaler sein würde und daß daher nunmehr die Aufrechterhaltung und Festigung der Volksgemeinschaft, insbesondere der Gemeinschaft zwischen Wehrmacht und Volk die höchsten Anforderungen stellte. War früher schon dem zur Wehrmacht einberufenen Gefolgsmann der Arbeitsplatz in gewissem Umfange geschützt (vgl. VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 15. März 1939 [RGBl. I, 609]), so trat nach dem Ausbruch des Krieges, seit dem 1. Sept. 1939, die unabwiesbare Forderung hinzu, daß der mit der Waffe kämpfende Gefolgsmann, von dem der höchste Einsatz verlangt wurde, in weit höherem Maße als bisher der Sorge um seinen Arbeitsplatz entzogen sein mußte. Das deutsche Volk war sich bei Kriegsausbruch in dieser Auffassung einig. Seiner Rechtsüberzeugung hätte es widersprochen, daß nunmehr einem Wehrmachtsangehörigen ohne zwingenden Grund noch sollte gekündigt werden können. Es dürfte auch kaum denkbar sein, daß es in Deutschland einen ordnungsmäßig geleiteten Betrieb gegeben hätte, der nach Kriegsausbruch seinen zur Wehrmacht einberufenen Gefolgsmannmitgliedern ohne außergewöhnlichen Grund noch gekündigt haben sollte. Die VO. v. 1. Sept. 1939 hat durch die Bestimmung in § 2 daraus sofort die entsprechenden Folgerungen gezogen. Wenn sie dann infolge äußerer Umstände erst nach einigen Tagen in Kraft getreten ist, und erst seitdem ein gesetzliches Verbot der Kündigung besteht, so bedeutet das nicht, daß das aus der Volksüberzeugung geborene Rechtsschutzerfordernis für die Zwischenzeit nicht anzuerkennen wäre. Aus ihm ergibt sich aber, daß allen Kündigungen von Wehrmachtsangehörigen, die seit dem 1. Sept. 1939 bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung ohne Zwang erfolgt sind, der Einwand unrichtiger Rechtsausübung entgegensteht. Daher greift auch die Kündigung im vorl. Falle nicht durch, da es nach den getroffenen Feststellungen an einem wichtigen Grunde für sie fehlte.

Demnach war dem Feststellungsantrage des Kl., daß sein Anstellungsverhältnis infolge seiner Einberufung zum Wehrdienste lediglich ruhe (also trotz der Vorgänge am 5. Sept. 1939 grundsätzlich fortbestehe), stattzugeben.

(R ArbG., Urt. v. 11. Febr. 1941, RAG 143/40. — Lübeck.)

Anmerkung: Das Urteil des R ArbG. verdient Zustimmung.

1. Auf den ersten Blick scheint es mit dem Grundsatz von der Nichtrückwirkung neu erlassener Gesetze in Widerspruch zu stehen. Zwar gilt dieser Grundsatz nur im Zweifel. Ein Zweifel scheint aber hier dadurch ausgeschlossen, daß die VO. v. 1. Sept. 1939 ihr Inkrafttreten in § 12 auf den Tag der Verkündung (7. Sept.) ausdrücklich festsetzt und damit die Rückwirkung ausschließt. Auf der anderen Seite leuchtet ein, daß durch die zeitliche Beschränkung des Kündigungsschutzes auf die nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kündigungen Ergebnisse herauskämen, die ganz allgemein als grob unbillig, ja ungerecht empfunden werden müßten. Soll der Arbeitnehmer, dem zufällig in den ersten Tagen nach dem Kriegsausbruch (1. Sept.) von einem Arbeitgeber unter Mißachtung seiner aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenen Treu- und Fürsorgepflichten gekündigt worden ist, schutzlos dastehen, während der einige Tage später Entlassene Schutz genießt? Wer würde das nicht als eine ungleiche Behandlung gleich zu behandelnder Vorgänge, also als Verstoß gegen die Gerechtigkeit empfinden?

2. Es ist interessant, wie das R ArbG. diesen Bedenken Rechnung trägt, ohne den Grundsatz von der Nicht-

rückwirkung preiszugeben. Indem es darlegt, daß es sich bei dieser Kündigungsbeschränkung nur um eine gesetzliche Anerkennung einer schon vorher in der Volksgemeinschaft lebendigen Schranke der Rechtsausübung gehandelt habe, §§ 1 u. 2 der VO. erkennen danach nur eine Schranke der Rechtsmacht an, die ihr nach richtiger, den nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechender Absteckung der Rechtsbefugnisse des Arbeitgebers schon vor dem Erlaß der VO. inne wohnte. Das liefert ein schönes Beispiel für die Auffassung, daß das Recht über dem Gesetz steht, daß das Gesetz das Recht nur zur Evidenz bringt.

3. Es ist klar, daß eine Ausschaltung des Grundsatzes von der Nichtrückwirkung auf diesem Wege mit großer Vorsicht gehandhabt werden muß. Über ihre Berechtigung entscheidet letztlich, wie weit sie vom Gerechtigkeitsempfinden der Allgemeinheit unmittelbar gebilligt wird. Das ist aber hier der Fall.

UnivProf. Dr. Heinrich Lehmann, Köln.

**** 9. R ArbG. — Eine Anstellung auf Probe kann durch mehrere aufeinanderfolgende befristete Dienstverträge erfolgen. Dann endet das Arbeitsverhältnis bei Fristablauf ohne Kündigung, wenn eine weitere Verlängerung nicht zustande kommt. Die Kündigungsbeschränkungen in § 2 ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) und in § 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) stehen dem nicht entgegen; der Kündigung kann hier nicht die anderweitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gleichgestellt werden.**

Der Kl. ist am 1. Jan. 1939 als Bürohilfsarbeiter im Angestelltenverhältnis in den Dienst der beklagten Ortskrankenkasse getreten. Der Anstellungsvertrag enthält folgende Bestimmungen:

- „1. ...
2. Es ist beiderseits eine dreimonatliche Probezeit zum Zwecke des Nachweises der Eignung für den Verwaltungsdienst in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung vereinbart. ...
3. Die Kündigungsfrist für die Dauer der Probezeit ist beiderseits halbmonatig festgelegt.
4. ...

Beim Ablauf der vereinbarten Probezeit haben die Streitparteien eine Verlängerung festgelegt. Aus diesem Vertrag mögen folgende Bestimmungen hier angeführt sein:

- „1. Für den Bürohilfsarbeiter X. wird die Probezeit bis zum 30. Juni 1939 verlängert. ...
2. Die Kündigungsfrist für die unter Ziff. 1 genannte Zeit wird beiderseits einmonatig festgesetzt. ...

Diese letzte Vereinbarung ist mündlich am 3. Juli 1939 bis zum 30. Sept. 1939 erstreckt worden.

Am 26. Aug. 1939 ist der Kl. zum Heeresdienst eingezogen worden. Das zuständige Gehalt ist ihm bis zum Ende der dritten Probezeit (30. Sept. 1939) bezahlt worden. Erklärungen der Parteien darüber, ob das Dienstverhältnis über den 30. Sept. 1939 hinaus fortgesetzt werden oder ob es mit diesem Tage enden solle, sind weder vor noch nach der Einberufung des Kl. abgegeben worden.

Der Kl. beansprucht im Rechtsstreit die Fortzahlung seines Gehalts für den Monat Oktober 1939 mit der Begründung, daß dieses ihm von der Bekl. für die fernere Dauer seiner Einberufung zum Heeresdienst geschuldet werde. Eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses sei nicht erklärt worden, sei übrigens auch nicht zulässig gewesen. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Die Annahme des BG., daß die Parteien drei aufeinanderfolgende befristete Dienstverträge abgeschlossen haben, die mit dem Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen waren, ohne Ausspruch einer Kündigung enden sollten, läßt sich nicht beanstanden. Diese Folgerung konnte das BG. dem Wortlaut und dem Zweck der vorliegenden Vereinbarung entnehmen. Die letzte Verlängerung, die nur mündlich erfolgte, ist lediglich eine Erstreckung der Vereinbarung auf ein weiteres Vierteljahr. Die Eignung des Kl. für die Aufgaben der Bekl. sollte festgestellt werden, ehe mit ihm ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Die Annahme eines Vertrages auf unbestimmte Dauer

brauchte das BG. auch nicht der Vereinbarung von Kündigungsfristen zu entnehmen. Diese Kündigungsfristen waren kürzer als das jeweilige Probevierteljahr und sollten beiden Parteien eine Auflösung des Verhältnisses auch während des Laufs der Probezeiten ermöglichen. Danach konnte ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen werden, daß das Verhältnis der Parteien bei Fristablauf ohne Kündigung enden sollte, wenn keine Vereinbarung über eine Verlängerung zustande kam. Der durch RAG 117/37 vom 20. Okt. 1937 entschiedene Fall (abgedruckt ArbRSamml. 31, 177) lag insoweit grundsätzlich anders, als damals der Vertrag von vornherein auf unbestimmte Dauer, also nicht befristet, abgeschlossen worden war und nur die erste Zeit als Probezeit gelten sollte. In solchen Fällen bedarf es allerdings, um das Ende des Vertrages mit dem Ende der Probezeit herbeizuführen, des Ausspruchs einer Kündigung.

Die Beendigung des Arbeitsvertrages am 30. Sept. 1939 können auch nicht § 2 ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) oder § 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels von demselben Tage (RGBl. I, 1685) hindern. Die Bewilligung des Reichstreuhanders der Arbeit oder die Zustimmung des Arbeitsamtes zum Ausscheiden des Kl. sind zwar von der Bekl. nicht eingeholt worden. Nur für die Kündigung ist aber die Bewilligung oder Zustimmung in den angezogenen Gesetzesbestimmungen für erforderlich erklärt worden. Der Kündigung kann hier nicht die anderweitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gleichgestellt werden. Etwas anderes kann auch nicht daraus gefolgert werden, daß in der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels die Zustimmung wenn das Arbeitsamt dann als notwendig bezeichnet wird, und länger als einen Monat gedauert hat. Auch bei Probeverhältnissen kann, wie bereits oben ausgeführt, wenn sie nicht befristet, sondern auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, eine Kündigung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sein. Daraus folgt aber nichts für die Beendigung eines befristeten Probeverhältnisses.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß das Arbeitsverhältnis der Streitparteien am 30. Sept. 1939 ohne eine Kündigung sein Ende erreichen sollte und auch konnte.

Danach ist der Klageanspruch unbegründet. Über das Vertragsende hinaus hat der Kl. keinen Anspruch. (RARBg., Urt. v. 8. April 1941, RAG 214/40. — Kassel.)

10. RARBg. — Rechtsstellung, insbesondere Urlaubsansprüche von Gefolgschaftsmitgliedern, die ohne Verzichtsschein vom Arbeitsamt ihrem bisherigen Betrieb entzogen worden sind, um in einer kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarfsstelle Arbeit zu leisten (Auskämmung von Betrieben).

Nach dem Vortrag der Streitparteien ist die Kl. aus dem Betrieb der Bekl. „auf Veranlassung des Arbeitsamtes“ „ausgeschieden“ und von diesem dem „kriegswichtigen Betriebe“ der Firma K. „zugeführt“ worden, jedoch ohne daß die Kl. „zur Dienstleistung an der neuen Stelle verpflichtet“ worden wäre. Das kann nur dahin verstanden werden, daß zwar gegen die Kl. eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206), §§ 5, 6 der 1. DurchfAnord. zu dieser Verordnung (DienstplDurchfAnord.) v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) nicht ergangen ist, daß aber der Bekl. die Abgabe dieser Arbeitskraft auferlegt worden ist, und zwar nicht in zeitlicher Begrenzung (vgl. § 2 der Verordnung), sondern zu unbeschränkter Dauer. Das bisherige Beschäftigungsverhältnis der Kl. bei der Bekl. ist also erloschen. Der Streit verhält sich darüber, wie dieser Vorgang auf die Rechtslage in Ansehung der Urlaubsgewährung eingewirkt hat.

Da allgemeine Rechtsnormen des Arbeitsrechts, die den Beschäftigten in abhängigen Arbeitsverhältnissen Urlaubsansprüche in bestimmter Ausgestaltung zuweisen, noch nicht ergangen sind, ist die Entscheidung in erster Reihe der Tarifordnung zu entnehmen, die das Arbeitsverhältnis aber, da die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses im Wege öffentlich-rechtlicher Einwirkung herbeigeführt worden ist, die Frage, ob über die Folgen solcher Maßnahmen

irgendwelche Bestimmungen vorhanden sind, die eine Umgestaltung der Rechtsstellung des Gefolgschaftsmitgliedes dem bisherigen Betriebe gegenüber in Ansehung etwa bestehender Urlaubsansprüche anordnen. Das ist indessen nicht der Fall.

Die Bestimmungen der zuvor genannten Verordnung und Durchführungsanordnung sind auf derartige Arbeitskräfte unmittelbar nicht anwendbar, da sie voraussetzen, daß eine Dienstverpflichtung ausgesprochen worden ist. Ebenso wenig unterfallen solche Gefolgschaftsmitglieder, falls nicht geradezu eine Stilllegung des Betriebes, bei dem sie bisher beschäftigt waren, stattgefunden hat, der VO. über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften v. 21. März 1940 (RGBl. I, 544). Vielmehr hat die Rechtsstellung von Gefolgschaftsmitgliedern, die, ohne einen Verpflichtungsbescheid erhalten zu haben, von den Arbeitsämtern ihrem bisherigen Betriebe entzogen worden sind, um in einer kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarfsstelle Arbeit zu leisten, erst durch den Erlaß des RARBm. über „Sicherung der Rechte nicht dienstverpflichteter Arbeitskräfte, die durch Auskämmung von Betrieben verfügbar gemacht worden sind“, vom 26. Juni 1940, V a 5120/73 (RARBBl. I, 336) eine gewisse Regelung erfahren. Dort heißt es:

... Auch diesen Arbeitskräften müssen daher die Rechte nach § 2 VO. v. 21. März 1940 weitestmöglich gesichert werden. Dies wird, soweit es sich um die Anwendung der Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete v. 4. Sept. 1939 handelt, weitgehend möglich sein, da ... Bei den sonstigen durch § 2 VO. v. 21. März 1940 gesicherten Rechten handelt es sich im wesentlichen um die Ansprüche gemäß § 13 DienstplDurchfAnord. v. 2. März 1939. Das Arbeitsamt muß daher den Unternehmer bei Zuweisung solcher Arbeitskräfte veranlassen, ihnen die aus dem erwähnten § 13 sich ergebenden Ansprüche zu gewähren ...; am häufigsten kann ein erhöhter Urlaubsanspruch in Frage kommen. Die Vorschriften über den Lohnstop finden auf diese Fälle keine Anwendung. Sollten sich im Einzelfall Schwierigkeiten ergeben, so kann die Anwendung des § 13 DienstplDurchfAnord. erforderlichenfalls durch eine Auflage nach § 6 Abs. 2 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erzwingen werden.

Schon hieraus geht ohne weiteres hervor, daß die angestrebte Ausgestaltung der Rechtsstellung solcher Gefolgschaftsmitglieder nur diejenige gegenüber dem neuen Unternehmer betrifft. Einwirkungen auf ihre Rechtsstellung gegenüber dem bisherigen Betriebe, die für den gegenwärtigen Rechtsstreit von Bedeutung werden könnten, kamen deshalb nicht in Betracht, weil die angezogenen Bestimmungen, die das Ausscheiden von Gefolgschaftsmitgliedern infolge Dienstverpflichtung oder Stilllegung regeln, solche, jedenfalls soweit es sich um die Urlaubsansprüche der Gefolgschaftsmitglieder handelt, gleichfalls nicht enthalten. § 2 VO. v. 21. März 1940 verweist nämlich auf die Vorschriften, die im Falle einer Dienstverpflichtung auf unbegrenzte Zeit zur Wahrung der Rechte der Gefolgschaftsmitglieder gelten. § 13 DienstplDurchfAnord., den diese Bestimmung im Auge hat, den aber der Erlaß vom 26. Juni 1940 auch unmittelbar anführt, schreibt nur vor:

Hängen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt; der Reichstreuhand der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen.

Der Durchführungserlaß des RARBm. v. 14. März 1939, V a 5551 6/686, zu Abschnitt I und III der VO. v. 13. Febr. 1939 und zu der DienstplDurchfAnord. (RARBBl. I, 236) bestimmt unter IV Nr. 2, nachdem er Vorschriften über den Urlaubsanspruch des Gefolgschaftsmitgliedes gegenüber dem neuen Betrieb gegeben hat, geradezu:

Etwa im alten Betrieb noch zustehender Urlaub ist, falls er vor Antritt der Dienstleistung nicht mehr gewährt werden kann, vom alten Betrieb abzugelten.

Aus alledem geht hervor, daß allein auf Grund der hier maßgebenden Tarifordnung für die Wäsche- und Schürzenindustrie v. 18. Jan. 1939 (RARBBl. VI, 128) festzustellen ist, ob der Kl. der erhobene Anspruch auf Urlaubsabgeltung zusteht.

Wäre das der Fall, so würde es bedeutungslos sein, ob und welchen Urlaubsanspruch sie etwa auf Grund der Erlasse des RArbM. oder derjenigen Tarifordnung, die ihr Beschäftigungsverhältnis bei dem neuen Betriebe beherrscht, inzwischen gegen diesen erworben hat. Wie das RArbG. bereits in RArbG. 23, 309 = DR. 1940, 1967 eingehend dargelegt hat, ist es grundsätzlich dem Gefolgschaftsmitglied zu überlassen, welchen Unternehmer es bei der Möglichkeit, zwischen mehreren zu wählen, wegen des Urlaubs in Anspruch nehmen will. (Folgen weitere Ausführungen.)

(RArbG., Urt. v. 1. April 1941, RAG 219/40. — Essen.)

*

** 11. RArbG. — § 1 Abs. 4 a TarO. für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938; § 16 ÖffArbOG.; §§ 26, 31 Abs. 2 ArbOG. Eine von der TarO. A abweichende Regelung von Arbeitsverhältnissen „durch Dienstordnung“ kann auch in der Weise erfolgen, daß die Dienstordnung eine mit den in Betracht kommenden Angestellten zu treffende besondere Vereinbarung vorbehält. Rückwirkende Kraft einer Dienstordnung und einer Betriebsordnung. Beide erfassen jedoch nur das zur Zeit ihrer Bekanntmachung noch bestehende Arbeitsverhältnis der Gefolgschaftsmitglieder; bereits Ausgeschiedene werden in den Rechten und Pflichten aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis nicht davon berührt.

Nach § 1 Abs. 4 a TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475) kann eine von dieser Tarifordnung abweichende Regelung durch Dienstordnung getroffen werden für „Aushilfsangestellte, das sind Angestellte, denen bei der Einstellung eröffnet wird, daß sie längstens mit einer Beschäftigung bis zu sechs Monaten rechnen können; dauert die Beschäftigung eines als Aushilfsangestellten angenommenen Gefolgschaftsmitgliedes länger als sechs Monate, so entfallen vom Beginn des siebenten Monats ab die für Aushilfsangestellte vorgesehenen Abweichungen von der Tarifordnung oder Dienstordnung“.

Auf Grund dieser Vorschrift hat die beklagte Stadtgemeinde unter dem 21. Okt. 1938 eine „Besondere Dienstordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung K. einschließlich der Stadtparkasse“ erlassen, in der unter B 1 folgendes bestimmt ist:

„Auf Aushilfsangestellte findet § 7 ATO. (Dienstzeitberechnung) keine Anwendung. Erholungsurlaub wird diesen Gefolgschaftsmitgliedern nicht gewährt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ATO. und TO. A, jedoch kann durch den Dienstvertrag eine von der TO. A abweichende Vergütung vereinbart werden.“

Durch Ergänzung der Dienstordnung vom 20. Jan. 1940 ist angeordnet worden, daß die Dienstordnung mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft tritt.

Im Sinne der bezeichneten Bestimmung der Dienstordnung hat die Bekl. mit dem Kl. zunächst unter dem 30. Mai 1938 einen Privat-Dienstvertrag geschlossen, nach dessen § 1 er für die Zeit „vom 1. Juni 1938 ab für die Sommerkurzeit 1938“ von ihr beschäftigt wurde, und zwar gegen eine Vergütung von monatlich 150 *R.M.* zuzüglich 30 *R.M.* Kinderbeihilfe für zwei Kinder. Sie hat unter dem 14. und 16. Okt. 1938 weiter mit dem Kl. einen Privat-Dienstvertrag abgeschlossen, nach dessen § 1 er „vom 26. Sept. 1938 ab längstens bis zur Beendigung der Arbeiten für die Personenstandsaufnahme 1938“ bei ihr „aushilfsweise“ beschäftigt wurde, ebenso gegen eine Vergütung von monatlich 150 *R.M.* zuzüglich Kinderzuschläge (30 *R.M.*).

Der Streit der Parteien geht darum, ob diese Privatdienstverträge, vor allem soweit die vereinbarte Vergütung in Frage kommt, gegenüber der TO. A Rechtsgültigkeit besitzen oder nicht. Während das ArbG. dies bejaht hat, hat das LArbG. die mit dem Kl. vereinbarte besondere Regelung seines Dienstverhältnisses in den Verträgen als der TO. A widersprechend für rechtsungültig erklärt.

Diese Rechtsauffassung wird von der Rev. mit Recht angegriffen. Es beruht insbes. auf einem Rechtsirrtum, wenn das BG. meint, die in § 1 Abs. 4 a TO. A zugelassene besondere Regelung des Dienstverhältnisses für „Aushilfsangestellte“ müsse in der Dienstordnung selbst getroffen werden. Diese Ansicht steht weder mit der Wortfassung noch mit dem Sinn der Vorschrift im Einklang. Die Vorschrift läßt die abweichende Regelung für Aushilfsangestellte

nicht in der, sondern durch die Dienstordnung zu und verlangt daher schon nach der Fassung nicht, daß diese Regelung in der Dienstordnung selbst enthalten sein müsse. Das ist aber auch nach ihrem Sinn nicht anzunehmen. Es liegt ihr erkennbar der Gedanke zugrunde, daß die Tätigkeit der Aushilfsangestellten nach Art und Umfang so verschieden ist, und so sehr aus dem allgemeinen Rahmen der Tätigkeit der Angestellten herausfällt, daß ihr Arbeitsverhältnis der Einordnung in die für die Angestellten in der TO. A getroffenen normativen Bestimmungen weithin widerstreitet. Daher ist dem Führer der öffentlichen Verwaltung oder des Betriebes die Möglichkeit offengehalten worden, im Wege der von ihm zu erlassenden Dienstordnung (§ 16 ÖffArbOG.) die Arbeitsbedingungen des Aushilfsangestellten seiner Tätigkeit gemäß zu regeln. Ihm muß es auch überlassen sein, zu entscheiden, ob und inwieweit diese Regelung in der Dienstordnung selbst zu erfolgen habe oder einer mit dem Aushilfsangestellten zu treffenden besonderen Vereinbarung in dem mit ihm abzuschließenden Dienstvertrag vorzubehalten sei. Dabei ist noch zu beachten, daß im § 16 ÖffArbOG. für die Dienstordnung anders als im § 27 ArbOG. für die Betriebsordnung kein bestimmter Mindestinhalt zwingend vorgeschrieben, also eine freiere Gestaltung gestattet ist.

Die Erwägung des BG., daß die nähere Regelung der Arbeitsbedingungen, so auch der dem Gefolgschaftsmitglied zu gewährenden Vergütung, in einem Privatdienstvertrag mit dem Normativcharakter der Tarifordnung wie auch der etwa zu erlassenden Dienstordnung, die für die Gefolgschaftsmitglieder einheitliche Arbeits- und Lohnbedingungen bezwecken, nicht vereinbar sei, greift nicht durch. Die Bindung des Führers der öffentlichen Verwaltung und des Betriebes an die in der TO. A vorgesehenen Arbeits- und Lohnbedingungen als Mindestbedingungen (Vorspruch letzter Absatz, zu ATO., TO. A, TO. B), übriges nach dem Ges. über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 17. Febr. 1938 (RGBl. I, 206) praktisch im wesentlichen auch als Höchstbedingungen, ist gerade hinsichtlich der Aushilfsangestellten durch die Bestimmung des § 1 Abs. 4 a TO. A gelöst worden, und zwar in der Weise, daß dem Führer der Verwaltung und des Betriebes freie Hand gegeben worden ist, deren Arbeitsbedingungen durch eine Dienstordnung abweichend zu regeln. Die Eigenart des Arbeitsverhältnisses der Aushilfsangestellten erfordert aber, und dahin geht offenbar auch der Sinn der bezeichneten Bestimmung, daß die Arbeitsbedingungen für sie nicht sämtlich in der Dienstordnung festgelegt zu werden brauchen, sondern daß ihre nähere Bestimmung je nach Umständen den einzelnen Dienstverträgen vorbehalten bleiben kann.

Hiernach muß die Regelung, wie sie unter B 1 der „Besonderen Dienstordnung“ der Bekl. erfolgt ist, die einzelne von der ATO. und TO. A abweichende Arbeitsbedingungen — Nichtanwendbarkeit des § 7 ATO., Fortfall des Erholungsurlaubs — selbst bestimmt, die Festlegung der Arbeitsvergütung aber, unter Bestehenlassen der Bestimmungen der ATO. und der TO. A im übrigen, dem gegebenenfalls abzuschließenden Dienstvertrag vorbehalten, als eine zulässige Regelung i. S. des § 1 Abs. 4 a TO. A angesehen werden. Insoweit bestehen daher auch gegen die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung der von der TO. A abweichenden Vergütung in den mit dem Kl. abgeschlossenen Privatdienstverträgen keine Bedenken.

Die „Besondere Dienstordnung“ ist nun allerdings von dem Oberbürgermeister der Bekl. erst unter dem 21. Okt. 1938, nach dem Abschluß der Privatdienstverträge mit dem Kl., erlassen worden, und sie hat sich wenigstens ausdrücklich keine rückwirkende Kraft beigelegt. Daher ist der Meinung, daß sie auch aus diesem Grunde die von der TO. A zu seinen Ungunsten abweichende Vereinbarung der Vergütung, wie sie in den Privatdienstverträgen getroffen worden sei, nicht trage, daß das jedenfalls bis zur Bekanntmachung der Dienstordnung zu gelten habe. Dem kann, wenigstens im Grundsatz, nicht beigelegt werden. Die Bezeichnung der „Besonderen Dienstordnung“ als solche „A. Zur Allgemeinen TarO. für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)“ und „B. Zur TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)“ läßt deutlich erkennen, daß sie, ohne daß eine Betonung dessen für notwendig erachtet wurde, als Er-

gänzung zu diesen Tarifordnungen, so besonders auch der Tarifordnung A, mit diesen zugleich, also am 1. April 1938 (§ 21 ATO, § 23 TO. A, ebenso § 23 TO. B), in Kraft treten sollte. Hiernach hätte es der besonderen Anordnung der Rückwirkung der vorl. Besonderen Dienstordnung auf den 1. April 1938, wie sie dann durch die „Ergänzung der Besonderen Dienstordnung“ v. 20. Jan. 1940 erfolgt ist, nicht bedurft. Dieser Ergänzung der Besonderen Dienstordnung kommt somit auch nicht die Bedeutung einer sachlichen Ergänzung zu, sie hat vielmehr nur eine klärende Bedeutung. Sie bringt nur zum Ausdruck, was unausgesprochen schon Inhalt der Besonderen Dienstordnung war.

Das Recht, eine Dienstordnung mit rückwirkender Kraft zu erlassen mit der Folge, daß zur Zeit ihres Erlasses bestehende Arbeitsverhältnisse bis zum Zeitpunkt der Rückwirkung zurück von ihr erfaßt und gegebenenfalls umgestaltet, auch, abgesehen von einzelvertraglich vereinbarten, frühere günstigere Arbeitsbedingungen abgeändert werden, ist in dem Recht des Führers der öffentlichen Verwaltung oder des Betriebes nach § 16 ÖffArbOG. vorliegend in Verbindung mit § 1 Abs. 4a TO. A, eine Dienstordnung zu erlassen, eingeschlossen. Es gilt für die Dienstordnung das selbe wie für den Erlaß einer Betriebsordnung, für die dieses Recht aus § 26 und § 31 Abs. 2 ArbOG. zu folgern ist. Dieses Recht ist in dem Bedürfnis der einheitlichen Ordnung der Verwaltung oder des Betriebes begründet. Es erfaßt daher auch nur das Arbeitsverhältnis der Gefolgschaftsmitglieder, das zur Zeit der Bekanntmachung der Dienstordnung noch besteht. Bereits ausgeschiedene Beschäftigte, die damit nicht mehr Gefolgschaftsmitglieder sind und für deren beendetes Arbeitsverhältnis jenes Bedürfnis nicht besteht, werden in ihren Rechten und Pflichten aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis nicht davon berührt. Offensichtlich aus demselben Grundgedanken heraus trifft denn auch Art. I § 1 Abs. 2 der 14. DurchVO. zum ArbOG. v. 15. Nov. 1935 (RGBl. I, 1240) ausdrücklich eine entsprechende Bestimmung für Tarifordnungen, wovon nur die in Satz 3 daselbst vorgesehene Ausnahme zugelassen ist.

Der dargelegte Rechtsirrtum des BG. in der Auslegung des § 1 Abs. 4a TO. A und in der Frage der Rückwirkung der Besonderen Dienstordnung führte zur Aufhebung des Urteils.

(RARB.G., Urt. v. 25. Febr. 1941, RAG 178/40. — Köslin.)

*

** 12. RARB.G. — § 18 Abs. 2 KriegsWiVO. v. 4. Sept. 1939 betrifft die Anpassung des Betriebs an die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Wirtschaftsführung. Es entscheidet daher nicht die bloße Tatsache, daß Arbeiter oder Angestellte eine andere Tätigkeit als zuvor ausüben, vielmehr muß dies durch kriegswirtschaftliche Belange bedingt sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist damit das Recht des Unternehmers zur Umstellung des Betriebs und zur Anweisung anderer Arbeitsplätze an die Gefolgschaft gegeben (vgl. § 2 ArbOG.).

Der Kl. war bei der beklagten Firma, einem Unternehmen der Metallindustrie, v. 2. Febr. 1939 bis zum 31. Jan. 1940 tätig. Er war als Pförtnergehilfe eingestellt zu einem Stundenlohn von 0,70 RM. Seine Arbeitszeit als Pförtnergehilfe betrug 48 Stunden wöchentlich. Der wöchentliche Gesamtbetrag seines Stundenlohnes belief sich daher auf 33,60 RM.

Seit etwa Mitte Sept. 1939 ist der Kl. indessen von der Bekl. zum Werkschutz versetzt worden. Jedenfalls hat ihn die Bekl. seither als Werkschutzmann behandelt und entschädigt. Als solcher hatte der Kl. nunmehr in Wechselabsichten eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden und zwar erhielt er wöchentlich 33,60 RM, also die gleiche Summe, die er früher an Stundenlöhnen während einer Woche bezogen hatte. Damit ist der Kl. nicht zufrieden. Er glaubt für die sechs Stunden, die er nunmehr wöchentlich mehr geleistet hat, den vereinbarten Stundenlohn mit je 0,70 RM — für die Woche also 4,20 RM — nachfordern zu können. Diesen Anspruch macht er für den Zeitraum für vier Wochen mit insgesamt 16,80 RM geltend.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das BG. stellt fest, daß der ursprünglich als Pförtnergehilfe eingestellte Kl. von etwa Mitte Sept. 1939 ab in den Werkschutz versetzt worden ist, weil dieser ange-

sichts der Kriegsverhältnisse zu schwach war und verstärkt werden mußte. Es stellt ferner fest, daß die Tätigkeit des Kl. dadurch im wesentlichen eine andere geworden ist als bisher. Der Kl. habe nunmehr Wechselschichten gemacht und alle Dienstverrichtungen eines Werkschutzmannes ausgeführt; daran ändere nichts, daß er mit Rücksicht auf seine nicht ständig andauernde und nicht anstrengende Tätigkeit im Werkschutz zwischen durch auch zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Pförtnergehilfen herangezogen worden sei.

Die Bekl. hat dem Kl. aber nicht bloß eine anders geartete Tätigkeit übertragen, vielmehr sollte durch seine Ernennung zum Werkschutzmann nach der Absicht der Bekl. zugleich sein Arbeitsverhältnis bezüglich des Lohnes und der Arbeitszeit auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das BG. nimmt an, daß insoweit das Arbeitsverhältnis des Kl. in der Tat wirksam umgestaltet worden ist. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

Grundsätzlich ist freilich nach der Rechtsprechung des RARB.G. davon auszugehen, daß eine Änderung der Arbeitsbedingungen mangels Einverständnisses des Gefolgschaftsmitglieds nur durch ordnungsmäßige Kündigung und Neuabschluß des Arbeitsvertrags herbeigeführt werden kann (RAG 201/32 v. 2. Nov. 1932: ArbRSamml. 16, 288 und oft). Auch verleiht das dem Führer des Betriebs nach § 2 Abs. 1 ArbOG. zustehende Weisungsrecht diesem nicht die Befugnis, dem Gefolgschaftsmitglied eine andere Arbeit zuzuweisen, wenn damit eine Beeinträchtigung seiner Bezüge verbunden ist (vgl. RARB.G. 23, 270 [274] = DR. 1940, 1855⁸⁶). Die Zuweisung einer anderen Arbeit mit einer solchen Folge kann also nur durch Vertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung oder Gesetz gerechtfertigt werden. Das RARB.G. hat aber bereits in RARB.G. 24, 190 = DR. 1941, 1114⁸⁶ dargelegt, daß das Recht des Unternehmers zur Umstellung des Betriebs und zur Anweisung anderer Arbeitsplätze für die Gefolgschaftsmitglieder ohne weiteres aus § 18 Abs. 2 KriegsWiVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) folgt. Denn es ist ihr offensichtlicher Zweck, Maßnahmen der obengenannten Art sofort wirksam zu machen und alle entgegenstehenden Hemmungen, wie etwa Kündigungsfristen, zu beseitigen. Dann ist es aber selbstverständlich, daß der Führer des Betriebs zu derartigen Maßnahmen ohne weiteres berechtigt sein muß, sofern nur die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die genannte Vorschrift ausgeht. Die Vorschrift betrifft aber, wie allgemein anerkannt wird, die Anpassung des Betriebs an die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Wirtschaftsführung. Sie ist, wie schon die Überschrift und der Vorspruch der VO. ergeben, gerade zu dem Zwecke erlassen worden, um die Umstellung der Betriebe nach dieser Richtung hin möglichst zu erleichtern. Es entscheidet daher nicht die bloße Tatsache, daß Arbeiter oder Angestellte — wie es im § 18 Abs. 2 heißt — nach dem Inkrafttreten der VO. eine andere Tätigkeit als zuvor ausüben, vielmehr muß dies durch kriegswirtschaftliche Belange bedingt sein. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um eine Verstärkung des Werkschutzes, die nach den Feststellungen des BG. „durch die Kriegsverhältnisse“ bedingt war. Freilich handelt es sich nicht um Maßnahmen, die unmittelbar die Erzeugung oder die Verarbeitung kriegswichtiger Güter betrafen. Die Maßnahmen richteten sich aber auf die durch den Kriegsausbruch gebotene verstärkte Sicherstellung dieser Art der wirtschaftlichen Betätigung der Bekl. Insoweit verfolgten die Maßnahmen einen kriegswirtschaftlichen Zweck, mögen auch in der Produktion des Unternehmens selbst keine Veränderungen eingetreten sein. Sie waren zudem eine eigene Angelegenheit des Betriebes der Bekl. und fielen in den Aufgabenkreis der Betriebsführung. Es handelt sich also nicht lediglich um äußere, betriebsfremde und außerhalb kriegswirtschaftlicher Belange stehende Zusammenhänge. Vielmehr ist es eine Eigentümlichkeit der kriegswirtschaftlichen (geschützten) Betriebe, daß sie gegen äußere und innere Gefahren nach Eintritt des Krieges einer verstärkten Sicherung bedürften, für die sie durch die Einrichtung oder durch einen verstärkten Ausbau des Werkschutzes selbst zu sorgen hatten. Daraus erhellt aber die natürliche innere Verknüpfung von Maßnahmen dieser Art mit der Kriegswirtschaftsführung in so augenscheinlicher Weise, daß einer Anwendung des § 18 Abs. 2 auf

den vorliegenden Fall nichts entgegensteht. Der Kl. hatte daher seine Versetzung in den Werkschutz mit den sich daraus ergebenden Folgen für seine Arbeitszeit und seinen Lohn hinzunehmen. Jedenfalls kann er für die Mehrarbeit, die er gegenüber früher jetzt als Werkschutzmann geleistet hat, keine Nachforderungen stellen. Nach § 18 Abs. 2 hatte der Kl. nur Anspruch auf diejenigen Lohnsätze, die für seine neue Tätigkeit „maßgebend“ waren. Darunter sind aber, wie in der schon erwähnten Entscheidung RArbG. 24, 190 dargelegt ist, in erster Linie die für die neue Tätigkeit geltenden tarifmäßigen Lohnsätze zu verstehen. Diese ergeben sich aus den maßgebenden Tarifordnungen.

Abschließend sei noch bemerkt, daß auch vom Standpunkte der dem Betriebsführer obliegenden Treue- und Fürsorgepflicht (§ 2 Abs. 2 ArbOG.) gegen die Maßnahmen der Bekl. keine Bedenken bestehen. Die Versetzung des Kl. in den Werkschutz war durch kriegswichtige betriebliche Maßnahmen bedingt. Das BG. hat dazu ausdrücklich festgestellt, daß dem Kl. die neue Tätigkeit zumutbar war. Der Gesamtbetrag seiner wöchentlichen Lohnbezüge hat sich nicht vermindert. Zwar hat sich seine Arbeitszeit um sechs Stunden in der Woche erhöht, dem steht aber gegenüber, daß der Kl. zu einem wesentlichen Teile nur Bereitschaftsdienst zu leisten hatte.

(RArbG., Urt. v. 25. März 1941, RAG 151/40. — Erfurt.)

*

**** 13. RArbG. — § 3 Abs. 2 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RARBBl. VI, 475).** Ein der TarO. A unterstehender Angestellter, der bei Dienst Eintritt richtig eingestuft worden ist, kann mit Rücksicht auf eine ihm später übertragene, an sich nach einer höheren Gruppe zu bewertende Tätigkeit nicht ohne weiteres die Entlohnung aus ihr verlangen. Es bedarf vielmehr der Einreihung in diese Gruppe durch den Führer der Verwaltung oder des Betriebes. Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs wegen unrichtiger Einreihung, Besonderheit der Stellung des öffentlichen Angestellten gegenüber der des Angestellten im Privatdienst.

Der Streit der Parteien geht um die Frage, ob ein der TarO. A unterstehender Angestellter, der beim Eintritt in den Dienst gemäß den von ihm zu verrichtenden Diensten richtig eingestuft worden ist, mit Rücksicht auf eine ihm inzwischen übertragene andere, an sich nach einer höheren Gruppe zu bewertende Tätigkeit ohne weiteres, ohne Einreihung in diese Gruppe durch den Führer der Verwaltung oder des Betriebes, die Entlohnung aus ihr verlangen kann.

Mit dieser Frage hat das RArbG. sich an Hand der Bestimmung des § 3 Abs. 2 TarO. A schon in RArbG. 23, 187 (190), 232 f. und 253 f. = DR. 1940, 1962³⁹, 1964⁴⁰ und 1964⁴¹ befaßt. Es hat sie verneint und ausgeführt: Für die Entlohnung eines Angestellten sei nach der genannten Bestimmung grundsätzlich seine Einreihung in eine bestimmte Vergütungsgruppe durch den Führer der Verwaltung oder des Betriebes maßgebend, der darüber nach freiem, durch das Gericht nicht nachprüfbares Ermessen zu befinden habe. Das habe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 a. a. O. für die erste Einstufung zu gelten, es gelte aber im besonderen für die Einreihung eines bereits im Dienst befindlichen Angestellten in eine höhere Gruppe bei Änderung seiner Tätigkeit, worüber § 3 Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich eine entsprechende Bestimmung treffe. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes habe dabei freilich, nicht anders wie jeder Führer eines anderen Betriebes nach der Bestimmung des § 2 Abs. 2 ArbOG., aus seiner Pflicht zur Fürsorge für den Angestellten (§ 2 Abs. 2 OffArbOG.) gemäß dem geltenden Leistungsgrundsatz auf eine dessen Leistung entsprechende Einstufung und Entlohnung Bedacht zu nehmen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht könne gegebenenfalls den Anspruch auf eine der Leistung gemäß Vergütung in der Gestalt des Schadensersatzes begründen, dessen Voraussetzung aber nicht schon damit gegeben sei, daß die Art der inzwischen übertragenen Tätigkeit die Entlohnung aus einer anderen, höheren Gruppe rechtfertige (vgl. besonders RArbG. 23, 259 f. = DR. 1940, 1964⁴¹).

Das angefochtene Urteil, das im wesentlichen diesen Gedankengängen gefolgt ist und danach den Anspruch der Kl. verneint hat, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Mit Recht hat es zunächst den Umstand, daß die Kl. seit dem 1. Dez. 1939 unstreitig nach der Gruppe VIII zu bewertende Dienste verrichtet, für ihren Anspruch auf Entlohnung aus dieser Gruppe nicht entscheidend sein lassen, sondern ihre Einreihung in diese Gruppe durch den Leiter des Amts verlangt, die nicht vorliege. Dabei hat es zutreffend die Ansicht der Kl. als rechtsirrig abgelehnt, diese Einstufung sei schon dadurch als vollzogen anzusehen, daß der Leiter des Amts der Kl. gegenüber anerkannt habe, ihre Tätigkeit entspreche der Vergütungsgruppe VIII, und daher ihre Einreihung in diese Gruppe — für das Haushaltsjahr 1940/41 — auch bei der vorgesetzten Dienststelle befürwortet habe. Die Einreihung eines Angestellten in eine Vergütungsgruppe und so im besonderen die Höhereinstufung eines Angestellten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 TarO. A erfordert eine dahin zielende Willenserklärung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes. Eine solche ist in jener Meinungsäußerung des Leiters des Amts gegenüber der Kl. wie auch in der Befürwortung ihrer Höhereinstufung durch ihn nicht zu finden.

Hätte der Leiter des Amts, trotz der von ihm nicht bezweifelt höheren Bewertung der Dienste der Kl., es ohne Grund unterlassen, ihre Höhereinstufung vorzunehmen, sondern sie in der für sie offensichtlich nicht mehr zutreffenden Gruppe IX belassen, so könnte darin allerdings eine Verletzung der Fürsorgepflicht erblickt werden, die der Kl. einen Schadensersatzanspruch gegen den Bekl. (Land Sachsen) gäbe, gerichtet auf Erstattung des ihr verlorengegangenen Gehaltsunterschieds zwischen der Gruppe VIII und der Gruppe IX, wie sie ihn mit der Klage verlangt (vgl. dazu RArbG. 23, 232 [234], 260 = DR. 1940, 1964^{40 41}). Das BG. hat aber das Vorliegen einer Verletzung der Fürsorgepflicht aus dem Grunde verneint, weil für das Rechnungsjahr 1939/40 in dem Haushaltsplan eine Stelle der Gruppe VIII für eine Stenotypistin nicht vorgesehen war und weil für den Haushaltsplan 1940/41 zwar eine solche Stelle vorgesehen, dieser Haushaltsplan aber vom RFM. noch nicht genehmigt worden ist.

Gegen diese Rechtsauffassung sind keine Rechtsbedenken zu erheben. Grundsätzlich ist zunächst zu bedenken: Der Angestellte im öffentlichen Dienst, der, wie der Beamte, dem er in seiner Stellung weithin angeglichen ist, in das Gesamtgefüge der öffentlichen Verwaltung eingegliedert ist, muß die mit dieser verbundenen Besonderheiten, die in solcher Gestalt im Privatdienst nicht bestehen, hinnehmen und für sich anerkennen, auch da, wo sie etwa mit gewissen Nachteilen für ihn verbunden sind. Er muß sich dabei auch der Vorzüge bewußt sein, die ihm im übrigen seine im allgemeinen gesicherte Stellung im öffentlichen Dienst bietet. Zu diesen Besonderheiten gehören haushaltsmäßige Bindungen, die für den Führer der Verwaltung oder des Betriebes hinsichtlich der Höhereinstufung eines Angestellten bestehen können. Wenn dem Angestellten danach nicht immer sogleich entsprechend der höher zu bewertenden Tätigkeit das höhere Entgelt gewährt werden kann, so handelt es sich dabei nicht um ein Abgehen von dem Leistungsgrundsatz, sondern um eine besondere Art der Verwirklichung desselben im öffentlichen Dienst (vgl. hierzu RArbG. 23, 253, [258/260] = DR. 1940, 1964⁴¹). Der im Dienst befindliche und zunächst richtig eingestufte Angestellte kann nun, auch aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht, nicht mit Recht erwarten, wenn er zur Leistung höher zu bewertender Dienste herangezogen wird, mit der Ausübung dieser Dienste ohne weiteres höher eingestuft und entlohnt zu werden, sofern im Haushaltsplan noch keine Stelle für ihn zur Verfügung steht. Er muß sich damit zufrieden geben, daß der Führer der Verwaltung oder des Betriebes pflichtgemäß die ihm möglichen und erforderlichen erscheinenden Maßnahmen zur Herbeiführung der Tätigkeit entsprechenden Einstufung und Entlohnung des Angestellten trifft. Das ist im Falle der Kl., wo eine Stelle der Gruppe VIII für eine Stenotypistin im Haushaltsplan 1939/40 noch nicht vorgesehen war, durch die Aufnahme einer solchen Stelle in den Haushaltsplan 1940/41 und die Befürwortung der Bewilligung derselben durch den Leiter des Amts geschehen. Daß dann erst die Bewilligung des Haushaltsplans durch den RFM. abgewartet werden mußte, gehört wieder mit zu jenen Besonderheiten des öffentlichen Dienstes, die der Angestellte

im öffentlichen Dienst hinnehmen muß und die ihm auch bei einer — gegenwärtig möglicherweise durch die besonderen Zeitumstände bedingten — Verzögerung der Entschließung des RFM. kein Recht geben, gegen den Führer der betreffenden Verwaltung oder des Betriebes den Vorwurf der Fürsorgepflichtverletzung zu erheben und daraus Ansprüche gegen das Gemeinwesen, in dessen Dienst er steht, herzuleiten.

(R ArbG., Urt. v. 22. April 1941, RAG 212/40. — Dresden.)

*

14. R ArbG. — § 6 Abschn. I RTarO. für das Baugewerbe v. 26. Nov. 1936 (R ArbBl. VI, 1229) i. d. Fass. v. 22. Juli 1937 (R ArbBl. VI, 759). Wenn ein Gefolgschaftsmitglied, nachdem es auf einer Baustelle außerhalb des Betriebsitzes tätig gewesen ist, ohne einen Anspruch auf Wegegeld gehabt zu haben, später von dem Dienstberechtigten außerhalb des Betriebsitzes liegt, weiter tätig zu sein, so ist darin eine „Entsendung von dem Betrieb“ i. S. des § 6 jedenfalls dann nicht zu erblicken, wenn das Gefolgschaftsmitglied durch die Weiterbeschäftigung an dem anderen Orte nicht ungünstiger gestellt wird, als es bei der Beschäftigung auf der ersten Arbeitsstelle stand.

Der Bekl. führt als Bauunternehmer für die Reichsbahn Bauten an Eisenbahnanlagen aus. Der Kl. wurde von ihm seit Juli 1937 mit Unterbrechungen auf mehreren Baustellen beschäftigt. Seine Einstellung erfolgt immer nur ausdrücklich für eine bestimmte Baustelle. Nach Beendigung der Arbeiten auf dieser wurde das Beschäftigungsverhältnis am 22. Okt. 1938 die Arbeit des Kl. auf der Baustelle Großsch. Am 24. Okt. 1938 wurde er bei der Baustelle M. eingestellt. Als dort am 21. Nov. 1939 die Arbeit zu Ende war, unterließ der Bekl. die Kündigung. Er erklärte sich bereit, den Kl. auf der Baustelle Grü. weiterzubeschäftigen. Der Kl. arbeitete demgemäß in der Folgezeit auf dieser Baustelle weiter. Er erhielt, als seine Tätigkeit in Grü. nicht mehr benötigt wurde, von dem Bekl. weitere Arbeit bei der Baustelle H. zugewiesen. Zur Erreichung der Arbeitsstelle in Grü. legte er täglich von seiner Wohnung in L. den Fußweg zum Bahnhof und die Bahnfahrt nach Grü. hin und her zurück. Er erhielt von dem Bekl. während dieser Zeit ein tägliches Wegegeld von 2 *R.M.*

Der Kl. macht geltend, er sei von dem Bekl. nach der Baustelle Grü. „entsandt“ worden. Er beansprucht daher auf Grund der maßgebenden Tarifordnungen ein höheres Wegegeld, nämlich 8 *R.Pf.* je Kilometer und demgemäß für 32,5 km 2,60 *R.M.* auf den Tag. Er fordert den Mehrbetrag von täglich 0,60 *R.M.* zunächst für die ersten 100 Tage seiner Beschäftigung in Grü. und richtet demgemäß die Klage auf Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 60 *R.M.* Die Klage ist abgewiesen.

Das Arbeitsverhältnis des Kl. in Grü. wurde durch die TarO. für das Baugewerbe im Deutschen Reich v. 26. Nov. 1936 (R ArbBl. VI, 1229), deren spätere Abänderungen mit Ausnahme derjenigen vom 22. Juli 1937 (R ArbBl. VI, 759) für die Entscheidung des gegenwärtigen Falls ohne Bedeutung sind, sowie durch die TarO. für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Sachsen v. 28. Jan. 1939 (R ArbBl. VI, 518) beherrscht; die letztere ist zur Ergänzung des § 5 Abs. 1, des § 6 Abschn. I und III sowie des § 8 Abs. 1 der zuerst genannten Tarifordnung erlassen worden.

Der Kl. macht geltend, er habe nach § 6 RTarO. — die entsprechenden Bestimmungen der TarO. für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Sachsen weichen von den hier anzuwendenden Abschn. I Nr. 1 bis 4 jener Vorschrift nur unerheblich im sprachlichen Ausdruck ab — ein höheres Wegegeld zu bekommen. Der Bekl. bestreitet, daß ihm danach überhaupt ein Wegegeld zustehe. Abschn. I Nr. 1 der Bestimmung lautet in der Fassung der TarO. v. 22. Juli 1937:

„Auf Wegegeld haben nur die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch, die von dem Betrieb auf eine Baustelle außerhalb des Ortes des Betriebsitzes entsandt werden oder bei Erlaß der Tarifordnung bereits entsandt worden sind. Wer außerhalb des Betriebsitzes tätig ist, hat Anspruch auf Wegegeld, wenn er durch die Weiterbeschäftigung an dem anderen Orte nicht ungünstiger gestellt wird, als es bei der Beschäftigung auf der ersten Arbeitsstelle stand.“

Es ist nach dem zweiten Satz ohne weiteres deutlich, daß diese Bestimmung dem Kl. dann keinen Anspruch auf We-

gegeld geben würde, wenn mit der Arbeit in M. sein Beschäftigungsverhältnis bei der Bekl. geendet hätte und demgemäß der Arbeitsbeginn in Grü. auf Grund eines neuen Dienstvertrages erfolgt wäre. So würde es sich verhalten, wenn der Kl. von der Bekl. von vornherein nur für die Arbeit in M. angenommen gewesen wäre.

Aber auch wenn dies nicht zuträfe, wenn also das Beschäftigungsverhältnis in Grü. mit demjenigen in M. arbeitsvertraglich eine Einheit bildete, könnte nichts anderes gelten. Denn es steht unter den Parteien fest, daß der Kl. in M. kein Wegegeld nach der RTarO. oder der TarO. für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Sachsen zu beanspruchen hatte. Dazu kommt, daß, wie sich unmittelbar aus einer Betrachtung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Eisenbahnverbindungen, ergibt, die Reise des Kl. von seinem Wohnort L., wie übrigens auch von dem des Bekl., Fl., nach Grü. keineswegs unbequemer und kostspieliger ist als nach M. Das angefochtene Urteil stellt demgemäß auch fest, dadurch, daß der Kl. seinen Arbeitsplatz mit dem in Grü. vertauscht habe, sei seine Lage hinsichtlich der Reisekosten nicht verschlechtert worden, und die Rev. erhebt dagegen keinen Widerspruch. Wenn aber ein Gefolgschaftsmitglied, nachdem es auf einer Baustelle außerhalb des Betriebsitzes tätig gewesen ist, ohne einen Anspruch auf Wegegeld gehabt zu haben, später von dem Dienstberechtigten angewiesen wird, an einem anderen Orte, der ebenfalls außerhalb des Betriebsitzes liegt, weiter tätig zu sein, so ist darin eine „Entsendung von dem Betrieb“ im Sinne der mitgeteilten Stelle der RTarO. jedenfalls dann nicht zu erblicken, wenn das Gefolgschaftsmitglied durch die Weiterbeschäftigung an dem anderen Orte nicht ungünstiger gestellt wird, als es bei der Beschäftigung auf der ersten Arbeitsstelle stand. Entsprechendes ist von dem R ArbG. anderen Ortes für den Anspruch auf Auslösung nach derselben Tarifordnung (§ 6, II) dargelegt (R ArbG. 20, 359 = DR. 1939, 953³⁴). Für das Wegegeld hat angesichts der Gleichartigkeit von Grund und Zweck beider Arten von Zuschlägen dasselbe zu gelten.

(R ArbG., Urt. v. 24. März 1941, RAG 188/40. — Chemnitz.)

*

15. R ArbG. — § 72 ArbOG.; Anordnung des R ArbM. v. 28. März 1934 (R ArbBl. I, 85). Die Weitergeltung der früheren Tarifverträge als Tarifordnungen war von vornherein nur für eine Übergangszeit in Aussicht genommen. Grundsätzlich sollten die neuen von den Reichstreuhandern zu erlassenden Tarifordnungen die früheren Tarifverträge ablösen. Dabei brauchte die Festlegung der Lohnverhältnisse nicht in Form ausführlicher Einzelbestimmungen zu geschehen. Es genügte auch, wenn die neue Tarifordnung Regelungen der früheren als Tarifordnung weiter geltenden Tarifverträge in Bausch und Bogen weiter bestehen ließ und sie hierdurch dem Rahmen der neuen Gesamtregelung einfügte.

Der Kl. war vom 5. Jan. bis zum 19. Aug. 1939 bei der Bekl., einem Unternehmen für Eisenkonstruktion und Schlosserei, als Montageschlosser tätig. Bei seiner Einstellung war mit ihm ein Stundenlohn von 0,80 *R.M.* vereinbart, den er auch erhalten hat. Er glaubt aber als verheirateter Mann und Vater von 4 Kindern tarifrechtliche Ansprüche auf Sozialzulagen zu haben. Dabei stützt er sich auf die TarO. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebiets Westfalen v. 28. Mai 1937 (R ArbBl. VI, 589). Diese spricht von Sozialzulagen nur in Abschnitt IX „Schlußbestimmungen“ unter Nr. 2, und zwar lautet diese Bestimmung:

„Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im R ArbBl. in Kraft. Mit diesem Tage treten folgende als Tarifordnungen weitergeltende Tarife mit Ausnahme der Bestimmungen über Sozialzulagen außer Kraft. — Es folgt die Aufzählung von 29 Tarifverträgen, darunter: —

4. Tarifvertrag, abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe und dem Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und DMV., CMV., GDM. (HD.) v. 26. Mai 1930 und Vereinbarungen und Schiedssprüche über Arbeitszeit vom Jahre 1923 bis 1930.“

Der Kl. verlangt für 1712 Arbeitsstunden Sozialzulagen in Höhe von 0,09 *R.M.* je Arbeitsstunde, insgesamt also

153,18 *R.M.*, wovon er mit der Klage 20 *R.M.* als Teilbetrag geltend macht.

Das ArbG. hat der Klage stattgegeben; das BG. hat sie abgewiesen. Auf die für zulässig erklärte Rev. des Kl. ist das arbeitsgerichtliche Urteil wiederhergestellt worden.

Die Klage stützt sich auf die genannte neue TarO. vom 28. Mai 1937, die entsprechend ihren Schlußbestimmungen in Nr. IX Abs. 2 in Kraft getreten ist. Die Tarifordnung enthält allerdings keine Einzelbestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Sozialzulagen zuständig sind. Sie spricht von Sozialzulagen nur in ihren Schlußbestimmungen. Danach sollten mit dem Inkrafttreten der neuen Tarifordnung die früher einschlägigen 29 Tarifverträge, die bis dahin als Tarifordnungen weitergalt, außer Kraft treten „mit Ausnahme der Bestimmungen über Sozialzulagen“. Zu den vorgenannten Tarifverträgen zählt auch der (Rahmen-) Tarifvertrag vom 26. Mai 1930, der die Werke des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller umfaßte. Er regelte unter Nr. VIII die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Hausstandsgeld und Kindergeld, während deren Höhe in den Lohnstarifen (Schiedssprüchen) vom 18. Febr. 1927 und 14. Dez. 1931 für das Hausstandsgeld auf einen arbeitsständlichen Zuschlag von 0,01 *R.M.* und für das Kindergeld auf einen solchen von 0,02 *R.M.* je Kind festgesetzt war.

Mit Recht sieht die Rev. es für entscheidend an, ob die vorerwähnten Bestimmungen zu einem Bestandteil der neuen Tarifordnung geworden sind. Wäre das nämlich nicht der Fall, so würde die Pflicht der Bekl. zur Zahlung von Sozialzulagen lediglich von dem Geltungsbereich und dem Fortbestande der früheren Tarife abhängig sein, und der Klageanspruch würde dann aus den folgenden Gründen scheitern müssen: Unbestritten ist der Betrieb der Bekl. noch bis zum Jahre 1937 ein handwerksmäßiger gewesen und hatte sich erst von da ab zu einem industriellen entwickelt. Die Bekl. ist darum auch nie Mitglied des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller gewesen. Die Arbeitsverhältnisse in ihrem Betriebe wurden daher nicht von den vorbezeichneten früheren Tarifregelungen erfaßt. Diese waren zudem nur auf industrielle Verhältnisse zugeschnitten und sind übrigens auch nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden. An dieser Rechtslage hatte sich durch die Weitergeltungsanordnung v. 28. März 1934 (R ArbBl. I, 85) nichts geändert. Denn nach Nr. I dieser Anordnung blieb der Wirkungsbereich der früheren, nuncmehr als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge auf solche Betriebe beschränkt, die am 30. April 1934 tarifgebunden waren. Dazu gehörte die Bekl., wie gesagt, aber nicht. Zu beachten ist endlich noch, daß gemäß der Anordnung betreffend Registrierung der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge der privaten Wirtschaft vom 28. Juni 1937 (R ArbBl. I, 164) die alten Tarifverträge mit dem 30. Juni 1937 abließen, falls sie nicht vom Reichstrehänder der Arbeit in das Verzeichnis der weitergeltenden Tarifverträge aufgenommen waren. Eine Aufnahme des Rahmentarifvertrages vom 26. Mai 1930 und der zugehörigen Lohnstarifen in dieses Verzeichnis ist jedoch nicht erfolgt, auch soweit es sich um die darin getroffenen Bestimmungen über Sozialzulagen handelt. So kann die Bekl., nachdem sie die Eigenschaft eines Industrieunternehmens erlangt hatte, diesen Bestimmungen nur unterfallen sein, wenn ihre zeitliche Weitergeltung auf der neuen Tarifordnung beruht und ihr örtlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich dadurch auf den Betrieb der Bekl. ausgedehnt worden ist. Es ist also notwendig, daß in diesem Sinne die früheren Bestimmungen von der neuen Tarifordnung als Bestandteile übernommen worden sind.

Das BG. hat diese Frage verneinen zu müssen geglaubt. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die Weitergeltung der früheren Tarifverträge als Tarifordnungen von vornherein nur für eine Übergangszeit in Aussicht genommen war. Das ergibt sich ohne weiteres aus den grundsätzlichen Bestimmungen in § 72 ArbOG. So war denn auch die Weitergeltungsanordnung, worauf der R ArbBl. in seinem Rundschreiben vom 28. März 1934 (R ArbBl. I, 86) ausdrücklich hingewiesen hat, nur als Übergangsregelung gedacht. Der endgültige Zustand sollte durch neue, von den Reichstrehändern zu erlassende Tarif-

ordnungen festgelegt werden. Grundsätzlich sollten die neuen Tarifordnungen die früheren Tarife also ablösen. Schon deshalb kann der Aufrechterhaltung früherer Tarifvertragsbestimmungen in einer neuen Tarifordnung nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß diese selbständig neben der neuen Tarifordnung herlaufen sollen, sofern die neue Tarifordnung nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt. Die Aufgabe der neuen Tarifordnungen mußte es ferner auch sein, die in demselben räumlichen Bezirk bis dahin noch mögliche verschiedene Behandlung der Betriebe — je nachdem ein Betrieb infolge Zugehörigkeit seines Unternehmers zu einem tarifbeteiligten Unternehmerverband bereits tarifgebunden war, oder es infolge Nichtzugehörigkeit seines Unternehmers nicht war — zu beseitigen und durch eine für alle Betriebe gleichmäßige Rechtslage zu ersetzen. Die TarO. v. 28. Mai 1937 ist eine solche Neuregelung, durch welche die früheren Tarifverträge abgelöst werden sollten. Sie umfaßt, wie in Nr. I Abs. 2 ausdrücklich gesagt wird, die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Nichtmetallarbeiter in allen Betrieben der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Wirtschaftsgebiet Westfalen. Mit der allgemeinen Bedeutung, die die neue Tarifordnung hier macht und sich auch selbst beilegt, läßt sich aber die Annahme des BG. nicht vereinbaren, daß die Tarifordnung an Gebieten von so überragender Wichtigkeit, wie es die Lohnverhältnisse und die Sozialzulagen sind, einfach habe vorübergehen wollen, ohne insoweit die Tariflage von sich aus lückenlos festzulegen. Diese Festlegung braucht keineswegs so zu geschehen, daß nunmehr ausführliche Einzelbestimmungen gegeben wurden. Es genügte auch, daß die neue Tarifordnung Regelungen der früheren als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge in Bausch und Bogen weiterbestehen ließ und sie hierdurch dem Rahmen der neuen Gesamtregelung einfügte. Daß dies aber hinsichtlich der Bestimmungen über die Sozialzulagen beabsichtigt war, kann angesichts des Sinnes und der Bedeutung der neuen Regelung nicht bezweifelt werden. Auch sprachlich bestehen in dieser Hinsicht keine durchschlagenden Bedenken. Denn die „Nichtaußerkräftsetzung“ dieser Bestimmung bringt zugleich ihre Aufrechterhaltung zum Ausdruck und der Zusammenhang läßt dann genügend erkennen, daß diese Aufrechterhaltung im Rahmen der Neuordnung liegt. Aus alledem ergibt sich, daß die früheren Bestimmungen über Sozialzulagen entsprechend ihrem örtlichen und fachlichen Geltungsbereich Bestandteil der neuen Tarifordnung geworden sind, daß aber Ausnahmen hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs beseitigt waren und es insoweit Außenseiter nicht mehr geben konnte. Daß aber der Betrieb der Bekl. in den örtlichen und fachlichen Geltungsbereich der Bestimmungen fällt, ist von ihr nicht bestritten worden. Aus dem Gesagten geht ferner hervor, daß die früheren Bestimmungen über Sozialzulagen als nunmehrige Bestandteile der neuen Tarifordnung einer Eintragung in das Tarifregister nicht bedurften und die oben erwähnte Anordnung vom 28. Juni 1937 insoweit nicht Platz greift.

Die Bekl. hat dem Kl. nur Leistungslohn, aber entgegen ihrer tariflichen Pflicht keine sozialen Zulagen gewährt. Unerheblich bleibt, daß der Leistungslohn des Kl. so hoch gesetzt war, daß er den tariflichen Mindestsatz zuzüglich der Sozialzuschläge noch überstieg.

(R ArbG., Urt. v. 25. März 1941, RAG 189/40. — Duisburg.)

*

** 16. R ArbG. — §§ 61 Nr. 1, 65 Abs. 1, 69 KO.; § 19 KrWirtschVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609). Einfluß des Konkursverfahrens und der Urlaubssperre der KrWirtschVO. auf Urlaubsabgeltungsansprüche.

Die Kl. war bei der Gemeinschuldnerin Buchhalterin und bezog ein monatliches Gehalt von 275 *R.M.* Am 16. Sept. 1939 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin der Konkurs eröffnet. Der bekl. Konkursverwalter hat darauf der Kl. zum 31. Okt. 1939 gekündigt. Sie hielt diese Kündigung für unzulässig, da ihr nach § 66 HGB. nur zum 31. Dez. 1939 hätte gekündigt werden können.

Zum Konkurs meldete sie u. a. für Urlaubsentgelt 137,50 *R.M.* an. Für diese Forderung beanspruchte sie das Angestelltenvorrecht; dieselbe wurde im Prüfungstermin als bestritten festgestellt.

In der Klage wurde neben anderem verlangt: Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 687,50 *RM*, das sind 550 *RM* Gehalt für Nov. und Dez. 1939 und 137,50 *RM* für 14 Tage Urlaub, den die Kl. vereinbarungsgemäß für das Jahr 1939 zu verlangen gehabt hat, aber infolge der Urlaubssperre durch die KWVO. v. 4. Sept. 1939 vor der Konkurseröffnung nicht mehr haben nehmen können.

Das ArbG. verurteilte den Bekl. nach dem Klagenantrag zur Zahlung von 687,50 *RM* aus der Masse. Der Bekl. legte Berufung ein. Er bestritt den Urlaubsanspruch, weil er vor Konkurseröffnung entstanden und deshalb als Konkursforderung anzumelden gewesen sei.

Das BG. wies die Berufung zurück. Die Rev., die auf die Verurteilung zur Zahlung der Urlaubsvergütung von 137,50 *RM* beschränkt war, wurde zurückgewiesen.

Die Bekl. rügt nur, daß der Anspruch rechtsirrig als Masseschuld angesehen worden sei. Er habe zur Zeit der Konkurseröffnung schon bestanden und habe als nur betagte Forderung nach § 65 Abs. 1 KO. als fällig zu gelten gehabt. Er hätte daher als Konkursforderung behandelt werden müssen.

Das BG. hat aus der Urlaubssperre der KWVO. vom 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1606) hergeleitet, der Urlaubsanspruch sei nicht mehr eine bei Konkurseröffnung fällige Forderung gewesen, vielmehr sei die Fälligkeit erst eingetreten, nachdem durch die Anordnung des RArbM. v. 17. Nov. 1939 (RArbBl. I, 545) die Urlaubssperre ab 15. Jan. 1940 wieder aufgehoben worden sei. Erst in diesem Zeitpunkt sei demnach trotz der Bestimmung des § 65 KO. der Urlaubsanspruch fällig geworden, und er sei erst nach der Konkurseröffnung zu erfüllen gewesen.

Das BG. hat außer acht gelassen, daß der Urlaub der Kl. vor der Konkurseröffnung am 16. Sept. 1939 offenbar wegen der Urlaubssperre der KWVO. verweigert worden ist, sondern wegen der Geschäftslage der Gemeinschuldnerin, die die Mitarbeit der Kl. unentbehrlich erscheinen ließ. Weiter ist nicht darauf eingegangen, daß die Kl. nicht mit der Konkurseröffnung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, sondern daß dieses — wovon nach der rechtskräftigen Feststellung auszugehen ist — bis 31. Dez. 1939 fortgedauert hat. Der Anspruch konnte daher auch da noch — abgesehen von der Sperre der KWVO. — in Gestalt bezahlter Freizeitgewährung erfüllt werden.

Erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wandelte sich der Anspruch auf bezahlte Freizeit, der jetzt als solcher nicht mehr zu erfüllen war, in einen bloßen Vergütungsanspruch um. Bis dahin konnte die Vergütung nicht statt der Freizeitgewährung verlangt werden. Der Anspruch auf bezahlte Freizeit selbst konnte, wie in RArbG. 19, 144 — JW. 1938, 1131²⁵ ausgeführt ist, bei der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über die Konkurseröffnung hinaus seiner besonderen Natur nach nicht von der Wirkung des § 65 Abs. 1 und des § 69 KO. ergriffen werden. Er war daher weder zur Konkurstabelle als bereits als fällig geltende Konkursforderung anzumelden noch überhaupt als Geldbetrag geltend zu machen und ging durch Nichtanmeldung infolgedessen nicht verloren. Die Kl. vermochte eine Änderung der Rechtsnatur des Anspruchs auch nicht dadurch herbeizuführen, daß sie ihn als Anspruch auf die Urlaubsvergütung zur Konkurstabelle angemeldet hat.

An dieser Rechtslage wurde durch die Urlaubssperre der KWVO. nichts geändert. Hätte sie den Anspruch wirklich vernichtet, so konnte er erst recht nur als Masseschuld zur Zeit der Geschäftsführung des Bekl. wieder entstehen. Sie hat ihn aber nicht zum Erlöschen gebracht, sondern nur seine Durchführung hinausgeschoben. Daß nur das der Sinn der Urlaubssperre gewesen sein kann, ergibt sich schon daraus, daß die Urlaubsvergütung auch inzwischen ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern nachzahlen war (Erlaß des RArbM. III b 3353/40 vom 16. Febr. 1940: RArbBl. I, 78). Trotzdem wurde der Anspruch auf bezahlte Freizeit nicht als betagte Forderung zur Konkursforderung, weil er noch nicht zum bloßen Vergütungsanspruch geworden war.

Zum Vergütungsanspruch wurde der noch nicht verlorene Anspruch erst nach der Konkurseröffnung durch das Verhalten des Konkursverwalters, der einmal das Arbeitsverhältnis — allerdings infolge gesetzlichen Zwangs — über die Konkurseröffnung hinaus fortsetzte und dann

durch die Kündigung seine Beendigung herbeiführte. Zu dieser Zeit konnte der Vergütungsanspruch aber nur noch als Masseschuld entstehen. Die Klage wurde zwar schon vorher zwischen Konkurseröffnung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhoben. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob der Anspruch damals abzuweisen gewesen wäre, weil er noch gar nicht als reiner Vergütungsanspruch bestand. Denn auf alle Fälle war der Anspruch auf Freizeit zu der maßgebenden Zeit der Entscheidung, also zur Zeit des erst- und des zweitinstanzlichen Urteils, als das Arbeitsverhältnis längst beendet war, in dem mit der Klage erhobenen Vergütungsanspruch übergegangen.

Mit Rücksicht auf diesen maßgeblichen Zeitpunkt kann auch dahingestellt bleiben, ob der Anspruch auf Freizeit ungeachtet der Urlaubssperre unter den besonderen Umständen wenigstens nach der Konkurseröffnung zu erfüllen gewesen wäre. (Vgl. Erl. des RArbM. v. 27. Sept. 1939 betr. Urlaubsgewährung [RArbBl. I, 472]). (Wird ausgeführt.)

Jedenfalls war der Vergütungsanspruch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter durch die KWVO. nicht mehr gehemmt, weil die Urlaubssperre vorher mit dem 15. Jan. 1940 wieder ganz beseitigt war. Der Anspruch war Masseschuld nach § 59 Nr. 2 KO., weil er aus einem zwar schon vor Konkurseröffnung begründeten, aber erst nachher noch zu erfüllenden zweiseitigen Vertrag entstanden war. Er war zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung fällig, weil das Dienstverhältnis beendet war und er durch die Urlaubssperre nicht mehr behindert war. Für seine Entstehung als Masseschuld war die KWVO. überhaupt nicht maßgebend, sondern nur der Umstand, daß das Dienstverhältnis erst nach der Konkurseröffnung abließ.

Der Kl. kann schließlich auch nicht entgegengehalten werden, daß sie von sich aus den Urlaub vor dem 31. Dez. 1939 gar nicht verlangt hat. Nur wenn sie sich geweigert hätte, ein Angebot des Bekl. auf Freizeitgewährung anzunehmen, wäre ihr unrichtige Rechtsausübung entgegenzuhalten, die den Vergütungsanspruch hätte vernichten können.

(RArbG., Urt. v. 8. April 1941, RAG 204/40. — Berlin.)

*

** 17. RArbG. — § 10 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 gestattet dem Amtsrichter und dem Vorsitzenden des ArbG., Beschlüsse anstatt mit Unterschrift nur mit Handzeichen zu vollziehen. Dagegen beseitigt die Vorschrift nicht etwa die Unabänderlichkeit von Urteilen für die Instanz, die sie erlassen hat.

Die Kl. war bei der Bekl. gegen ein Monatsgehalt von zuletzt 215 *RM* als Stenotypistin beschäftigt. Sie erstrebt mit der Klage die Zahlung eines Weihnachtsgeldes in Höhe eines Monatsgehalts.

Das ArbG. hat die Klage abgewiesen. Jenes Urteil ist, nachdem das ArbG. in der letzten mündlichen Verhandlung den Beschluß verkündet hatte: „Erklärungsfrist: 5. April 1940. Entscheidung schriftlich ohne Termin“, nicht verkündet, sondern den Streitteilen in abgekürzter Form mit Zustellung bekanntgemacht worden, dem Prozeßbevollmächtigten der Kl. am 7. Mai 1940, mit der Belehrung, daß gegen das Urteil kein Rechtsmittel zulässig sei. Mit Eingabe vom 15. Mai 1940 beantragte der Prozeßbevollmächtigte der Kl. die Berichtigung des Urteils dahin, daß die Berufung gegen das Urteil zugelassen werde. Darauf schrieb der Vorsitzende des ArbG. an den Rand der Eingabe folgende Anordnung, die er mit seinem Handzeichen versah:

1. Beschl. Gem. § 10 der VO. v. 1. Sept. 1939 erhält die Urteilsformel vom 28. April 1940 folgenden Zusatz: Die Berufung wird zugelassen. —

2. Anl. Abschr. d. Gegner mittel. gez. Sch. 15. 5. 40.

Die in Beschlußform erfolgte Ausfertigung dessen ist von dem ArbG. den Prozeßbevollmächtigten der Streitteile am 20. und 22. Mai 1940 zugestellt worden.

Die Kl. legte am 27. Mai 1940 Berufung ein und begründete sie am 6. Juni 1940. Das LArbG. hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen. Das RArbG. hat aufgehoben und zurückverwiesen.

Das angefochtene Urteil hat die Berufung unter dem

Gesichtspunkt ihrer verfahrensmäßigen Unzulässigkeit verworfen. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem ArbG. in seinem Urteil auf 215 *R.M.* festgesetzt worden. Da nach § 7 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung auf 500 *R.M.* festgesetzt worden ist, war daher nach § 64 Abs. 1 ArbGG. das Rechtsmittel nur gegeben, wenn es von dem ArbG. in seinem Urteil für zulässig erklärt worden war. In dem Urteil des ArbG., das den Parteien durch Zustellung mitgeteilt worden ist, fehlt aber der Vermerk über die Zulassung der Berufung. Infolgedessen beantragte die Kl. mit der Eingabe vom 15. Mai 1940 die Berichtigung des Urteils durch Hinzufügung eines solchen Vermerks. Die Berufung war statthaft, wenn der Zusatz über ihre Zulassung, den der Vorsitzende des ArbG. dem Urteil darauf hinzugefügt hat, verfahrensmäßig beachtlich ist.

Allerdings ist in dem „Beschuß“ vom 17. Mai 1940 nicht ausgesprochen, daß es sich um die Beseitigung eines Versehens, das ist einer Abweichung der Fassung von dem Gewollten, handele. Gleichwohl aber muß der „Beschuß“ in diesem Sinne verstanden werden.

Es ist nämlich erstens zu beachten, daß die Kl. in der Eingabe vom 15. Mai 1940 das Fehlen der Berufungszulassung gerade als der Willensmeinung widersprechend, die der Richter bereits in der mündlichen Verhandlung kundgegeben hatte, und demgemäß als Auslassung gerügt hatte. Sie hatte infolgedessen eben um Berichtigung nachgesucht. Diesen Antrag beschied der Beschluß, indem er ihm ohne weitere Erläuterung gegenständiglich entsprach. Das weist darauf hin, daß der Richter gegen die Anführungen der Kl. über die verfahrensmäßigen Zusammenhänge nichts einzuwenden fand.

Zweitens: Auch das Verfahren des Richters selbst würde nur bei dringenden Anhaltspunkten für das Gegenteil anders verstanden werden dürfen als dahin, daß ihm wirklich eine versehentliche Auslassung zugrunde lag. Die Bescheidung der Eingabe vom 15. Mai 1940 war eine verfahrensmäßige Aufgabe einfachster Art. Es war ohne weiteres einleuchtend, daß der Richter das Urteil zwar berichtigen, aber keinesfalls ändern durfte. Es ist daher der Annahme, daß der Richter dem Rechte gemäß verfahren, also berichtet habe, vor derjenigen der Vorzug zu geben, daß er etwa so Abwegiges im Auge gehabt habe, wie die Änderung einer bereits den Parteien bekanntgemachten und darum aus seinem Verfügungsbereich herausgetretenen Entscheidung. Die Anführung des § 10 VereinfVO. in dem „Beschuß“ kann nicht in dem letzteren Sinne verwertet werden. Sie hatte, wie anzunehmen, nur das Ungebundene des äußeren Verfahrens im Auge, sollte aber nicht besagen, daß der Richter sich auf Grund dieser Bestimmung für berechtigt hielt, sich über die Unabänderlichkeit der Urteile für die Instanz, die sie erlassen hat, hinwegzusetzen, eine Unabänderlichkeit, die selbstverständlich auch durch § 10 der angezogenen Verordnung nicht beseitigt worden ist.

Bedeutungslos für die Frage, ob im gegebenen Fall eine verfahrensmäßig beachtliche Berichtigung des Urteils erfolgt ist, muß das Äußere des richterlichen Aktes bleiben. Allerdings trägt der „Beschuß“ nicht die Unterschrift, sondern nur das Handzeichen des Richters. Das entspricht nicht der Form, die § 329 Abs. 2 ZPO. mit seinem Hinweis auf § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO. für Beschlüsse erfordert. Denn die zuletzt genannte Vorschrift setzt die Unterschrift, das ist die Unterzeichnung mit dem vollen Namen (Jonas, „Erläuterungsbuch“, Bem. I zu § 315 ZPO. und Bem. I 5 zu § 329 ZPO.) des Richters voraus. Aber von diesen Vorschriften durfte der Richter sich freilich durch § 10 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 für befreit und demgemäß für befugt halten, zur Vollziehung des von ihm gewollten Beschlusses das Handzeichen zu wählen.

Das arbeitsgerichtliche Urteil ist also in verfahrensmäßig beachtlicher Weise durch den Zusatz der Zulassung der Berufung berichtigt worden. Die Berufung der Kl., die in rechter Form vorliegt, ist infolgedessen auch in rechter Frist eingelegt worden, da die Berufungsfrist erst mit der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses zu laufen begann (RArbG. 23, 170 = DR. 1940, 1646²⁰). Sie konnte daher nicht mit der Begründung des angefochtenen Urteils als unzulässig verworfen werden.

(RArbG., Urt. v. 4. März 1941, RAG 193/40. — Berlin.)

*

18. RArbG. — § 850 d ZPO. (jetzt § 10 Abs. 2 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940); §§ 1601 ff. BGB. Bei Anwendung des § 850 d (= § 10 Abs. 2 LohnpfändVO.) auf Dienstleistungen des Sohnes im kleinen landwirtschaftlichen Betriebe des Vaters ist zu prüfen, ob diese Dienstleistungen nach allgemeiner Anschauung als gegen Vergütung zu geschehende anzusehen, oder ob sie nicht vielmehr als Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu werten sind. § 1617 BGB. bleibt außer Betracht.

Der am 11. April 1914 geborene Erwin S. schuldet dem Kl., seinem außerehelichen Sohn, auf Grund eines Urteils des AG. in W. an Unterhaltsrente für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938 den Betrag von 300 *R.M.* S. war bis zu seiner am 26. Aug. 1939 erfolgten Einberufung zum Wehrdienst in dem landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters, des Bekl., bei freier Wohnung und Verpflegung tätig. Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des AG. in G. vom 29. April 1938 ist wegen der angebl. Unterhaltsforderung des Kl. nebst Kosten die angebl. Lohnforderung des Erwin S. gegen den Bekl. aus dem Arbeitsverhältnis zu diesem in Höhe von monatlich 15 *R.M.* gepfändet und dem Kl. zur Einziehung überwiesen worden. Der Beschluß wurde dem Bekl. am 2. Mai 1938 und dem Erwin S. am 5. Mai 1938 zugestellt.

Der Kl. verlangte auf Grund dieses Beschlusses und im Hinblick auf die Bestimmung des § 850 d ZPO. die Zahlung von 15 *R.M.* monatlich für eine gewisse Zeit.

Während das ArbG. die Klage abgewiesen hat, hat das LArbG., unter Abweisung der Mehrforderung, dem Kl. einen Betrag von monatlich 10 *R.M.* zuerkannt.

Auf die zugelassene Rev. des Bekl. hat das RArbG. aufgehoben und zurückverwiesen.

Nach § 850 d ZPO. (vgl. jetzt § 10 Abs. 2 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940, RGBl. I, 1451) gilt, wenn der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung leistet, im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- oder Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet.

Voraussetzung der Anwendung dieser Bestimmung ist hiernach zunächst, daß die Arbeiten oder Dienste, die der Schuldner in einem ständigen Verhältnis einem Dritten leistet, nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, und ferner, daß sie unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung geleistet werden. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind, ebenso wie bei der Bemessung der Vergütung, wie in der Bestimmung weiter vorgeschrieben ist, alle Umstände des Einzelfalles, die insbes. die Art der Arbeits- oder Dienstleistung, die wandschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten zu berücksichtigen. Der Sinn und Zweck der Bestimmung geht, wie schon in RArbG. 15, 325 (328/329) = IW. 1935, 3665⁴⁰ und RArbG. 16, 17 (20/21) ausgeführt worden ist, dahin, neben der Verhinderung der sogenannten Lohnverschiebungen und Lohnverschleierungen, dem Gläubiger in den Fällen, in denen es ihm nach dem früher geltenden Recht versagt war, eine Befriedigung beim Schuldner zu erlangen, die Möglichkeit einer solchen dann zu verschaffen, wenn der Schuldner zwar nicht einen Rechtsanspruch auf Vergütung seiner Arbeitsleistung gegen den Dritten hat, wohl aber die besonderen Umstände nach dem allgemeinen Rechtsempfinden einerseits die Nichtbefriedigung des Gläubigers als eine grobe Unbilligkeit, andererseits die Zahlung eines Entgelts für die Arbeitsleistung durch den Dienstberechtigten als gerechtfertigt erscheinen lassen. Dazu hat das RArbG., damals im Hinblick auf die Dienstleistung des Anerben auf dem väterlichen Hofe, weiter ausgeführt, es könnten für die Beurteilung dieser Frage nicht die Anschauungen eines örtlich und beruflich begrenzten Teiles der Bevölkerung maßgebend sein, vielmehr sei die Frage unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob es sich um Dienste handele, für die nach der im Volke allgemein herrschenden Anschauung mit Rücksicht auf Art und Umfang die Zahlung einer Vergütung gerechtfertigt erscheint, wenn solche Dienste allgemein nur gegen Vergütung geleistet zu werden pflegen.

Das BG. wird dem Vorbringen des Bekl. vor allem im Hinblick auf jene erste Grundfrage des § 850 d ZPO., deren

Prüfung im gegenwärtigen Rechtsstreit zu erfolgen hat (RARbG. 15, 291 = JW. 1936, 606 m. Anm. J o n a s), nicht gerecht. Der Bekl. hatte vorgetragen, die Kleinheit seines landwirtschaftlichen Besitzes und der geringe Ertrag, den er auch wegen der wirtschaftlich ungünstigen Lage abwerfe, erlaube die Einstellung einer fremden, bezahlten Arbeitskraft nicht. Da er und seine Ehefrau nur noch in einem geringen Maße arbeitsfähig seien, so sei er auf die Hilfe seines Sohnes in seinem landwirtschaftlichen Betriebe angewiesen gewesen, wobei er ihm nur in seinem Hause wohnen und Verpflegung, ohne Taschengeld, habe gewährleisten können, während sein Sohn sich das notwendige Bargeld für seinen sonstigen Unterhalt, wie Kleidung usw., durch Arbeit auf benachbarten Höfen habe hinzuverdienen müssen. Ohne seine Mithilfe hätte er die Bewirtschaftung des Besitzes nicht fortsetzen können. Bei diesem Sachverhalt war zu erwägen, ob die Dienstleistung des Erwin S. als eine gegen Vergütung zu geschehende im Sinne der bezeichneten Vorschrift anzusehen ist oder ob sie nicht vielmehr rechtlich als die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dem Bekl. gegenüber nach §§ 1601 ff. BGB. zu werten ist. Der vorliegende, besonders gestaltete Fall ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 850 d ZPO. nicht ohne weiteres dem Fall der Dienstleistung des Anerben auf dem väterlichen Hof gleichzusetzen, der in RARbG. 15, 325 = JW. 1936, 1246⁴¹ m. Anm. H e r s c h e l behandelt worden ist, und auch nicht einem Falle der in RARbG. 16, 17 beurteilten Art. Gestattet bei einem Anerbenhof in der Regel und gestattet auch in dem in RARbG. 16, 17 in Betracht kommenden Falle die Größe des Besitzes und die sonstigen Verhältnisse die Einstellung einer fremden, bezahlten Arbeitskraft an Stelle des dienstleistenden Sohnes oder sonstigen Familienangehörigen, so kann allerdings in solchem Falle nach der im Volke sonst herrschenden Anschauung angenommen werden, daß die Dienstleistung im allgemeinen nur gegen Vergütung geschieht. Der Gesichtspunkt der Unterhaltsleistung gegenüber den Eltern oder der sonstigen Unterstützung von Familienangehörigen scheidet dort aus oder tritt jedenfalls so zurück, daß er der Dienstleistung nicht das rechtliche Gepräge gibt. Anders der vorliegende Fall. Hier tritt dieser Rechtsgehalt mit in den Vordergrund, und es war daher zunächst die Prüfung erforderlich, ob die Dienstleistung des Erwin S. auf der elterlichen Besitzung rechtlich überhaupt als eine üblicherweise gegen Vergütung geschehene i. S. des § 850 d ZPO. anzusehen ist. Die Bestimmung des § 1617 BGB. über die Verpflichtung der Kinder zur Dienstleistung für ihre Eltern hat allerdings als solche gegenüber der im Interesse des Gläubigers des Dienstverpflichteten getroffenen besonderen Regelung des § 850 d ZPO. außer Betracht zu bleiben. Daher beruft sich der Bekl. auch zu Unrecht auf die Rspr. des RG., so in RGZ. 162, 116 hierzu.

Der bezeichnete Rechtsmangel macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache erforderlich. Das BG. wird in der neuen Verhandlung zunächst die vorbezeichnete Prüfung vorzunehmen haben. Erst bei Bejahung der Anwendung des § 850 d ZPO. insoweit, ist dann weiter zu prüfen, welche Vergütung nach den gegebenen Umständen als angemessen anzusehen ist.

(RARbG., Urt. v. 18. März 1941, RAG 138/40. — Stuttgart.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht

19. §§ 1, 2 BaugestaltVO. v. 10. Nov. 1936; § 1 Nr. 4 WohnG. v. 28. März 1918 Art. 4; §§ 6—9 EinheitsbauO. Baugesinnung, städtebauliche Absichten, anständigen die Umgebung, werkgerechte Durchbildung, Einfügung in die Umgebung, elementares Allgemeingut der städtebaulichen Praxis; Giebelhaus, Traufenhäuser.

Die in § 1 Satz 1 BaugestaltVO. v. 10. Nov. 1936 (RGBl. I, 935) aufgestellten grundlegenden Forderungen der anständigen Baugesinnung, werkgerechten Durchbildung und einwandfreien Einfügung in die Umgebung gelten als unmittelbar anwendbares Reichsrecht in ihren allgemeinen, ohne weiteres erkennbaren Zielen schlechthin für jeden Bau. Soweit jedoch zur Verwirklichung der im § 1 niederge-

legten Ziele der BaugestaltVO. besondere Anforderungen gestellt, vor allem bestimmte, ohne Bekanntgabe nicht ohne weiteres erkennbare städtebauliche Absichten verfolgt werden sollen, bedarf es hierfür des Erlasses einer Polizeiverordnung (oder Ortssatzung) gemäß § 2 BaugestaltVO.

Der als Baugenehmigungsbehörde bestellte Amtsvorsteher versagte dem Kl. die Bauerlaubnis für ein geplantes zweigeschossiges Wohnhaus und verlangte die Bebauung des Grundstücks mit einem eingeschossigen Giebelhaus, und zwar mit der Traufe zur Straße, da dieselbe Straßenseite schon mit eingeschossigen Wohnhäusern bebaut sei und die Einheitlichkeit der Bebauung durch das Bauvorhaben des Kl. gestört werde. Nach § 1 BaugestaltVO. sei auch auf die beabsichtigte Gestaltung des Straßenbildes Rücksicht zu nehmen.

Das nach fruchtloser Beschw. angerufene BezVerwGer. setzte durch Urteil vom 22. Aug. 1939 die angefochtene Vergütung außer Kraft, indem es nach Vernehmung des Oberregierungs- und Baurats N. u. a. feststellte, es könne nicht ein allgemein geltender, jedem Städtebauer geläufiger Rechtssatz des Inhalts anerkannt werden, daß an einer Straßenseite, die bereits überwiegend mit eingeschossigen Häusern bebaut worden sei, zweigeschossige Häuser nicht zugelassen werden dürften, auch wenn die gegenüberliegende Straßenseite zweigeschossige Häuser enthalte.

Die Rev. der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Der Bekl. rügt in der Rev. eine unrichtige Anwendung des § 1 Satz 2 BaugestaltVO. v. 10. Nov. 1936 (RGBl. I, 938), wonach bei der Ausführung baulicher Anlagen auch auf die beabsichtigte Gestaltung des Straßenbildes Rücksicht zu nehmen sei. Bei richtiger Anwendung dieser Bestimmung hätte das BezVerwGer. den in Kreisen der Städtebauer als allgemeingültig anerkannten Grundsatz berücksichtigen müssen, daß man, wenn nicht die Harmonie eines Straßenbildes gestört werden solle, niemals wahllos zweigeschossige und eingeschossige Häuser abwechseln lassen dürfe und ebenfalls niemals wahllos einen Wechsel in der Traufstellung der Gebäude eintreten lassen dürfe. Das BezVerwGer. hat die Bestimmung des § 1 Satz 2 BaugestaltVO. in dem Sinne ausgelegt, daß eine Absicht hinsichtlich der Gestaltung des Straßenbildes in einer für das Gericht nachprüfbarer Regelung ihren Niederschlag gefunden haben müsse. Diese Auslegung hat der Bekl. in der Rev. angegriffen; er hat auf den Wortlaut von § 2 der Verordnung hingewiesen, wo es heißt, daß zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, durch Ortsatzung oder BaupolVO. für die Errichtung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden können. Aus diesem Wortlaut hat er gefolgert, daß die beabsichtigte Gestaltung nicht unbedingt in Rechtsvorschriften, die notwendigerweise den Charakter der Starrheit in sich tragen, niedergelegt zu werden brauche. Dem kann grundsätzlich nicht beigestimmt werden. Die erwähnte Rahmenvorschrift des § 2 ist in dem Sinne aufzufassen, daß sie den Gemeinden und Baupolizeibehörden die Möglichkeit („Kannvorschrift“) geben will, bestimmte städtebauliche Absichten durchzuführen und zu ihrer Verwirklichung besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zu stellen. Bestehen solche Absichten nicht, so ist auch kein Anlaß gegeben, eine Ortssatzung usw. zu erlassen. Sind solche Absichten aber vorhanden, so können sie nur dadurch in die Tat umgesetzt werden, daß eine Ortssatzung oder Polizeiverordnung erlassen wird. Andernfalls sind etwaige derartige Wünsche und Absichten der zuständigen Behörden praktisch und rechtlich bedeutungslos. Wäre es nicht so, so würde eine Rechtsunsicherheit die Folge sein, die mit dem Interesse der Volksgemeinschaft an einer planmäßigen Bautätigkeit und einem geregelten Grundstücksverkehr nicht zu vereinbaren wäre. Mit Rücksicht auf dieses Interesse muß dafür Sorge getragen werden, daß über die städtebaulichen Absichten innerhalb einer Gemeinde allgemein und öffentlich Klarheit herrscht. Jeder Eigentümer und jeder Erwerber eines Grundstücks muß bei der Planung eines Gebäudes die Möglichkeit haben, sich an der Hand rechtsgültiger, verbindlicher und veröffentlichter Vorschriften ausreichend über etwaige Einschränkungen zu vergewissern, denen sein Bauvorhaben an der in Aussicht genommenen Stelle unterliegt. So ist es nicht erst seit Erlaß der BaugestaltVO. von 1936 Rechtens; dieselbe

Rechtsslage bestand in Preußen vielmehr schon bisher, insbesondere nach Maßgabe des PrWohnG. v. 28. März 1918 (GS. 23), das in Art. 4 § 1 Nr. 4 die Aufstellung von Regeln für die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes vorsah. Dementsprechend sind beispielsweise in den verschiedenen örtlichen Bauordnungen, gemäß den in der EinheitsbauO. gegebenen Richtlinien, eingehende Vorschriften gegeben über die Zugänglichkeit der Grundstücke, die Lage der Gebäude darin, über Höfe und Durchfahrten, über die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke (insbesondere die bebaubare Fläche, Geschoszahl, die Baugebiete), über Abstand der Gebäude voneinander und von den Grenzen und über die Höhe der Gebäude (§§ 6 bis 9 EinheitsbauO.). Es genügt also nicht, wenn die Behörde, ohne die Regeln über die geplante Entwicklung festzulegen und bekanntzugeben, sich vornahm, die Entwicklung des Straßenbildes in eine bestimmte Richtung zu lenken. In demselben Sinne hat der Gerichtshof auch in OVG. 100, 261/263 ausgesprochen, daß eine baupolizeiliche Beeinflussung der Bautätigkeit durchaus erwünscht ist, daß die Behörde es aber nicht versäumen darf, ihre baukulturellen Anforderungen in rechtsverbindlicher Form bekanntzugeben.

Ferner hat der Bekl. in der Rev. zu § 2 BaugestaltVO. vortragen, diese Bestimmung habe den Gemeinden zwar die Möglichkeit geben wollen, ganz bestimmte städtebauliche Absichten durchzuführen; hierunter fielen aber nicht solche Absichten, die ohne weiteres als elementares Allgemeinut der städtebaulichen Praxis anzusprechen seien. Das ist insofern richtig, als es der Aufstellung derartiger Regeln in BauPolVO. oder Ortssatzungen jedenfalls dann nicht bedarf, wenn es sich darum handelt, diejenigen Forderungen durchzusetzen, die in § 1 Satz 1 BaugestaltVO. in allgemeiner Form aufgestellt sind: Anständige Baugebung, werkgerechte Durchbildung und einwandfreie Einfügung in die vorhandene Umgebung. Denn die Vorschrift des § 1 ist unmittelbar anzuwendendes Reichsrecht. Sie gilt in ihren allgemeinen Zielen ohne weiteres für jeden Bau und ihre Verletzung steht, soweit es sich um die Vorschrift der einwandfreien Einfügung in die Umgebung handelt, stets der Einheitlichkeit des Straßenbildes im Wege. Bei dieser Verletzung kann es sich sowohl um solche Bauausführungen handeln, die jedes Straßenbild beeinträchtigen (OVG. 102, 249 ff.), als auch — im Hinblick auf die Verschiedenheiten des Straßencharakters, z. B. einer Geschäfts- und einer Prachtstraße — um solche, die gerade das im Einzelfall in Betracht kommende Straßenbild stören. Jedoch kommen immer nur Beeinträchtigungen oder Störungen in Frage, die sich ohne weiteres aus der Betrachtung des Bauwerks und des Straßenbildes ergeben und deren Vermeidung daher auf Grund der Vorschrift des § 1 BaugestaltVO. eine selbstverständliche Pflicht ist, die keiner weiteren Festlegung oder Regelung durch eine BauPolVO. (Ortssatzung) bedarf. Eine solche Regelung aber ist dann erforderlich, wenn eine zwar auch auf § 1 beruhende, aber ohne Bekanntgabe nicht ohne weiteres erkennbare städtebauliche Absicht in bestimmter Richtung zur Durchführung gebracht werden, insbesondere eine bestimmte von mehreren an sich möglichen Lösungen allein maßgebend sein soll. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 und 2 BaugestaltVO., wonach zur Verwirklichung der (im § 1 niedergelegten) Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, durch BauPolVO. oder Ortssatzung für die Errichtung oder Änderung von Bauten besondere Anforderungen gestellt werden können; das gilt namentlich hinsichtlich der Lage und Stellung von Bauten, hinsichtlich der Gestaltung des Baukörpers und der von

außen sichtbaren Bauteile, besonders des Daches und der Außenwände. Um eine solche besondere, der näheren Festlegung und Regelung durch Polizeiverordnung (Ortssatzung) bedürftige Anordnung handelt es sich hier und nicht um eine Forderung allgemeiner Natur, die sich unmittelbar auf § 1 BaugestaltVO. stützen ließe. Denn aus § 1 der Verordnung läßt sich nicht der allgemeine Gedanke ableiten, daß in einer Straße niemals wahllos ein Wechsel in eingeschossigen und zweigeschossigen Häusern und ein Wechsel in Giebel- und Traufstellung der Häuser zulässig sei, daß daher an einer Straßenseite, an der bereits einige eingeschossige Häuser mit der Traufe nach der Straße ständen, auch weiterhin lediglich eingeschossige Häuser mit der Traufe nach der Straße errichtet werden dürften, und zwar auch dann, wenn auf der anderen Straßenseite zweigeschossige Häuser mit wechselnder Traufenrichtung ständen. Es ist zwar richtig, daß es städtebaulich durchaus einwandfrei und erwünscht sein kann, vorzuschreiben, daß die eine Seite einer Straße beispielsweise nur mit zweigeschossigen oder mit Traufenhäusern, die andere Seite nur mit eingeschossigen oder mit Giebelhäusern zu besetzen ist. Diese besondere Vorschrift muß dann aber nach § 2 BaugestaltVO. in einer Polizeiverordnung (oder Ortssatzung) erlassen werden. Desgleichen kann im gegebenen Fall die in derselben Form erhobene Forderung einwandfrei sein, auf einer und derselben Straßenseite in bestimmten Gruppen nur eingeschossige neben Gruppen zweigeschossiger Häuser zu errichten. Aus dieser zweiten Möglichkeit folgt aber bereits der Schluß, daß das Vorhandensein mehrerer eingeschossiger Gebäude an einer Straßenseite nicht ohne weiteres das Inkrafttreten einer allgemeingültigen städtebaulichen Regel bedingt, wonach künftig an dieser Straßenseite lediglich eingeschossige Gebäude errichtet werden dürften. Daß eine derartige Regel übrigens nicht — wie der Bekl. annimmt — in den Kreisen der Städtebauer als allgemeingültig anerkannt ist, geht schon aus dem Umstand hervor, daß der vom BezVerwGer. angehörte Sachverständige N., Oberregierungs- und -baurat beim OPräs. der Provinz B., das zweigeschossige Bauvorhaben des Kl. in seinem Gutachten ausdrücklich nicht beanstandet.

Hieraus folgt, daß die Baupolizeibehörde oder die Gemeinde ihre Absicht, die zukünftige Entwicklung einer Straße in einer bestimmten Hinsicht neugestaltend zu beeinflussen, beispielsweise nur eingeschossige oder nur Traufenhäuser zuzulassen, in der gesetzlich vorgesehenen Form der BauPolVO. (oder Ortssatzung) zum Ausdruck bringen muß. Dem Bedenken des Bekl., daß der Erlaß derartiger Vorschriften sorgsam vorbereitet werden müsse und daher mit dem Fortschreiten der Bebauung in schnell wachsenden Gemeinden nicht Schritt halten könne, kann nicht beigetreten werden. Allerdings wird es, bis eine Absicht, ein Straßenbild in bestimmter Richtung zu gestalten, festgestellt wird, gründlicher Überlegung und eingehender Vorbereitung bedürfen. Bevor aber bei der Absicht besteht Behörde selbst keine Klarheit über ihre Absicht besteht — und das Bestehen einer solchen Absicht ist auch nach Ansicht des Bekl. erforderlich —, kann auch deren Berücksichtigung bei Bauausführungen nicht in Frage kommen. Stehen die Gestaltungspläne fest, so kann ihre Veröffentlichung in rechtsgültiger Form in verhältnismäßig kurzer Zeit bewirkt werden. Dasselbe gilt für Änderungen des ursprünglichen Planes, auf die der Bekl. ebenfalls hingewiesen hat.

Ein Verstoß gegen eine beabsichtigte Gestaltung des Straßenbildes kommt hiernach bei dem Bauvorhaben des Kl. nicht in Frage.

(PrOVG., Urt. v. 27. März 1941, IV C 1/40.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Vertreter(in)

wegen Einberufung des jetzigen Vertreters

gesucht.

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Habermann,
 Eberswalde (Mark),
 Alsenplatz 1 · Fernruf 3017.

Wir suchen einen Mitarbeiter

für bald oder später: zunächst Vertreter für den zum Wehrdienst einber. jüng. Sozius (Rechtsanw., Ass. od. sonst. pens. Volljuristen).
 Notar Dr. Scheuermann und Dr. Innecken, Rechtsanwälte, Berlin SW 68, Friedrichstr. 208.

Volljurist

von großer Textil-AG, Württembergs zur Unterstützung des Vorstandes **gesucht.** Mitteilung mit Ausbildungsgang, Zeugnissen, Referenzen und Lichtbild unter **A. 1648** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor

von Rechtsanwalt in ost-deutscher Großstadt **gesucht.**

Angebote unter **A. 1668** an Anzeigen-Abteilg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher

für Anwaltsbüro, mit Aussicht auf Geschäftsführerposten bedeutenden Hausbesitzer-Vereins Berlins, bzw. für Hausverwaltungsbüro zu **sofort oder später gesucht.** Angebote unter **A. 1660** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher

(Bürovorsteherin) für beide Fächer zu sofort oder später **gesucht.** Angebote an Rechtsanwälte Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Zur Zeit gilt
 Anzeigenpreisliste
 Nr. 2

Bürogehilfe firm in beiden Fächern gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Gehaltsansprüchen an Rechtsanw. und Notar Dr. Reier, Hiesberg im Riesengebirge.

Industrieverwaltung in Berlin-Halensee sucht

für Patent- u. Rechtsabteilung **erfahrene Bürokräfte** Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen arbeiten unter **X 809** durch Anzeigenbüro-Hegemann Berlin C 2.

Öffentliche Verwaltung im Generalgouvernement sucht

Sachbearbeiter

aus dem Justiz- und Notariatsdienst für ihre

Rechtsabteilung und Verwaltungsdienst

Auch sonstige Fachbewerber aus ähnlichen Stellungen kommen in Frage.

Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sowie frühestem Antrittstermin unter **A. 1659** an Anzeigen-Abteilg. Deutsch. Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen

Diplom-Kaufmann

für unser gesamtes Rechnungswesen einschl. Planung, Organisation und Rechnungswesen. Fernerhin muß der Bewerber mit RPÖ., LSÖ. und den sonstigen Preisbildungsvorschriften vertraut sein. Es wird Wert gelegt auf eine bewegliche und anpassungsfähige Kraft. Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind zu richten an

Wickmann-Werke A. G., Witten-Annen (Westf.)

Junger Bürovorsteher(in)
 oder **Gehilfe(in)**, der bereits im Notariat gearbeitet hat, **gesucht.**

Angebote an
 Rechtsanwalt und Notar
Kühnast,
 Ehrenfriedersdorf i. Erzgeb.

Bürovorsteher(in)
 oder **Sekretärin**
 für baldigst in größeres Büro **gesucht.**

Fricke,
 Rechtsanwalt und Notar,
 Liegnitz (Schlesien),
 Ring 38, Fernruf 1418.

Bürovorsteher
 oder **Gehilfe**
 als **Kriegsvertreter,**
Stenotypistin
gesucht.

Dr. Günther,
 Rechtsanwalt und Notar,
 Clausthal-Zellerfeld, Harz.

Bürovorsteher
sucht

Berliner Anwalt. Angebote unter **A. 1657** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Versicherungsgesellschaften!

Cand. med. und Rechtsanwalt, holl. Sprachk., beste Empfehlungen, besonders erfolgreich in Versicherungsmandaten, **sucht Tätigkeit** bei Versicherung in Berlin, Wien oder anderer Universitätsstadt; am liebsten vorerst halbtätig. Angebote unt. **A. 1666** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt, Dr. jur.

mit kaufm., schriftstellerischer und Banktätigkeit, Steuerberater, gewandt und vielseitig, repräsentative Erscheinung, große selbstaufgebaute Praxis, wünscht Übernahme eines **leitenden Postens** in der **Wirtschaft.** Evtl. Kapitalbeteiligung. Angeb. unt. **A. 1672** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Älterer Anwalt,
 der neuerdings mehrfach vertreten, übernimmt anderweitige **Vertretung** ab 1. Septemb. 1941. Mit Notariat vertraut. Angebote unter **A. 1665** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist,

41 Jahre alt, in leitender Stellung bei Versicherungs-A.-G., mit guten Kenntnissen im Grundstücks-, Miet-, Arbeits- und Steuerrecht, erfahren im Mahn-, Klage-, Siedlungs-, Bank- und Versicherungswesen, bilanzieller, **sucht** ausbaufähige, selbständige Stellung. Angebote erbeten unter **A. 1669** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin, Dr. jur.,
sucht Anwaltsvertretung für die Dauer des Krieges, möglichst in Duisburg, Oberhausen oder Gelsenkirchen. Angebote unter **A. 1663** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljuristin,

36 Jahre alt (Prädikats-Exam. Juli 1941), **sucht** vielseitige Tätigkeit im Wirkungskreis. Norddeutsche Rechtsanw.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin, Dr. jur.,

sucht zum 1. Oktober Wirbungs-kreis als juristische Mitarbeiterin oder Anwaltsvertretung. Rheinland oder Westfalen bevorzugt. Angebote unter **A. 1664** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsnotar

mit langjährigen Erfahrung **sucht Kriegsvertretung** oder entspr. Beschäftigung bei Industrie- oder Wirtschaft oder Industrie-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Tüchtiger Anwalts- und Notariatsbürovorsteher

37 Jahre alt, Pg., mit schneller Auffassungsgabe, praktischem Rechtsblick und gewohnt selbständigem Arbeiten in jeder Rechtsmaterie, diktatorisch und stielgewandt, sucht zum 1. 11. 41. entwicklungsfähige Position mit reichem Arbeitsfeld in Treuhandverband, wehrwichtigem Betrieb oder anderweit, ev. auch im Osten. Angebote unt. A. 1662 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher,
sucht, inf. Einberufung sein. Chef, and Stellung, firm u. selbst. Arbeiter, Steno 200 Silben u. flott in einer Praxis, Rheinland bevorz., aber n. Bed. Gehalt nach Übereink., auch als Alleinkraft. Ang. u. A. 1658 an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Praxisübernahme
eines Rechtsanwaltes
sucht
tüchtiger Anwaltsassessor. Zulassung sofort möglich. Genaue Angebote (Umfang der Praxis) unt. A. 1654 an Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalt und Notar
in Berliner Vorort wünscht Praxis abzugeben oder zu tauschen.
Angebote unter A. 1651 an die Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kaufe
RGSt., Jahrbuch d. KG., Entsch. d. pr. OVG., Entsch. d. OLG., RGBl. T. I u. II - bis jetzt neuesten Stand. Angebote unter A. 1661 an Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen
aus der Anwaltsbibliothek eines verstorbenen Anwaltes:
Vogelsang, jur. Wochenschrift 1929-1937, Deutsche Justiz 1929-1937, Rechtsprechung in 12. 1925/31 geb. RM 140.—
Entscheidungen des Reichsgerichts, Zivilsachen. Bd. 1-163 und Reg. 1/160. 1880-1941 geb. RM 450.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900-1932/33, u. Deutsche Justiz, 1933-1940 geb. RM 300.—
RGSt.-Komm. d. RGSt. 3. u. 4. Bd., 34/35, geb. m. Gebrauchspuren RM 40.—
Reichsgerichtsbuch, 1900-1939 (ab 1922 T. I und II) geb. RM 280.—
Wochenschrift, Jurist., 1900-1938 (ab 1936 in Festsch.) geb. RM 200.—

Zu verkaufen:
aus dem Nachlaß des Justizr. Rechtsanwalts und Notar Stahl
sehr gut erhaltene jur. Bibliothek, bestehend aus einz. Werke, sowie sehr gut erhaltene Amtsrobe und Barett.
Frau Hermann Stahl,
Dillenburger, Oranienstr. 13.

Anzeigenschluß
ist jeweils der Donnerstag der Vorwoche.

Anwaltsgehilfe sucht Stellung.

Angebote unter A. 1667 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor, Dr. jur., Prädikatsexamina, sucht Praxisübernahme.

Angebote unter A. 1636 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesucht

für LG-Anwalt, zur Zeit bei Behörde beschäftigt, Sprechzimmer in Anwaltsbüro im Westen Berlins sofort oder zum 1. 10. 41. Angebote fernmündlich 12 58 48 oder unter A. 1670 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Pfundtner-Neubert (Stechordner), vollständig, verkauft

für eingezogenen früher. Kollegen.
Rechtsanwalt Brohl,
Berlin-Charlottenburg,
Grolmanstraße 28, Tel. 910790.

Zu verkaufen:

Stoepel, Preuß. Deutsch. Gesetz-Codex, 1806-1901, 12 Bde. / Zeitschr. d. Deutsch. Notarvereins 1901-14 / RGBl. 1896-1914 / GesSamml. 1896-1914 / JustMinBl. 1898 bis 1914 / Deutsche Jur. Ztg. 1899-1914 / Jurist. Wochenschr. 1899-1914 / Das Recht 1901 bis 1914 / Blätt. f. Rechtspf. 1900-1914, alles nach Jahrgang. geb., Motive, Protokolle, Denkschr. usw. z. BGB., 16 Bde. / Rehbein und Reincke, Allg. Landrecht, 4 Bände. Angebote erbet. unt. A. 1656 an Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wertvolle juristische Büchersammlung,

eiserne Kasse, Buchhaltungsmaschine „Definitiv“, 4 Telefonapparate aus sudenteutscher Kanzlei wegen Ablebens

zu verkaufen.
Eventuell Übernahme der ganzen Kanzlei möglich. — Angebote an die Kanzlei Dr. Peters, Marienbad.

Eine Anzeige
in dieser Größe, 30 mm
einspaltig, kostet 6.90 RM

Preiswert zu verkaufen
Pfundtner-Neubert, Reichsrecht bis April 1941, RGRäte-Kom. 6. Aufl. BGB, Juristische Wochenschrift 1927-40, RGBl. 1927-1938.
Angebote unter A 1655 an
Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35, Lützowufer 18

DETEKTIV

seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schubverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,


Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Antiquarisches Angebot:

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1928) geb. RM 150.—
Staudinger, Kommentar z. BGB., 9. u. 7 Bde. in 12. 1925/31 geb. RM 140.—
Entscheidungen des Reichsgerichts, Zivilsachen. Bd. 1-163 und Reg. 1/160. 1880-1941 geb. RM 450.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900-1932/33, u. Deutsche Justiz, 1933-1940 geb. RM 300.—
BGB.-Komm. d. RGSt. 3. u. 4. Bd., 34/35, geb. m. Gebrauchspuren RM 40.—
Reichsgerichtsbuch, 1900-1939 (ab 1922 T. I und II) geb. RM 280.—
Wochenschrift, Jurist., 1900-1938 (ab 1936 in Festsch.) geb. RM 200.—

Wir kaufen:
Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Dishaufen, Strafrechts-kommentare; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werte.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 18 / Fernsprecher 1211 67/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



In Kürze erscheint:

Gewinnkontrolle und Preisbildung

Von Wirtschaftsprüfer **Dr. Peter Goetze**

Eine außerordentlich aktuelle Neuerscheinung, welche beide Arten von Preisprüfung eingehend behandelt: die Gewinnkontrolle durch den Reichskommissar für Preisbildung nach § 22 KWVO und die Preisprüfungen öffentlicher Auftraggeber, insbesondere der Wehrmacht, auf Grund von LSÖ. Der gesamte Rechtsstoff wird bis zu seinem neuesten Stande systematisch dargestellt, sowohl hinsichtlich des materiellen Rechts als auch nach der Verfahrensseite. Ein besonderes, rein betriebswirtschaftliches Kapitel behandelt an Hand zahlreicher Beispiele die schwierige Frage, um wieviel die Preise zu senken sind, wenn der Gewinn des Gesamtunternehmens um einen bestimmten Betrag fallen soll. Die Sonderbestimmungen für Ostmark, Sudetenland und Ostgebiete sind berücksichtigt. Ein Anhang bringt alle Erlasse und Verordnungen, die vielfach verstreut und für die Handhabung wichtig sind, im Wortlaut. Das Werk bietet mehr als ein reiner Kommentar, insbesondere hinsichtlich der LSÖ-Prüfung, denn der besonders berufene Verfasser hat sich Jahre hindurch als amtlicher Prüfer des OKW und Berater großer Wirtschaftsunternehmen ausschließlich mit den behandelten Preisfragen befaßt. — Etwa 180 Seiten.

Kartonierte etwa 7.50 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.

Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien 1



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen

Dreske & Krüger Hannover

Justiz am Scheideweg

VON DR. JUR. VON ROZYCKI - VON HOEWEL

Durch offene und kritische Stellungnahme zu Vorgängen und Einrichtungen unseres Rechtslebens will diese Kampfschrift einen Beitrag zum Neubau eines wahrhaft nationalsozialistischen Rechts liefern. Sie bringt unter dem nationalsozialistischen Zweckgedanken des Rechts eine neue Rechtsfindungsmethode, die das Recht seiner Geheimnisse entkleiden und auch dem Laien erschließen soll. Kein Rechtswahrer wird an dieser lebendigen Kampfschrift vorübergehen können und auch jeder gebildete Laie wird sich mit ihren Thesen auseinandersetzen müssen! - 132 S. Kart. RM 4.50

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I



**Geha
Duplex**

das neue
KOHLEPAPIER

mit dem grünen
Stumpfwachsrücken
rollt sich nicht, rutscht nicht,
ist besonders ergiebig u. griffsauber.
Die hauchdünne Stumpfwachsschicht
verbürgt volle Schriftschärfe.

VERLANGEN SIE MUSTER!
GEHA-WERKE · HANNOVER

Soeben erschien

in 4., erweiterter und verbesserter Auflage

Das Standardwerk des Gnadenrechts

Das gesamte Deutsche Gnadenrecht

von Oberregierungsrat W. Menschell

Stellvertretender Leiter des Amtes für Gnadensachen der
Kanzlei des Führers der NSDAP.

In seiner 4. Auflage bringt der „Gnaden-Menschell“ eine Fülle neuen Materials. Neben sehr zahlreichen weiteren Anmerkungen ist allein der Haupttext um etwa 60 Gesetze, Verordnungen usw. vermehrt worden. Das Werk ist damit wieder auf den neuesten Stand gebracht! Beachtlich ist vor allem, daß das Gnadenrecht der Wehrmacht, der SS und der Polizei neu bearbeitet worden ist und den wichtigen Straffreiheitsgesetzen zahlreiche Anmerkungen beigegeben wurden. Ferner wurden bei der Neugestaltung des Werkes die Bedürfnisse der Gnadenstellen des Staates und der Bewegung, bei denen der „Gnaden-Menschell“ jetzt allgemein benutzt wird, in erhöhtem Maße berücksichtigt.

660 Seiten mit ausführlichem Sachregister in
Ganzleinen RM 12.90 einschl. eines Nachtrages

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-A.G.

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG